

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1957)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen
zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1957



Antrag des Regierungsrates

vom 11. Januar 1957

Proposition du Conseil-exécutif

du 11 janvier 1957

**Nachkredite
für das Jahr 1956**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 21. Dezember 1956 folgende Nachkredite für das Jahr 1956 bewilligt hat:

	Voranschlag Budget	
	1956	
	Fr.	
11 Präsidualverwaltung		
1105 Staatskanzlei		
615 Dienstaltersgeschenke an das Staatspersonal Aufhebung der bisherigen Maximalgrenzen	123 000.—	11 500.—
12 Gerichtsverwaltung		
1200 Obergericht		
850 Kosten in Zivilsachen	15 000.—	4 000.—
1205 Richterämter		
613 Kosten für Stellvertretungen . .	50 000.—	12 000.—
771 Unterhalt der Mobilien	7 000.—	2 000.—
797 Bücher und Zeitschriften	9 000.—	2 084.—
Ankauf von verschiedenen juristischen Werken für den a. o. Untersuchungsrichter des Jura		
799 Verschiedene Sachausgaben . .	1 000.—	6 000.—
Vorübergehende Verlegung Bezirksverwaltung Nidau		
1215 Jugendanwaltschaft		
800 Büroauslagen usw.	4 000.—	2 000.—
820 Mietzinse	12 400.—	100.—
822 Reinigung, Heizung usw. . . .	3 200.—	2 500.—
Uebertrag		42 184.—

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1956**

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 21 décembre 1956, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1956:

	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1956	
	Fr.	
11 Section présidentielle		
1105 Chancellerie de l'Etat		
615 Gratifications pour année de service au personnel de l'Etat Suppression de la limite maximum	11 500.—	11 500.—
12 Administration judiciaire		
1200 Cour suprême		
850 Frais en affaires civiles		
1205 Tribunaux de district		
613 Frais de remplacements		
771 Entretien du mobilier		
797 Livres et revues Achat de divers ouvrages juridiques et autres pour le Juge d'instruction spécial du Jura		
799 Autres dépenses Transfert provisoire des services de l'administration du district de Nidau		
1215 Avocats des mineurs		
800 Frais de bureaux, etc.		
820 Loyers		
822 Nettoyage, chauffage, etc.		
A reporter		

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1956 Fr.	1956 Fr.		
Uebertrag			42 184.—	Report	
1225	<i>Rekurskommission</i>			1225	<i>Commission des recours</i>
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Rekurskommission	6 800.—	500.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission des recours
810	Taggelder und Reiseauslagen	3 000.—	500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacements
13	<i>Volkswirtschaftsdirektion</i>			13	<i>Direction de l'économie publique</i>
1305	<i>Amt für berufliche Ausbildung</i>			1305	<i>Office de la formation professionnelle</i>
830	Entschädigung für besondere Dienstleistungen	2 000.—	700.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
899	Verschiedene Verwaltungskosten	1 000.—	400.—	899	Autres frais d'administration
940 1	Staatsbeiträge an andere Berufs- und Fachschulen Beitrag an Verein für ein CVJM-Lehrlingshaus Bern (z. L. Fonds zur Förderung der Berufsbildung VA 020)	14 000.—	2 000.—	940 1	Subventions de l'Etat en faveur d'autres écoles professionnelles Subside à la Sté « CVJM » pour un foyer des apprentis à Berne (à charge du Fonds pour la formation professionnelle, VF 020)
1310	<i>Arbeitsamt</i>			1310	<i>Office du travail</i>
943 5	Staatsbeitrag für Heimarbeitsbeschaffung Mehrbeitrag und Beitrag an Webstuhlbeschaffung Hausweberei Zweisimmen	4 500.—	1 575.—	943 5	Subvention de l'Etat pour la création de possibilité de travail à domicile Augmentation du subside et subside pour acquisition d'un métier à tisser pour Zweisimmen
945 1	Staatsbeitrag an Bürgerschaftsgenossenschaften Mehrsubvention an die «SAFFA»	25 000.—	2 023.—	945 1	Subvention de l'Etat pour les coopératives de cautionnement Augmentation de la subvention à la « SAFFA »
14	<i>Sanitätsdirektion</i>			14	<i>Direction des affaires sanitaires</i>
1400	<i>Sekretariat</i>			1400	<i>Secrétariat</i>
942	Invalidenfürsorge Beitrag an ungedeckte Betriebskosten 1956 der Anstalt Balgrist, Zürich	78 000.—	8 000.—	942	Aide aux invalides Subvention pour frais d'exploitation en 1956 de l'Etablissement de Balgrist (Zurich)
944 1	Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler	1 800 000.—		844 1	Subsides d'exploitation aux hôpitaux de district
	a) A. o. Staatsbeitrag an Tiefen- auspital Bern für ausserhalb der Gemeinde Bern wohnhafte Kinderlähmungspatienten		20 408.—	a)	Subvention extraordinaire à l'Hôpital de la Tiefenau à Berne pour les patients atteints de poliomyélite ayant domicile hors de la ville de Berne
	b) Erhöhung der ordentlichen Betriebsbeiträge		16 000.—	b)	Augmentation des subsides ordinaires d'exploitation
Uebertrag			94 290.—	A reporter	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1956	1956	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		94 290.—	Report
944 2 Betriebsbeiträge an Spezialan- stalten Besoldungsbeitrag für Kinder- gärtnerin Jennerspital (s. auch Anteil a. Konto 2002 622 3)	75 000.—	2 102.65	944 2 Subside d'exploitation aux éta- blissements spéciaux Subside pour le traitement de la maîtresse d'école enfantine de l'Hôpital Jenner (cf. part sur Compte 2002 622 3)
944 8 Beiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung Weiterführung der 1955 begon- nenen Aktion	—.—	30 000.—	944 8 Subventions pour la lutte contre la poliomyélite Continuation de l'action com- mencée en 1955
949 10 Baubeiträge an Bezirksspitäler	15 000.—		949 10 Subsidés de construction aux hôpitaux de district
a) Beitrag an den Anbau eines Treppenhauses im Spital Wattenwil		6 250.—	a) Subside pour la transforma- tion de la cage d'escaliers de l'Hôpital de Wattenwil
b) Beitrag an neues Absonde- rungshaus in Interlaken		16 657.—	b) Subside pour le nouveau pa- villon d'isolement à Interla- ken
<i>1405 Frauenspital</i>			<i>1405 Maternité cantonale</i>
770 1 Anschaffung von Mobilien . . . 10 viertürige Kleiderschränke	63 000.—	3 208.—	770 1 Acquisitions de mobilier 10 armoires à vêtements
<i>1416 Heil- und Pflegeanstalt Münsin- gen/Gewerbe</i>			<i>1416 Maison de santé de Münsingen Métiers</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen und Geräten Mehrkosten bei Ankauf einer elektrischen Bügelpresse	22 000.—	3 000.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'instruments Frais suppl. pour achat d'une presse à repasser
<i>15 Justizdirektion</i>			<i>15 Direction de la justice</i>
<i>1500 Sekretariat und Inspektorat</i>			<i>1500 Secrétariat et inspectorat</i>
935 Staatsbeiträge an die Gewerbe- gerichte	26 500.—	2 906.65	935 Subventions de l'Etat aux con- seils de prud'hommes
<i>1506 Beobachtungsstation für Jugend- liche in Enggistein</i>			<i>1506 Station d'observation pour ado- lescents à Enggistein</i>
760 Kleider, Wäsche usw.	1 000.—	100.—	760 Vêtements, linge, etc.
791 Materialien	4 000.—	1 000.—	791 Matériaux
899 Verschiedene Verwaltungskosten	500.—	100.—	899 Autres frais d'administration
<i>1510 Regierungsstatthalterämter</i>			<i>1510 Préfectures</i>
771 Unterhalt der Mobilien	3 000.—	1 500.—	771 Entretien du mobilier
852 Amtliche Kosten Für Untersuchungskosten in a. o. Todesfällen (bis 1954 bei Konto 1205 851 verbucht)	55 000.—	24 500.—	852 Frais officiels Frais d'enquêtes en cas de décès extraordinaires (jusqu'en 1954 portés sur Compte 1205 851)
Uebertrag		185 614.30	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
	1956	1956		
	Fr.	Fr.		
			Uebertrag	
		185 614.30	Report	
16			16 <i>Direction de la police</i>	
			1600 <i>Secrétariat</i>	
1600			1600 <i>Secrétariat</i>	
762	Kostgelder für Gefangene in An- stalten	35 000.—	7 000.—	762 Pensions pour les prisonniers dans des établissements
799	Verschiedene Sachausgaben . .	500.—	300.—	799 Autres dépenses
800	Büroauslagen usw. Zusätzliche 5000 Ausweise für Passbüro	90 000.—	12 000.—	800 Frais de bureau, etc. Dépense suppl. pour 5000 for- mules de légitimation
820	Mietzinse Mietzinserhöhung für Gefängnis Langenthal	10 600.—	400.—	820 Loyers Relèvement du loyer pour les prisons de Langenthal
830	Entschädigung an Dritte für be- sondere Dienstleistungen Entschädigungen an Ehefrauen der Gefangenenwärter und Coif- feurkosten	20 000.—	18 750.—	830 Indemnités à des tiers pour pres- tations spéciales Indemnités aux épouses des geô- liers et frais de coiffeur
832	Rechtskosten	1 000.—	960.—	832 Frais judiciaire
				1605 <i>Polizeikommando</i>
				1605 <i>Corps de police</i>
771	Unhalt der Mobilien Ankauf von Pneus für die Mo- torfahrzeuge	18 200.—	14 000.—	771 Entretien du mobilier Acquisition de pneus pour les véhicules à moteur
810	Taggelder, Reiseauslagen und Umzugskosten Erhöhte Kosten durch Verstär- kung Autopatrouillen, Umzugs- kosten und a. o. Auslagen für Ordnungsdienste	96 000.—	21 000.—	810 Indemnités journalières, frais de déménagement Renforcement des patrouilles de la circulation, frais de déména- gement et dépenses extraord. pour services d'ordre
				1615 <i>Zivilstandsämter</i>
				1615 <i>Offices de l'état civil</i>
800	Büroauslagen usw. Neudruck franz. und ital. Fami- lienbüchlein	1 000.—	506.—	800 Frais de bureau, etc. Nouvelle impression de livrets de famille
				1620 <i>Strassenverkehrsamt</i>
				1620 <i>Office de la circulation routière</i>
770	Anschaffung von Mobilien . .	38 000.—		770 Acquisition de mobilier
	a) Schreib- und Buchungsmas- chinen, Umdruck- und son- stige Apparate und Geräte		26 000.—	a) Machines à écrire, machines comptable, appareils et ustens- siles divers
	b) 40 Augenprüfapparate		7 000.—	b) 40 appareils pour l'examen des yeux
799	Verschiedene Sachausgaben:			799 Autres dépenses:
1	1 Signale Automatische Verkehrsrege- lungsanlage bei der Doubsbrük- ke in St. Ursanne	80 000.—	5 840.—	1 Signaux Installation automatique pour régler la circulation sur le pont du Doubs à St-Ursanne
				A reporter
	Uebertrag		299 370.30	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1956	1956	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		299 370.30	Report
800 Büroauslagen usw.	75 000.—		800 Frais de bureau, etc.
a) Vorbereitungsmaßnahmen für Rationierung flüssiger Treibstoffe		2 500.—	a) Mesures préparatoires en vue du rationnement de la benzine
b) Mehrverbrauch an Drucksachen und Formularen durch Geschäftszunahme		30 000.—	b) Plus forte utilisation d'imprimés et de formules par suite de l'augmentation des affaires
899 Verschiedene Verwaltungskosten	4 500.—	1 100.—	899 Autres frais d'administration
1651 <i>Arbeitsanstalt St. Johannsen/ Landwirtschaft</i>			1652 <i>Maison de travail St-Jean/ Agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien und Maschinen Dreschmaschine für Kolonie Ins und Entstaubungsanlage für Dreschmaschine St. Johannsen	45 000.—	22 000.—	770 Acquisition de mobilier et de machines Batteuse pour la colonie d'Anet et installation de dépoussiérage pour la batteuse de St-Jean
1660 <i>Mädchenerziehungsanstalt Lory- heim, Münsingen</i>			1660 <i>Maison d'éducation pour adoles- cents « Loryheim », Münsingen</i>
760 Kleider, Wäsche usw.	10 000.—	600.—	760 Vêtements, linge, etc.
797 Bücher, Zeitungen usw.	2 000.—	200.—	797 Livres, journaux, etc.
801 PTT-Gebühren und Frachten .	1 700.—	200.—	801 Taxes des PTT et frais de trans- port
810 Taggelder und Reiseauslagen .	720.—	150.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacements
822 Reinigung, Heizung usw. Preiserhöhungen für Heizmate- rial	8 000.—	2 000.—	822 Nettoyage, chauffage, etc. Augmentation des prix du com- bustible
17 <i>Militärdirektion</i>			17 <i>Direction des affaires militaires</i>
1700 <i>Sekretariat</i>			1700 <i>Secrétariat</i>
810 Taggelder und Reiseauslagen .	5 000.—	1 500.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacements
940 2 Staatsbeiträge aus der Militär- bussenkasse Ehrensold an die aus der Wehr- pflicht tretenden Wehrmänner (VA 020 zu Lasten Zweckfonds)	3 000.—	11 000.—	940 2 Subventions cantonales impu- tées sur la Caisse des amendes militaires Solde d'honneur pour les hom- mes libérés des obligations mili- taires (VF 020 à charge du Fonds spécial)
1710 <i>Kriegskommissariat</i>			1710 <i>Commissariat des guerres</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen, Geräten usw. Ankauf von 2 PW, davon ein Er- satz	23 000.—	9 570.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments, etc. Acquisition de 2 voitures auto- mobiles (une en remplacement)
Uebertrag		380 190.30	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1956	1956	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		380 190.30	Report
19 Finanzdirektion			19 Direction des finances
1900 Sekretariat			1900 Secrétariat
944 Staatsbeiträge an Dritte, Ge- sundheitspflege Beteiligung am 3 ³ / ₄ 0/0-Anleihen der Klinik Sonnenhof AG., Bern	—.—	30 000.—	944 Subventions de l'Etat, Hygiène publique Participation à l'emprunt 3 ³ / ₄ 0/0 de la Clinique Sonnenhof à Berne
945 Staatsbeiträge an Dritte, Volks- wirtschaft	—.—		945 Subventions de l'Etat, Economie publique
a) Besoldungsbeitrag an Ge- schäftsführer Ausstellungs- halle Bern		2 800.—	a) Subside pour le traitement du gérant de la Halle des expo- sitions à Berne
b) Ankauf von Bezugsrechten für Kapitalbeteiligung an der Swissair		14 350.—	b) Acquisition de droits de sous- cription pour la participation au capital de la Swissair
1950 Amtsschaffnereien			1950 Recettes de district
770 Anschaffung von Mobilien . . Mobiliar- und Maschinenankäu- fe für verschiedene Amtsschaff- nereien	14 000.—	12 000.—	770 Acquisition de mobilier Acquisition de mobilier et de machines pour diverses recettes de district
20 Erziehungsdirektion			20 Direction de l'instruction pu- blique
2000 Sekretariat/Verwaltung			2000 Secrétariat/Administration
941 3 Staatsbeiträge für die Heraus- gabe und Anschaffung von Wer- ken 500 Ex. des Bandes «Berner Lyrik»	99 700.—	3 500.—	941 3 Subventions de l'Etat en faveur de l'édition et de l'acquisition d'ouvrages 500 expl. de l'ouvrage « Berner Lyrik »
941 401 Staatsbeiträge an das Histo- rische Museum Erhöhung TZ von 6 ¹ / ₂ 0/0 auf 8 0/0 ab 1. 7. 1956	96 700.—	425.—	941 401 Subventions de l'Etat en fa- veur du Musée historique Augmentation des allocations de renchérissements de 6 ¹ / ₂ 0/0 à 8 0/0 dès le 1. 7. 1956
941 412 Staatsbeiträge an den Berni- schen Orchesterverein Erhöhung ab 1. 7. 1956	64 000.—	2 250.—	941 412 Subventions de l'Etat en fa- veur de l'Orchestre de la ville de Berne Augmentation dès le 1. 7. 1956
941 415 Staatsbeiträge an das Schwei- zerische Institut in Rom Neuer Beitrag: Schweiz. For- schungsinstitut an der Elfen- beinküste (Ergänzung der Kontobezeichnung)	2 000.—	2 000.—	941 415 Subventions de l'Etat en fa- veur de l'Institut Suisse à Rome Nouvelles subvention: Institut suisse de recherches à la Côte d'Ivoire. Complètement de la désignation du Compte
Uebertrag		447 515.30	A reporter

	Voranschlag Budget 1956 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956 Fr.	
Uebertrag		447 515.30	Report
2002 Primarschulen			2002 Ecoles primaires
622 3 Anteil des Staates an Kinder- gärtnerinnen-Besoldungen Beitrag für Kindergärtnerin des Jennerspitals (siehe auch Anteil Konto 1400 944 2)	320 000.—	1 477.45	622 3 Part de l'Etat aux traitements des maîtresses d'écoles enfan- tines Subside pour la maîtresse d'école enfantine de l'Hôpital Jenner cf. part s. Compte 1400 944 2)
940 3 Staatsbeitrag an Dritte für Handfertigkeitsunterricht Kursgeld für Teilnehmer am 65. Lehrerbildungskurs für Hand- arbeit	16 800.—	2 790.—	940 3 Subvention de l'Etat à des tiers pour l'enseignement des travaux manuels Indemnités pour les participants au 65 ^e cours de perfectionne- ment pour maîtres de travaux manuels
2005 Universität			2005 Université
797 1 Bücher, Karten usw. Anschaffung der Bibliothek des verschorbenen Prof. Walther für das betriebswirtschaftliche In- stitut der Universität	155 000.—	3 500.—	797 1 Livres, cartes, etc. Acquisition, à l'intention de l'Ins- titut de l'économie de l'exploita- tion de l'Université, de la biblio- thèque de M. le prof. Walther, décédé
940 4 Staatsbeitrag an das Jennerspital Uebernahme hälftige Besoldung des externen Oberarztes für 1955 und 1956	116 000.—	12 000.—	940 4 Subvention de l'Etat à l'Hôpital Jenner Prise à la charge de l'Etat de la moitié du traitement du méde- cin-chef externe pour 1955 et 1956
2007 Tierspital			2007 Hôpital vétérinaire
761 Futtermittel	34 000.—	7 000.—	761 Fourrages
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen, Geräten usw.	2 000.—	1 000.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments, etc.
792 Medikamente, Verband- und Impfstoffe (RRB 19. 10. 1956 und 21. 12. 1956)	6 000.—	9 000.—	792 Médicaments, matériel de pan- sement, vaccins (ACE. 19. 10. 1956 et 21. 12. 1956)
799 Verschiedene Sachausgaben . .	300.—	500.—	799 Autres dépenses
822 Reinigung, Heizung usw. . . .	7 500.—	1 000.—	822 Nettoyage, chauffage, etc.
761—822 Mehrkosten im Zusammen- hang mit Frequenzzunahme und neue Kleintierklinik			Frais supplémentaires par suite de l'augmentation des animaux traités et de la mise en service de la clinique pour petits animaux
2010 Unterseminar Hofwil			2010 Ecole normale à Hofwil, Section inférieure
822 Reinigung, Heizung usw. . . .	20 000.—	5 000.—	822 Nettoyage, chauffage, etc. Augmentation des prix du com- bustible
Uebertrag		490 782.75	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1956	1956	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		490 782.75	Report
2015 Oberseminar Bern			2015 Ecole normale à Berne, Section supérieure
800 Büroauslagen usw.	3 000.—	1 200.—	800 Frais de bureau, etc.
810 Taggelder und Reiseauslagen .	8 250.—	4 200.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacements
Betreuung der im aktiven Schuldienst eingesetzten Seminaristen; dazu mehr Dienstreisen wegen Sonderkursen usw.			Surveillance des normaliens tenant des classes et plus nombreux déplacements pour les cours spéciaux, etc.
2025 Seminar Thun			2025 Ecole normale Thoune
612 Besoldungen	284 468.—	1 500.—	612 Traitements
2 Monate Stellvertretung			Remplacement pendant deux mois
797 Bücher, Karten usw.	15 000.—	2 000.—	797 Livres, cartes, etc.
Ankauf von Lehrbüchern			Acquisition de manuels
801 PTT-Gebühren	1 300.—	300.—	801 Taxes des PTT
810 Taggelder und Reiseauslagen .	4 600.—	2 800.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacements
Mehrkosten durch Einsatz der obersten Klasse 1956/57 im praktischen Schuldienst			Frais en plus pour les normaliens de la classe supérieure 1956/57 appelés à tenir des classes
2045 Lehrmittelverlag			2045 Librairie de l'Etat
770 Anschaffung von Mobilien . .	1 500.—	480.—	770 Acquisition de mobilier
Installation neue Beleuchtung			Nouvelle installation d'éclairage
21 Baudirektion			21 Direction des travaux publics
2100 Sekretariat			2100 Secrétariat
770 Anschaffung von Mobilien . .	12 000.—		770 Acquisition de mobilier
a) Ankauf Umdruck-Apparat für Oberingenieur Kreis III		520.—	a) Acquisition d'un appareil à réimpression pour l'ingénieur du III ^e arrond.
b) Zusätzliche Einrichtungs- und Anschaffungskosten beim Sekretariat und Kreis III		3 000.—	b) Frais d'acquisition et d'installation pour le secrétariat et pour le III ^e arrond.
771 Unterhalt der Mobilien	2 500.—	1 000.—	771 Entretien du mobilier
Zusätzliche Reparaturen an Büromaschinen			Nombreuses réparations de machines de bureau
2105 Hochbauamt			2105 Service des bâtiments
800 Büroauslagen usw.	4 000.—	400.—	800 Frais de bureau, etc.
Zusätzliche Kosten für Bauabrechnungs-Formulare, Inserate und Lichtpausen			Frais supplémentaires pour formules de décompte, insertions et calques
Uebertrag		508 182.75	A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1956	1956		
		Fr.	Fr.		
Uebertrag			508 182.75	Report	
23	<i>Forstdirektion</i>			23	<i>Direction des forêts</i>
2320	<i>Jagdverwaltung</i>			2320	<i>Administration de la chasse</i>
612	Besoldungen Betreuung Wildzuchtanlagen	179 000.—	500.—	612	Traitements Surveillance des installations pour la protection du gibier
771	Unterhalt der Mobilien . . . Gewehrreparaturen	1 000.—	650.—	771	Entretien du mobilier Réparation de fusils
797	Bücher, Karten usw.	400.—	800.—	797	Livres, cartes, etc.
2321	<i>Naturschutzverwaltung</i>			2321	<i>Administration de la protection de la nature</i>
704	Unterhalt der Naturschutzdenk- mäler	1 000.—	500.—	704	Protection de monuments his- toriques
2325	<i>Fischereiverwaltung</i>			2325	<i>Administration de la pêche</i>
860 2	Brut- und Sömmerlingsankäufe z. L. Fischereifonds, VA 020	12 000.—	4 200.—	860 2	Achat d'alevins et de truitelles A charge du Fonds de la pêche, VF 020
24	<i>Landwirtschaftsdirektion</i>			24	<i>Direction de l'agriculture</i>
2400	<i>Sekretariat</i>			2400	<i>Secrétariat</i>
602 1	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der landwirt- schaftlichen Kommissionen Schätzungskommission für die Ermittlung der Frostschäden im bernischen Rebgebiet	3 950.—	6 370.—	602 1	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions agricoles Commission d'estimation des dommages causés par le gel dans les vignobles du canton
602 2	Taggelder und Entschädigungen an kant. Viehzuchtkommissionen Taggelderhöhung und Durch- führung zentrale Bestände- schauen Herbst 1956	65 500.—	18 800.—	602 2	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions d'élevage de bétail Relèvement des indemnités jour- nalières et organisation de con- cours de groupes centraux en automne 1956
791 2	Mittel zur Bekämpfung des Kar- toffelkäfers Subventionierung von Motor- kartoffelspritzen, zu Lasten Fonds zur Bekämpfung des Kar- toffelkäfers, VA 020	12 000.—	4 300.—	791 2	Produits pour la lutte contre le doryphore Subvention pour pompes à mo- teur en vue de la lutte contre le doryphore, VF 020
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Erhöhte Kosten für den Rind- viehzuchtbeständeschaubericht und anderer Drucksachen	52 000.—	18 400.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais plus élevées pour l'impres- sion du rapport sur les concours du bétail bovin d'élevage et pour d'autres imprimés
Uebertrag			562 702.75	A reporter	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1956	1956	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		562 702.75	Report
947 10 Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirtschaft im allge- meinen Milderung der Frostschäden im Gemüsebau (Ergänzung zu GRB 11. 9. 56 v. Fr. 164 000.—)	111 000.—	7 500.—	947 10 Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'agricul- ture en général Indemnités pour les dégâts cau- sés par le gel dans les cultures maraichères (complément à l'AGC 11. 9. 56 de fr. 164 000.—)
2406 Tierseuchenkasse			2406 Caisse des épizooties
771 Unterhalt der Mobilien . . . a. o. Reparaturen Seuchenvieh- wagen, z. L. Tierseuchenfonds, VA 020	500.—	1 180.—	771 Entretien du mobilier Réparation imprévue de la voi- ture pour le transport d'animaux atteints de fièvre aphteuse, à charge du Fonds des épizooties, VF 020
2410 Meliorationsamt			2410 Service des améliorations fon- cières
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Mehrbedarf an Drucksachen und Material	1 800.—	1 700.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Plus forte utilisation d'imprimés et de matériel
810 Taggelder und Reiseauslagen . Vermehrte Reisetätigkeit für Prüfung und Nachkontrolle der Meliorationsprojekte	8 000.—	1 860.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacements Plus nombreux déplacements pour l'examen des projets d'amé- liorations foncières et contrôle des travaux exécutés
2416 Landwirtschaftliche Schule Rütti-Zollikofen/Landwirtschaft			2416 Ecole d'agriculture Rütti-Zolli- kofen/Agriculture
704 Unterhalt der Wirtschaftsge- bäude Entwässerung des Oberackers	10 000.—	10 000.—	704 Entretien des bâtiments agri- coles Drainage de l'Oberacker
2422 Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen/Landwirt- schaft			2422 Ecole d'agriculture Schwand- Münsingen/Agriculture
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen und Werkzeugen Motorrechen und Hackgeräte	8 000.—	933.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'outils Râteau à moteur et outils à pio- cher
25 Fürsorgedirektion			25 Direction des œuvres sociales
2500 Sekretariat			2500 Secrétariat
801 PTT-Gebühren Mehrkosten bei Erstellung Te- lephonanlage Herrengasse 22	14 500.—	3 246.—	801 Taxes des PTT Frais supplémentaires pour ins- tallations téléphoniques Herren- gasse 22
Uebertrag		589 121.75	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1956 Fr.	1956 Fr.	
	Uebertrag	589 121.75	Report
822	Reinigung, Heizung usw. . . . 14 700.— Mehrkosten elektrischer Installationen Herrengasse 22	893.—	822 Nettoyage, chauffage, etc. Frais supplémentaires pour installations d'éclairage Herrengasse 22
949 20	Verschiedene Baubeiträge . . . 1 700 000.— Beitrag an die Kinderheime «Petites familles», Les Reussilles und Grandval für zusätzliche Renovationskosten	6 800.—	949 20 Divers subsides de construction Subside aux Foyers d'enfants « Petites familles » aux Reussilles et à Grandval pour les frais supplémentaires des travaux de rénovation
2515	<i>Knabenerziehungsheim Aarwangen/Heimbetrieb</i>		2515 <i>Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen/Exploitation du Foyer</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Geräten und Werkzeugen 3 Primus-Schaumlöscher 3 800.—	1 153.—	770 Acquisition de mobilier, d'instruments et d'outils Trois extincteurs « Primus »
2540	<i>Mädchenerziehungsheim Kehrsatz/Heimbetrieb</i>		2540 <i>Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz/Exploitation du Foyer</i>
770	Anschaffung von Mobilien . . . 31 000.— Zusätzlicher Mobiliarkredit für den Neubau	9 500.—	770 Acquisition de mobilier Crédit supplémentaire pour mobilier du nouveau bâtiment
	<i>Total</i>	<u>607 467.75</u>	<i>Total</i>

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires
	1956 Fr.	1956 Fr.
16	<i>Polizeidirektion</i>	
1605	<i>Polizeikommando</i>	
820	Mietzinse 346 000.— Mehrkosten durch dringende Neueröffnung und Verstärkung von Polizeiposten, Mietpreiserhöhungen usw.	32 000.—
	Uebertrag	<u>32 000.—</u>

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

16	<i>Direction de la police</i>	
1605	<i>Corps de police</i>	
820	Loyers Frais supplémentaires pour l'ouverture de nouveaux postes de police et le renforcement de postes existants, augmentation des loyers, etc.	32 000.—
	A reporter	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1956	1956	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		32 000.—	Report
1620 Strassenverkehrsamt			1620 Office de la circulation routière
799 Verschiedene Sachausgaben			799 Autres dépenses
2 Markierungen	80 000.—	40 000.—	2 Marquage
Vermehrte Markierung zur Unfallverhütung			Plus nombreux signaux pour la prévention d'accidents
21 Baudirektion			21 Direction des travaux publics
2110 Tiefbauamt			2110 Service des ponts et chaussées
721 Juragewässerkorrektion, Un- terhalt	100 000.—	50 000.—	721 Correction des eaux du Jura, entretien
Vermehrter Unterhalt (z. L. Schwellenfonds der Jurage- wässerkorrektion, VA 020)			Plus nombreux travaux d'en- retien (à charge du Fonds des digues de la correction des eaux du Jura, VF 020)
24 Landwirtschaftsdirektion			24 Direction de l'agriculture
2406 Tierseuchenkasse			2406 Caisse des épizooties
947 Staatsbeiträge an Tierverluste	2 368 000.—	980 000.—	947 Subventions de l'Etat pour pertes d'animaux
Beschleunigung der Ausmer- zung von Tbc.-Reagenten beim Rindvieh (z. L. Tierseuchen- fonds, VA 020)			Accélération de l'action d'éli- mination des bovins atteints de Tbc. (à charge du Fonds des épizooties, VF 020)
<i>Total</i>		<u>1 102 000.—</u>	<i>Total</i>
<i>Zusammenzug</i>			<i>Récapitulation</i>
<i>Kategorie I, Kenntnisnahme</i>		607 467.75	<i>Catégorie I, Information</i>
<i>Kategorie II, Bewilligung . . .</i>		<u>1 102 000.—</u>	<i>Catégorie II, Allocation</i>
<i>Total</i>		<u>1 709 467.75</u>	<i>Total</i>

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanz-
verwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der
Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat
folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires
	Fr.	Fr.
Zusätzlicher Beitrag zur Deckung des Betriebsdefizites 1955 der Bernischen Heilstätte für Tbc. in Heiligenschwen-	362 237.—	24 715.11
Uebertrag		<u>24 715.11</u>

III.

En application par analogie de l'art. 29 de la
loi sur l'administration financière de l'Etat du 3
juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait
que le Conseil-exécutif a alloué les *subventions
complémentaires* suivantes:

Subvention complémentaire pour la couverture du déficit d'exploitation de 1955 du sanatorium de Heiligen-	24 715.11
A reporter	

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Uebertrag		24 715.11	Report
di, GRB. 21. 11. 1955 (z. L. Konto 1400 944 50)			schwendi, AGC 21. 11. 1955, à charge du Compte 1400 944 50
Zusätzlicher Beitrag zur Deckung des Betriebsdefizites 1955 des Kinderheimes Solsana in Saanen, GRB. 21. 11. 1955 (z. L. Konto 1400 944 50)	98 537.—	7 717.30	Subvention complémentaire pour la couverture du déficit d'exploitation de 1955 du sanatorium pour enfants « Solsana » à Saanen, AGC. 21. 11. 1955, à charge du Compte 1400 944 50
Mehrkosten Einbau Zentralheizung beim Schulhausumbau Fankhaus (Gemeinde Trub), GRB. 17. 11. 1954 und 1. Nachsubvention RRB. 3. 6. 1955 (z. L. Konto 2000 939 1)	180 763.—	8 820.—	Frais supplémentaires pour installation du chauffage central à la maison d'école de Fankhaus, commune de Trub, AGC. 17. 11. 1954 et subvention compl. ACE. 3. 6. 1955, à charge du Compte 2000 939 1
Mehrkosten für die Erstellung eines Kindergartens in Trubschachen, RRB. 19. 7. 1955 (z. L. Konto 2000 939 1)	27 046.95	3 245.65	Frais supplémentaires pour l'aménagement d'une école enfantine à Trubschachen ACE. 19. 7. 1955, à charge du Compte 2000 939 1
Mehrkosten für erweiterte Sanierungsarbeiten im Schulhaus Niederhünigen, GRB. 17. 5. 1955 (z. L. Konto 2000 939 1 und 2)	301 972.—	10 731.—	Frais supplémentaires pour travaux d'assainissement à la maison d'école de Niederhünigen, AGC. 17. 5. 1955, à charge des Comptes 2000 939 1 et 2
Mehrkosten für den verbesserten und vergrößerten Ausbau der Turnanlagen beim Schulhausneubau Adelboden-Ausserschwand, GRB. 16. 2. 1955 (z. L. Konto 2000 939 1 und Fonds für Turn- und Sportwesen)	236 992.—	9 660.—	Frais supplémentaires pour aménagement plus complet des installations de gymnastique près de la nouvelle maison d'école Adelboden-Ausserschwand, AGC. 16. 2. 1955, à charge du Compte 2000 939 1 et du Fonds pour la gymnastique et les sports
Bodenverbesserung; Weganlage Rüderswil-Mützlenberg, Gemeinde Rüderswil, RRB. 9. 7. 1940 (z. L. Konto 2410 947 10) Mehrkosten für Fertigstellung infolge Verteuerung nach 16 Jahren	27 500.—	30 000.—	Améliorations foncières; construction du chemin Rüderswil-Mützlenberg, commune de Rüderswil, ACE. 9. 7. 40, à charge du Compte 2410 947 10. Frais supplémentaires pour la terminaison des travaux par suite du renchérissement survenu depuis l'établissement du devis il y a 16 ans
Bodenverbesserung; Weganlage Emmenmatt-Moosbad, Gemeinde Lauperswil, GRB. 5. 3. 1940 (z. L. Konto 2410 947 10) Mehrkosten für Fertigstellung infolge Verteuerung nach 16 Jahren	71 500.—	21 000.—	Améliorations foncières; construction du chemin Emmenmatt-Moosbad, commune de Lauperswil, AGC. 5. 3. 1940, à charge du Compte 2410 947 10. Frais supplémentaires pour la terminaison des travaux par suite du renchérissement survenu depuis l'établissement du devis il y a 16 ans
Bodenverbesserung; Gütersträsschen Frittenbach-Mörisegg, Gemeinden	28 000.—	5 000.—	Améliorations foncières; construction du chemin Frittenbach-Mörisegg, com-
Uebertrag		120 889.06	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Uebertrag		120 889.06	Report
Lauperswil und Rüderswil, RRB. 20. 1. 1953 (z. L. Konto 2410 947 10) Mehrkosten durch Lohn- und Preis- erhöhungen			munes de Lauperswil et de Rüderswil, ACE. 20. 1. 1953, à charge du Compte 2410 947 10 Frais supplémentaires par suite du re- lèvement des salaires et de l'augmen- tation des prix des matériaux
<i>Total</i>		<u>120 889.06</u>	<i>Total</i>

Bern, den 11. Januar 1957.

Berne, le 11 janvier 1957.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Le Directeur des finances:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den
Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis
au Grand Conseil.

Bern, den 22. Januar 1957.

Berne, le 22 janvier 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Vize-Staatsschreiber:
H. Hof.

Au nom du Conseil-exécutif,
Le président:
D^r R. Bauder
Le vice-chancelier:
H. Hof

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 19. Oktober 1956/11. und 8. Januar 1957

Dekret
betreffend die Organisation des
Regierungsstatthalter- und Richteramtes
im Amtsbezirk Aarberg

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Aarberg aufgehoben.

§ 2. Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Aemter (Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

§ 3. Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 19. Oktober 1956/11. Januar 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 8. Januar 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Ch. Nahrath

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission
für die zweite Lesung**
vom 5. und 4. Februar 1957

Gesetz
über die kantonalen technischen Schulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete der Industrie und des Gewerbes ist Sache des Staates.

Er führt technische Unterrichtsanstalten mittlerer Stufe (Techniken) oder kann bestehende technische Schulen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf eigene Rechnung übernehmen.

Art. 2. Die Schulen haben durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Uebungen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker unentbehrlich sind.

Art. 3. Wesentlich für eine technische Schule sind folgende Abteilungen:

- a) Maschinenteknik,
- b) Elektrotechnik (Starkstrom- und Fernmelde-technik),
- c) Hochbau,
- d) Tiefbau,
- e) Chemie,
- f) Uhrentechnik.

Durch Beschluss des Grossen Rates können noch andere Abteilungen errichtet werden.

Bestehende und neue Schulen können so organisiert werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen.

Zur Vorbereitung der Studierenden können mit Bewilligung des Regierungsrates an den einzelnen Schulen Vorkurse eingerichtet werden.

Art. 4. Das Schulreglement, der Lehrplan und die Prüfungsreglemente der einzelnen Abteilungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

Art. 5. Ausser den regelmässigen zusammenhängenden Lehrkursen können an den technischen Schulen Weiterbildungskurse für Lehrer und Fachleute durchgeführt werden.

Art. 6. Der Grosse Rat stellt alljährlich für jede Schule einen nach Massgabe ihrer Entwicklung be-

messenen Kredit zur Verfügung. Dieser soll auch einen genügenden Betrag für Stipendien an unbeeittelte Studierende enthalten.

Art. 7. Gemeinden oder Gemeindeverbände, in welchen staatliche technische Schulen errichtet oder bestehende Schulen übernommen werden, haben an die Betriebskosten nach Abzug der Einnahmen und des Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Drittel zu leisten. Die Staatsbeiträge an die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung gelten nicht als Betriebskosten.

Der Gemeindebeitrag darf 10 % des einfachen Wertes der vorjährigen Steuerkraft der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeverbandes nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann die Bildung eines Gemeindeverbandes verlangen.

Art. 8. Die Errichtung einer neuen und die Uebernahme einer bestehenden technischen Schule erfolgt auf dem Wege des Dekretes.

In diesem Dekret sind festzusetzen die Bedingungen für den Bau einer neuen Anstalt oder die Uebernahme bestehender Gebäude, sowie die Organisation der Schule und das Schulgeld.

Art. 9. Bei Errichtung einer neuen Anstalt hat die Sitzgemeinde oder der Gemeindeverband die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu übernehmen. Bei Uebernahme einer bestehenden Anstalt gehen die Gebäulichkeiten nebst Grund und Boden und Umschwung sowie das sämtliche Schulmobiliar, die Vorlagen, Maschinen, Apparate, Sammlungen und Fachbibliotheken in das Eigentum des Staates über.

Ebenso gehen die zur Anstalt gehörenden Kapitalien an den Staat über, der sie bestimmungsgemäss verwaltet und verwendet.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten werden die Gesetze über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule vom 28. Oktober 1890 und über die kantonalen technischen Schulen vom 31. Januar 1909 aufgehoben.

Bern, den 5. Februar 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 4. Februar 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

M. Bühler

Vortrag der Direktionen der Bauten und des Erziehungswesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

**betreffend Um- und Neubauten im Zusammenhang mit der
Reorganisation des Unterseminars Hofwil**

(Januar 1957)

I.

Als Folge der Regeneration 1830/31 nahm der Staat Bern die einheitliche Ausbildung der Primarlehrer an die Hand. Er eröffnete im Jahre 1833 im Schloss Münchenbuchsee, in dem heute die Sprachheilschule untergebracht ist, ein Lehrerseminar für den deutschsprachigen Kantonsteil. Im Herbst 1884 wurde diese Schule in das vom Staat erworbene frühere Institut Fellenberg in Hofwil verlegt. 1903/4 erfuhr das Seminar eine Umgestaltung. Die Seminarzeit wurde auf vier Jahre verlängert und die Klassen wurden verdoppelt. Die beiden obern Jahreskurse verlegte man im Frühjahr 1904 als Oberseminar nach Bern und hob für diese beiden Jahrgänge das Konvikt auf. Die vier Klassen der beiden untern Jahrgänge verblieben in Hofwil; sie bildeten das Unterseminar und behielten das Konvikt bei.

Das starke Ansteigen der Geburtenzahlen während und nach dem letzten Kriege machte die Eröffnung neuer Schulklassen notwendig, und damit stieg der Bedarf an Lehrern. Von 1947 an begann ein Lehrermangel fühlbar zu werden. Zu seiner Behebung wurden in Hofwil grössere Klassen aufgenommen; 1953 wurde mit der Durchführung von zweijährigen Sonderkursen für die Ausbildung von

Primarlehrern begonnen. Wiederholte statistische Erhebungen liessen jedoch erkennen, dass der Bedarf an Primarlehrkräften auf lange Sicht wesentlich grösser sein wird als vor der gegenwärtigen Periode des akuten Lehrermangels. Der Regierungsrat beschloss deshalb, es sei ausser den bisherigen zwei Klassenzügen ein dritter Klassenzug zu eröffnen. Im Frühjahr 1955 wurde die erste Klasse des aufzubauenden dritten Zuges aufgenommen. Diese Massnahme wird, nach dem Urteil aller Fachinstanzen, nicht mehr rückgängig gemacht werden. Dagegen wird es vielleicht zeitweilig wieder möglich sein, die Klassenbestände um 2 bis 6 Schüler unter die als Maximum zu betrachtende Zahl von 24 sinken zu lassen. Das Unterseminar muss dennoch für die Aufnahme von sechs Klassen mit maximalen Beständen von 24 Schülern, also für insgesamt 144 Schüler, ausgebaut werden.

Im Internat des bestehenden Seminargebäudes können, bei vollständiger Ausnützung aller verfügbaren Räume, nicht mehr als 80 Schüler untergebracht werden. Das bedeutet, dass von den sechs Klassen, die nach Hofwil gehören, gegenwärtig zwei extern sind, d. h. im Oberseminar ausgebildet werden müssen, und dass nicht einmal alle Schüler

der vier Klassen von Hofwil im Internat Platz haben. Elf Schüler, deren Eltern in Bern wohnen, machen jeden Tag die Reise nach Hofwil und zurück. Insgesamt finden also zur Zeit mit den beiden Klassen, die in Bern sind, 54 Schüler, die nach Hofwil ins Internat gehören, dort keinen Platz.

II.

Bei der Projektierung der Um- und Neubauten in Hofwil wurde erwogen, ob *das bestehende Fellenberghaus* zum reinen Konvikttgebäude umgebaut werden könnte und daneben neue Schulgebäude erstellt werden sollten. Es zeigte sich aber, dass es sich dafür nicht eignet. Es enthält genügend Zimmer, die als Schulzimmer richtig proportioniert sind, ihrer Dimensionen wegen aber nicht in wohnliche Konvikträume umgestaltet werden können. Es soll daher in Zukunft vor allem als Schulgebäude weiter dienen. Neben den Schulräumen soll dieses Haus unter anderem noch den Ess-Saal, den Musiksaal, die Wohnung für den Verwalter und Zimmer für die Angestellten erhalten. Zu diesem Zweck muss es jedoch weitgehend umgebaut werden und es bedarf ferner, im Innern und Aeussern, einer gründlichen Renovation.

An Neubauten sollen erstellt werden:

1. *Zwei Trakte als Konvikttgebäude* mit je 12 Schlafzimmern zu 6 Betten. Je drei Seminaristen wird ein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt werden. Im einen Trakt ist eine Wohnung für den stellvertretenden Internatsleiter, im andern sind die Wohnung für den Abwart und ein Wohnschlafzimmer für einen ledigen Lehrer vorgesehen, der als Dritter, neben dem Internatsleiter und dessen Stellvertreter, die Seminaristen zu betreuen hat. Ausserdem enthalten beide Trakte je ein Lesezimmer, einen Aufenthaltsraum und ein Spielzimmer.

Die Aufteilung des Raumprogrammes für das Konvikt auf zwei Gebäude wurde gewählt, um einerseits diesem Wohnheim der 144 Schüler das kasernenhafte zu nehmen und andererseits nicht einen Bau zu erhalten, welcher durch seine Grösse das bestehende Gebäude Fellenbergs als Dominante der ganzen Anlage konkurrenziert hätte.

2. *Eine neue Turnhalle.* Die aus den 80er Jahren stammende jetzige Turnhalle ist zu klein, zudem schadhaft und baufällig und entspricht den Anforderungen längst nicht mehr. Sie liegt an ungünstiger Stelle, da sie keine Beziehung zum Spielfeld und den äusseren Turnanlagen besitzt. Der Neubau soll nun im Anschluss an die Sportanlagen erstellt werden.

3. *Eine Aula.* Wohl in keinem andern Falle ist eine Aula so nötig wie in einem Internat von der Grösse des Unterseminars, das zudem auf dem Lande liegt. Sie muss die Möglichkeit bieten, dass alle Seminaristen und die Lehrer gemeinsam zu Veranstaltungen mannigfaltiger Art sich zusammenfinden können (Vorträge, Konzerte, Theateraufführungen, Feiern usw.). Verschiedene dieser Veranstaltungen werden öffentlich sein, indem die Eltern der Seminaristen, Freunde des Seminars und die Bevölkerung der Umgebung eingeladen

werden. Sie soll aber nicht nur der Unterhaltung der Seminaristen dienen, was zwar im Rahmen einer zweckmässigen Gemeinschaftserziehung auch angezeigt ist, sondern mehr noch der Einführung der zukünftigen Lehrer in ein Gebiet, mit dem sie in ihrem späteren Wirkungskreis vertraut sein müssen.

Der Musiksaal im Schulgebäude ist hiefür zu klein, und die Turnhalle eignet sich ebenfalls nicht für diesen Zweck. Die Aula soll etwa 300 Personen Platz bieten.

Dieser Neubau ist nordöstlich des Altbaues, ungefähr an der Stelle der heutigen Turnhalle vorgesehen.

4. *Ein Einfamilienhaus* mit 5 Zimmern für den Direktor. Eine im Jahre 1951 durchgeführte teilweise Reorganisation des Seminars, die vom Regierungsrat gutgeheissen und durch entsprechende Aenderungen des Seminarreglementes festgelegt wurde, enthält als wesentliche Bestimmung, dass der Direktor in Hofwil wohnt. Da für ihn noch keine Amtswohnung zur Verfügung stand, nahm er, um die Realisation der neuen Ordnung zu ermöglichen, es auf sich, eine auch bescheidenen Ansprüchen kaum genügende Wohnung zu beziehen, die nicht dem Staat gehört und jederzeit gekündigt werden kann.

Bei der Projektierung aller dieser Neubauten wurde darauf geachtet, dass sie sich unter Schonung der bestehenden reizvollen Anlage und des schönen Baumbestandes, möglichst unauffällig in die Landschaft einordnen. In bezug auf die Architektur ist dagegen eine Anpassung an das Bestehende weder beabsichtigt noch nötig.

III.

Gemäss detaillierten Berechnungen ergeben sich für die verschiedenen Gebäude folgende Kostenbeträge:

A. *Gebäudekosten:*

1. Altbau	Fr. 1 926 000.—
2. Konvikt I	» 776 000.—
3. Konvikt II	» 775 000.—
4. Turnhalle	» 475 810.—
5. Aula	» 312 390.—
6. Direktorhaus	» 149 500.—
7. Verbindungsgänge	» 70 000.—
8. Fernheizkanal	» 33 000.—
9. Klärgrube- u. Pumpenanlage	» 52 000.—
10. Kabelanschluss	» 29 300.—

Total Gebäudekosten Fr. 4 599 000.—

B. *Mobiliar:*

1. Altbau	Fr. 140 000.—
2. Konvikt I	» 130 000.—
3. Konvikt II	» 130 000.—
4. Turnhalle	» 10 000.—
5. Aula	» 21 000.—
6. Direktorhaus	» 5 000.—

Total Mobiliar Fr. 436 000.—

Gesamtkosten Fr. 5 035 000.—

IV.

Bei der Beschlussfassung über diese Vorlage muss man sich darüber klar sein, dass die Einführung des dritten Klassenzuges beim Unterseminar Hofwil auch eine Reorganisation des Oberseminars in Bern, das spätestens nach zwei Jahren ebenfalls eine grössere Klassenzahl dauernd aufzunehmen haben wird, zur Folge hat. Darüber soll später dem Grossen Rat und dem Bernervolk eine gesonderte Vorlage unterbreitet werden.

Die heutigen ungenügenden Verhältnisse in Hofwil sind allgemein bekannt und es ist wirklich an der Zeit, wenn jetzt, da überall im Kanton unter Einsatz von bedeutenden staatlichen Mitteln die Schulhäuser saniert werden, auch an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten Verhältnisse ge-

schaffen werden, die den vermehrten Ansprüchen baulich zu genügen vermögen.

V.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen unterbreiten die beiden Direktionen mit dem Antrag auf Genehmigung nachstehenden Beschlusses-Entwurf.

Der Baudirektor:

Brawand

Der Erziehungsdirektor:

Moine

Antrag des Regierungsrates

vom 18. Januar 1957

Volksbeschluss über Um- und Neubauten im staatlichen Lehrerseminar Hofwil

1. Für Um- und Neubauten im Zusammenhang mit der Reorganisation des Lehrerseminars Hofwil wird ein Kredit von Fr. 5 035 000.— bewilligt.

2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

- a) Fr. 4 599 000.— der Budgetrubrik 2105 705 1 der Baudirektion (Neu- und Umbauten), verteilt auf die Jahre 1958—1960.
- b) Fr. 436 000.— der Budgetrubrik 2010 770 der Erziehungsdirektion (Anschaffung von Mobilien usw.) pro 1958.
Dieser Kredit ist im Budget 1958 aufzunehmen.

Bern, den 18. Januar 1957.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

**Ergebnis der ersten Lesung
Ohne Art. 6 und Rückkommensanträge)**

**Gesetz
über die Bauvorschriften**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Gemeinden die planmässige Nutzung des Baulandes, die Wahrung des Gemeinwohls in der Baugestaltung, den Schutz von Orts- und Landschaftsbildern vor wesentlichen Beeinträchtigungen zu ermöglichen und die Erhaltung des Kulturlandes zu erleichtern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gemeindebauvorschriften

Zuständigkeit
zum Erlass
von Bauvor-
schriften

Art. 1. Die Gemeinden sind zuständig, im Rahmen des vorliegenden Gesetzes Bauvorschriften zu erlassen. Als solche gelten die in Reglementen, Zonenplänen und Baulinienplänen (Alignementsplänen) enthaltenen Vorschriften und Abgrenzungen.

Baureglemente können auch für ein Teilgebiet einer Gemeinde erlassen werden. Dieses Gebiet muss jedoch in sich geschlossen und genau abgegrenzt sein.

Wenn die bauliche Entwicklung einer Ortschaft und der Schutz wesentlicher baupolizeilicher Interessen es erfordern, besonders wenn ein Teil einer Ortschaft durch Brand oder andere Ereignisse zerstört wurde, kann der Regierungsrat die Gemeinde zum Erlass der nötigen Bauvorschriften verpflichten.

Sonderbau-
vorschriften,
Bebauungs-
pläne

Art. 2. In Verbindung mit einem Baulinien- oder Zonenplan können in besondern Fällen Sonderbauvorschriften und mit Zustimmung sämtlicher beteiligten Grundeigentümer Bebauungspläne aufgestellt werden, die für das betreffende Gebiet eine spezielle Ordnung baulicher Einzelheiten schaffen.

Sonderbauvorschriften sind nach den in diesem Gesetz für Baulinien- und Zonenpläne vorgeschriebenen Verfahren zu erlassen.

Die Vorschriften über die baulichen Einzelheiten, mit Ausnahme derjenigen über die Hochhäuser, dürfen den Rahmen der durch das Gemeindebaureglement aufgestellten Rechtsordnung nicht überschreiten. Sie können die Stellung der Häuser

und ihre Gruppierung, die Reihenbildung, die Dachgestaltung, die Gebäude- und Grenzabstände, die Geschosshöhe und andere Fragen der Bauweise zum Gegenstand haben.

Art. 3. In einem Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften kann die Erstellung von Hochhäusern gestattet werden. Als Hochhäuser im Sinne dieser Bestimmung gelten Gebäude, die mehr Geschosse aufweisen, als das Gemeindebaureglement in irgendeiner Bauzone zulässt.

Hochhäuser;
Geschosshöhe
in Gemeinden
ohne Bau-
reglement

In Gemeinden ohne Baureglement können Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen ohne Dachausbau nur auf Grund eines Alignementsplanes mit Sonderbauvorschriften bewilligt werden.

Art. 4. Sämtliche von den Gemeinden erlassene Bauvorschriften treten frühestens mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Das Gleiche gilt für ihre Abänderung und Aufhebung.

Inkrafttreten
der Gemeinde-
bauvor-
schriften

Art. 5. Die Gemeinden können insbesondere Vorschriften aufstellen über:

Einzelne
Gegenstände
des Bau-
rechts

1. die solide Erstellung und Instandhaltung der Bauten;
2. die im Interesse des gesunden Wohnens und Arbeitens, der Feuersicherheit sowie der Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs erforderliche Ueberbauung und Bauart, den Anschluss der Ausfahrten an den öffentlichen Verkehrsraum, sowie den Grad der Ausnutzung des Baugrundes;
3. die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten;
4. die Verhütung von wesentlichen Beeinträchtigungen schöner oder geschichtlich wertvoller Landschafts-, Orts- und Strassenbilder, einschliesslich See-, Fluss- und Bachufer, wobei insbesondere auch geschichtlich oder künstlerisch wertvolle Bauwerke oder Baukomplexe gegen Störungen, die im Blick auf die Bedeutung dieser Bauwerke nicht zu rechtfertigen sind, geschützt werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 25;
5. die Anlage und den Schutz von Denkmälern sowie die Unterstützung von Bestrebungen zur Erhaltung und Erneuerung schutzwürdiger Bauten und Quartiere;
6. nachbarliche öffentlich- und privatrechtliche Verhältnisse, welche mit dem Bauwesen im Zusammenhang stehen, wie namentlich über die Abstände der Gebäude und Pflanzungen von der Grenze und Gebäudeabstände, über Brandmauern, Stützmauern, Einfriedigungen und die Lagerung von Abfallstoffen sowie über die Höhe von Pflanzungen an Strassenkreuzungen und unübersichtlichen Kurven;
7. die Neuanlage, den Ausbau, die Belagsänderung und den Unterhalt der Gemeindestrassen, der öffentlichen Strassen privater Eigentümer und der Gehwege, die Reinigung, Beleuchtung und Schneeräumung aller öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet, sowie die Erhebung

von Beiträgen an die Kosten der Erstellung und des Unterhalts von öffentlichen Strassen, Abzugskanälen, Wasserleitungs- und Beleuchtungsanlagen und dgl. und an die Instandstellung der zu übernehmenden Privatstrassen (Vorteilsausgleich). Für das Verfahren findet das Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden sinngemäss Anwendung;

8. Errichtung, Unterhalt, Instandstellung, Reinigung und Beleuchtung von Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen und deshalb der Gemeindeaufsicht unterstellt sind, über die Schneeräumung und Verkehrsregelung auf solchen Strassen und die Bedingungen, unter denen sie von der Gemeinde übernommen werden;
9. die Versorgung der Gebäude mit dem geeigneten Trink- und dem erforderlichen Brauchwasser, den Anschluss an Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen, die Ableitung der Abwasser, den Anschluss an die Kanalisation sowie über die Organisation und den Betrieb der Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen ihres Gebietes;
10. die Voraussetzungen und das Verfahren der Bewilligung zum Bezug neuer Wohnungen;
11. allgemeinverbindliche Bedingungen für Anlage und Ausbeutung von Steinbrüchen, Lehmgruben sowie Abfall- und Materialablagerungsplätzen.

Zonenpläne *Art. 6.* Die Gemeinden können das Baugebiet vom übrigen Gebiet, welches der land-, forst- und rebwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleibt, abgrenzen. Sie sind dabei an die Verfahrensvorschriften des Art. 11 gebunden.

Das Baugebiet kann in verschiedene Zonen eingeteilt werden, die genau abgegrenzte Grundflächen sind, für welche einheitliche Bauvorschriften gelten, namentlich über die Grenz- und Gebäudeabstände, die Gebäudehöhe, die Geschosszahl.

Von den Wohnzonen können Zonen für gewerbliche und industrielle Bauten sowie gemischte Zonen ausgeschieden werden.

Die Gemeinden können vorschreiben, dass auf dem der Land- und Forstwirtschaft vorbehaltenen Gebiet (Landwirtschaftszone) nur Bauten erstellt werden dürfen, die der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und rebbaulichen Nutzung des Bodens und den Wohnbedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung einschliesslich ihrer Hilfskräfte und ihrer auf den Altenteil zurückgezogenen Angehörigen dienen.

Baulinienpläne *Art. 7.* In die Baulinienpläne sind aufzunehmen:

- a) die bestehenden und projektierten öffentlichen Strassen, Plätze und, soweit tunlich, die Leitungen;
- b) die bestehenden und projektierten Frei- und Grünflächen (Art. 9);
- c) die bestehenden und neuen Baulinien und Niveaulinien.

Die Baulinien geben die Grenze an, über die hinaus nicht gebaut werden darf. Wie weit vorspringende Gebäudeteile oder an den Gebäuden befestigte bewegliche Gegenstände über die Baulinie hinausragen dürfen, wird durch die baupolizeilichen Vorschriften bestimmt. Baulinien werden festgelegt längs bestehenden und zukünftigen Strassen, Plätzen und öffentlichen Anlagen sowie gegen Bahnlinien, Gewässer und Wald.

Es können auch rückwärtige und Innenbaulinien sowie Erdgeschoss- und Laubenbaulinien festgelegt werden. Die rückwärtigen und die Innenbaulinien bestimmen die zulässige Bautiefe und die Grösse von Innenhöfen.

Die Niveaulinien (Höhenkoten) geben die Höhenlage der Strassen an. Sie sind bei allen Bauten und Einfriedigungen zu berücksichtigen.

Die Baulinienpläne dienen dem Schutz der in Art. 5 angeführten öffentlichen Interessen. Es soll auf den Zusammenhang mit anstossenden Gemeinden Rücksicht genommen werden.

Art. 8. Die Gemeinden können vorschreiben, dass die den öffentlichen Verkehrsanlagen zugewandten Gebäudefassaden an die Baulinie oder parallel dazu gestellt werden müssen oder dass sich die Stellung der Bauten nach der Besonnung zu richten hat.

Stellung der
Gebäude zur
Baulinie

Art. 9. In den Bauzonen- und in den Baulinienplänen können Bodenflächen ausgeschieden werden, welche als Freiflächen für öffentliche Anlagen, wie Park- und Gartenanlagen, Spiel- und Sportplätze oder als Uebungsgelände für den Skisport bestimmt oder als Grünflächen zu erhalten sind, wie Waldsäume, Geländestücke mit Baumbeständen und Uferstreifen.

Frei- und
Grünflächen

Diese Flächen können zur Sicherung ihrer Zweckbestimmung der Ueberbauung entzogen oder besonders Baubeschränkungen unterworfen werden.

Vorbehalten bleibt Art. 29.

Art. 10. Die Baulinienpläne sowie allfällige Sonderbauvorschriften und Bebauungspläne sind vom Gemeinderat mit den nötigen Erläuterungen während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt und im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Auflagefrist beginnt mit dem Erscheinen der Publikation im Amtsblatt. Die Eigentümer von Grundstücken, die durch einen Baulinienplan oder durch Sonderbauvorschriften oder einen Bebauungsplan eine Baubeschränkung erfahren, oder deren Vertreter, sind überdies ordnungshalber brieflich von der öffentlichen Auflage zu benachrichtigen.

Aufstellung
von Baulinien-
plänen
a. Auflage und
Veröffentli-
chung

Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die Abänderung und die Aufhebung der Pläne und Sonderbauvorschriften.

In der Publikation und in den einzelnen Mitteilungen ist darauf hinzuweisen, dass während der Dauer der Auflagefrist Einsprachen von Grundeigentümern und andern dinglich berechtigten Personen, die in ihren rechtlich geschützten Interessen

b. Ein-
sprachen

betroffen werden, schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei oder einer anderen genau bezeichneten Amtsstelle eingereicht werden können.

Der Gemeinderat oder eine speziell dafür bestimmte Behörde oder Amtsstelle hat allfällige Einsprecher vor der Beschlussfassung durch die Gemeinde zu einer Einigungsverhandlung einzuladen. Das Ergebnis der Verhandlung wird in einem Protokoll niedergelegt, das den Beteiligten zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung vorzulegen ist.

c. Beschluss Nach Behandlung der Einsprachen unterbreitet der Gemeinderat die Baulinienpläne sowie allfällige Sonderbauvorschriften und Bebauungspläne der Gemeindeabstimmung.

d. Abänderung vor dem Beschluss Erfahren öffentlich aufgelegte Pläne sowie Sonderbauvorschriften und Bebauungspläne in Erledigung von Einsprachen vor der Gemeindeabstimmung eine Aenderung, so kann nur dann auf eine nochmalige öffentliche Auflage und Publikation verzichtet werden, wenn den durch die Abänderung Betroffenen Gelegenheit zur Einsichtnahme in den neuen Plan und zur Erhebung einer Einsprache gegeben worden ist.

Aufstellung von Zonenplänen *Art. 11.* Der Zonenplan ist Bestandteil des Gemeindebaureglementes und wird im gleichen Verfahren wie dieses aufgestellt, abgeändert oder aufgehoben.

Genehmigung durch den Regierungsrat *Art. 12.* Nach ihrer Annahme durch die Einwohnergemeinde sind die Pläne und allfälligen Sonderbauvorschriften dem Regierungstatthalter zuhanden des Regierungsrates in drei Exemplaren zur Genehmigung einzureichen. Die Durchführung des Auflage- und Einspracheverfahrens sowie die Annahme in der Gemeindeabstimmung sind vom Gemeindeschreiber zu bescheinigen. Mit den Plänen sind sämtliche Akten samt Bericht und Antrag des Gemeinderates geordnet zu übermitteln.

Der Regierungsrat genehmigt den Erlass, die Abänderung und Aufhebung von Zonen- und Baulinienplänen, soweit sie im öffentlichen Interesse liegen und mit den Gesetzesvorschriften im Einklang stehen. Ueber unerledigte Einsprachen entscheidet er unter Vorbehalt der Entschädigungsfrage und der Privatrechte. In den Genehmigungsbeschluss ist der ausdrückliche Vorbehalt der Drittmannsrechte aufzunehmen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über die Genehmigung der Gemeindereglemente.

Der Beschluss des Regierungsrates ist den am Verfahren Beteiligten zu eröffnen.

Geringfügige Abänderungen von Baulinienplänen und Sonderbauvorschriften, abgekürztes Verfahren *Art. 13.* Geringfügige Aenderungen von Baulinienplänen und Sonderbauvorschriften können ohne öffentliche Auflage und Gemeindeabstimmung vom Gemeinderat vorgenommen werden, wenn ihnen die Eigentümer der direkt betroffenen und die Mehrheit der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zugestimmt haben. Den nicht zustimmenden Grundeigentümern ist schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Einsprache anzusetzen.

Die abgeänderten Pläne und Sonderbauvorschriften sind dem Regierungsrat zur Genehmigung, allfällige Einsprachen zum Entscheid im Sinne von Art. 12 Abs. 2 vorzulegen.

Art. 14. Die Baulinien- und Zonenpläne sowie die Sonderbauvorschriften müssen auf der Gemeindeverwaltung der Einsichtnahme durch alle interessierten Personen offen stehen.

Oeffentlichkeit der Pläne und Sonderbauvorschriften. Verzicht auf Anmerkung der Baulinien im Grundbuch

In Abweichung von Art. 127 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches werden die Baulinien im Grundbuch nicht angemerkt.

Art. 15. Die Gemeinden sind befugt, in ihren Baureglementen zu bestimmen, dass aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den einzelnen Bauvorschriften gestattet werden können, wenn dadurch weder öffentliche Interessen, noch wesentliche Interessen der Nachbarn verletzt werden.

Ausnahmen

Die Ausnahme bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann die Genehmigungsbefugnis an eine untere Baupolizeibehörde übertragen.

Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn es in der Baubewilligung vorgesehen ist. Wird die Ausnahme widerrufen, so hat der Grundeigentümer den Bau ohne Entschädigung zu entfernen oder den Vorschriften anzupassen.

Gegebenenfalls sind an die Ausnahmebewilligungen Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, zum Beispiel die Bedingung, dass bei einer allfälligen späteren Enteignung die durch die bauliche Veränderung an einem über die Baulinie vorragenden Gebäude oder Gebäudeteil entstehende Wertvermehrung unberücksichtigt bleibt. Bauarbeiten, die zum Unterhalt des Gebäudes nötig sind, gelten nicht als Veränderungen im Sinne dieser Bestimmung.

An solche Ausnahmen kann die weitere Bedingung geknüpft werden, dass der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befristung oder die Wegbedingung der Entschädigung für entstehenden Mehrwert im Grundbuch als Revers (Bestandes- oder Mehrwertrevers) angemerkt wird.

Art. 16. Wenn das Baureglement der Gemeinde dies vorsieht, kann die Baubewilligungsbehörde die Erstellung von Fahrnisbauten sowie von ausgesprochenen Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Kioske, Einstellgaragen und dergleichen, in Abweichung von baupolizeilichen Bestimmungen, namentlich von dem durch die Baulinie begründeten Bauverbot, gestatten, sofern dadurch einstweilen keine öffentlichen Interessen oder in Bauvorschriften begründete Rechte der Nachbarn beeinträchtigt werden. Die Nachbarn sind brieflich zu verständigen unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist. Die Ausnahmebewilligung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Ausnahmebewilligungen für Fahrnis- und Kleinbauten

Der jeweilige Grundeigentümer hat den bewilligten Bau auf Widerruf hin sofort und ohne Entschädigung zu entfernen.

II. Kantonale Vorschriften

Gebäude- und
Grenzab-
stände

Art. 17. Bei der Erstellung von Bauwerken, welche den Erdboden um mehr als 1,20 m, vom gewachsenen Boden aus gemessen, überragen, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

- a) ein Grenzabstand von 2,50 m gegenüber jedem angrenzenden Grundstück;
- b) ein Gebäudeabstand von 5 m gegenüber jedem Gebäude auf einem Nachbargrundstück. Zwischen eingeschossigen Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von diesem Gebäudeabstand gestatten.

Für den Jura bleibt der Vorbehalt des französischen Zivilgesetzbuches gemäss Art. 79 EG zum ZGB weiter bestehen.

Stützmauern und feste Einfriedigungen dürfen an die Grenze gestellt werden, die Einfriedigungen jedoch, vorbehältlich der Zustimmung des Nachbarn, nur unter der Voraussetzung, dass sie nicht höher als 1,20 m sind, gemessen vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes.

Innerhalb des gleichen Grundstückes gilt der Gebäudeabstand bei Bauten, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Für Nebengebäude, namentlich in der Landwirtschaft, sind in begründeten Fällen Ausnahmen zulässig.

Einzelne vorspringende Bauteile, wie Vordächer, Vortreppen und offene Balkone dürfen von der Umfassungswand aus höchstens 1,20 m in den genannten Grenz- und Gebäudeabstand hineinragen.

In Abweichung vom vorgeschriebenen Grenzabstand darf nur gebaut werden, wenn der Nachbar dazu schriftlich seine Zustimmung erklärt und anerkennt, dass der Gebäudeabstand gewahrt bleiben muss.

Die Gemeinden können in ihren Baureglementen abweichende Bestimmungen aufstellen.

Gesundheits-
polizeiliche
Vorschriften

Art. 18. Für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Neu- und Umbauten dürfen erst bezogen werden, wenn sie genügend ausgetrocknet sind.

Ständig benützte Wohnungen müssen mit eigenen Küchen und Aborten ausgerüstet sein.

Bauabstände
von öffentli-
chen Strassen
und Gewässer-
n sowie von
Waldungen

Art. 19. Auf die Bauabstände von der Fahrbahngrenze öffentlicher Strassen sind die Vorschriften des Strassenbaugesetzes anwendbar, wenn nicht in Strassen- oder Baulinienplänen oder im Gemeindereglement grössere Abstände festgelegt sind.

Mit Zustimmung des Regierungsrates können die Baulinien, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, bis an die Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes (Strassenfahrbahn und Trottoir) gelegt werden.

Das Baureglement kann das Bauen bis an die Fahrbahngrenze innerhalb genau abgegrenzter Bauzonen, namentlich in den Altstadtquartieren, mit Zustimmung des Regierungsrates gestatten oder vorschreiben.

Die Gemeinden stellen die notwendigen Vorschriften über Bauteile auf, welche in die von

ihnen vorgeschriebenen Bauabstände hineinragen.

Die Baudirektion setzt von Fall zu Fall die zur Wahrung der wasserbaupolizeilichen Interessen erforderlichen Bauabstände von öffentlichen und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässern fest.

Der Bauabstand von Waldungen bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 2 des kantonalen Forstgesetzes.

Art. 20. Der Regierungsrat kann die Anpassung von Baulinienplänen verlangen, welche dem im Ausbau der Strassen erreichten Stande nicht mehr entsprechen.

Anpassung von Baulinienplänen an die Erfordernisse des Strassenverkehrs

Art. 21. Neue Gebäude, die nicht an eine öffentliche Strasse zu stehen kommen, müssen mit einer solchen durch eine hinreichende Zufahrt in Verbindung stehen. Das gleiche gilt für wesentliche Gebäudeerweiterungen.

Zufahrt

Art. 22. Soweit für die Erstellung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen das Betreten oder die vorübergehende Benützung des Nachbargrundstückes unumgänglich ist, hat sie der Nachbar gegen vollen Ersatz des Schadens und auf rechtzeitige Benachrichtigung hin zu gestatten.

Betreten des nachbarlichen Grundstückes

Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Art. 23. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den kantonalen Baupolizeivorschriften erteilen.

Ausnahmen

Art. 24. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Verhütung von Unfällen sowie über die sanitärischen und hygienischen Einrichtungen bei der Ausführung von Bauarbeiten. Die Gemeinden können über diesen Gegenstand weitergehende Vorschriften aufstellen.

Unfallverhütung

III. Beschränkungen des Grundeigentums und Entschädigung

Art. 25. Baupolizeiliche Beschränkungen des Grundeigentums begründen einen Anspruch auf Entschädigung nur dann, wenn das Gesetz dies vorsieht oder die Beschränkung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommt (materielle Enteignung). Kann die Entschädigung nicht vereinbart werden, so wird sie nach den Vorschriften der kantonalen Enteignungsgesetzgebung festgesetzt. Zur Einleitung des Verfahrens ist ausser der Gemeinde auch der Grundeigentümer befugt.

Entschädigung

Art. 26. Wenn ein Grundeigentümer unter Ausnützung eines besonderen Vorteils, der ihm aus einem Baulinienplan, einer Sonderbauvorschrift oder einer Ausnahmegewilligung in wesentlicher Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften entsteht, ein Gebäude erstellen will, durch das ein

Lastenausgleich

benachbartes Grundstück erheblich geschädigt wird, so hat dessen Eigentümer gegen ihn Anspruch auf Entschädigung im Sinne eines Lastenausgleichs. Das Lastenausgleichsbegehren ist innerhalb der Einsprachefrist für den Neubau beim Gemeinderat einzureichen, der darüber Beschluss fasst, wenn nötig nach Anhörung von Sachverständigen. Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden, das auch über ein allfälliges Sicherstellungsbegehren entscheidet. Das Baugesuch wird erst nach durchgeführtem Lastenausgleich oder nach erfolgter Sicherheitsleistung an das Regierungsstatthalteramt weitergeleitet.

Enteignungs-
recht

Art. 27. Die Genehmigung des Baulinienplanes durch den Regierungsrat schliesst die Erteilung des Enteignungsrechtes an die Gemeinde in sich für den Erwerb der Landstücke und Gebäude, welche im Plan für Strassen und Plätze, für öffentliche Anlagen mit bestimmt umschriebener Zweckbestimmung und für Grünflächen im Sinne von Art. 9 sowie für die Durchführung von Massnahmen der Altstadtsanierung ausgeschieden sind.

Würde die Enteignung eines Teils eines einzelnen oder mehrerer wirtschaftlich zusammengehöriger Grundstücke die bestimmungsgemässe Verwendung von Land des verbleibenden Teils verunmöglichen oder unverhältnismässig erschweren, kann der Eigentümer die Ausdehnung der Enteignung auf dieses Land verlangen.

Würde die bestimmungsgemässe Verwendung eines Grundstückes dadurch unmöglich gemacht oder unverhältnismässig erschwert, dass es im Enteignungsverfahren mit einer Dienstbarkeit, wie insbesondere mit einem Bauverbot, belegt wird, kann der Eigentümer verlangen, dass die Gemeinde statt der Dienstbarkeit das Eigentum durch die Enteignung erwerbe.

Vorbehalten bleibt das Rückforderungsrecht nach Massgabe des kantonalen Enteignungsgesetzes.

Bei Enteignung in der Landwirtschaftszone ist die Entschädigung ohne Rücksicht auf die durch diese Zone begründete Eigentumsbeschränkung festzusetzen.

Zeitpunkt der
Enteignung

Art. 28. Ueber den Zeitpunkt, in dem die im Baulinien- oder Zonenplan vorgesehenen künftigen Strassen und Plätze ausgeführt werden, entscheidet die Gemeinde nach freiem Ermessen.

Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Planauflage, frühestens aber 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, kann der Grundeigentümer bei nachweisbarem Schaden von der Gemeinde verlangen, dass sie, nach ihrer Wahl, die ausgeschiedenen Grundstücke entweder durch Aufhebung oder Abänderung des Planes freigebe oder sie übernehme.

Anspruch auf
sofortige
Durchführung
der Enteignung

Art. 29. Der Eigentümer kann verlangen, dass die Gemeinde nach ihrer Wahl entweder das Grundstück sofort erwerbe oder ihm für den Ent-

zug der Baufreiheit Schadenersatz leiste, wenn das Land für eine Grün- oder Freifläche (Art. 9) oder für öffentliche Bauten der Gemeinde beansprucht wird.

Ergeben sich aus dem Zonen- oder Baulinienplan andere Baubeschränkungen, welche die bestimmungsgemässe Verwendung des Grundstückes verunmöglichen oder unverhältnismässig erschweren, kann der Eigentümer nach eigener Wahl die sofortige Enteignung oder Entschädigung für den Entzug der Baufreiheit verlangen.

In allen sich aus diesem Artikel ergebenden Streitfällen ist der Enteignungsrichter zuständig.

Art. 30. Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen aus- Benützung von Land vor seinem Erwerb geschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen für öffentliche Unternehmungen einzulegen.

Sie hat dem Grundeigentümer nur den Kultur- oder Sachschaden sowie gegebenenfalls einen Schaden aus erheblicher Behinderung in der Bewirtschaftung des Grundstückes zu vergüten.

Ueber die Höhe des Schadenersatzes entscheidet im Streitfall der Zivilrichter.

Art. 31. Die Gemeinden sind befugt, Dienstbar- Ablösung von Dienstbarkeiten keiten, die zu zwingenden Bauvorschriften im Widerspruch stehen, gestützt auf eine vom Gemeinderat zu treffende Verfügung auf dem Wege der Enteignung abzulösen, wenn öffentliche Interessen dies verlangen.

Die Verfügung ist den dienstbarkeitsberechtigten und -verpflichteten Grundeigentümern zu eröffnen. Es kann dagegen gemäss Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.

Der Eigentümer des dienenden Grundstückes, dem aus der Ablösung der Dienstbarkeit ein Vorteil entsteht, hat an die Gemeinde einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag zu leisten, der jedoch die Höhe der Enteignungsentschädigung nicht übersteigen darf.

Wenn die Enteignungsentschädigung oder die Höhe des Beitrages nicht gütlich vereinbart werden kann, so entscheidet hierüber der Enteignungsrichter.

Art. 32. Die Gemeindebehörden sind berechtigt, Vorrichtungen und Weisungszeichen auf Privatboden auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen, Höhenangaben, Weisungszeichen für Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen, ferner elektrische Uhren, Beleuchtungsvorrichtungen, Hydranten, Anhängervorrichtungen für die Oberleitung von Strassenbahn und Trolleybus und dergleichen unter Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen anzubringen.

Gerechtfertigte Wünsche der Grundeigentümer über den Ort und die Art und Weise der Anbringung sind tunlichst zu berücksichtigen. In Streitfällen entscheidet der Regierungstatthalter auf Klage des Grundeigentümers oder der Gemeinde (Art. 15 des Gesetzes über die Regierungstatthalter).

Bei nachweisbar erheblichem Nachteil in der Benützung der Liegenschaft besteht ein Anspruch

auf Entschädigung, der im Streitfall vom Zivilrichter beurteilt wird.

Grenzregulierung und Umlegung von Bauland

Art. 33. Den Grundeigentümern soll die rationelle Ueberbauung gemäss Baulinienplan durch Umgestaltung ihrer Bauparzellen hinsichtlich ihrer Form, Grösse, Gruppierung und Erschliessung tunlichst ermöglicht werden.

Zu diesem Zwecke können die Gemeindebauordnungen die Grenzregulierung und die Umlegung von überbauten und nicht überbauten Grundstücken vorsehen.

Die Umlegung von Baugebiet kann erfolgen, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer mit mehr als der Hälfte des beteiligten Bodens zustimmt, oder durch Beschluss der zuständigen Gemeindebehörde mit Genehmigung des Regierungsrates.

Ein Dekret des Grossen Rates bestimmt im übrigen die Voraussetzungen und ordnet das Verfahren der Grenzregulierung und der Umlegung.

IV. Baubewilligungsverfahren

Stellungnahme der Gemeinde zu Baugesuchen

Art. 34. Wenn ein Baugesuch den Vorschriften nicht entspricht, hat das zuständige Gemeindeorgan die Baubewilligungsbehörde darauf aufmerksam zu machen, unter genauer Bezeichnung der dem Gesuch entgegenstehenden Bestimmungen.

Beziehung zwischen Baubewilligungs- und Alignementsplanverfahren

Art. 35. Gegen die Ausführung von Bauten auf Grundstücken, für welche keine oder überholte Baulinienpläne bestehen, kann die Gemeindebehörde innert der Auflagefrist des Baugesuches Einsprache erheben.

Wurde Einsprache erhoben, so ist der Gemeinderat gehalten, sofern die Baulinie nicht gütlich vereinbart werden kann, innerhalb von 40 Tagen nach Scheitern der Baueinspracheverhandlungen einen Baulinienplan über den betreffenden Teil des Gemeindegebietes öffentlich aufzulegen, ansonst die Einsprache dahinfällt.

Baugesuche, die in der Zeit zwischen Auflage und Genehmigung eines Strassen- oder Baulinienplanes eingereicht werden, sind nur zu bewilligen, wenn sie diesen Plänen nicht widersprechen.

Tritt in der Weiterleitung von aufgelegten Baulinienplänen eine Verzögerung ein, so kann der Regierungstatthalter der Gemeinde auf Gesuch eines betroffenen Eigentümers eine angemessene Frist für die Einreichung beim Regierungsrat ansetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so fällt der Plan dahin.

Dekret

Art. 36. Im übrigen ordnet der Grosse Rat das Baubewilligungsverfahren durch Dekret.

Die Gemeinden können im Rahmen dieses Dekretes nähere Vorschriften aufstellen.

V. Regionalplanung

Zusammenwirken benachbarter Gemeinden

Art. 37. In der Ausarbeitung von Zonen- und Baulinienplänen soll zwischen benachbarten Gemeinden die Uebereinstimmung erzielt werden,

welche im Interesse des Verkehrs, der Bildung aufeinander abgestimmter Bauzonen, des Landschaftsschutzes, der rationellen Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Ableitung der Abwasser unerlässlich ist.

Erweist sich eine Einigung der Gemeinden als unmöglich, kann der Regierungsrat einen Regionalplan ausarbeiten lassen, der die erforderlichen einheitlichen Richtlinien festlegt, welche für die Genehmigung der Bauvorschriften der beteiligten Gemeinden (Art. 1) wegleitend sind.

Die Kosten der Ausarbeitung des Regionalplanes können den beteiligten Gemeinden nach Massgabe ihrer Interessen auferlegt werden. Im Streitfall entscheidet das Verwaltungsgericht über die Kostenverteilung.

Zur Durchführung des Regionalplanes kann nötigenfalls Art. 38 Abs. 3 angewendet werden.

Art. 38. Benachbarte Gemeinden können sich zur Planung im Sinne von Art. 37 und zur gemeinschaftlichen Lösung weiterer Aufgaben der Baupolizei zusammenschliessen.

Gemeindeverbindungen

Ihre Verbindungen sind entweder Gemeindeverbände (Art. 67 des Gemeindegesetzes) oder Verbindungen ohne körperschaftliche Organisation (Gruppen, Konsortien). Sie können auch Unterabteilungen von Gemeinden umfassen.

Wenn die zweckmässige Erfüllung der sich stellenden Aufgaben dies dringend verlangt, kann der Regierungsrat nach Anhörung aller beteiligten Gemeinden deren Zusammenschluss auch gegen den Willen einzelner von ihnen dem Grossen Rat beantragen. Verfügt der Grosse Rat den Zusammenschluss, trifft er zugleich die erforderlichen Anordnungen für die Durchführung seines Beschlusses durch die Gemeinden innert bestimmter Frist.

Kommt die Verbindung innert dieser Frist nicht zustande, erlässt der Regierungsrat die nötigen Verfügungen und stellt gegebenenfalls das Organisationsreglement für diese Verbindungen auf. Er berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der beteiligten Gemeinden und Unterabteilungen.

Eine Gemeindeverbindung, die durch Beschluss des Grossen Rates begründet wurde, kann, wenn es bei ihrer Gründung nicht anders geregelt wurde, nur mit Genehmigung des Regierungsrates aufgelöst werden.

VI. Widerhandlungen

Art. 39. Werden Bauten ohne Baubewilligung oder unter Ueberschreitung einer Baubewilligung ausgeführt, verfügt der Gemeinderat oder die gemäss Baureglement zuständige Gemeindebehörde die Einstellung der Bauarbeiten und ordnet, sofern der Mangel nicht durch nachträgliche Bewilligung behoben werden kann, zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes die Wegräumung oder die Abänderung der ausgeführten Bauten oder Bauteile an, unter Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme.

Massnahmen

Baueinstellungsverfügungen sind vorläufig vollstreckbar, andere Verfügungen erst nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist.

Zur Vollstreckung kann die Gemeindebehörde nötigenfalls die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.

Unterlässt die Gemeindebehörde in pflichtwidriger Weise die Verfügungen gemäss Absatz 1 oder die Vollstreckung, können diese Massnahmen von der kantonalen Baudirektion und, wenn sie sich gegen die Missachtung forstpolizeilicher Vorschriften richten, von der kantonalen Forstdirektion getroffen werden.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit zur Einleitung des Verfahrens gegen die fehlbare Gemeindebehörde gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Beschwerdeverfahren und Durchführung der Ersatzvornahme

Art. 40. Gegen Verfügungen gemäss Art. 39 kann binnen 14 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Staat, vertreten durch die Bau- bzw. Forstdirektion, ist im Verfahren vor Verwaltungsgericht beizuladen.

Für die Verfügungen gemäss Art. 39, die Beschwerde gegen sie und für die Durchführung der Ersatzvornahme sind die Verfahrensbestimmungen des Art. 66 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen massgebend.

Strafbestimmungen

Art. 41. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Dekrete sowie gegen die auf Grund dieses Gesetzes von den Gemeinden erlassenen Baupolizeivorschriften werden mit Busse von Fr. 1.— bis Fr. 2000.—, in schweren Fällen und bei wiederholtem Rückfall mit Busse bis Fr. 10 000.— bestraft. In sehr schweren Fällen vorsätzlicher Widerhandlung kann überdies auf Haft erkannt werden.

Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind jedoch für Busse, Gebühren und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

Der Staat und die Gemeinden, deren Vorschriften übertreten worden sind, haben im Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich im Haupt- und Rechtsmittelverfahren durch ihre Organe vertreten lassen.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Anpassung bestehender Bauvorschriften der Gemeinden

Art. 42. Die Gemeinden haben ihre Bauvorschriften diesem Gesetz innerhalb von fünf Jahren nach dessen Inkrafttreten anzupassen.

Aufhebung von Erlassen

Art. 43. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 15. Juli 1894 über die Auf-

stellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden aufgehoben. Die auf Grund des alten Gesetzes erlassenen Ausführungsdekrete bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Art. 44. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme ^{Inkrafttreten} durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den ■.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Vortrag

der Direktion des Fürsorgewesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Ausbau des Verpflegungsheimes Frienisberg

(Januar 1957)

Das Verpflegungsheim Frienisberg wird durch eine Genossenschaft getragen, deren Mitglieder die Gemeinden der Aemter Fraubrunnen, Burgdorf und Trachselwald sind. Es steht, wie die andern Verpflegungsheime, vor der Notwendigkeit, seine baulichen Einrichtungen den heutigen Erfordernissen anzupassen. Die letzten grossen Bauten sind im Jahre 1937 vollendet worden und haben sich sehr gut bewährt. Heute muss unbedingt die allgemeine Männerabteilung anderweitig untergebracht werden, weil in dem alten Kornhaus, das für die heutige Benützung hergerichtet worden ist, sich keine befriedigende Lösung finden lässt. Da immer mehr kränkelnde und pflegebedürftige Leute zur Aufnahme angemeldet werden, bedarf die Krankenabteilung einer Vergrösserung und ebenfalls einer Verbesserung ihrer Einrichtungen. Es zeigt sich auch das Bedürfnis, Selbstzahler (Pensionäre) und Ehepaare besser unterbringen zu können. Schliesslich muss auch für die Unterkunft des Personals besser als bisher gesorgt werden, weil sonst die Erhaltung und Gewinnung tüchtiger Angestellter nicht mehr möglich ist.

Aus diesen Erfordernissen ist folgendes Bauprogramm entstanden:

1. Erstellen einer Abteilung für Pensionäre und Ehepaare.
2. Bau einer neuen allgemeinen Männerabteilung.
3. Bau eines neuen Krankenhauses.
4. Erstellung eines Wohnhauses für Angestellte.

Wegen seiner besondern Dringlichkeit musste Punkt 4 vorweg behandelt werden, und dieses Wohnhaus wird in nächster Zeit bezugsbereit sein. Die übrigen Projekte sind auch durch eine kleine Expertenkommission eingehend studiert worden und so wie sie nun vorliegen, sind sie das Ergebnis dieser Prüfung. Es sei für ihre Beschreibung auf das Beitragsgesuch sowie auf die Stellungnahme des kantonalen Hochbauamtes verwiesen. Zu einer besondern Prüfung gab die Frage Anlass, ob die Krankenabteilung total neu erstellt oder ob das bestehende Haus umgebaut werden soll. Es erwies

sich eindeutig, dass nur ein Neubau in Frage kommen kann, weil bei einem Umbau schon bei den Fundamenten Verstärkungen nötig geworden wären, dann auch neue Decken hätten erstellt und die Fenster z. T. neu hätten angebracht werden müssen und weil schliesslich trotz diesen Aenderungen erst noch kein befriedigender Grundriss erreicht worden wäre. Die Kostendifferenz wurde errechnet und sie beträgt nur Fr. 59 000.—; sie würde noch kleiner, wenn im Umbaufalle unvorhersehbare Ueberraschungen aufträten.

Das Gesuch spricht nur von der Pensionär- und der Männerabteilung. Da uns aber bekannt war, dass die Krankenabteilung im gleichen Zug erstellt werden muss, haben wir das Heim veranlasst, auch dieses Projekt gleich fertig ausarbeiten zu lassen. So ist nun eine Vorlage über alle auszuführenden Bauten vorhanden.

Die Kosten stellen sich wie folgt:

1. Pensionärhaus	Fr. 485 000.—
2. Männerabteilung	Fr. 2 178 500.—
3. Krankenabteilung	Fr. 1 552 900.—
Total	Fr. 4 216 400.—

Bei Anwendung der gleichen Staatsbeitragsätze wie für das seeländische Verpflegungsheim Worben ergeben sich folgende Summen:

1. Pensionärhaus	20 % = Fr. 97 000.—
2. Männerabteilung	20 % = Fr. 435 700.—
3. Krankenabteilung	40 % = Fr. 621 160.—
Total	Fr. 1 153 860.—

Gemäss § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 ist der Staat gehalten, die für die Durchführung der Armenpflege nötigen Anstalten in geeigneter Weise zu unterstützen. Seit dem Volksbeschluss für das Verpflegungsheim Worben sind alle solche Gesuche nach den gleichen Grundsätzen bewilligt worden, und wir beantragen, auch in diesem Falle in gleicher Weise zu beschliessen.

Antrag des Regierungsrates

vom 15. Januar 1957

Volksbeschluss
betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge
an das Verpflegungsheim
Frienisberg

An die Kosten der etappenweisen Erneuerung und des Ausbaues des Verpflegungsheimes Frienisberg, die auf Fr. 4 216 400.— veranschlagt sind, werden Beiträge wie folgt bewilligt: Für die Pensionär- und die Männerabteilung je 20 % und für die Krankenabteilung 40 %, insgesamt höchstens Fr. 1 153 860.—.

Vom Gesamtbeitrag sind der Staatsrechnung des Jahres 1957 (Konto 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge) zu belasten . . . Fr. 50 000.—

Vom Restbeitrag sind aufzunehmen

in den Staatsvoranschlag des Jahres 1958	Fr. 160 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1959	Fr. 220 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1960	Fr. 315 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1961	Fr. 408 860.—
	Fr. 1 153 860.—

Die in den betreffenden Jahren nicht beanspruchten Mittel sind zurückzustellen.

Der Regierungsrat wird mit der Ausrichtung der Beiträge für die einzelnen Etappen beauftragt; er kann gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten Vorschusszahlungen leisten.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, an allfällige Kostenüberschreitungen, die auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, Beiträge gemäss den im 1. Absatz genannten Subventionssätzen zu gewähren.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Januar 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 18./29. und 28. Januar 1957

**Ausführungsdekret
zu Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes
vom 2. September 1956**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Als besonders schwer belastete Gemeinden im Sinne von Art. 36 lit. a des Lehrerbesoldungsgesetzes werden die in den fünf untersten Besoldungsbeitragsklassen eingereihten Gemeinden anerkannt.

Die Subvention beträgt bei Gemeinden der 1. Besoldungsbeitragsklasse 50 %;

bei Gemeinden der 2. Besoldungsbeitragsklasse 45 %;

bei Gemeinden der 3. Besoldungsbeitragsklasse 40 %;

bei Gemeinden der 4. Besoldungsbeitragsklasse 35 %;

bei Gemeinden der 5. Besoldungsbeitragsklasse 30 %;

bei Gemeinden der 6. Besoldungsbeitragsklasse 25 %.

§ 2. Der Regierungsrat bezeichnet die Schulen, welche mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten eine Zulage gemäss Art. 36 lit. b erhalten. Er bestimmt die Höhe dieser Zulage.

§ 3. Der Grad der Abgelegenheit eines Schulortes und die besonderen Verhältnisse im Sinne von Art. 36 lit. c LBG werden unter Beachtung der Verkehrsverbindungen, der Art und Höhenunterschiede der Wege und namentlich in Würdigung folgender Merkmale berücksichtigt.

a) Lokale Verkehrsverhältnisse (Entfernung von den Nachbarn, Kommissionenwege, Verbindung zum nächsten Arzt und Zahnarzt, Distanz zur nächsten Sekundarschule, Lage der nächsten Kirche der Hauptkonfession).

b) Allgemeine Verkehrslage (nächste Bahnstation und Kursauto-Haltestelle, nächste Ortschaft mit

mehr als 500 Einwohnern, nächste Ortschaft mit mehr als 2000 Einwohnern, nächste Ortschaft oder Agglomeration mit mehr als 7000 Einwohnern).

- c) Besondere Verhältnisse (beschlossene Gesamtgemeindesteueranlage am Schulort, Schülerzahl und Organisation der Schule).

Die Wertung der einzelnen Merkmale erfolgt nach Punkten. Das Bewertungsschema wird vom Regierungsrat gestützt auf eine Erhebung aller Elemente bei den in Frage kommenden Gemeinden aufgestellt.

§ 4. Anspruch auf einen Staatsbeitrag gemäss Art. 36 lit. c LBG haben die 300 Primar- und Sekundarlehrstellen mit der höchsten Punktsomme. Der Regierungsrat kann diese Zahl hinaufsetzen, wenn damit eine zufällige Grenzziehung vermieden werden kann.

Die anspruchsberechtigten Lehrstellen werden nach der Höhe ihrer Punktsomme in 10 möglichst gleich starke Stufen eingeteilt und erhalten ordentlicherweise je Lehrstelle folgenden Beitrag:

1. Stufe	Fr. 1200.—	6. Stufe	Fr. 600.—
2. Stufe	Fr. 1080.—	7. Stufe	Fr. 480.—
3. Stufe	Fr. 960.—	8. Stufe	Fr. 360.—
4. Stufe	Fr. 840.—	9. Stufe	Fr. 240.—
5. Stufe	Fr. 720.—	10. Stufe	Fr. 120.—

Lehrstellen mit der gleichen Punktsomme gehören in dieselbe Stufe.

Lehrer-Ehepaare erhalten insgesamt das Anderthalbfache der oben genannten Beiträge.

§ 5. Die Einreihung der Lehrstellen in die Abgelegenenstufen wird durch Regierungsratsbeschluss erwahrt. In Abständen von sechs Jahren sind für die Lehrstellen, für welche sich die Verhältnisse geändert haben, die Punktzahlen neu zu berechnen und die Stufeneinreihung ist erneut vorzunehmen.

§ 6. Die Zulage gemäss Art. 36 lit. d des Lehrerbildungsgesetzes an Lehrerinnen an Gesamtschulen und an Mittel- und Oberstufen mehrklassiger Schulen wird ausgerichtet, wenn es sich um Klassen mit grossen Schülerzahlen handelt. Die Zulage wird von der Erziehungsdirektion festgesetzt und beträgt je nach der Klassengrösse Franken 180.—, 300.— oder 420.—.

Die Zulage von Fr. 420.— wird ebenfalls an Sekundarlehrerinnen ohne Stundenentlastung ausgerichtet.

§ 7. Die Wegzulage gemäss Art. 36 lit. e LBG an Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen wird gestützt auf eine Abrechnung ausgerichtet. Der Staat vergütet den Arbeitslehrerinnen ihre effektiven Reisespesen und bei den Hauswirtschaftslehrerinnen ergänzt er die Bundessubvention auf den Totalbetrag der effektiven Spesen. Ausserdem bezahlt er für jeden Kilometer, der in einer Schulwoche ohne öffentliches Verkehrsmittel zurückzulegen ist, im Sommersemester Fr. 3.— und im Wintersemester Fr. 5.—, wobei je 100 m Höhendifferenz als zusätzlicher Kilometer zu berechnen sind. Von der so errechneten Entschädigungssumme

kommen Fr. 20.— in Abzug und eine Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn der nach diesem Abzug verbleibende Betrag Fr. 10.— im Semester übersteigt.

Ist der Wohnort der Lehrkraft ungünstig gelegen, so wird die Berechnung so vorgenommen, wie wenn sie an einem der Schulorte Wohnsitz hätte.

Die Zulage fällt weg, wenn die Aufteilung des Pensums auf mehrere Lehrkräfte praktisch möglich wäre und dadurch eine günstigere Gestaltung der Stundenpläne der beteiligten Schulen erreicht werden könnte.

§ 8. Die Gemeinden der Besoldungsbeitragsklassen 1 bis 6 erhalten einen Staatsbeitrag gemäss Art. 36 lit. f des Lehrerbesoldungsgesetzes an ihre Gemeindezulagen. Soweit diese Zulagen Fr. 500.— nicht übersteigen, entspricht der Staatsbeitrag folgenden Prozentsätzen:

Besoldungsbeitragsklasse 1	67 %
» 2	65 %
» 3	64 %
» 4	62 %
» 5	60 %
» 6	59 %

§ 9. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1957 in Kraft.

Bern, den 18./29. Januar 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 28. Januar 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

W. Luder

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 18./29. und 28. Januar 1957

Dekret
über die finanziellen Leistungen
des Staates an die Kindergärten und über
die Versicherung der Kindergärtnerinnen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 35 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Staat richtet folgende Beiträge aus:

- a) fester Anteil an der Besoldung der Kindergärtnerinnen;
- b) variable Subvention an die Kindergärtnerinnenbesoldung;
- c) Beiträge an die Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen;
- d) Beiträge an die Versicherung der Kindergärtnerinnen bei der Lehrerversicherungskasse;
- e) Beiträge an den Bau von Kindergartengebäuden und an wesentliche wertvermehrende Umbauten von solchen;
- f) Beiträge an die Mobiliarausrüstung für Kindergärten in finanzschwachen Gemeinden.

§ 2. Die Beiträge gemäss § 1 werden nur an Kindergärten ausgerichtet, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) die Kindergärten müssen den Kindern aller Volkskreise offen stehen;
- b) die Kinderzahl einer Klasse darf in der Regel 35 nicht übersteigen;
- c) die Schulräume und ihre Ausstattung müssen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen;
- d) die Entwicklung von Körper, Geist und Gemüt der Kinder ist in einer ihrem Alter entsprechenden Weise zu fördern;

e) die Eigentümer der Kindergärten haben der Kindergärtnerin, sofern sie die Voraussetzung von § 3 erfüllt, eine Besoldung von mindestens Fr. 5500.— zuzüglich Teuerungszulage auszurichten. Bei Kindergärtnerinnen ohne entsprechenden Ausweis muss diese nichtstaatliche Besoldung mindestens Fr. 5000.— zuzüglich Teuerungszulagen betragen.

Diese Zahlen verstehen sich ohne Einrechnung des staatlichen Besoldungsbeitrages gemäss § 3, beziehungsweise § 4 Abs. 1

Allfällige Naturalleistungen dürfen nach ortsüblicher Schätzung auf die nichtstaatliche Besoldung angerechnet werden. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 3. An Kindergärtnerinnen, die sich über eine genügende Vorbildung ausweisen können, richtet der Staat jährlich einen Besoldungsanteil von Fr. 500.— aus. Dazu kommen bis zu zehn jährliche Dienstalterszulagen von je Fr. 240.—; die erste wird bei Beginn des 4. Dienstjahres fällig. Kindergärtnerinnen an Krippen erhalten eine zusätzliche jährliche Zulage von Fr. 500.—, sofern sie den entsprechenden Ausweis besitzen und die Gemeinde eine gleiche Zulage ausrichtet. Auf diesen Beträgen wird dieselbe Teuerungszulage ausgerichtet wie der Lehrerschaft gemäss Art. 34 LBG.

Als Ausweis für eine genügende Vorbildung gilt das Diplom der Bernischen Erziehungsdirektion für Kindergärtnerinnen. Ueber die Anerkennung eines andern Ausweises entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 4. Kindergärtnerinnen, die nicht im Besitze des bernischen Diploms oder eines anerkannten andern Ausweises sind, erhalten einen staatlichen Besoldungsanteil von Fr. 500.— im Jahr, sofern sie im Jahre 1956 bereits eine Zulage des Staates empfangen. Nachher in den Dienst getretene Kindergärtnerinnen, welche die Voraussetzung von § 3 nicht erfüllen, erhalten in der Regel keinen staatlichen Besoldungsanteil.

Kindergärtnerinnen, denen ein Recht auf Pflege und Unterkunft in einem Mutterhaus zusteht (Nonnen, Diakonissen), können einen staatlichen Besoldungsanteil auch dann erhalten, wenn die nichtstaatliche Besoldung weniger als Fr. 5000.— beträgt. Er macht in diesen Fällen 10 % der nichtstaatlichen Besoldung aus. Die Subvention gemäss § 10 wird jedoch nicht gewährt. Die Voraussetzungen von § 2 lit. a—d müssen erfüllt sein.

§ 5. An den Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen beteiligt sich der Staat mit der Hälfte.

§ 6. Kindergärtnerinnen, an deren Besoldung der Staat einen Zuschuss gemäss § 3 gewährt, treten der bernischen Lehrerversicherungskasse bei, sofern sie voraussichtlich länger als ein Jahr amtierend werden.

Kindergärtnerinnen, denen das Recht auf Pflege und Unterkunft in einem Mutterhaus zusteht (Nonnen, Diakonissen), können der Lehrerversicherungskasse innert Jahresfrist seit Beginn der Versicherungspflicht freiwillig beitreten.

§ 7. Für die Errechnung der Höhe der versicherten Besoldung ist § 1 Ziff. 3 des Lehrerversicherungsdekretes vom 12. September 1956 sinngemäss anwendbar.

Für die Berechnung der Beiträge an die Lehrerversicherungskasse gilt § 4 Abs. 1 und § 5 des Lehrerversicherungsdekretes vom 12. September 1956.

§ 8. An anderweitige Versicherungen, an denen sich der Staat nach bisherigem Recht beteiligte, leistet er den gesamten Arbeitgeberbeitrag, höchstens aber soviel, als er gemäss § 7 Abs. 2 aufzubringen hätte.

Dieser Beitrag wird nur gewährt, wenn nachgewiesen ist, dass die bestehende Versicherung annähernd gleichwertig ist mit derjenigen, die bei der Lehrerversicherungskasse abzuschliessen wäre.

§ 9. Die Teuerungszulage gemäss Art. 34 LBG für die Lehrerschaft gilt auch für Kindergärtnerinnen. Sie wird ausgerichtet auf den Besoldungsanteilen gemäss §§ 2e, 3 und 4; der Staat richtet sie auch auf den variablen Subventionen an die Träger gemäss § 10 aus.

§ 10. Die variable Subvention an die Kindergärtnerinnenbesoldung gemäss § 1 lit. b wird je nach der Einreihung der Sitzgemeinde des Kindergartens in eine Beitragsklasse für die Primarlehrerbesoldung abgestuft, und zwar nach folgender Skala:

Besoldungsbeitrags- klasse	Jährliche Subvention für jede voll- amtliche Kindergärtnerinnenstelle
1— 4	2400.—
5— 8	2000.—
9—12	1650.—
13—16	1300.—
17—20	1000.—
21—24	700.—
25—28	450.—
29—33	200.—
34—38	100.—

§ 11. Der Regierungsrat ordnet die Auszahlung der Besoldungsbeiträge des Staates.

§ 12. Bei Neu- und Umbauten gelten in bezug auf die Genehmigungspflicht und auf die Subventionierung die gleichen Vorschriften, wie für die Primarschule. Auch die Beiträge an Mobiliarausrüstung werden nach den gleichen Grundsätzen ausgerichtet, wie in der Primarschule.

§ 13. Der Staat kann von jedem Kindergarten, welcher staatliche Besoldungsbeiträge begehrt, verlangen, dass ein oder zwei Staatsvertreter in die Aufsichtskommission über den Kindergarten gewählt werden. Die Bezeichnung des oder der Vertreter ist Sache des Regierungsrates.

Die Kindergärten unterstehen der Aufsicht der Primarschulinspektoren.

§ 14. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1957 in Kraft und ersetzt das Dekret über die finan-

ziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten vom 19. Mai 1947/22. November 1950/19. Mai 1952, sowie das Dekret betreffend die Beteiligung des Staates an der Versicherung der Kindergärtnerinnen bei der bernischen Lehrerversicherungskasse vom 22. November 1950/18. November 1952/17. November 1954.

Bern, den 18./29. Januar 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 28. Januar 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

W. Luder

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 18./29. und 28. Januar 1957

Dekret
über die versicherten Besoldungen
der Lehrerschaft
vom 12. September 1956
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 23 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 2. September 1956,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. In § 1 Ziff. 1 des Dekretes vom 12. September 1956 über die versicherte Besoldung der Lehrerschaft wird zwischen lit. d und e folgender Satz eingeschaltet: «Dazu, sofern es die versicherte Lehrkraft wünscht:» In lit. g werden die Worte «obligatorisch erklären» gestrichen.

2. Der § 2 erhält folgende Absätze 2 und 3:

Werden die in § 1 Ziff. 1 lit. c bis f genannten Besoldungsteile einer Lehrkraft erhöht, so wird die versicherte Besoldung nur angepasst, wenn die Erhöhung insgesamt wenigstens 240 Franken im Jahr beträgt.

Werden die Besoldung oder die Teuerungszulagen einer nach dem Regulativ einer Gemeinde besoldeten Lehrkraft erhöht, so wird die versicherte Besoldung nur angepasst, wenn die Besoldung um wenigstens 240 Franken im Jahr oder wenn die Teuerungszulagen um wenigstens 2 % der massgebenden Grundbesoldung erhöht werden.

3. Diese Aenderungen treten rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft.

Bern, den 18./29. Januar 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 28. Januar 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

W. Luder

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 8. Januar/1. Februar und 30. Januar 1957

Dekret
über die Bekämpfung des Rinderabortus
Bang vom 16. Februar 1955
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 19 des Gesetzes vom
20. Juni 1954 über die Tierseuchenkasse,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die §§ 1, 6 und 10 des Dekretes vom 16. Februar über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang werden in Anpassung an den Bundesratsbeschluss vom 9. November 1956 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang und der bezüglichlichen Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. November 1956 wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1: Die Bekämpfung des Rinderabortus Bang ist nach den im Bundesratsbeschluss vom 9. November 1956 und in der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. November 1956 aufgestellten Bestimmungen unter der Leitung der Direktion der Landwirtschaft durchzuführen.

§ 6: Tiere, die Bangbakterien ausscheiden, sind zu schlachten.

Ebenso sind Tiere zu schlachten, die sowohl milch- als auch blutserologisch (Bluttiter 1 : 160 und höher) eine positive Bangreaktion aufweisen und solche, die mit klinischen Bangsymptomen behaftet sind (Abortus nach mindestens viermonatiger Trächtigkeit, Gelenks-, Sehnenscheiden-, Schleimbeutelentzündungen), wenn auch ein serologisch positiver Milch- oder Blutbefund (Bluttiter 1 : 160 oder höher) vorliegt.

Für Tiere, welche Bangbakterien durch die Geburtswege ausscheiden, beträgt die Frist bis zur Vornahme der Abschachtung vier Tage, wobei sie mit dem Tage der Bekanntgabe des Befundes an den Besitzer

zu laufen beginnt. Für die andern zu schlachtenden Tiere beträgt die Frist 30 Tage.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, auch banginfizierte Tiere mit einem niedrigeren Bluttitel zu übernehmen, sofern durch deren Ausmerzung ein Rindviehbestand oder eine Gegend bangfrei gemacht werden kann und der Bund die Ausrichtung des Bundesbeitrages an die Kantone beschliesst.

§ 6^{bis}: Die Eigentümer der nach § 6 abgeschlachteten Tiere werden mit 80 % des amtlichen Schätzungswertes entschädigt. Im bergbäuerlichen Zuchtgebiet werden unter der Voraussetzung, dass in einer Gegend (Amtsbezirk, Gemeinde) das Bangbekämpfungsverfahren geschlossen durchgeführt wird, 90 % des Schätzungswertes entschädigt, wenn alle nach § 6 auszumerzenden Tiere des Bestandes innert der vorgeschriebenen Frist abgestossen werden.

§ 10. An die Kosten des Impfstoffes für die Schutzimpfung leistet die Tierseuchenkasse einen Beitrag von 50 %.

§ 2. Das Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern, den 8. Januar/1. Februar 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 30. Januar 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi

Antrag des Regierungsrates

vom 26. April 1957

Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 1. März 1954 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Das Dekret vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

§ 35 al. 1: Ein Mitglied, das wegen grober und vorsätzlicher Verletzung seiner Dienstpflichten oder wegen strafbarer Handlungen, für die es einzustehen hat, nicht wiedergewählt oder entlassen wird, oder das durch ein richterliches Urteil zur weitem Bekleidung seines Amtes als unwürdig befunden wird, hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Kassenleistung. Es erhält lediglich die eigenen Einlagen ohne Verzinsung ausbezahlt. Diese Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn strafbare Handlungen erst nach der Pensionierung festgestellt werden.

Entzug
und Kürzung
von Kassen-
leistungen

§ 37 al. 1: Eine Altersrente können beanspruchen:

- a) Männer, welche das 65. Altersjahr oder das 45. Dienstjahr vollendet haben;
- b) Frauen, welche das 60. Altersjahr oder das 40. Dienstjahr vollendet haben.

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung der unter lit. a) u. b) verlangten Alters- und Dienstjahre folgt.

§ 38 al. 1: Bezügern von Invaliden- und Altersrenten, denen noch kein Anspruch auf eine AHV-Rente zusteht, wird ein Rentenzuschlag ausgerichtet. Dieser richtet sich nach der vom 1. Januar 1948 an zurückgelegten Versicherungszeit und nach dem Alter beim Erreichen der Rentenberechtigung. Er beträgt für verheiratete Männer, deren Ehe vor Beginn der Rentenberechtigung geschlossen worden ist:

Rentenzuschlag für verheiratete Männer*(Jahresbetrag in Franken)*

Alter bei der Pen- sionierung	Seit 1. Januar 1948 zurückgelegte Versicherungsjahre									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
65	1536	1632	1728	1824	1920	2016	2112	2208	2304	2400
64	1488	1584	1680	1776	1872	1968	2064	2160	2256	2352
63	1440	1536	1632	1728	1824	1920	2016	2112	2208	2304
62	1440	1488	1584	1680	1776	1872	1968	2064	2160	2256
61	1440	1440	1536	1632	1728	1824	1920	2016	2112	2208
60	1440	1440	1488	1584	1680	1776	1872	1968	2064	2160
59	1440	1440	1440	1536	1632	1728	1824	1920	2016	2112
58	1440	1440	1440	1488	1584	1680	1776	1872	1968	2064
57	1440	1440	1440	1440	1536	1632	1728	1824	1920	2016
56	1440	1440	1440	1440	1488	1584	1680	1776	1872	1968
55	1440	1440	1440	1440	1440	1536	1632	1728	1824	1920
54	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1584	1680	1776	1872
53	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1536	1632	1728	1824
52	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1584	1680	1776
51	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1536	1632	1728
50	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1584	1680
49	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1536	1632
48	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1584
47	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1536
46	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488
45	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440

und weniger

§ 50 al. 1: Die einmalige Abfindung nach § 27 beträgt im 5. Dienstjahr 150 % des anrechenbaren Jahresverdienstes. Für jedes weitere Dienstjahr erhöht sich der Anspruch um je 5 % bis zu 200 % im 15. Dienstjahr. Vorbehalten bleibt § 35.

2. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern, den 26. April 1957.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 26. April 1957

Dekret**über die Anpassung der Versicherungs-
kasse der bernischen Staatsverwaltung
an das Bundesgesetz über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung sowie über
die Teuerungszulagen der Rentenbezüger
vom 1. März 1954
(Abänderung)****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. § 2 des Dekretes vom 1. März 1954 über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger wird wie folgt abgeändert:

§ 2. Rentenleistungen der Versicherungskasse und der AHV dürfen zusammen, mit Ausnahme des in Absatz 2 genannten Falles, 75 % der Gesamtbesoldung vor der Pensionierung nicht übersteigen. Für die Berechnung wird im Einzelfall nur die einfache Altersrente der AHV und, soweit ein Rentenzuschlag ausgerichtet wird, höchstens fünf Achtel des Rentenzuschlages nach § 38 al. 1 des Versicherungskassendekretes in Rechnung gestellt.

Uebersteigt das Einkommen einer Witwe und der Waisen aus den Hinterlassenenrenten der Versicherungskasse und der AHV zusammen die Besoldung des verstorbenen Ehegatten, so werden die Hinterlassenenrenten der Versicherungskasse um diesen Unterschied im gleichen Verhältnis gekürzt.

Wird eine Kürzung der Kassenleistungen notwendig, so sind dem Versicherten die entsprechenden Mitgliederbeiträge zurückzuerstatten.

2. Das vorliegende Dekret findet auch für bisherige Rentenbezüger Anwendung. Soweit jedoch ihre Rente gestützt auf die bisherige Regelung des § 2 bereits gekürzt worden ist, hat eine eventuell weitergehende Kürzung durch das vorliegende Dekret zu unterbleiben.

3. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern, den 26. April 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates
vom 16. April 1957

Proposition du Conseil-exécutif
du 16 avril 1957

Nachkredite
für das Jahr 1956

Crédits supplémentaires
pour l'année 1956

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur la proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 19. Februar 1957 folgende Nachkredite für das Jahr 1956 bewilligt hat:

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 19 février 1957, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1956:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1956	1956	
	Fr.	Fr.	
10 <i>Allgemeine Verwaltung</i>			10 <i>Administration générale</i>
1000 <i>Grosser Rat</i>			1000 <i>Grand Conseil</i>
612 Besoldungen	24 400.—	6 538.45	612 Traitements
Erhöhung infolge Besoldungs- neuordnung			Augmentation due à la nouvelle réglementation des salaires
614 Teuerungszulagen	1 100.—	367.80	614 Allocations de renchérissement
801 PTT-Gebühren	4 000.—	800.—	801 Taxes des PTT
830 Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Mehr Sitzungen als vorgesehen	11 000.—	1 893.50	830 Indemnités à des tiers pour pres- tations spéciales Davantage de séances que prévu
1005 <i>Ständeräte</i>			1005 <i>Députation au Conseil des Etats</i>
601 Taggelder und Entschädigungen	7 600.—	692.—	601 Jetons de présence et indemnités
12 <i>Gerichtsverwaltung</i>			12 <i>Administration judiciaire</i>
1200 <i>Obergericht</i>			1200 <i>Cour suprême</i>
797 Bücher, Zeitschriften und Zei- tungen	5 500.—	270.—	797 Livres, revues et journaux
799 Verschiedene Sachausgaben . .	1 000.—	530.—	799 Autres dépenses
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	16 500.—	970.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
899 Verschiedene Verwaltungsko- sten	1 000.—	216.70	899 Autres frais d'administration
Uebertrag		12 278.45	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1956	1956	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		12 278.45	Report
1215 Jugendanwaltschaft			1215 Avocats des mineurs
801 PTT-Gebühren	4 500.—	2 100.—	801 Taxes des PTT
13 Volkswirtschaftsdirektion			13 Direction de l'économie publique
1305 Amt für berufliche Ausbildung			1305 Office de la formation professionnelle
939 1 Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden	—.—	1 500.—	939 1 Subvention de l'Etat pour la construction de maisons d'écoles prof. commun.
Subventionierung neue Beleuchtungsanlage in zwei Gewerbeschulzimmern in Langnau			Subvention nouvelle installation d'éclairage dans 2 salles de classes industrielles à Langnau
1310 Arbeitsamt			1310 Office du travail
943 3 Staatsbeiträge an die Praktikantinnenhilfe «Pro Juventute»	6 500.—	3 166.25	943 3 Subvention de l'Etat pour l'aide des stagiaires par « Pro Juventute »
Vermehrter Einsatz von Helferinnen bei bedürftigen Bauernfamilien			Envoi d'un plus grand nombre d'aides aux familles paysannes dans le besoin
1320/21 Amt für Gewerbeförderung			1320/21 Office pour le développement de l'artisanat
1320 Gewerbemuseum und keramische Fachschule			1320 Musée des arts et métiers et Ecole de céramique
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	13 000.—		770 Acquisition de mobilier, machines, instruments et outils
a) Vervielfältigungsmaschine		2 592.—	a) Machine à reproduction
b) Neuer Brennofen		1 051.53	b) Nouveau fourneau
797 Bücher, Karten, Zeitschriften, Lehrmittel usw.	9 000.—	426.69	797 Livres, cartes, revues, moyens d'enseignement, etc.
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	9 000.—	665.31	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
801 PTT-Gebühren und Frachtauslagen	4 000.—	901.50	801 Taxes des PTT et frais de transport
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	18 000.—	621.15	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
1321 Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz			1321 Ecole de sculpture et de lutherie de Brienz
704 Unterhalt der Schulgebäude und Anlagen	1 000.—	821.30	704 Entretien des bâtiments scolaires et des installations
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	2 000.—	159.95	770 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
Uebertrag		26 284.13	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1956 Fr.	1956 Fr.	
Uebertrag		26 284.13	Report
791 Materialien und Chemikalien .	8 000.—	872.04	791 Matériaux et produits chimiques
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Ausschreibung Vorsteher-Stelle	1 500.—	1 402.97	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Insertion pour le poste d'intendant
801 PTT-Gebühren und Frachtauslagen	2 200.—	805.25	801 Taxes des PTT et frais de transport
830 Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Im Zusammenhang mit Mehreinnahmen auf Kto. 1321 310	9 500.—	4 198.55	830 Indemnités à des tiers pour prestations spéciales En connexion avec l'accroît des recettes sur Compte 1321 310
14 <i>Sanitätsdirektion</i>			14 <i>Direction des affaires sanitaires</i>
1400 <i>Sekretariat</i>			1400 <i>Secrétariat</i>
612 Besoldungen	105 265.—	650.—	612 Traitements Pour une laborantine engagée provisoirement à l'Institut d'hygiène-bact.
944 2 Betriebsbeiträge an Spezialanstalten Beitrag an Kleeblatt-Badewanne für Kinderlähmung-Nachbehandlung im Jenner-Spital	75 000.—	20 000.—	944 2 Subside d'exploitation aux établissements spéciaux Subside à l'hôpital Jenner pour baignoire en forme de trèfle pour le traitement de la poliomyélite
1415 <i>Heil- und Pflegeanstalt Münsingen/Anstaltsbetrieb</i>			1415 <i>Maison de santé Münsingen/Exploitation de l'établissement</i>
650 Ferien- und Freitagsentschädigungen Erhöhung der Vergütung und vermehrte Frei- und Ferientage	45 000.—	15 314.—	650 Indemnités pour vacances et jours de congé Augmentation de l'indemnité et accroît des jours de congé et de vacances
15 <i>Justizdirektion</i>			15 <i>Direction de la justice</i>
1505 <i>Jugendamt</i>			1505 <i>Office des mineurs</i>
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	1 600.—	1 100.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
16 <i>Polizeidirektion</i>			16 <i>Direction de la police</i>
1605 <i>Polizeikommando</i>			1605 <i>Corps de police</i>
801 PTT-Gebühren, Telephoninstallationskosten und Frachtauslagen Neue Telephoninstallationen sowie Mehrbeanspruchung des Telephons	128 000.—	8 000.—	801 Taxes des PTT, frais d'installation téléph. et frais de transport Nouvelles installations de téléphone, ainsi que plus grand emploi du téléphone
Uebertrag		78 626.94	A reporter

	Voranschlag	Nachkredite	
	Budget	Crédits sup-	
	1956	plémentaires	
	Fr.	1956	
		Fr.	
	Uebertrag	78 626.94	Report
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Beitragserhöhung an Haftpflichtversicherungsprämien der MFZ-Halter und Zunahme der Motorfahrzeuge	34 000.— 12 500.—	893 Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Augmentation du subside aux primes d'assurance de responsabilité civile des détenteurs de véhicules à moteur et accroît du nombre des véhicules à moteur
17	<i>Militärdirektion</i>		17 <i>Direction des affaires militaires</i>
1705	<i>Kreisverwaltung</i>		1705 <i>Administration des arrondissements</i>
651	Uniformentschädigungen . . .	800.— 600.—	651 Indemnités d'uniformes
1720	<i>Militärsteuerverwaltung</i>		1720 <i>Administration de la taxe militaire</i>
842	Rückerstattungen von Steuern Rückerstattungen infolge Dienstnachholungen	140 000.— 12 000.—	842 Remboursements de taxes Remboursements dus à l'accomplissement de service militaire arriéré
18	<i>Domänendirektion</i>		18 <i>Direction des domaines</i>
1800	<i>Liegenschaftsverwaltung</i>		1800 <i>Administration des domaines</i>
742	Kauf- und Verpachtungskosten Vermehrte Verurkundungskosten; für Ankäufe in Thun, Delsberg und Pruntrut	2 000.— 5 099.40	742 Frais d'achat et d'amodiation Accroît de frais d'actes; pour achats à Thoune, Delémont et Porrentruy
744	Rüstellöhne	300.— 437.10	744 Frais de façonnage
799	Verschiedene Sachausgaben . .	—.— 194.20	799 Autres dépenses
820	Mietzinse an Dritte Für Bezirksverwaltung Nidau und Seminar Thun	10 555.— 14 511.65	820 Loyers versés à des tiers Pour l'administration de l'arrondissement de Nidau et pour l'école normale de Thoune
893 2	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	3 500.— 224.80	893 2 Primes d'assurance de responsabilité civile et d'objets
899	Verschiedene Verwaltungskosten	—.— 498.—	899 Autres frais d'administration
19	<i>Finanzdirektion</i>		19 <i>Direction des finances</i>
1900	<i>Sekretariat</i>		1900 <i>Secrétariat</i>
655	Weiterbildung des Staatspersonals	300.— 454.10	655 Développement professionnel du personnel de l'Etat
771	Unterhalt der Mobilien . . .	200.— 309.50	771 Entretien du mobilier
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrauslagen für Stellenausschreibungen	2 800.— 1 560.55	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses en plus pour l'insertion de places
	Uebertrag	127 016.24	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1956	1956	
	Fr.	Fr.	
		127 016.24	Report
801 PTT-Gebühren	130 000.—	3 256.15	801 Taxes des PTT
Erhöhte Telephongesprächstaxen			Augmentation des taxes de conversation téléphonique
831 Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	15 000.—	22 000.—	831 Indemnité à des tiers pour expertises et études
Gutachten durch Herrn Prof. Dr. A. Alder über die kantonale Versicherungskasse (von 1946 bis 1956)			Expertises par le Prof. Dr A. Alder concernant la caisse cantonale des assurances (de 1946 à 1956)
1905 <i>Kantonsbuchhalterei</i>			1905 <i>Contrôle cantonal des finances</i>
500 Verzinsung der Staatsanleihen und übrigen festen Schulden	9 041 655.—	9 198.80	500 Intérêts des emprunts de l'Etat et des autres dettes consolidées
Betrifft 3 ¹ / ₄ % Anleihen 1946, keine vorzeitige Kündigung			Concerne emprunt 3 ¹ / ₄ % 1946, sans résiliation anticipée
514 Zinsvergütung auf Steuern . .	15 000.—	2 248.—	514 Bonification d'intérêts sur impôts
Höhere vorzeitige Steuereingänge als veranschlagt			Plus importantes rentrées anticipées d'impôts que prévu
515 Uebrigte Zinsausgaben und . . Skonti	97 000.—	5 699.76	515 Autres intérêts passifs et escomptes
Vermehrte Skonti auf Holzverkäufen, dagegen Mehreinnahmen auf Konto 2310 312 1			Davantage d'escomptes sur ventes de bois, par contre accroît des recettes sur Cpte. 2310 312 1
530 2 Anleihen, nachträglich honorierte, bereits abgeschriebene Obligationen	5 000.—	12 500.—	530 2 Emprunts, obligations prescrites et remboursées après coup
Betrifft: 11 Obligationen 4 ³ / ₄ % Kanton Bern 1927			Concerne: 11 obligations 4 ³ / ₄ % Canton de Berne 1927
7 Obligationen 4 % Kanton Bern 1911			7 obligations 4 % Canton de Berne 1911
810 Taggelder und Reiseauslagen .	1 000.—	291.10	810 Indemnités journalières et frais de déplacements
843 Kosten für den Einzug von Bussen und Gerichtskosten	25 000.—	2 230.25	843 Frais de perception pour amendes et frais judiciaires
Im Zusammenhang mit wesentlichen Mehreinnahmen auf Konto 1905 270 1			En connexion avec l'accroît sensible des recettes sur Compte 1905 270 1
845 Verleideranteile	13 000.—	689.25	845 Parts revenant aux dénonciateurs
1920 <i>Versicherungskasse</i>			1920 <i>Caisse d'assurance</i>
602 Taggelder und Entschädigungen an die Verwaltungskommission und die Abgeordnetenversammlung	8 000.—	1 400.—	602 Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission administrative et aux délégués à l'Assemblée des délégués
Erhöhung der Taggelder			Augmentation des jetons de présence
830 1 Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	1 500.—	251.—	830 1 Indemnités à des tiers pour expertises et études
Uebertrag		186 780.55	A reporter

	Voranschlag Budget 1956 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1956 Fr.	
Uebertrag		186 780.55	Report
1930 <i>Statistisches Büro</i>			1930 <i>Bureau de statistique</i>
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Veröffentlichung von drei statistischen Arbeiten	25 000.—	3 800.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Publication de trois travaux de statistique
1935 <i>Salzhandlung</i>			1935 <i>Régie des sels</i>
830 Entschädigungen an Bahnverwaltungen für Lagerführung und Entschädigungen an Dritte für Salzsäcke Neuregelung der Sack-Entschädigung an Salzmagaziner ab 1. 7. 1956, Mehreinnahmen auf Konto 1935 266	3 500.—	1 107.65	830 Indemnités aux entreprises ferroviaires pour magasinage et indemnité à des tiers pour sacs à sel Nouvelle réglementation de l'indemnité pour sacs aux magasiniers des sels dès le 1. 7. 1956, accroît des recettes sur Compte 1935 266
861 Salzauswägerprovisionen . . . Im Zusammenhang mit dem Mehrerlös aus dem Salzverkauf	342 000.—	1 526.25	861 Provisions des débitants En connexion avec le produit plus élevé de la vente des sels
862 Verpackung, Säcke und Kisten Im Zusammenhang mit dem Mehrerlös aus dem Salzverkauf	187 000.—	2 524.65	862 Matériel d'emballage et caisses En connexion avec le produit plus élevé de la vente des sels
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction publique</i>
2000/02 <i>Sekretariat</i>			2000/02 <i>Secrétariat</i>
2000 <i>Verwaltung</i>			2000 <i>Administration</i>
771 Unterhalt der Mobilien . . .	1 000.—	300.—	771 Entretien du mobilier
797 Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	1 400.—	650.—	797 Livres, revues et journaux
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	6 500.—	1 200.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
831 Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	1 000.—	799.80	831 Indemnités à des tiers pour expertises et études
899 Verschiedene Verwaltungskosten	4 200.—	1 300.—	899 Autres frais d'administration
941 416 Verschiedene Beiträge an Kunst und Wissenschaft Staatsbeitrag an Defizit Paul-Klee-Ausstellung	38 000.—	3 881.10	941 416 Subventions diverses pour les beaux-arts et les sciences Subvention au déficit de l'exposition Paul Klee
2001 <i>Mittelschulen</i>			2001 <i>Ecoles moyennes</i>
940 1 Beitrag an Kantonsschule Pruntrut a) Kostenanteil Bahn-Spezialkurs Delsberg—Pruntrut für Schüler	490 000.—	3 130.—	940 1 Subvention de l'Etat à l'Ecole cantonale de Porrentruy a) Part aux frais de transport par convoi spécial Delémont—Porrentruy
Uebertrag		207 000.—	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1956	1956	
	Fr.	Fr.	
	Uebertrag	207 000.—	Report
b) Besoldungserhöhung gemäss Dekret vom 13. 2. 1956	Fr. = 26 000.—		b) Augmentation des salaires selon décret du 13. 2. 1956 26 000.—
Renovation des botanischen Gartens der Schule	= 4 000.—	30 000.—	Rénovation du jardin botanique de l'école 4 000.—
2002 Primarschulen			2002 Ecoles primaires
622 Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen:			622 Part de l'Etat aux traitements du corps enseignant:
4 Handfertigungslehrer . . .	123 000.—	22 800.—	4 Maîtres de travaux manuels
Zunahme dieses Unterrichtes			Accroît de cet enseignement
810 Taggelder und Reiseauslagen .	50 400.—	4 600.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacements
Entschädigungen für Betreuung der im Schuldienst eingesetzten Seminaristen, Erhöhung Autoentschädigung für Inspektoren, höhere Entschädigung an die Leiter der turnerischen Schulendprüfungen			Indemnités pour la surveillance des normaliers chargés de tenir une classe. Augmentation des indemnités pour auto des inspecteurs. Plus grandes indemnités aux maîtres des examens finaux de gymnastique
893 Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	—.—	783.90	893 Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
930 Staatsbeiträge an Gemeinden:			930 Subventions de l'Etat aux communes;
1 an den Handfertigungsunterricht (Anschaffung von Werkzeugen)	20 000.—	21 632.35	1 pour l'enseignement des travaux manuels (acquisition d'outils)
Mehrausgaben infolge Auszahlung von Beiträgen, die in den Jahren 1952—1955 zugesichert wurden			Accroît des dépenses dû au paiement de subsides assurés dans les années 1952—1955
2 für Spezialklassen	13 000.—	400.—	2 pour des classes spéciales
5 für allgemeine Lehrmittel in hauswirtschaftlichen Schulen	12 000.—	8 702.10	5 pour moyens d'enseignement généraux (écoles ménagères)
Beiträge aus Zusicherungen in den Jahren 1954 und 1955. Mehr Gesuche als angenommen wurde			Dépenses en plus provenant de subsides assurés dans les années 1954 et 1955. Demandes plus nombreuses que prévu
2005 Universität			2005 Université
630 Leibgedinge	—.—	1 080.—	630 Pensions de retraite
Rentenzuschuss für einen Professor			Supplément de rente pour un professeur
650 Ferien- und Freitagsentschädigungen	—.—	3 626.—	650 Indemnités pour vacances et jours de congés
Budgetierung war nicht möglich			La supputation de ce poste n'était pas possible
704 Unterhalt der Gebäude . . .	30 000.—	12 000.—	704 Entretien des bâtiments
Unvorhergesehene Reparaturen. Installationskosten für künstliche Niere zu niedrig veranschlagt			Réparations imprévus. Frais d'installation pour rein artificiel supputés trop bas
	Uebertrag	312 624.35	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1956	1956	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		312 624.35	Report
770 1 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen Apparate für das Pharmakologische Institut	358 000.—	15 000.—	770 1 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Appareils pour l'Institut pharmacologique
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrter Drucksachenbedarf und höhere Buchbinderkosten	76 000.—	3 000.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin plus grand d'imprimés et frais de reliure plus élevés
801 PTT-Gebühren und Frachtausgaben Zu niedrig veranschlagt	52 000.—	8 000.—	801 Taxes des PTT et frais de transport Supputation trop faible
810 Taggelder und Reiseauslagen Autospesen für Dienstfahrten der Professoren erstmals hier belastet (früher Konto 790)	19 100.—	3 000.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacements Frais d'auto pour déplacements de services des professeurs portés en compte ici pour la première fois (auparavant Compte 790)
820 Mietzinse Mehrausgaben durch Mietzins für das Betriebswirtschaftliche Institut	14 928.—	3 000.—	820 Loyers Accroît de dépenses dû au loyer pour l'Institut d'économie d'exploitation
830 2 Dienstleistungen Dritter . . .	—.—	708.—	830 2 Prestations des tiers
890 Personentransporte Bisher a. Kto. 2005 790 belastet	—.—	6 000.—	890 Transports de personnes Jusqu'ici sur Compte 2005 790
899 Verschiedene Verwaltungskosten	10 000.—	1 000.—	899 Autres frais d'administration
940 4 Staatsbeitrag an das Jennerspital Infolge Besoldungserhöhungen sowie Militärdienst- und Ferienvertretungen	116 000.—	5 228.55	940 4 Subvention de l'Etat à l'Hôpital Jenner Par suite de l'augmentation des salaires, ainsi que pour remplacements pour service militaire et vacances
2010 <i>Unterseminar Hofwil</i>			2010 <i>Ecole normale Berne-Hofwil, Section inf. Hofwil</i>
761 Nahrung Mehrausgaben infolge Preissteigerungen	53 000.—	6 000.—	761 Nourriture Accroît de dépenses par suite de hausses de prix
21 <i>Baudirektion</i>			21 <i>Direction des travaux publics</i>
2100 <i>Sekretariat</i>			2100 <i>Secrétariat</i>
899 Verschiedene Verwaltungskosten	7 100.—	300.—	899 Autres frais d'administration
Uebertrag		363 860.90	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1956	1956	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		363 860.90	Report
2110 Tiefbauamt			2110 Service des ponts et chaussées
770 Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenbau	150 000.—	5 712.—	770 Acquisition de machines et d'outils pour la construction des routes
VW-Personenwagen für Oberwegmeister des II. Kreises			Automobile VW pour le voyerchef du II ^e arrondissement
820 Mietzinse	28 000.—	2 000.—	820 Loyers
2120 Vermessungsamt			2120 Service topographique et cadastral
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	20 000.—	2 635.55	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
23 Forstdirektion			23 Direction des forêts
2310 Staatsforstverwaltung			2310 Administration des forêts domaniales
640 Krankenversicherung	400.—	16 426.—	640 Assurance-maladie
Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Waldarbeiter gemäss Verordnung vom 17. 1. 1956; konnte nicht veranschlagt werden			Extension de l'assurance-maladie des ouvriers forestiers selon réglementation du 17. 1. 1956; ne pouvait pas être supputée
647 Arbeitgeberprämie an Arbeitslosenkasse	—.—	738.—	647 Primes des employeurs pour la caisse de chômage
650 Ferienentschädigungen an . . . Waldarbeiter	50 000.—	15 302.—	650 Indemnités de vacances aux ouvriers forest.
Mehrausgaben infolge Neuregelung			Accroît de dépenses dû à la nouvelle réglementation
705 Neu- und Umbauten	9 100.—	8 333.—	705 Constructions nouvelles et transformations
Grösseres Ausmass als vorgesehen			Plus importantes que prévues
742 Kaufs- und Verpachtungskosten Expropriationskosten Wallbach	1 500.—	5 058.—	742 Frais d'achat et d'amodiation Frais d'expropriation Wallbach
744 Rüstlöhne und Transportkosten	950 000.—	24 561.—	744 Frais de façonnage et de transport
Lohnanpassung an die Lebenshaltungskosten; Mehreinnahmen auf Kto. 2310 312 1			Adaptation des salaires au coût de la vie; accroît de recettes sur Compte 2310 312 1
747 Gemeindesteuern	59 000.—	11 687.—	747 Impôts communaux
Rechnung einer Gemeinde für frühere Jahre erst 1956 gestellt. Jährliche Tellen z. T. ungleich			Facture d'une commune pour des années antérieures, établie seulement en 1956. Parts annuelles en parties inégales
770 Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen	18 000.—	9 818.—	770 Acquisition de machines et d'outils
Mehrbedarf an Werkzeugen infolge Intensivierung des Betriebes			Besoin plus grand d'outils par suite de l'agrandissement continu de l'exploitation
Uebertrag		466 131.45	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
	1956	1956		
	Fr.	Fr.		
		466 131.45		Report
799	Verschiedene Sachausgaben 500.—	1 175.—	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten 300.—	353.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
947	Andere Staatsbeiträge 2 900.—	384.—	947	Autres subventions de l'Etat
25	<i>Fürsorgedirektion</i>		25	<i>Direction des œuvres sociales</i>
2505	<i>Inspektorat</i>		2505	<i>Inspectorat</i>
797	Bücher, Zeitschriften und Zei- tungen 2 500.—	1 810.—	797	Livres, revues et journaux
	Druck einer Broschüre			Impression d'une brochure
	<i>Total</i>	<u>469 853.45</u>		<i>Total</i>

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
	1956	1956		
	Fr.	Fr.		
10	<i>Allgemeine Verwaltung</i>		10	<i>Administration générale</i>
1000	<i>Grosser Rat</i>		1000	<i>Grand Conseil</i>
600	Taggelder und Entschädigungen 8 Sitzungen mehr als veran- schlagt sowie Erhöhung durch Besoldungsneuordnung 285 000.—	120 914.20	600	Jetons de présence et indemnités 8 séances de plus que prévu, ainsi qu'augmentation due à la nouvelle réglementation des sa- laires
800	Büro-, Druck- und Buchbinder- kosten 147 000.—	32 538.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Vermehrte Druckkosten infolge grösserer Zahl Sitzungen			Accroît des frais d'impression causé par le plus grand nombre de séances
14	<i>Sanitätsdirektion</i>		14	<i>Direction des affaires sanitaires</i>
1415	<i>Heil- und Pflgeanstalt Münsingen/Anstaltsbetrieb</i>		1415	<i>Maison de santé Münsingen/ Exploitation de l'établissement</i>
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse 75 000.—	39 150.—	792	Médicaments, matériel de pan- sement et autres besoins médi- caux
	Vermehrte medikamentöse Ku- ren; Mehreinnahmen auf Konto 1415 352			Accroît des cures par médica- ments; davantage de recettes sur Compte 1415 352
	<i>Uebertrag</i>	<u>192 602.20</u>		<i>A reporter</i>

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1956 Fr.	1956 Fr.	
Uebertrag		192 602.20	Report
16 <i>Polizeidirektion</i>			16 <i>Direction de la police</i>
1605 <i>Polizeikommando</i>			1605 <i>Corps de police</i>
651 2 Motorfahrzeug-, Fahrrad-, Mo- biliar- und Schreibmaschinen- entschädigungen Erhöhung des festen Beitrages an die MFZ-Halter und Aus- richtung einer Büroentschädi- gung an die Polizeiposten	176 450.—	42 000.—	651 2 Indemnités pour véhicules à mo- teur, cycles, mobilier et machines à écrire Augmentation du subside fixe aux détenteurs de véhicules à moteur et paiement d'une in- demnité de bureau aux postes de police
19 <i>Finanzdirektion</i>			19 <i>Direction des finances</i>
1935 <i>Salzhandlung</i>			1935 <i>Régie des sels</i>
860 Salzankauf inkl. Frachten . . .	1 065 000.—	52 987.49	860 Achats de sel, y compris les frais de transport En rapport avec le produit plus élevé de fr. 110 600.— sur Cpte. 1935 263
Im Zusammenhang mit dem Mehrerlös von Fr. 110 600.— auf Konto 1935 263			
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction pu- blique</i>
2002 <i>Primarschulen</i>			2002 <i>Ecoles primaires</i>
622 Anteil des Staates an den Leh- rerbesoldungen: 6 Zusätzlicher Unterricht für Primarschulen; Französisch/ Deutsch Zunahme dieses Unterrichtes	90 000.—	70 306.55	622 Part de l'Etat aux traitements du corps enseignant: 6 Enseignements suppl. à l'école primaire; français/allemand Accroît de cet enseignement
2005 <i>Universität</i>			2005 <i>Université</i>
792 Medikamente, Verband- und . Impfstoffe sowie übrige ärztliche Bedürfnisse Mehrausgaben infolge Betriebs- zunahme und Preiserhöhungen der Medikamente	330 000.—	90 000.—	792 Médicaments, vaccins, matériel de pansement et autres besoins médicaux Accroît des dépenses dû à l'aug- mentation des affaires et à la hausse des prix des médicaments
940 6 Errichtung der Zweigsternwarte Zimmerwald Dieser Betrag wird dem Fonds für das Astronomische Institut belastet, VA 020	—.—	30 028.07	940 6 Aménagement de l'observatoire astronomique de Zimmerwald Cette somme est mise à charge du Fonds pour l'Institut astrono- mique, VF 020
23 <i>Forstdirektion</i>			23 <i>Direction des forêts</i>
2310 <i>Staatsforstverwaltung</i>			2310 <i>Administration des forêts do- maniales</i>
745 1 Kosten für Waldkulturen . . . Mehrkosten infolge des nassen Jahres; Mehrertrag auf Konto 2310 312 2	400 000.—	81 851.—	745 1 Frais pour cultures forestières Frais en plus causés par l'année pluvieuse; recettes plus élevées sur Compte 2310 312 2
Uebertrag		559 775.31	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1956	1956	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		559 775.31	Report
749 Ankauf von Forsten Betrifft das Wallbachgebiet (Gemeinde Lenk)	—.—	628 217.—	749 Acquisition de forêts Concerne le territoire de Wall- bach (commune de Lenk)
<i>Total</i>		<u>1 187 992.31</u>	<i>Total</i>
<i>Zusammenzug</i>			<i>Récapitulation</i>
<i>Kategorie I, Kenntnisnahme . . .</i>		469 853.45	<i>Catégorie I, Information</i>
<i>Kategorie II, Bewilligung . . .</i>		<u>1 187 992.31</u>	<i>Catégorie II, Allocation</i>
<i>Total</i>		<u>1 657 845.76</u>	<i>Total</i>

Bern, den 11. April 1957.

Berne, le 11 avril 1957.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Le Directeur des finances:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den
Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis
au Grand Conseil.

Bern, den 16. April 1957.

Berne, le 16 avril 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:
Schneider

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:
D^r R. Bauder

Le chancelier:
Schneider

Antrag des Regierungsrates
vom 26. April 1957

Proposition du Conseil-exécutif
du 26 avril 1957

Nachkredite
für das Jahr 1957

Credits supplémentaires
pour l'année 1957

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur la proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 26. März 1957 folgende Nachkredite für das Jahr 1957 bewilligt hat:

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 26 mars 1957, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1957:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
12 <i>Gerichtsverwaltung</i>			12 <i>Administration judiciaire</i>
1205 <i>Richterämter</i>			1205 <i>Tribunaux de district</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Installation Richteramt II in Münster (gleiche Bemerkung zu Konten 797 und 800)	80 000.—	931.70	770 Acquisition de mobilier Installations au Tribunal de dis- trict II de Moutier (même remarque aux Comptes 797 et 800)
797 Bücher und Zeitschriften . . .	10 000.—	1 700.—	797 Livres et revues
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	75 000.—	2 000.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
1215 <i>Jugendanwaltschaft</i>			1215 <i>Avocats des mineurs</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Möblierung und Betriebskosten der Jugendanwaltschaft für die Stadt Bern (gleiche Begründung zu Konten 797, 800, 801, 810 und 822)	5 000.—	11 000.—	770 Acquisition de mobilier Aménagement et frais d'explo- itation du bureau de l'Avocat des mineurs de la ville de Berne (même remarques aux Comptes 797, 800, 801, 810 et 822)
797 Bücher und Zeitschriften . . .	500.—	550.—	797 Livres et revues
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	4 000.—	1 800.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
801 PTT-Gebühren	4 500.—	1 300.—	801 Taxes des PTT
Uebertrag		19 281.70	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
		19 281.70	Report
810 Uebertrag			
810 Taggelder und Reiseauslagen .	6 000.—	600.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacements
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	4 000.—	1 500.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
14 Sanitätsdirektion			14 Direction des affaires sanitaires
1400 Sekretariat			1400 Secrétariat
942 Invalidenfürsorge	119 020.—	3 750.—	942 Aide aux invalides
Anstellung eines Badmeisters im Inselspital für die Ausbildung der Schülerinnen der Berufsschule für medizinische Gymnastik und Massage			Engagement d'un maître de bains à l'Hôpital de l'Île pour l'instruction des élèves de l'école prof. de gymnastique médicale et de massage
944 2 Betriebsbeiträge an Spezialanstalten	109 800.—	10 000.—	944 2 Subsidés d'exploitat. aux établissements spéciaux
Zusätzlicher Beitrag an das Jenner-Kinderspital Bern für Kleeblatt-Badewanne			Subside suppl. à l'Hôpital des enfants « Jenner » pour une baignoire en forme de trèfle
944 7 Sonstige Beiträge	88 100.—	15 000.—	944 7 Autres subventions
Beitrag für ernährungspolitische Erhebungen in Bergtälern			Subside pour des investigations d'ordre alimentaire dans les vallées de montagne
1405 Frauenspital			1405 Maternité cantonale
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen	35 000.—	8 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et outils
Ersatz sämtlicher Feuerlöschapparate			Remplacement de tous les extincteurs
1420 Heil- und Pflegeanstalt Bellelay/Anstaltsbetrieb			1420 Maison de santé Bellelay/Exploitation de l'établissement
792 2 Medizinisch-pädagogische Abteilung	48 000.—	2 900.—	792 2 Office médico-pédagogique
Neuer Mietzins infolge Umzug			Nouveau loyer par suite de déménagement
16 Polizeidirektion			16 Direction de la police
1600 Sekretariat			1600 Secrétariat
770 Anschaffung von Mobilien . .	26 000.—		770 Acquisition de mobilier
a) für das Passbüro		20 000.—	a) pour le bureau des passeports
b) für das Bezirksgefängnis Belp		6 200.—	b) pour les prisons de district à Belp
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	90 000.—	14 000.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
Für 40 000 Formulare «Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung an Ausländer»			Pour 40 000 formulaires « Assurance de permis de séjour aux étrangers »
			A reporter
Uebertrag		101 231.70	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		101 231.70	Report
1605 <i>Polizeikommando</i>			1605 <i>Corps de police</i>
655 Ausbildung und Weiterbildung des Polizeikorps	14 000.—	5 500.—	655 Frais en vue de la formation et du développement profess. du corps de police
Durchführung eines MWD-Kurses in Thun			Cours d'instruction pour le service des véhicules à moteur à Thoune
893 Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	42 000.—	6 700.—	893 Primes d'assurance de responsabilité civile et d'objets
Erhöhung der Deckungssummen für sämtliche Automobile und Motorräder des Korps			Augmentation des sommes de couverture de risques pour toutes les automobiles et motocyclettes du corps
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction publique</i>
2000 <i>Verwaltung</i>			2000 <i>Administration</i>
941 Staatsbeiträge an Kunst und Wissenschaft;			941 Subvention de l'Etat pour les beaux-arts et les sciences;
414 Volkshochschule	20 500.—	10 000.—	414 Université populaire
Anschaffung von Mobiliar im Schloss Münchenwiler			Acquisition de mobilier pour le Château de Villars-les-Moines
2001 <i>Mittelschulen</i>			2001 <i>Ecoles moyennes</i>
940 1 Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut	525 000.—	2 000.—	940 1 Subvention de l'Etat à l'Ecole cantonale de Porrentruy
Katalogisierung von 3500 Bänden der Bibliothek			Cataloguement de 3500 volumes de la bibliothèque
2005 <i>Universität</i>			2005 <i>Université</i>
612 Besoldungen	6 531 000.—	7 200.—	612 Traitements
Anstellung einer Hilfskraft zur Mithilfe bei der vollständigen Umgestaltung und Katalogisierung der Bibliothek der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät			Engagement d'une aide pour la transformation complète et le cataloguement de la bibliothèque de la faculté des sciences juridiques et économiques
797 Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	173 000.—	10 000.—	797 Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
Einrichtung eines Archaeologischen Seminars an der Philosophisch-histor. Fakultät			Aménagement d'un séminaire archéologique à la faculté des lettres
810 Taggelder und Reiseauslagen .	24 400.—	2 500.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement
Begutachtung einer elektronischen Rechenanlage durch Prof. Dr. W. Nef in den USA			Etude d'une machine à calculer électronique par le Prof. Dr. W. Nef aux États-Unis
Uebertrag		145 131.70	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		145 131.70	Report
2010 <i>Unterseminar Hofwil</i>			2010 <i>Ecole normale Berne-Hofwil, section inf. à Hofwil</i>
797 Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Durchführung von Skikursen im Jahre 1957	9 000.—	2 805.—	797 Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Cours de ski en 1957
2015 <i>Oberseminar Bern</i>			2015 <i>Ecole normale Berne-Hofwil, section supérieure à Berne</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Mobiliar für die zweite Unterrichtsbaracke	9 000.—	4 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Mobilier pour la 2 ^{ème} baraque d'enseignement
797 Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Durchführung von Skikursen im Jahre 1957	14 000.—	2 205.—	797 Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Cours de ski en 1957
2025 <i>Seminar Thun</i>			2025 <i>Ecole normale Thoune</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Möblierung und Einrichtung des neuerworbenen Gebäudes Mittlere Ringstrasse 8	8 000.—	8 000.—	770 Acquisition de mobilier, d'instruments, d'engins et d'outils Ameublement et aménagement du bâtiment Mittlere Ringstrasse 8, nouvellement acquis
797 Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Durchführung von Skikursen im Jahre 1957	13 500.—	3 500.—	797 Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Cours de ski en 1957
23 <i>Forstdirektion</i>			23 <i>Direction des forêts</i>
2310 <i>Staatsforstverwaltung</i>			2310 <i>Administration des forêts domaniales</i>
705 Neu- und Umbauten Versorgung des Bannwartenhauses Hostettleren (Gemeinde Rüscheegg) mit elektr. Strom. Der Betrag wird dem Forstreserfefonds belastet, VA 020	41 000.—	4 800.—	705 Constructions nouvelles et transformations Installation du courant électrique dans la maison du garde forestier à Hostettleren (commune de Rüscheegg). Le montant est à charge du Fonds de la réserve forestière, VF 020
745 2 Kosten für Weganlagen . . . Restbeitrag für Strassenbau Wagenkehr—Engstlenalp	750 000.—	24 377.—	745 2 Frais pour construction de chemins Solde du subside pour la construction de la route Wagenkehr—Engstlenalp
Uebertrag		194 818.70	A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1957	1957		
		Fr.	Fr.		
Uebertrag			194 818.70	Report	
770	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen	35 000.—		770	Acquisition de machines et d'outils
	a) Erd-Sterilisierungsmaschine zur Unkrautvertilgung, für die Pflanzschule Fanel/Ins		6 000.—		a) Machine d'épuration du terrain pour extirpation des mauvaises herbes à la pépinière de Vanel/Anet
	b) Motorseilwinde für Kreisforstamt Moutier. Der Betrag wird dem Forstreservfonds belastet, VA 020		12 600.—		b) Treuil à moteur pour le halage dans l'arrond. forestier de Moutier. Le montant est à charge du Fonds de la réserve forestière, VF 020
24	<i>Landwirtschaftsdirektion</i>			24	<i>Direction de l'agriculture</i>
2415	<i>Landw. Schule Rütli-Zollikofen/Schule</i>			2415	<i>Ecole d'agriculture Rütli-Zollikofen/Ecole</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Geschirr und verschiedene Gebrauchsgegenstände für Saalneubau	20 000.—	11 400.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Vaisselle et objets mobiliers divers pour la nouvelle salle
2440	<i>Molkereischule Rütli-Zollikofen/Schule</i>			2440	<i>Ecole de laiterie Rütli-Zollikofen/Ecole</i>
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ankauf eines Volkswagens zur Verfügung des Hilfsinspektors, für die bakteriologische Milchkontrolle	10 000.—	5 700.—	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achat d'une voiture VW à disposition de l'inspecteur auxiliaire, pour le contrôle bactér. du lait
25	<i>Fürsorgedirektion</i>			25	<i>Direction de œuvres sociales</i>
2515	<i>Knabenerziehungsheim Aarwangen/Heimbetrieb</i>			2515	<i>Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen/Exploitation du Foyer</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Economat-Anlage	4 470.—	3 251.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Installations à l'économat
2546	<i>Mädchenerziehungsheim Loveresse/Landwirtschaft</i>			2546	<i>Foyer d'éducation pour filles Loveresse/Agriculture</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Motormäher «Aebi AM 52»	1 500.—	3 839.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Moto-faucheuse « Aebi AM 52 »
<i>Total</i>			<u>237 608.70</u>	<i>Total</i>	

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bewilligt der Grosse Rat folgenden Nachkredit:

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde le crédit supplémentaire suivant:

	Voranschlag Budget	Nachkredit Crédit supplémentaire	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
25 <i>Fürsorgedirektion</i>			25 <i>Direction des œuvres sociales</i>
2500 <i>Sekretariat</i>			2500 <i>Secrétariat</i>
932 4 Staatsbeiträge an die Alters- und Hinterlassenenfürsorge der Gemeinden Gemäss Gesetz vom 9. Dezember 1956 (in Kraft getreten am 1. Januar 1957). Im weiteren wird in diesem Zusammenhang die Ermächtigung erteilt, die Beträge sämtlicher unter Dienststelle 2510 pro 1957 veranschlagten Konten auf die entsprechenden Rubriken der Dienststelle 2500 zu übertragen; spezielle Bestimmungen gemäss RRB Nr. 801 vom 1. Februar 1957	—.—	3 550 000.—	932 4 Subventions de l'Etat aux communes pour l'aide à la vieillesse et aux survivants Selon la loi du 9 décembre 1956 (entrée en vigueur le 1 ^{er} janvier 1957). En outre autorisation est donnée de reporter tous les postes budgétaires de 1957, supputés sous l'office 2510, sur les rubriques correspondantes de l'office 2500; décisions spéciales selon A. C. E. N ^o 801 du 1 ^{er} février 1957
<i>Total</i>		<u>3 550 000.—</u>	<i>Total</i>
<i>Zusammenzug</i>			<i>Récapitulation</i>
<i>Kategorie I, Kenntnisnahme</i>		237 608.70	<i>Catégorie I, Information</i>
<i>Kategorie II, Bewilligung . .</i>		<u>3 550 000.—</u>	<i>Catégorie II, Allocation</i>
<i>Total</i>		<u>3 787 608.70</u>	<i>Total</i>

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

III.

En application par analogie de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué les *subventions complémentaires* suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Beitrag an die Erstellung der Wasserversorgung für den Schulhausneubau in Stutz (Gemeinde Rüti bei Riggisberg), GRB. 16. 5. 1956 (z. L. Konto 2000 939 1)	137 809.—	9 047.—	Subside pour l'installation d'alimentation en eau potable dans le nouveau bâtiment d'école à Stutz (commune de Rüti près de Riggisberg) AGC. 16. 5. 1956 (à charge du Compte 2000 939 1)
Uebertrag		<u>9 047.—</u>	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		9 047.—	Report
Beitrag für die Erstellung einer neuen Einfriedigung zum Schulhausplatz, im Zusammenhang mit dem Turnhalle-neubau, in Matten bei Interlaken, GRB. 8. 9. 1954 und RRB. 31. 1. 1956, (z. L. Konto 2000 939 1)	177 788.—	2 550.—	Subside pour un nouveau mur de clôture de la place d'école à Matten/Interlaken en connexion avec la construction de la nouvelle halle de gymnastique, AGC. 8. 9. 1954 et ACE. 31. 1. 1956 (à charge du Compte 2000 939 1)
Beitrag für die Einrichtung der Oel-feruerung an Stelle der ursprünglich projektierten Kohlenferuerung im Schulhaus-Erweiterungsbau in Lobsigen, GRB. 15. 2. 1956 (z. L. Konto 2000 939 1)	98 256.50	5 130.—	Subside pour l'installation du chauffage au mazout, en lieu et place du chauffage au charbon projeté, à la maison d'école de Lobsigen, AGC. 15. 2. 1956 (à charge du Compte 2000 939 1)
Ergänzungsbeitrag an die Mehrkosten für die, an Stelle der ursprünglich projektierten Oel-Zentralheizung, zur Ausführung gelangende Holzferuerungsanlage für das Primar- und das Sekundarschulhaus in Lenk, GRB. 16. 2. 1955 (z. L. Konto 2000 939 1)	582 728.—	18 640.—	Subside complémentaire aux frais plus élevés d'une installation de chauffage à bois, à la place d'une chaufferie au mazout. Ecoles primaire et secondaire de Lenk, AGC. 16. 2. 1955 (à charge du Compte 2000 939 1)
<i>Total</i>		<u>35 367.—</u>	<i>Total</i>

Bern, den 18. April 1957.

Berne, le 18 avril 1957.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Le Directeur des finances:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 26. April 1957.

Berne, le 26 avril 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Au nom du Conseil-exécutif,

Der Präsident:
Dr. R. Bauder

Le président:
D^r R. Bauder

Der Staatsschreiber:
Schneider

Le chancelier:
Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 16. April/7. und 6. Mai 1957

Tarif
über die Gebühren in
Vormundschaftssachen und betreffend die
Gebühren der Regierungsstatthalter
vom 15. November 1956
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

§ 18 des Tarifes über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom 15. November 1956 erhält folgende neue Fassung:

Für die Prüfung der Berichte und Rechnungen gemäss Art. 423 ZGB und Art. 49 EG zum ZGB können in Rechnung gestellt werden:

Bei einem reinen Vermögen		
bis zu	Fr. 5 000	keine
von über	Fr. 5 000 bis Fr. 10 000	Fr. 3.—
von über	Fr. 10 000 bis Fr. 20 000	Fr. 5.—
von über	Fr. 20 000 bis Fr. 30 000	Fr. 10.—
von über	Fr. 30 000 bis Fr. 50 000	Fr. 15.—
von über	Fr. 50 000 bis Fr. 100 000	Fr. 25.—
von über	Fr. 100 000 bis Fr. 200 000	Fr. 40.—
von über	Fr. 200 000 bis Fr. 300 000	Fr. 55.—
von über	Fr. 300 000 bis Fr. 400 000	Fr. 70.—
von über	Fr. 400 000 bis Fr. 500 000	Fr. 90.—
von über	Fr. 500 000 bis Fr. 600 000	Fr. 110.—
von über	Fr. 600 000 bis Fr. 700 000	Fr. 130.—
von über	Fr. 700 000 bis Fr. 800 000	Fr. 150.—
von über	Fr. 800 000 bis Fr. 900 000	Fr. 170.—
von über	Fr. 900 000 bis Fr. 1 000 000	Fr. 190.—

für je weitere Fr. 1 000 000.—, wobei Bruchteile von mehr als Fr. 500 000.— als ganze Million gerechnet werden, Fr. 50.— mehr, jedoch höchstens Fr. 500.—.

II.

Der Tarif betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalter vom 15. November 1956 wird wie folgt abgeändert:

§ 11 Ziffer 3:

Für die Prüfung einer Vormundschaftsrechnung, Passation und Eintragung:

Bei einem reinen Vermögen von über

Fr. 5 000 bis Fr.	10 000	Fr. 3.—
Fr. 10 000 bis Fr.	20 000	Fr. 5.—
Fr. 20 000 bis Fr.	30 000	Fr. 10.—
Fr. 30 000 bis Fr.	50 000	Fr. 15.—
Fr. 50 000 bis Fr.	100 000	Fr. 25.—
Fr. 100 000 bis Fr.	200 000	Fr. 40.—
Fr. 200 000 bis Fr.	300 000	Fr. 55.—
Fr. 300 000 bis Fr.	400 000	Fr. 70.—
Fr. 400 000 bis Fr.	500 000	Fr. 90.—
Fr. 500 000 bis Fr.	600 000	Fr. 110.—
Fr. 600 000 bis Fr.	700 000	Fr. 130.—
Fr. 700 000 bis Fr.	800 000	Fr. 150.—
Fr. 800 000 bis Fr.	900 000	Fr. 170.—
Fr. 900 000 bis Fr.	1 000 000	Fr. 190.—

für je weitere Fr. 1 000 000.—, wobei Bruchteile von mehr als Fr. 500 000.— als ganze Million gerechnet werden, Fr. 50.— mehr, jedoch höchstens Fr. 500.—.

Werden die Vermögen mehrerer Bevormundeter gemeinsam verwaltet und wird gemeinschaftlich über dieselben Rechnung abgelegt, so ist für die Berechnung der Gebühren das Gesamtvermögen massgebend.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Für die Passation von Rechnungen von Bürgergemeinden, burgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften), gemischten Gemeinden (Vermögen zu burgerlichen Zwecken) und Schwellengemeinden:

Bei einem reinen Vermögen von über

Fr. 5 000 bis Fr.	10 000	Fr. 5.—
Fr. 10 000 bis Fr.	20 000	Fr. 8.—
Fr. 20 000 bis Fr.	30 000	Fr. 15.—
Fr. 30 000 bis Fr.	50 000	Fr. 25.—
Fr. 50 000 bis Fr.	100 000	Fr. 40.—
Fr. 100 000 bis Fr.	200 000	Fr. 60.—
Fr. 200 000 bis Fr.	300 000	Fr. 75.—
Fr. 300 000 bis Fr.	400 000	Fr. 90.—
Fr. 400 000 bis Fr.	500 000	Fr. 105.—
Fr. 500 000 bis Fr.	600 000	Fr. 125.—
Fr. 600 000 bis Fr.	700 000	Fr. 145.—
Fr. 700 000 bis Fr.	800 000	Fr. 165.—
Fr. 800 000 bis Fr.	900 000	Fr. 185.—
Fr. 900 000 bis Fr.	1 000 000	Fr. 205.—

für je weitere Fr. 1 000 000.—, wobei Bruchteile von mehr als Fr. 500 000.— als ganze Million gerechnet werden, Fr. 50.— mehr, jedoch höchstens Fr. 500.—.

Die gleiche Gebühr ist auch zu erheben für die Passation von Rechnungen von Allmend- und Rechtsamegemeinden im Sinne von Art. 96 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917, die ihren Anteilhabern Zins, Gewinn oder einen sonstigen Nutzen ausrichten.

Bei der Berechnung der Passationsgebühr ist auf das Gesamtreinvermögen, also inkl. Spezialfonds (Forstreservfonds und dergl.) abzustellen. Dagegen ist das eigentliche Armengut von der Gebührenpflicht ausgenommen.

III.

Dieser Tarif tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern, den 16. April/7. Mai 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 6. Mai 1957.

Im Namen der Justizkommission,

Der Präsident:

H. Lehmann

Grossratsbeschluss

betreffend Zusammenschluss der Oberaargauischen Schmalspurbahnen (SNB/LJB/LMB) und technische und finanzielle Sanierung der Langenthal—Jura-Bahn

I.

Der Grosse Rat des Kantons Bern nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis vom Beschluss des Regierungsrates vom 4. Januar 1957 betreffend die Schaffung einer Betriebsgemeinschaft zwischen den drei oberaargauischen Schmalspurbahnen (SNB/LJB/LMB). Er befürwortet grundsätzlich die nach Abschluss der technischen und finanziellen Sanierung der drei Betriebe in Aussicht genommene Fusion.

II.

1. Dem vom Regierungsrat vorgelegten, im Benehmen mit dem technischen Dienst des Amtes für Verkehr ausgearbeiteten Projekt für die technische Sanierung der Langenthal—Jura-Bahn mit einem Gesamtaufwand von 1 025 000 Franken wird zugestimmt.

2. Es wird Vormerk genommen, dass sich die von der LJB bedienten Gemeinden Langenthal, Aarwangen, Schwarzhäusern, Bannwil und Niederbipp gesamthaft mit einem Beitrag von 225 000 Franken an der Sanierung beteiligen. Die Leistung des Staates Bern beträgt damit 800 000 Franken.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Staatsleistung von 800 000 Franken zum Einsatz zu bringen und die Form der Kapitalleistung zu bestimmen.

4. Der Kapitaleinsatz hat eine Bereinigung der Bilanz der Unternehmung zur Voraussetzung.

5. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Unternehmung bei der technischen und finanziellen Sanierung nach Möglichkeit an die Hand zu gehen und sie bei allfälligen Verhandlungen und abzuschliessenden Vereinbarungen zu unterstützen.

Bern, den 15. Mai 1957.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

D^r R. Tschäppät

Der Staatsschreiber:

Schneider

Grossratsbeschluss

betreffend Hilfe an notleidende Privatbahnen zur Aufrechterhaltung des Betriebs und Sondermassnahmen für die Vereinigten Huttwil-Bahnen (VHB)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Kenntnisnahme eines Vortrags der Eisenbahndirektion, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf den Bundesbeschluss vom 21. März 1957 betreffend Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951 über die Hilfeleistung an notleidende Privatbahnen zur Aufrechterhaltung des Betriebes

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von der Finanzlage der bernischen Privatbahnen, die sich in den letzten Jahren erheblich verschlechtert hat. Er beauftragt den Regierungsrat im Voranschlag des Staates ab 1958 genügend erhöhte Kredite für die Deckung der Fehlbeträge der Betriebsrechnungen der Privatbahnen einzustellen.

II.

1. Zur Deckung des pro 1957 zu erwartenden Fehlbetrages der Betriebsrechnung der VHB im Ausmasse von 350 000 Franken, leistet der Staat Bern einen Beitrag von 121 000 Franken, wovon ein Anteil von 60 500 Franken durch die von der VHB bedienten bernischen Gemeinden aufzubringen ist.
2. Die Kreditgewährung von 60 500 Franken wird an den Vorbehalt geknüpft, dass sowohl der Bund, der Kanton Luzern als auch die bernischen Gemeinden die gesetzlichen, beziehungsweise vereinbarten Leistungen übernehmen.
3. Die Eisenbahndirektion wird ermächtigt, den Kredit von 60 500 Franken im Laufe des Jahres 1957 ganz oder teilweise zum Einsatz zu bringen, wenn die notwendigen Voraussetzungen dazu erfüllt sind und die Finanzlage der Unternehmung es erfordert.

III.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Stand der parlamentarischen Beratungen zum Entwurf eines neuen Eisenbahngesetzes. Er gibt der Erwartung

Ausdruck, dass das neue Gesetz den Privatbahnen die dringend notwendige wirksame Hilfe bringen werde, damit sie ihre wichtigen volkswirtschaftlichen Aufgaben unter verbesserten Voraussetzungen erfüllen können.

Bern, den 15. Mai 1957.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

D^r R. Tschäppät

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Direktionen der Bauten, der Polizei und des Gemeindewesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Um- und Neubau der Häuser Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 in Bern als Verwaltungsgebäude

(April 1957)

I.

In der Volksabstimmung vom 3. März 1957 wurde der Umbau der Häuser Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 in Bern bei einer Stimmbeteiligung von nicht einmal 45 % mit einem knappen Mehr von 208 Stimmen verworfen. Durch diesen Zufallsentscheid wird den Bedürfnissen der Polizeidirektion und der Gemeindedirektion in keiner Weise Rechnung getragen. Nach wie vor muss die Unterbringung der verschiedenen Abteilungen der Polizeidirektion und ihrer Angestellten als ausserordentlich misslich und unrationell bezeichnet werden. Es besteht kein Zweifel, dass die beschränkten Platzverhältnisse, die ungünstige Raumeinteilung und die veralteten Einrichtungen in den Gebäuden ein rationelles Arbeiten verhindern. Jedem einsichtigen Besucher werden sich diese Mängel zweifellos aufdrängen.

II.

Angesichts dieser Tatsachen, welche nicht übersehen werden können, hat sich der Regierungsrat schon in seiner Sitzung vom 5. März 1957 mit der Auswirkung des Abstimmungsergebnisses befasst. Er hat in der Folge den Direktionen der Bauten, der Finanzen und der Polizei den Auftrag erteilt, die Frage zu studieren und Anträge zu stellen, wie die prekären Verhältnisse im Verwaltungsgebäude der Polizeidirektion an der Kramgasse trotz dem negativen Entscheid raschestens verbessert werden können.

III.

Diese Prüfung hat folgende Möglichkeiten umfasst:

- a) Erteilung eines Baurechts für die Fläche der Häuser Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21, an eine zu gründende Genossenschaft oder Aktiengesellschaft, in welcher der Staat massgeblich vertreten wäre. Ausführung der Bauten durch diese Gesellschaft auf privatwirtschaftlicher Basis, gemäss dem Projekt, das dem Volksbeschluss zu Grunde lag. Finanzierung der Baukosten durch einen von der Kantonalbank oder Hypothekarkasse vorzuschliessenden Baukredit und weitere Mittel der Genossenschaftler oder Aktionäre. Miete sämtlicher Räume durch den Staat Bern auf Grund eines Mietzinses, welcher erlauben würde, die Erstellungskosten innerhalb einer noch festzusetzenden, beschränkten Zahl von Jahren zu verzinsen und zu amortisieren, worauf der Staat Eigentümer der Neubauten und die Genossenschaft aufzulösen wäre.
- b) Gleiches Verfahren wie unter lit. a, wobei sich der Staat Bern im Rahmen der Grossratskompetenz an der Genossenschaft oder Aktiengesellschaft beteiligen und so eine raschere Amortisation der Baukosten erreichen würde.
- c) Erstellung der Häuser Nr. 20—24 an der Kramgasse durch den Staat Bern als Bauherr im Rahmen der Grossratskompetenz. Gleichzeitige Erneuerung der entsprechenden Häuser an der

Metzgergasse auf Grund eines Baurechtsvertrages auf privatwirtschaftlicher Basis wie unter lit. a.

- d) Verwirklichung des Bauvorhabens in mehreren, im Rahmen der Grossratskompetenz abzuwickelnden Etappen unter Verzicht auf die totale Unterkellerung.
- e) Umbau nur der Häuser Kramgasse 24 und Metzgergasse 21, welche heute von der Polizeidirektion belegt sind, unter Rückgabe der anschliessenden Häuser an den damaligen Verkäufer, die Baugenossenschaft Altstadt. Für den Staat Bern würde diese Lösung Baukosten von ca. 1,3 Millionen ergeben.

IV.

Die unter a und b genannten Lösungen hätten den Vorteil einer raschen Verwirklichung, wobei das gut durchstudierte, den Bedürfnissen der Verwaltungen angepasste und baureife Projekt nicht abgeändert zu werden brauchte.

Dieser Vorteil würde sich auch bei der Lösung lit. c bieten, wobei jedoch als Erschwerung zu bewerten ist, dass auf dem beschränkten Bauplatz zwei Bauherrschaften auftreten, was sich sowohl im Verkehr mit den Baupolizeibehörden wie speziell in der Durchführung der Arbeiten als sehr unangenehm und hemmend auswirken müsste.

Die Lösung nach lit. d ist praktisch unmöglich. Nicht nur müsste aus technischen Gründen auf die Ausnutzung des Kellerraumes, der in dieser Lage sehr wertvoll ist, verzichtet werden, sondern es würden sich auch sonst Erschwernisse in der technischen Durchführung der Arbeiten und damit unabträgliche Mehrkosten ergeben, die unseres Erachtens nicht zu verantworten wären, ganz abgesehen davon, dass während der künstlich verlängerten Bauzeit die Arbeitsverhältnisse höchst unerfreulich wären.

Was schliesslich die Lösung lit. e anbetrifft, ist zu sagen, dass diese der Polizeidirektion nicht wesentlich mehr Platz bietet als sie heute benützt. Insbesondere wäre die für die Abteilungen Passkontrolle und Fremdenkontrolle benötigte Parterrefläche nicht vorhanden. Das Projekt müsste ganz neu bearbeitet und die Vorlage trotzdem der Volksabstimmung unterbreitet werden, da die Baukosten auch in diesem Fall die Grossratskompetenz überschreiten.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass alle Lösungen (mit Ausnahme von lit. e) im Grunde eine Umgehung des Abstimmungsresultates vom 3. März 1957 bedeuten.

Sie sind zudem weniger ökonomisch, indem sie im Verhältnis zum Erreichbaren unnötige Mehrkosten verursachen. (Bauzinsen, Arbeiterschwerisse etc.).

V.

Auf Grund dieser Sachlage hat deshalb der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 26. März beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen das Geschäft unverändert dem Bernervolk noch einmal zur Abstimmung zu unterbreiten.

Er stützt sich dabei auf folgende Ueberlegungen:

1. Brennpunkte des kantonalen Verwaltungsapparates sind das Rathaus und der Münsterplatz, also die untere Stadt. Diese Lage hat sich aus der geschichtlichen Entwicklung des bernischen Staatswesens ergeben und ist als Tatsache hinzunehmen. Sämtliche Direktorialverwaltungen befinden sich in diesem Gebiet. Die Beziehungen der Direktionen unter sich, und mit der Zentralverwaltung, Staatskanzlei etc. sind so eng, dass es eine unerträgliche Durchlöcherung der staatlichen Verwaltungseinheit bedeuten würde, wenn eine einzelne Direktion an die Peripherie der Stadt verlegt würde. Wohl brauchen unseres Erachtens verhältnismässig selbständige Unterabteilungen der Verwaltung nicht in der unteren Stadt zu liegen (Strassenverkehrsamt, Polizeikommando, etc.). Für die Direktionen selbst liegt das Problem jedoch ganz anders, abgesehen davon, dass der Staat Bern über kein geeignetes Bauterrain an anderer Stelle der Stadt verfügt.
2. Die in der Abstimmungskampagne geäusserte Idee eines neuen, grossen staatlichen Verwaltungsgebäudes irgend wo am Stadtrand ist deshalb unreal, ganz abgesehen davon, dass ihre Verwirklichung eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse in der Verwaltung auf Jahre oder Jahrzehnte verunmöglichen würde. Diese Idee ist zudem die Ansicht eines Einzelnen und wird von den Quartierleuten der unteren Stadt, die in der Nachbarschaft mit der kantonalen Verwaltung nie einen Nachteil gesehen haben, bekämpft.
3. Das dem Volk unterbreitete Projekt war gründlich vorbereitet. Es gibt den unterzubringenden Verwaltungen die nötigen Arbeitsflächen und erlaubt ihnen ihre Verwaltungsaufgaben rationell zu organisieren. Die Heimatschutzkreise haben dieser Lösung zugestimmt und auch mit den Baupolizeibehörden war frühzeitig Fühlung genommen worden. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum das Projekt durch Abänderungen verschlechtert werden sollte.

VI.

Der Regierungsrat vertraut auf die Einsicht der Mehrheit des Bernervolkes, welche am 3. März nicht Stellung bezogen hat und unterbreitet Ihnen, mit dem Antrag auf Genehmigung, nachfolgenden Beschlusses-Entwurf.

Der Baudirektor i. V.:

Gnägi

Der Polizeidirektor:

Dr. R. Bauder

Der Direktor des Gemeindewesens:

Giovanoli

Antrag des Regierungsrates

vom 26. April 1957

Volksbeschluss über den Umbau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 in Bern

1. Die durch Volksbeschluss vom 3. März 1957 verworfene Vorlage über den *Um- und Neubau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21* in Bern zur Unterbringung verschiedener Abteilungen der Polizei- und Gemeindedirektionen ist dem Volke erneut, d. h. bis zum Herbst 1957, in unveränderter Form, zum Entscheid zu unterbreiten.
2. Für die Ausführung der Bauarbeiten und die Beschaffung von Mobiliar wird ein Kredit von total *Fr. 2 842 000.—* bewilligt.
3. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
 - a) *Fr. 2 515 000.—* der Budgetrubrik 2105 705 1 der Baudirektion (Neu- und Umbauten) pro 1958/59,
 - b) *Fr. 295 375.—* der Budgetrubrik 1600 770 der Polizeidirektion (Anschaffung von Mobilien) pro 1959,
 - c) *Fr. 31 625.—* der Budgetrubrik 2600 770 der Gemeindedirektion (Anschaffung von Mobilien) pro 1959.
4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. April 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1957

Dekret

über die Schulhausbausubventionen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 12 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und auf Art. 46 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für die Abstufung der Beiträge des Staates an die Gemeinden gemäss Art. 12 Abs. 1 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und Art. 46 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957 (ordentliche Beiträge an Neu- und Umbauten und wertvermehrnde Renovationen von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, Turnhallen, Turn- und Spielplätze), ist die Einteilung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen gemäss § 7 des Einreichungsdekretes vom 12. September 1956 massgebend. Der Beitrag wird nach folgenden Prozentsätzen berechnet:

Besoldungs- beitragsklasse	Subvention bei	
	Primarschulbauten	Mittelschulbauten
1.	50 0/0	50 0/0
2.	49 0/0	49 0/0
3.	48 0/0	48 0/0
4.	47 0/0	47 0/0
5.	46 0/0	46 0/0
6.	45 0/0	45 0/0
7.	44 0/0	44 0/0
8.	43 0/0	43 0/0
9.	42 0/0	42 0/0
10.	41 0/0	41 0/0
11.	40 0/0	40 0/0
12.	39 0/0	39 0/0
13.	38 0/0	38 0/0
14.	36 0/0	36 0/0
15.	34 0/0	34 0/0
16.	33 0/0	33 0/0
17.	31 0/0	31 0/0
18.	30 0/0	30 0/0
19.	29 0/0	29 0/0
20.	27 0/0	28 0/0

Besoldungs- beitragsklasse	Subvention bei	
	Primarschulbauten	Mittelschulbauten
21.	25 0/0	27 0/0
22.	24 0/0	26 0/0
23.	23 0/0	25 0/0
24.	21 0/0	24 0/0
25.	20 0/0	23 0/0
26.	19 0/0	22 0/0
27.	17 0/0	21 0/0
28.	15 0/0	20 0/0
29.	14 0/0	19 0/0
30.	13 0/0	18 0/0
31.	12 0/0	17 0/0
32.	11 0/0	16 0/0
33.	10 0/0	15 0/0
34.	9 0/0	14 0/0
35.	8 0/0	13 0/0
36.	7 0/0	12 0/0
37.	6 0/0	11 0/0
38.	5 0/0	10 0/0

§ 2. Neben diesen Beiträgen werden zusätzliche Beiträge gemäss Art. 12 Abs. 2 PSG und Art. 46 Abs. 2 MSG für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen und Turnhallen inbegriffen, bis zur Höhe von 25 0/0 ausgerichtet, wenn der Beitrag gemäss § 1 mehr als 25 0/0 beträgt und zudem

- a) trotz einfacher Bauweise eine hohe Baukostensumme nicht zu vermeiden ist, oder
- b) der Bau durch ein Gemeinwesen mit besonders geringer Steuerkraft ausgeführt werden muss, oder
- c) die Steuerkraft der Einwohner durch andere öffentlich-rechtliche Aufgaben besonders stark in Anspruch genommen ist, oder
- d) das Schulwesen infolge der örtlichen Gegebenheiten die Gemeindefinanzen besonders stark belastet.

Bei der Festsetzung des zusätzlichen Beitrages sind die eigenen Anstrengungen der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

§ 3. Ueber das Gesuchsverfahren und über die Unterscheidung von subventionsberechtigten und nicht subventionsberechtigten Baukosten erlässt die Erziehungsdirektion besondere Richtlinien.

Für die Subventionierung von Lehrerwohnhäusern wird in der Regel die subventionsberechtigte Bausumme auf Fr. 60 000.— für jede Wohnung beschränkt. Muss aus bestimmten Gründen ein Einfamilienhaus errichtet werden, so ist der Beitrag auf einer Bausumme von höchstens Fr. 70 000.— zu berechnen.

§ 4. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 26. Februar 1952. § 14 des Einreichungsdekretes vom 12. September 1956 wird ebenfalls aufgehoben.

Dieses Dekret findet Anwendung auf alle Schulhausbaubeiträge, welche der Regierungsrat nach dem 1. April 1957 behandelt, sofern es sich um Mittelschulbauten handelt, beziehungsweise nach dem 1. Juli 1957, sofern es sich um Primarschulbauten handelt. Vor diesen Zeitpunkten erfolgt die Be-

schlussfassung des Regierungsrates beziehungsweise Antragstellung an den Grossen Rat nach den bisherigen Vorschriften. Für Geschäfte, welche die Erziehungsdirektion in eigener Kompetenz erledigt, ist das Datum dieser Erledigung entscheidend.

Bern, den 9. April 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Dr. M. Gafner

Der Staatsschreiber:

Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 2./26. und 25. April 1957

Dekret
über die Naturalienschätzung für
Lehrerstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19 Abs. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die in Art. 19 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 vorgesehenen Naturalienschätzungskommissionen werden vom Regierungsstatthalter von Amtes wegen präsidiert. Die beiden andern Kommissionsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtsdauer erkundigt sich der Regierungsstatthalter bei den Gemeinden seines Amtsbezirkes, ob sie sich zuhanden des Regierungsrates auf einen Vorschlag für einen Gemeindevertreter einigen können. Gegebenenfalls leitet er diesen Vorschlag an die Erziehungsdirektion weiter, andernfalls teilt er ihr die aufgestellten Vorschläge mit einer Stellungnahme mit.

Ebenfalls ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtsdauer fordert die Erziehungsdirektion die Bezirksversammlungen der Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse auf, einen Lehrervertreter in jede Naturalienschätzungskommission zu wählen.

§ 2. Die Erziehungsdirektion ordnet durch Kreisschreiben mindestens sechs Monate vor Ablauf jeder sechsjährigen Schätzungsperiode die Ueberprüfung und Neueinschätzung der Lehrerwohnungen an. Der Regierungsstatthalter holt darauf die Vorschläge der Gemeindebehörden und der Lehrerschaft ein mit dem Hinweis, dass ein gemeinsamer Vorschlag eingereicht werden kann.

Decken sich die Anträge der Gemeinde und der Lehrerschaft, und findet die Kommission diese Bewertung angemessen, so ist ein weiteres Verfahren nicht nötig.

Stimmen die Anträge nicht überein, so führt die Kommission eine Einigungsverhandlung mit

Gemeinde- und Lehrervertretern durch. Liegt eine Einigung von Gemeinde und Lehrerschaft vor, deren Ergebnis aber den örtlichen Verhältnissen nicht angemessen ist, oder ist eine Einigung nicht zu erreichen, so kehrt die Kommission das Nötige vor, um den genauen Mietwert einer Wohnung an den verschiedenen Schulorten zu ermitteln, welche den gestützt auf Art. 11 des Primarschulgesetzes erlassenen kantonalen Normalien entspricht. Sind mehrere Vergleichswohnungen am Schulort vorhanden, deren Mietwerte stark auseinandergehen, so ist der Schätzung ein mittlerer Mietwert zu Grunde zu legen.

§ 3. Das Schätzungsprotokoll muss folgende Schätzungen enthalten:

Für Lehrstellen mit Naturalersatzanspruch: den Mietwert einer den Normalien entsprechenden Wohnung;

Für Lehrstellen mit einer den Normalien entsprechenden Wohnung: den dem Ortsgebrauch entsprechenden Mietwert dieser Wohnung;

Für Lehrstellen mit ungenügender Wohnung: den Mietwert einer den Normalien entsprechenden Wohnung und den Mietwert der zur Verfügung stehenden Wohnung, sowie die Differenz dieser beiden Zahlen, welche den Minderwertersatzanspruch des Stelleninhabers bezeichnet.

§ 4. Ist die Schätzung für den ganzen Amtsbezirk abgeschlossen, so gibt der Regierungstatthalter den Gemeinden und der Lehrerschaft das Ergebnis der Schätzung bekannt.

Vom Tag der Bekanntgabe hinweg kann die Schätzung innert 30 Tagen durch eingeschriebenen Brief an das Regierungstatthalteramt angefochten werden. In der Rekurschrift ist genau anzugeben, welche Schätzungen angefochten werden.

Nach Ablauf der 30 Tage leitet der Regierungstatthalter das Schätzungsprotokoll an die Erziehungsdirektion weiter mit dem Vermerk, ob Rekurse eingelangt sind. Ist dies der Fall, so sind die Unterlagen, welche die weitergezogene Schätzung betreffen, beizulegen.

§ 5. Die angefochtenen Schätzungen werden einer dreigliedrigen Rekurskommission vorgelegt. Die Mitglieder dieser Kommission werden vom Regierungsrat gewählt, wovon eines gestützt auf einen Vorschlag der Delegiertenversammlung der Lehrerversicherungskasse.

Die Amtsdauer der Rekurskommission fällt mit derjenigen der Schätzungskommission zusammen.

Die Erziehungsdirektion entscheidet nach Anhörung dieser Rekurskommission.

Aendert die Erziehungsdirektion im Rekursentscheid die Schätzung des Mietwertes einer den Normalien entsprechenden Wohnung, so gilt der neue Wert für alle Wohnungen desselben Schulortes.

§ 6. Aendert sich im Laufe einer Schätzungsperiode der Wert einer Naturalleistung in erheblichem Masse, so kann eine Zwischenrevision verlangt werden, welche auf den ihr folgenden Schulsemesteranfang in Kraft tritt.

Die Vorschriften der §§ 2—4 gelten auch in diesen Fällen.

§ 7. Die Vorbereitung zur Wahl der neuen Kommissionsmitglieder sind von der Erziehungsdirektion im März 1958 zu veranlassen. Die erste Amtsdauer der neuen Kommissionen beginnt am 1. Oktober 1958. In diesem Zeitpunkt erlässt die Erziehungsdirektion das Kreisschreiben betreffend Neuschätzung der Naturalien. Diese Neuschätzung tritt auf den 1. April 1959 in Kraft.

Bis zum Beginn der Amtsdauer der neuen Kommissionen amtieren soweit nötig noch die nach altem Recht gewählten Kommissionen; die Rekurskommission kann sofort mit Amtsdauer bis 30. September 1964 gewählt werden.

Bern, den 2./26. April 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 25. April 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

W. Luder

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 8. März/12. April und 8. April 1957

**Dekret
über die Förderung
der freiwilligen Krankenversicherung
vom 15. September 1947
(Abänderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 15. September 1947 über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

- a) § 2 lit. a: . . . zuzüglich die Abzüge gemäss Artikel 34 Absatz 1 lit. i und Art. 39 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern; Einkünfte aus Versicherung und Alimente, die gemäss Art. 32^{bis} und 231^{ter} des Steuergesetzes nicht in voller Höhe steuerpflichtig sind, müssen im vollen Betrag berücksichtigt werden.
- b) § 3 wird dahin abgeändert, dass der jährliche Beitrag des Staates an die Krankenpflegeversicherung für Personen gemäss § 1 lit. a auf Franken 24.— erhöht wird.

2. Diese Bestimmungen treten rückwirkend auf 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern, den 8. März/12. April 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 8. April 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

F. Stähli

Programm über den Ausbau der Verbindungs- und Nebenstrassen in den Jahren 1958/59

Der Grosse Rat genehmigt das nachfolgende Programm über den Ausbau der Verbindungs- und Nebenstrassen in den Jahren 1958/59 mit einer Bausumme von Fr 25 000 000.—, zu decken aus dem Budgetkredit 2110 712 20 (Ausbau der Verbindungsstrassen).

Zusammenstellung

der für die Jahre 1958/59 vorgesehenen Strassenbauten (ohne Hauptstrassen und ohne Alpenstrassen).

Oberingenieurkreis I

Arrondissement I

1. Blumenstein—Oberstocken— Reutigen:	Fr.
a) Blumenstein—Garage Müller Neubau und Belag	250 000.—
b) Moos—Reutigen Dorfeingang	100 000.—
2. Zollhaus—Uetendorf—Seftigen Bahnübergang GBS—Glütsch- bach in Uetendorf. Korrektion und Belag	300 000.—
3. Zollhaus—Thierachern—Blumen- stein:	
Kurve in der Rebgasse Korrektion und Belag	60 000.—
4. Thierachern—Wahlen:	
Korrektion und Belag	180 000.—
5. Kreuzweg—Heimenschwand— Jassbach:	
Kuhstelli—Badhaus Korrektion und Belag	240 000.—
6. Schwarzenegg—Süderen:	
Wolfrichti—Kreuzweg Korrektion, 1. Bauetappe	100 000.—
7. Gunten—Sigriswil:	
Wislikehr—Sigriswil Neubau von Stütz-und Futter- mauern	80 000.—
Uebertrag	1 310 000.—

	Fr.
Uebertrag	1 310 000.—
8. Unterseen—Beatenberg:	
a) Kienbergwald	
2. und 3. Baulos, Neubau . . .	800 000.—
b) In der Schorren	
Korrektion und Belag	80 000.—
9. Unterseen—Habkern:	
Eggetli—Post Habkern	
Korrektion und Tränkung	80 000.—
10. Beatenbucht—Interlaken:	
Beatenbucht—Manorfarm	
Teilkorrektionen	50 000.—
11. Krattigen—Aeschi:	
Hirscheren—Dorfeingang Aeschi	
Belag	30 000.—
12. Aeschi—Mülenen:	
Aeschi Dorfausgang—Mülenen	
Ausweichstellen und Leichtträn-	
kung	100 000.—
13. Leissigen—Krattigen:	
Beim Fritzenbach	
Kurvenkorrektion	100 000.—
14. Oey—Diemtigen:	
Katzenlochbrücke—Diemtigen	
Kurvenkorrektion bei Schöneegg	60 000.—
15. Reichenbach—Kiental:	
Scharnachtal—Kiental	
Teilkorrektionen und Tränkung	150 000.—
16. Frutigen—Adelboden:	
a) Kriesbaumen—Ackerli	
Korrektion und Belag, 1. Bau-	
etappe	500 000.—
b) Ackerli—Hoher Steg	
Neubau von Futtermauern	50 000.—
17. Frutigen—Kandersteg:	
Blausee—Unterführung BLS in	
Mitholz.	
Korrektion und Tränkung	150 000.—
18. Zweilütschinen—Lauterbrunnen:	
Tripfistutz	
Korrektion und Tränkung	100 000.—
19. Zweilütschinen—Grindelwald:	
Grindelwald. Hotel Bellevue—	
Talhaus	
Korrektion und Belag	370 000.—
20. Gstaad—Gsteig:	
Säge—Dorfausgang Feutersoey	
Korrektion und Tränkung	150 000.—
21. Gstaad—Lauenen:	
Krambrücke—Lauenen	
Teilkorrektionen und Tränkung	80 000.—
22. Brünig—Hohfluh—Reuti:	
Ausweichstellen und Teilkor-	
rektionen	100 000.—
Total Oberingenieurkreis I	<u>4 260 000.—</u>

Oberingenieurkreis II

Arrondissement II

1. Steinbach—Thurnen:	
Korrektion beim Hubel (Belp)	Fr.
und Verbreiterung in Oberkauf-	
dorf	420 000.—
2. Kehrsatz—Zimmerwald:	
Restarbeiten Kehrsatz—Englis-	
berg,	
Ausbau Dorfstrecke Englisberg	170 000.—
3. Belp—Kehrsatz:	
Erneuerung der Gürbebrücke in	
Belp	103 000.—
4. Belp—Kirchdorf—Uttigen:	
Verbreiterung und Ausbau	
Belp—Gelterfingen, II. Etappe,	
Korrektion und Ausbau zwischen	
Mühledorf und Kirchdorf und in	
Kirchdorf	450 000.—
5. Köniz—Schliern—Bach—	
Niedermuhlern:	
Verbreiterung, Unterbauver-	
stärkung und Leichtbelag der	
Strecke Oberscherli—Amts-	
grenze—Niedermuhlern:	
I. Etappe	200 000.—
6. Niederscherli—Oberbalm:	
Ausbau und Leichtbelag, Rest-	
arbeiten	60 000.—
7. Thalgut—Gerzensee:	
Ausbau der Strecke westlich	
Gerzensee	90 000.—
8. Wislisau—Schwarzenburg—	
Heitenried:	
Korrektion und Belag längs	
Lindenbach und Sodbach . . .	380 000.—
9. Hasli—Rüeggisberg:	
Verbreiterung mit Leichtbelag	
Restarbeiten	120 000.—
10. Schwarzenburg—Milken—Rif-	
fenmatt:	
Verbreiterung, Unterbauver-	
stärkung und Leichtbelag, Fer-	
tigstellung	300 000.—
11. Wattenwil—Riggisberg:	
Verbreiterung und Ausbau	
Wattenwil—Burgistein, I. Etappe	200 000.—
12. Rüti—Riggisberg:	
Korrektion und Ausbau der	
Strecke Plötsch—Riggisberg	650 000.—
13. Schwarzenburg—Guggisberg:	
Korrektion Dorfausgang	
Schwarzenburg bis Dorfwald .	450 000.—
14. Oberdiessbach:	
Profilverbesserung der Orts-	
durchfahrt, I. Etappe	80 000.—
Uebertrag	3 673 000.—

	Fr.
Uebertrag	3 673 000.—
15. Linden—Röthenbach:	
a) Verbreiterung und Ausbau der Strecke Linden—Jassbach	400 000.—
b) Ausbau Jassbach—Amtsgrenze	300 000.—
16. Walkringen:	
Untergrundverstärkung, neuer Belag	78 000.—
17. Biglen—Obergoldbach:	
Verbreiterung und Unterbauver- stärkung der Strecke Arnisäge— Obergoldbach, I. Etappe . . .	350 000.—
18. Hinterkappelen—Wohlen— Frieswil:	
Beseitigung des Engpasses in Illiswil	20 000.—
Total Obergeringenieurkreis II	<u>4 821 000.—</u>

Obergeringenieurkreis III

Arrondissement III

1. Sonceboz—St-Imier—La Cibourg:	
a) Cormoret—Villeret Elargissement, déplacement partiel du tracé, nouveau pont de la Suze, revêtement . . .	600 000.—
b) Courtelary Correction dans le village, élargissement, revêtement . .	350 000.—
c) Sonceboz—Sombeval: Elargissement, déplacement partiel du tracé, revêtement .	480 000.—
2. St-Imier—Les Pontins:	
Elargissement, correction du pro- fil	400 000.—
3. Villeret—Les Pontins:	
Villeret village—forêt Elargissement, correction par re- vêtement léger, cession à la com- mune	140 000.—
4. Bözingen—Mett:	
Bürenstrasse Verbreiterung, Trottoiranlage, Belag	200 000.—
5. Pieterlen—Büren:	
Pieterlen Bahnhofstrasse Verbreiterung, neue Leugen- brücke, Belag	90 000.—
6. Arch—Bibern:	
Arch—Kantonsgrenze Verbreiterung, Entwässerung und Ausbau mit Leichtbelag . .	<u>320 000.—</u>
Uebertrag	2 580 000.—

	Fr.
Uebertrag	2 580 000.—
7. Lyss—Büren—Solothurn: Rüti—Arch Kurvenkorrekturen	40 000.—
8. Büren—Schnottwil: neue Brücke über SBB	60 000.—
9. Studen—Büetigen: a) Brücke über alte Aare Verbreiterung, neue Beton- platte	30 000.—
b) Büetigen—SBB Niveauüber- gang: Verbreiterung, Entwässerung und Ausbau mit Leichtbelag	160 000.—
10. Suberg—Wengi: Suberg—Grossaffoltern Auspacken des Strassenkoffers infolge Frostschäden	140 000.—
11. Schüpfen—Schönbühl: Schönbrunnen—Moossee Profilkorrekturen	180 000.—
12. Schüpfen—Meikirch: Bütschwil—Meikirch Verbreiterung, Ausbau mit Leichtbelag	360 000.—
13. Nidau—Aarberg: St. Niklaus—Hermrigen Verbreiterung	100 000.—
14. Lyss—Murten: Leimern—Aarberg Profilkorrekturen und Verbrei- terung	120 000.—
15. Gampelen—La Sauge: Gampelen—Bahnhofstrasse Verbreiterung, Ausbau mit Belag	60 000.—
16. Erlach—Gals: St. Johannsen—Gals Verbreiterung, Ausbau mit Leichtbelag	170 000.—
Total Oberingenieurkreis III	<u>4 000 000.—</u>

Oberingenieurkreis IV

Arrondissement IV

1. Langenthal—Melchnau: Teilstrecke Gyuchwald Korrektion und Belag	130 000.—
2. Langenthal—St. Urban: Teilstrecke «Bad» Langenthal bis «Rössli» St. Urban Planiewalzung und Belag	<u>290 000.—</u>
Uebertrag	420 000.—

	Fr.
Uebertrag	420 000.—
3. Thörigen—Leimiswil—Lindenholz: Teilstrecke Linde—Dorfeingang Leimiswil Korrektion und Belag	130 000.—
4. Ursenbach—Walterswil: Teilstrecke Dorfausgang Ursenbach—Dorfeingang Walterswil Korrektion und Belag	310 000.—
5. Burgdorf—Langenthal: Dorf Wynigen, Bahnhof bis Abzweigung Kappelengraben Korrektion und Belag	85 000.—
6. Utzenstorf—Bätterkinden: Teilstrecke Bahnübergang EBT—Mühle Landshut (Mühlebach) Korrektion und Belag	85 000.—
7. Oberburg—Krauchthal: Teilstrecke Vennershaus bis Ey Korrektion und Belag	650 000.—
8. Krauchthal—Bolligen: Krauchthal bis Amtsgrenze Korrektion und Belag	500 000.—
9. Haslebrücke—Affoltern: Teilstrecke Vorderrinderbach — Abzweigung Luegstrasse Korrektion und Belag	520 000.—
10. Grünenmatt—Trachselwald—Grünen: Teilstrecke Kreuzplatz Grünenmatt bis «Brunnen» Korrektion und Belag inkl. Grünenbrücke	215 000.—
11. Sumiswald—Wasen: Teilstrecke «Bären» Sumiswald bis Mauer Korrektion und Belag	140 000.—
12. Schwarzenbach—Wyssachen—Fritzenfluh: Dorf Wyssachen (Restausbau) Korrektion und Belag	140 000.—
13. Ramsei—Huttwil—Kantons- grenze Luzern: Luzernstrasse Huttwil, Entfernen der vorhandenen Bogenpflästerung, Untergrundverstärkungen und Belag	100 000.—
14. Röthenbach—Jassbach—Linden: Teilstrecke Dorfausgang Röthenbach— Amtsgrenze Korrektion und Belag	350 000.—
Uebertrag	3 645 000.—

	Fr.
Uebertrag	3 645 000.—
15. Röthenbach—Süderen: Teilstrecke Dorfausgang Röthen- bach—Selikehr Korrektion und Belagseinbau	450 000.—
16. Eggiwil—Schangnau—Marbach (Kantonsgrenze): Teilstrecke Rebelibrücke—Ge- meindeschreiberei Schangnau Korrektion und Belag	<u>360 000.—</u>
Total Oberingenieurkreis IV	<u>4 455 000.—</u>

Arrondissement V
Oberingenieurkreis V

1. St-Ursanne—Ocourt—La Motte: Correction, élargissement, re- vêtement par semi-pénétration à chaud	
a) 1 ^{ère} étape: Le Tillot—Belle- fontaine	150 000.—
b) 2 ^{ème} étape: Bellefontaine— Ocourt	440 000.—
c) 3 ^{ème} étape: Ocourt—La Motte	400 000.—
2. Delémont—La Roche—La Fer- rière: Elargissement, reprofilage, re- vêtement	
a) Courtételle	100 000.—
b) Courfaivre	50 000.—
c) Bassecourt	65 000.—
d) St-Brais	30 000.—
e) Les Bois, dernière étape (tapis)	35 000.—
f) La Ferrière, dernière étape .	95 000.—
3. Charmoille—Porrentruy— Damvant:	
a) Miécourt: reprofilage, ren- forcement de la fondation, re- vêtement	40 000.—
b) Alle: pose d'un tapis	100 000.—
c) Porrentruy: pose d'un tapis	70 000.—
4. Tavannes—Bellelay—Undervelier:	
a) Tunnel inférieur—Pichoux: revêtement	23 000.—
b) Pichoux—tunnel supérieur: assainissement, élargissement, reprofilage, revêtement	60 000.—
c) Sornetan—Châtelat: pose d'un tapis	<u>25 000.—</u>
A reporter	1 683 000.—

	Fr.
Report	1 683 000.—
d) Châtelat—Bellelay: élargissement, reprofilage et pose d'un tapis	200 000.—
e) Bellelay: correction d'une courbe	65 000.—
f) Le Fuet—Tavannes: assainissement, élargissement, reprofilage et pose d'un tapis	170 000.—
5. Tavannes—Tramelan—Saignelégier:	
a) PN Orange—Tramelan: assainissement, élargissement, renforcement de la fondation et revêtement	360 000.—
b) Tramelan: élargissement, reprofilage et tapis	200 000.—
6. Soyhières—Pleigne:	
Assainissement, élargissement, reprofilage et revêtement par semi-pénétration	290 000.—
7. Bourrignon—Lucelle:	
Assainissement, élargissement, reprofilage et revêtement par semi-pénétration	295 000.—
8. Le Pichoux—Souboz—Perrefitte:	
Assainissement, élargissement, reprofilage et revêtement par semi-pénétration	560 000.—
9. Essertfallon—Soubey:	
Élargissement, reprofilage et revêtement par semi-pénétration	100 000.—
10. Les Breuleux—La Ferrière, aux Breuleux:	
Assainissement, élargissement et revêtement avec tapis	200 000.—
11. Asuel—La Malcôte:	
Correction et revêtement	50 000.—
12. Sornetan, chemin d'accès:	
Élargissement et revêtement par semi-pénétration	60 000.—
13. Glovelier—Saulcy:	
2 ^{ème} étape	
Élargissement et revêtement par semi-pénétration	120 000.—
14. Zwingen—Brislach:	
Construction d'un nouveau pont sur la Birse à Zwingen	250 000.—
15. Wahlen—Grindel:	
Élargissement d'un ponceau	20 000.—
16. Grellingen—Duggingen:	
Élargissement d'un ponceau	25 000.—
Total Arrondissement V	<u>4 648 000.—</u>

Rekapitulation

Oberingenieurkreis I	Fr. 4 260 000.—
Oberingenieurkreis II	Fr. 4 821 000.—
Oberingenieurkreis III	Fr. 4 000 000.—
Oberingenieurkreis IV	Fr. 4 455 000.—
Oberingenieurkreis V	Fr. 4 648 000.—
Reserve (ca. 11 ‰)	Fr. 2 816 000.—
Zusammen	<u>Fr. 25 000 000.—</u>

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:
Siegenthaler

Der Staatsschreiber:
Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission
für die zweite Lesung
11./12. Juli / 6. August 1957**

**Gesetz
über die Bauvorschriften**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Gemeinden die planmässige Nutzung des Baulandes, die Wahrung des Gemeinwohls in der Baugestaltung, den Schutz von Orts- und Landschaftsbildern vor wesentlichen Beeinträchtigungen zu ermöglichen und die Erhaltung des Kulturlandes zu erleichtern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gemeindebauvorschriften

Zuständigkeit
zum Erlass
von Bauvor-
schriften

Art. 1. Die Gemeinden sind zuständig, im Rahmen des vorliegenden Gesetzes Bauvorschriften zu erlassen. Als solche gelten die in Reglementen, Zonenplänen und Baulinienplänen (Alignementsplänen) enthaltenen Vorschriften und Abgrenzungen.

Baureglements können auch für ein Teilgebiet einer Gemeinde erlassen werden. Dieses Gebiet muss jedoch in sich geschlossen und genau abgegrenzt sein.

Der Regierungsrat kann eine Gemeinde zum Erlass der nötigen Bauvorschriften verpflichten, wenn die bauliche Entwicklung einer Ortschaft und der Schutz wesentlicher baupolizeilicher Interessen es erfordern, besonders wenn ein Teil einer Ortschaft durch Brand oder andere Ereignisse zerstört wurde.

Sonderbau-
vorschriften,
Bebauungs-
pläne

Art. 2. Liegen besondere Verhältnisse vor, können in Verbindung mit einem Baulinien- oder Zonenplan Sonderbauvorschriften und mit Zustimmung sämtlicher beteiligten Grundeigentümer Bebauungspläne aufgestellt werden, die für das betreffende Gebiet eine spezielle Ordnung baulicher Einzelheiten schaffen.

Sonderbauvorschriften sind nach den in diesem Gesetz für Baulinien- und Zonenpläne vorgeschriebenen Verfahren zu erlassen.

Die Vorschriften über die baulichen Einzelheiten können die Stellung der Häuser und ihre Gruppierung, die Reihenbildung, die Dachgestaltung, die Gebäude- und Grenzabstände, die Geschosszahl und andere Fragen der Bauweise zum Gegenstand haben. Mit Ausnahme der Vorschriften über die Hochhäuser dürfen sie nicht gegen die Grundlagen der durch das Gemeindebaureglement aufgestellten Rechtsordnung verstossen.

Art. 3. In einem Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften kann die Erstellung von Hochhäusern gestattet werden. Als Hochhäuser im Sinne dieser Bestimmung gelten Gebäude, die mehr Geschosse aufweisen, als das Gemeindebaureglement in irgendeiner Bauzone zulässt.

Hochhäuser;
Geschosszahl
in Gemeinden
ohne Bau-
reglement

In Gemeinden ohne Baureglement können Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen ohne Dachausbau nur auf Grund eines Baulinienplanes mit Sonderbauvorschriften bewilligt werden.

Art. 4. Sämtliche von den Gemeinden erlassenen Bauvorschriften treten frühestens mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Das Gleiche gilt für ihre Abänderung und Aufhebung.

Inkrafttreten
der Gemeinde-
bauvor-
schriften

Art. 5. Die Gemeinden können insbesondere Vorschriften aufstellen über:

Einzelne
Gegenstände
des Bau-
rechts

1. die solide Erstellung und Instandhaltung der Bauten;
2. die im Interesse des gesunden Wohnens und Arbeitens, der Feuersicherheit sowie der Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs erforderliche Ueberbauung und Bauart, den Anschluss der Ausfahrten an den öffentlichen Verkehrsraum, die Anlage der erforderlichen Kinderspielflächen und Parkierungsflächen auf privatem Grund, sowie den Grad der Ausnützung des Baugrundes;
- 2 a) genügende Isolationen gegen Schallübertragungen durch Decken, Wände und Leitungen in Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, und zur Verhinderung von übermässigem Lärm bei Bauarbeiten;
3. die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten. Vorbehalten bleibt Art. 24;
4. die Verhütung von wesentlichen Beeinträchtigungen schöner oder geschichtlich wertvoller Landschafts-, Orts- und Strassenbilder, einschliesslich See-, Fluss- und Bachufer. Dabei können insbesondere auch geschichtlich oder künstlerisch wertvolle Bauwerke, Baukomplexe und historische Stätten gegen Beeinträchtigungen, die im Blick auf die Bedeutung dieser Bauwerke oder historischen Stätten nicht zu rechtfertigen sind, geschützt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 25;
5. die Anlage und den Schutz von Denkmälern sowie die Unterstützung von Bestrebungen zur Erhaltung und Erneuerung schutzwürdiger Bauten und Quartiere;

6. nachbarliche öffentlich- und privatrechtliche Verhältnisse, welche mit dem Bauwesen im Zusammenhang stehen, wie namentlich über die Abstände der Gebäude und Pflanzungen von der Grenze und Gebäudeabstände, über Brandmauern, Stützmauern, Einfriedigungen und die Lagerung von Abfallstoffen sowie über die Höhe von Pflanzungen an Bahnübergängen, Strassenkreuzungen und unübersichtlichen Kurven;
7. die Neuanlage, den Ausbau, die Belagsänderung und den Unterhalt der Gemeindestrassen, der öffentlichen Strassen privater Eigentümer und der Gehwege, die Reinigung, Beleuchtung und Schneeräumung aller öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet, sowie die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Kosten der Erstellung und des Unterhalts von öffentlichen Strassen, Abzugskanälen, Abwasserreinigungs-, Wasserleitungs- und Beleuchtungsanlagen und dgl. und an die Instandstellung der zu übernehmenden Privatstrassen (Vorteilsausgleich). Für das Verfahren über die Beitragserhebung findet das Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden sinngemäss Anwendung;
8. Errichtung, Unterhalt, Instandstellung, Reinigung und Beleuchtung von Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen und deshalb der Gemeindeaufsicht unterstellt sind, über die Schneeräumung und Verkehrsregelung auf solchen Strassen und die Bedingungen, unter denen sie von der Gemeinde übernommen werden;
9. den Anschluss an Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen, an die Kanalisation und dgl. sowie über die Organisation und den Betrieb solcher Anlagen. Vorbehalten bleibt Art. 113 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 ;
10. die Voraussetzungen und das Verfahren der Bewilligung zum Bezug neuer Wohnungen;
11. die Art der Anlage und die Ausbeutung von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben sowie von Abfall- und Materialablagerungsplätzen.

Zonenpläne

Art. 6. Die Gemeinden können das Baugebiet vom übrigen Gebiet, welches der land-, forst- und rebwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleibt, abgrenzen. Sie sind dabei an die Verfahrensvorschriften des Art. 11 gebunden.

Das Baugebiet kann in verschiedene Zonen eingeteilt werden, die genau abgegrenzte Grundflächen sind, für welche einheitliche Bauvorschriften gelten, namentlich über die Grenz- und Gebäudeabstände, die Gebäudehöhe, die Geschosszahl.

Von den Wohnzonen können Zonen für gewerbliche und industrielle Bauten sowie gemischte Zonen ausgeschieden werden.

Die Gemeinden können vorschreiben, dass auf dem der Land-, Forst- und Rebwirtschaft vorbehaltenen Gebiet (Landwirtschaftszone) nichtlandwirtschaftliche Bauten nur bewilligt werden, wenn Staat und Gemeinden durch Bau und Unterhalt der

für die Erschliessung nötigen Strassen, Kanalisations- und Werkleitungen nicht belastet wird. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften über die Landwirtschaftszone bewilligen.

Art. 7. In die Baulinienpläne sind aufzunehmen: Baulinienpläne

- a) die bestehenden und projektierten öffentlichen Strassen, Plätze und soweit tunlich die Leitungen;
- b) die bestehenden und projektierten Frei- und Grünflächen (Art. 9);
- c) die bestehenden und neuen Bau- und Niveaulinien.

Die Baulinien geben die Grenze an, über die hinaus nicht gebaut werden darf. Wie weit vorspringende Gebäudeteile oder an den Gebäuden befestigte bewegliche Gegenstände über die Baulinie hinausragen dürfen, wird durch die baupolizeilichen Vorschriften bestimmt. Baulinien werden festgelegt längs bestehenden und zukünftigen Strassen, Plätzen und öffentlichen Anlagen sowie gegen Bahnliesen, Gewässer und Wald. Vorbehalten bleibt bei Waldbaulinien Art. 10 des Forstgesetzes, soweit der forstgesetzliche Bauabstand unterschritten wird.

Es können auch rückwärtige und Innenbaulinien sowie Erdgeschoss- und Laubenbaulinien festgelegt werden. Die rückwärtigen und die Innenbaulinien bestimmen die zulässige Bautiefe und die Grösse von Innenhöfen.

Die Niveaulinien (Höhenkoten) geben die Höhenlage der Strassen an. Sie sind bei allen Bauten und Einfriedigungen zu berücksichtigen.

Die Baulinienpläne dienen dem Schutz der in Art. 5 angeführten öffentlichen Interessen. Es soll auf den Zusammenhang mit angrenzenden Gemeinden Rücksicht genommen werden.

Art. 8. Die Gemeinden können vorschreiben, dass die den öffentlichen Verkehrsanlagen zugewandten Gebäudefassaden an die Baulinie oder parallel dazu gestellt werden müssen oder dass sich die Stellung der Bauten nach der Besonnung zu richten hat. Stellung der Gebäude zur Baulinie

Art. 9. In den Bauzonen- und in den Baulinienplänen können Bodenflächen ausgeschieden werden, welche als Freiflächen für öffentliche Anlagen, wie Park- und Gartenanlagen, Spiel- und Sportplätze oder als Uebungsgelände für den Skisport bestimmt oder als Grünflächen zu erhalten sind, wie Waldsäume, Geländestücke mit Baumbeständen und Uferstreifen. Frei- und Grünflächen

Diese Flächen können zur Sicherung ihrer Zweckbestimmung der Ueberbauung entzogen oder besonders Baubeschränkungen unterworfen werden.

Vorbehalten bleibt Art. 29.

Art. 10. Die Baulinienpläne sowie allfällige Sonderbauvorschriften und Bebauungspläne sind vom Gemeinderat mit den nötigen Erläuterungen während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auf- Aufstellung von Baulinienplänen
a. Auflage und Veröffentlichung

ausdrücklich vorzubehalten. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über die Genehmigung der Gemeindereglemente.

Der Beschluss des Regierungsrates ist den am Verfahren Beteiligten zu eröffnen.

Art. 13. Geringfügige Aenderungen von Baulinienplänen und Sonderbauvorschriften können ohne öffentliche Auflage und Gemeindeabstimmung vom Gemeinderat vorgenommen werden, wenn ihnen die Eigentümer der direkt betroffenen und die Mehrheit der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zugestimmt haben. Den nicht zustimmenden Grundeigentümern ist schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Einsprache anzusetzen.

Geringfügige Abänderungen von Baulinienplänen und Sonderbauvorschriften, abgekürztes Verfahren

Die abgeänderten Pläne und Sonderbauvorschriften sind dem Regierungsrat zur Genehmigung, allfällige Einsprachen zum Entscheid im Sinne von Art. 12 Abs. 2 vorzulegen.

Art. 14. Die Baulinien- und Zonenpläne sowie die Sonderbauvorschriften müssen auf der Gemeindeverwaltung allen interessierten Personen zur Einsicht offen stehen.

Öffentlichkeit der Pläne und Sonderbauvorschriften. Verzicht auf Anmerkung der Baulinien im Grundbuch

In Abweichung von Art. 127 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches werden die Baulinien im Grundbuch nicht angemerkt.

Art. 15. Die Gemeinden sind befugt, in ihren Baureglementen zu bestimmen, dass aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den einzelnen Bauvorschriften gestattet werden können, wenn dadurch weder öffentliche Interessen, noch wesentliche Interessen der Nachbarn verletzt werden.

Ausnahmen

Die Ausnahme bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, der diese Befugnis an eine untere Baupolizeibehörde übertragen kann.

Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn die Baubewilligung dies vorsieht. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so hat der Grundeigentümer den Bau ohne Entschädigung zu entfernen oder den Vorschriften anzupassen.

Gegebenenfalls sind an die Ausnahmebewilligungen Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, zum Beispiel, dass bei einer allfälligen späteren Enteignung die durch die bauliche Veränderung an einem über die Baulinie vorragenden Gebäude oder Gebäudeteil entstehende Wertvermehrung unberücksichtigt bleibt. Bauarbeiten, die zum Unterhalt des Gebäudes nötig sind, gelten nicht als Veränderung im Sinne dieser Bestimmung.

An Ausnahmen kann die weitere Bedingung geknüpft werden, dass der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befristung der Ausnahmebewilligung oder die Wegbedingung der Entschädigung für entstehenden Mehrwert im Grundbuch als Revers (Bestandes- oder Mehrwertrevers) angemerkt wird.

Art. 16. Wenn es das Baureglement der Gemeinde vorsieht, kann die Baubewilligungsbehörde die Erstellung von Fahrnisbauten sowie von ausge-

Ausnahmebewilligungen für Fahrnis- und Kleinbauten

sprochenen Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Kioske, Einstellgaragen und dergleichen, in Abweichung von baupolizeilichen Bestimmungen, namentlich von dem durch die Baulinie begründeten Bauverbot, gestatten, sofern dadurch einstweilen keine öffentlichen Interessen oder in Bauvorschriften begründete Rechte der Nachbarn beeinträchtigt werden. Die Nachbarn sind brieflich zu verständigen unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist. Die Ausnahmegewilligung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Der jeweilige Grundeigentümer hat den bewilligten Bau auf Widerruf hin sofort und ohne Entschädigung zu entfernen.

II. Kantonale Vorschriften

Gebäude- und
Grenzab-
stände

Art. 17. Bei der Erstellung von Bauwerken, welche den Erdboden um mehr als 1,20 m, vom gewachsenen Boden aus gemessen, überragen, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

- a) ein Grenzabstand von 2,50 m gegenüber jedem angrenzenden Grundstück;
- b) ein Gebäudeabstand von 5 m gegenüber jedem Gebäude auf einem Nachbargrundstück. Zwischen eingeschossigen Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von diesem Gebäudeabstand gestatten.

Stützmauern und feste Einfriedigungen dürfen an die Grenze gestellt werden. Einfriedigungen über 1,20 m, gemessen vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes aus, jedoch nur unter Zustimmung des Nachbarn.

Innerhalb des gleichen Grundstückes gilt der Gebäudeabstand bei Bauten, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Für Nebengebäude, namentlich in der Landwirtschaft, sind in begründeten Fällen Ausnahmen zulässig.

Einzelne vorspringende Bauteile, wie Vordächer, Vortreppen und offene Balkone dürfen von der Umfassungswand aus höchstens 1,20 m in den genannten Grenz- und Gebäudeabstand hineinragen.

In Abweichung vom vorgeschriebenen Grenzabstand werden Bauten nur bewilligt, wenn der Nachbar dazu schriftlich seine Zustimmung erklärt. Der Gebäudeabstand ist auf alle Fälle zu wahren.

Die Gemeinden können in ihren Baureglementen abweichende Bestimmungen aufstellen.

Für den Jura bleibt der Vorbehalt des französischen Zivilgesetzbuches gemäss Art. 79 EG zum ZGB weiter bestehen.

Gesundheits-
polizeiliche
Vorschriften

Art. 18. Für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Neu- und Umbauten dürfen erst bezogen werden, wenn sie genügend ausgetrocknet sind.

Ständig benützte Wohnungen müssen mit eigenen Küchen und Aborten ausgerüstet sein.

Art. 19. Auf die Bauabstände von der Fahrbahngrenze öffentlicher Strassen sind die Vorschriften des Strassenbaugesetzes anwendbar, wenn nicht in Strassen- oder Baulinienplänen oder im Gemeindereglement grössere Abstände festgelegt sind.

Bauabstände von öffentlichen Strassen und Gewässern sowie von Waldungen

Liegen besondere Gründe vor, können mit Zustimmung des Regierungsrates die Baulinien bis an die Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes (Strassenfahrbahn und Trottoir) gelegt werden.

Das Baureglement kann das Bauen bis an die Fahrbahngrenze innerhalb genau abgegrenzter Bauzonen, namentlich in den Altstadtquartieren, gestatten oder vorschreiben. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.

Die Gemeinden stellen die notwendigen Vorschriften über Bauteile auf, welche in die von ihnen vorgeschriebenen Bauabstände hineinragen.

Die Baudirektion setzt von Fall zu Fall die zur Wahrung der wasserbaupolizeilichen Interessen erforderlichen Bauabstände von öffentlichen und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässern fest.

Der Bauabstand von Waldungen bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 2 des kantonalen Forstgesetzes.

Art. 20. Der Regierungsrat kann verlangen, dass Baulinienpläne, welche dem im Ausbau der Strassen erreichten Stande nicht mehr entsprechen, angepasst werden.

Anpassung von Baulinienplänen an die Erfordernisse des Strassenverkehrs

Art. 21. Neue Gebäude, die nicht an eine öffentliche Strasse zu stehen kommen, müssen durch eine hinreichende Zufahrt mit einer solchen verbunden werden. Das gleiche gilt für wesentliche Gebäudeerweiterungen.

Zufahrt

Art. 22. Der Nachbar hat, wenn dies unumgänglich ist, auf rechtzeitige Benachrichtigung hin gegen vollen Ersatz des Schadens das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstückes bei der Erstellung oder dem Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen zu gestatten.

Betreten des nachbarlichen Grundstückes

Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Art. 23. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den kantonalen Baupolizeivorschriften bewilligen.

Ausnahmen

Art. 24. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Verhütung von Unfällen sowie über die sanitarischen und hygienischen Einrichtungen bei der Ausführung von Bauarbeiten. Die Gemeinden können über diesen Gegenstand weitergehende Vorschriften aufstellen.

Unfallverhütung
Sanitarische Einrichtungen bei Bauarbeiten

Art. 24^{bis}. Der Regierungsrat erlässt besondere Vorschriften bau- und sicherheitstechnischer Art für Hochhäuser mit mehr als 8 Stockwerken.

Sicherheitsvorschriften für Hochhäuser

III. Beschränkungen des Grundeigentums und Entschädigung

Entschädigung

Art. 25. Baupolizeiliche Beschränkungen des Grundeigentums begründen einen Anspruch auf Entschädigung nur dann, wenn das Gesetz dies vorsieht oder die Beschränkung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommt (materielle Enteignung). Kann die Entschädigung nicht vereinbart werden, so wird sie nach den Vorschriften der kantonalen Enteignungsgesetzgebung festgesetzt. Zur Einleitung des Verfahrens ist ausser der Gemeinde auch der Grundeigentümer befugt.

Lastenausgleich

Art. 26. Wenn ein Grundeigentümer unter Ausnützung eines besonderen Vorteils, der ihm aus einem Baulinienplan, einer Sonderbauvorschrift oder einer Ausnahmegewilligung in wesentlicher Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften entsteht, ein Gebäude erstellen will, durch das ein benachbartes Grundstück erheblich geschädigt wird, so hat dessen Eigentümer gegen ihn Anspruch auf Entschädigung im Sinne eines Lastenausgleichs.

Das Lastenausgleichsbegehren ist innerhalb der Einsprachefrist für den Neubau beim Gemeinderat einzureichen, der darüber Beschluss fasst, wenn nötig nach Anhörung von Sachverständigen.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden, das auch über ein allfälliges Sicherstellungsbegehren entscheidet.

Das Baugesuch wird erst nach durchgeführtem Lastenausgleich oder nach erfolgter Sicherheitsleistung an das Regierungsstatthalteramt weitergeleitet.

Enteignungsrecht

Art. 27. Die Genehmigung des Baulinien- bzw. Zonenplanes durch den Regierungsrat schliesst die Erteilung des Enteignungsrechtes an die Gemeinde in sich für den Erwerb der Landstücke und Gebäude, welche im Plan für Strassen und Plätze, für öffentliche Anlagen mit bestimmt umschriebener Zweckbestimmung und für Grünflächen im Sinne von Art. 9 sowie für die Durchführung von Massnahmen der Altstadtsanierung und der Sanierung ungesunder Wohnquartiere ausgeschieden sind.

Würde die Enteignung eines Teils eines einzelnen oder mehrerer wirtschaftlich zusammengehöriger Grundstücke die bestimmungsgemässe Verwendung von Land des verbleibenden Teils verunmöglichen oder unverhältnismässig erschweren, kann der Eigentümer die Ausdehnung der Enteignung auf dieses Land verlangen.

Würde die bestimmungsgemässe Verwendung eines Grundstückes dadurch unmöglich gemacht oder unverhältnismässig erschwert, dass es im Enteignungsverfahren mit einer Dienstbarkeit, wie insbesondere mit einem Bauverbot, belegt wird, kann der Eigentümer verlangen, dass die Gemeinde statt der Dienstbarkeit das Eigentum durch die Enteignung erwerbe.

Vorbehalten bleibt das Rückforderungsrecht nach Massgabe des kantonalen Enteignungsgesetzes.

Bei Enteignung in der Landwirtschaftszone ist die Entschädigung ohne Rücksicht auf die durch

diese Zone begründete Eigentumsbeschränkung festzusetzen.

Art. 28. Ueber den Zeitpunkt, in dem die im Zeitpunkt der Enteignung Baulinienplan vorgesehenen künftigen Strassen und Plätze ausgeführt werden, entscheidet die Gemeinde nach freiem Ermessen.

Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Planaufgabe, frühestens aber 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, kann der Grundeigentümer bei nachweisbarem Schaden von der Gemeinde verlangen, dass sie, nach ihrer Wahl, die ausgeschiedenen Grundstücke entweder durch Aufhebung oder Abänderung des Planes freigebe oder sie übernehme.

Art. 29. Der Eigentümer kann verlangen, dass die Gemeinde nach ihrer Wahl entweder das Grundstück sofort erwerbe oder ihm für den Entzug der Baufreiheit Schadenersatz leiste, wenn das Land für eine Grün- oder Freifläche (Art. 9) beansprucht wird. Anspruch auf sofortige Durchführung der Enteignung

Ergeben sich aus dem Zonen- oder Baulinienplan andere Baubeschränkungen, welche die bestimmungsgemässe Verwendung des Grundstückes verunmöglichen oder unverhältnismässig erschweren, kann der Eigentümer nach eigener Wahl die sofortige Enteignung oder Entschädigung für den Entzug der Baufreiheit verlangen.

In allen aus diesem und Artikel 28 ergebenden Streitfällen ist der Enteignungsrichter zuständig.

Art. 30. Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen für öffentliche Unternehmungen einzulegen. Benützung von Land vor seinem Erwerb

Sie hat dem Grundeigentümer nur den Kultur- oder Sachschaden sowie gegebenenfalls einen Schaden aus erheblicher Behinderung in der Bewirtschaftung des Grundstückes zu vergüten.

Ueber die Höhe des Schadenersatzes entscheidet im Streitfall der Zivilrichter.

Art. 31. Dienstbarkeiten, die zu zwingenden Bauvorschriften im Widerspruch stehen, können gestützt auf eine vom Gemeinderat zu treffende Verfügung auf dem Wege der Enteignung abgelöst werden, wenn öffentliche Interessen es verlangen. Ablösung von Dienstbarkeiten

Die Verfügung ist den dienstbarkeitsberechtigten und -verpflichteten Grundeigentümern zu eröffnen. Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Der Eigentümer des dienenden Grundstückes, dem aus der Ablösung der Dienstbarkeit ein Vorteil entsteht, hat an die Gemeinde einen entsprechenden Beitrag zu leisten, der jedoch die Höhe der Enteignungsentschädigung nicht übersteigen darf.

Kann die Enteignungsentschädigung oder die Höhe des Beitrages nicht gütlich vereinbart werden, so entscheidet der Enteignungsrichter.

Vorrichtungen und Weisungszeichen auf Privatboden

Art. 32. Die Gemeindebehörden sind berechtigt, auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen, Höhenangaben, Weisungszeichen für Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen, ferner elektrische Uhren, Beleuchtungsvorrichtungen, Hydranten, Anhängervorrichtungen für die Oberleitung von Strassenbahn und Trolleybus und dergleichen anzubringen. Dabei sind unnötige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Gerechtfertigte Wünsche der Grundeigentümer über den Ort und die Art und Weise der Anbringung sind tunlichst zu berücksichtigen. In Streitfällen entscheidet der Regierungsstatthalter auf Klage des Grundeigentümers oder der Gemeinde (*Art. 15* des Gesetzes über die Regierungsstatthalter).

Bei nachweisbar erheblichem Nachteil in der Benützung der Liegenschaft besteht ein Anspruch auf Entschädigung, der im Streitfall vom Zivilrichter beurteilt wird.

Grenzregulierung und Umlegung von Bauland

Art. 33. Den Grundeigentümern soll die rationelle Ueberbauung gemäss Baulinienplan durch Umgestaltung ihrer Bauparzellen hinsichtlich ihrer Form, Grösse, Gruppierung und Erschliessung tunlichst ermöglicht werden.

Die Gemeindebaureglemente können deshalb die Grenzregulierung und die Umlegung von überbauten und nicht überbauten Grundstücken vorsehen.

Die Umlegung von Baugebiet kann erfolgen, wenn entweder die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer mit mehr als der Hälfte des beteiligten Bodens zustimmt, oder es die zuständige Gemeindebehörde mit Genehmigung des Regierungsrates beschliesst.

Ein Dekret des Grossen Rates bestimmt die Voraussetzungen und ordnet das Verfahren der Grenzregulierung und der Umlegung.

IV. Baubewilligungsverfahren

Stellungnahme der Gemeinde zu Baugesuchen

Art. 34. Entspricht ein Baugesuch den Vorschriften nicht, so hat das zuständige Gemeindeorgan die Baubewilligungsbehörde darauf aufmerksam zu machen, unter genauer Bezeichnung der dem Gesuch entgegenstehenden Bestimmungen.

Beziehung zwischen Baubewilligungsverfahren und Aligmentsplanverfahren

Art. 35. Gegen die Ausführung von Bauten auf Grundstücken, für welche keine oder überholte Baulinienpläne bestehen, kann die Gemeindebehörde innert der Auflagefrist des Baugesuches Einsprache erheben.

Wurde Einsprache erhoben, so ist der Gemeinderat gehalten, sofern die Baulinie nicht gütlich vereinbart werden kann, innerhalb von 40 Tagen nach Scheitern der Baueinspracheverhandlungen einen Baulinienplan über den betreffenden Teil des Gemeindegebietes öffentlich aufzulegen, ansonst die Einsprache dahinfällt.

Baugesuche, die in der Zeit zwischen Auflage und Genehmigung eines Strassen- oder Baulinienplanes eingereicht werden, sind nur zu bewilligen, wenn sie diesen Plänen nicht widersprechen.

Tritt in der Weiterleitung von aufgelegten Baulinienplänen eine Verzögerung ein, so kann der Regierungstatthalter der Gemeinde auf Gesuch eines betroffenen Eigentümers eine angemessene Frist für die Einreichung beim Regierungsrat ansetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so fällt der Plan dahin.

Art. 36. Ein Dekret des Grossen Rates ordnet das Baubewilligungsverfahren und bestimmt, für welche Bauten eine Baubewilligung erforderlich ist.

Dekret

Die Gemeinden können im Rahmen dieses Dekretes nähere Vorschriften aufstellen.

V. Regionalplanung

Art. 37. In der Ausarbeitung von Zonen- und Baulinienplänen soll zwischen benachbarten Gemeinden die Uebereinstimmung erzielt werden, welche im Interesse des Verkehrs, der Bildung aufeinander abgestimmter Bauzonen, des Landschaftsschutzes, der rationellen Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Ableitung der Abwasser unerlässlich ist.

Zusammen-
wirken
benachbarter
Gemeinden

Erweist sich eine Einigung der Gemeinden als unmöglich, kann der Regierungsrat einen Regionalplan ausarbeiten lassen, der die erforderlichen einheitlichen Richtlinien festlegt, welche für die Genehmigung der Bauvorschriften der beteiligten Gemeinden (Art. 1) wegleitend sind. Es ist ein Einspracheverfahren durchzuführen, in welchem die beteiligten Gemeinden allfällige Einwendungen gegen den Regionalplan erheben können.

Die Kosten der Ausarbeitung des Regionalplanes können den beteiligten Gemeinden nach Massgabe ihrer Interessen auferlegt werden. Im Streitfall entscheidet auf Klage einer Gemeinde hin das Verwaltungsgericht über die Kostenverteilung.

Zur Durchführung des Regionalplanes kann nötigenfalls Art. 38 Abs. 3 angewendet werden.

Art. 38. Benachbarte Gemeinden können sich zur Planung im Sinne von Art. 37 und zur gemeinschaftlichen Lösung weiterer Aufgaben der Baupolizei zusammenschliessen.

Gemeindever-
bindungen

Ihre Verbindungen sind entweder Gemeindeverbände (Art. 67 des Gemeindegesetzes) oder Verbindungen ohne körperschaftliche Organisation (Gruppen, Konsortien). Sie können auch Unterabteilungen von Gemeinden umfassen.

Wenn die Lösung der sich stellenden Aufgaben es dringend verlangt, kann der Regierungsrat nach Anhörung aller beteiligten Gemeinden dem Grossen Rat den Zusammenschluss auch gegen den Willen einzelner von ihnen beantragen. Mit seinem Entscheid trifft der Grosse Rat zugleich die erforderlichen Anordnungen für die Ausführung durch die Gemeinden innert bestimmter Frist.

Kommt die Verbindung innert dieser Frist nicht zustande, erlässt der Regierungsrat die nötigen Verfügungen und stellt gegebenenfalls das Organi-

sationsreglement für diese Verbindungen auf. Er berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der beteiligten Gemeinden und Unterabteilungen.

Eine Gemeindeverbindung, die durch Beschluss des Grossen Rates begründet wurde, kann, wenn ihr Zweck erreicht ist, nur mit Genehmigung des Regierungsrates aufgelöst werden.

VI. Widerhandlungen

Massnahmen

Art. 39. Werden Bauten ohne Baubewilligung oder unter Ueberschreitung einer Baubewilligung ausgeführt, verfügt der Gemeinderat oder die gemäss Baureglement zuständige Gemeindebehörde die Einstellung der Bauarbeiten und ordnet, sofern der Mangel nicht durch nachträgliche Bewilligung behoben werden kann, zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes die Wegräumung oder die Abänderung der ausgeführten Bauten oder Bauteile an, unter Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme. Die Betroffenen tragen die Kosten der gegen sie gerichteten Massnahmen.

Baueinstellungsverfügungen sind vorläufig vollstreckbar, andere Verfügungen erst nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist.

Zur Vollstreckung kann die Gemeindebehörde nötigenfalls die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.

Unterlässt die Gemeindebehörde in pflichtwidriger Weise die Verfügungen gemäss Absatz 1 oder den Vollzug, können diese Massnahmen von der kantonalen Baudirektion getroffen werden. Werden forstpolizeiliche Vorschriften missachtet, ist die kantonale Forstdirektion zuständig.

Vorbehalten bleibt das amtliche Eingreifen gegen die fehlbare Gemeindebehörde gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Beschwerdeverfahren und Durchführung der Ersatzvornahme

Art. 40. Gegen Verfügungen gemäss Art. 39 kann binnen 30 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Regierungsrat ist im Verfahren vor Verwaltungsgericht beizuladen.

Für die Verfügungen gemäss Art. 39, die Beschwerde gegen solche und für die Durchführung der Ersatzvornahme sind die Verfahrensbestimmungen des Art. 66 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen massgebend.

Strafbestimmungen

Art. 41. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Dekrete sowie gegen die auf Grund dieses Gesetzes von den Gemeinden erlassenen Baupolizeivorschriften werden mit Busse von Fr. 1.— bis Fr. 2000.—, in schweren Fällen und bei wiederholtem Rückfall mit Busse bis Fr. 10 000.— bestraft. In sehr schweren Fällen vorsätzlicher Widerhandlung kann überdies auf Haft erkannt werden.

Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwen-

derung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind jedoch für Bussen, Gebühren und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

Der Staat und die Gemeinden, deren Vorschriften übertreten worden sind, haben im Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich im Haupt- und Rechtsmittelverfahren durch ihre Organe vertreten lassen.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 42. Die Gemeinden haben ihre Bauvorschriften diesem Gesetz innerhalb von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten anzupassen.

Anpassung bestehender Bauvorschriften der Gemeinden

Art. 43. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden aufgehoben. Wohlerworbene Rechte bleiben vorbehalten. Die auf Grund des alten Gesetzes erlassenen Ausführungsdekrete bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Aufhebung von Erlassen

Art. 44. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

Bern, den 6. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Brawand

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 11./12. Juli 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. E. Anliker

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das Gesetz

über die Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeindestrassen

(Juni 1957)

I. Vorgeschichte

Am 13. September 1955 fasste der Regierungsrat folgenden Beschluss:

«Gemeindestrassen; Bericht

Angesichts der in letzter Zeit im Grossen Rat anhängig gemachten Begehren um Uebernahme von Gemeindestrassen oder um Erleichterung der Strassenlasten der Gemeinden durch den Staat wird die Baudirektion beauftragt, dem Regierungsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten, in welcher Weise und für welche Strassenzüge eventuell schwerer belasteten Gemeinden zu Hilfe zu kommen wäre, ohne zu einer Aenderung des geltenden Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 zu schreiten.»

Es folgte die *Motion* der BGB-Fraktion des Grossen Rates vom 14. September 1955 mit nachstehendem Wortlaut: «Gewisse Gemeindestrassen auf dem Lande werden durch die Automobile des Touristik- und Verbindungsverkehrs so stark benutzt, dass sie den verkehrstechnischen Anforderungen nicht mehr genügen. Die betreffenden Landgemeinden sind meist nicht in der Lage, einen richtigen Unterhalt zu bestreiten. Der Ausbau und die gesetzliche Loskaufsumme übersteigen ihre finanzielle Leistungsfähigkeit bei weitem.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen an die Hand zu nehmen und vorzusehen, dass in besondern Fällen bei starkem Touristik- und Verbindungsverkehr, oder wenn durch sie

Staatsstrassen wesentlich entlastet werden, der Staat in verstärktem Masse Ausbau und Unterhalt der Gemeindestrassen subventionieren oder übernehmen kann.»

II. Die neue Aufgabe

Die (erleichterte) Uebernahme von Gemeindestrassen durch den Staat, ohne (vollständige) Ablösung des Strassenunterhalts dürfte nicht im derzeitigen kantonalen Interesse liegen. Solange weite Strecken des Staatsstrassennetzes noch nicht staubfrei sind, wäre die Uebernahme von Gemeindestrassen unzweckmässig. Zudem steht heute der Autobahnbau bevor. Wohl ist die Ausdehnung des Gemeindestrassennetzes fast drei Mal so gross wie die des Staatsstrassennetzes, nämlich rund 6400 Kilometer. Andererseits werden die Staatsstrassen verhältnismässig bedeutend intensiver benützt. Berechtigt ist aber staatliche Hilfe für Ausbau und Staubfreimachung wichtiger Gemeindestrassen.

III. Finanzierung

Die Summe der vom Staat auf Grund des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 den Gemeinden ausgerichteten Beiträge an den Bau und Unterhalt ihrer Gemeindestrassen belief sich auf rund 1,8 Millionen Franken jährlich (nicht eingerechnet die Naturalleistungen des Staates, wie Stellung

des Wegmeisters und Materiallieferungen nach Art. 33 StrBG). Dies entspricht umgerechnet rund 15 % der Reinerträge aus den Automobilsteuer-eingängen. Da nach Art. 45 StrBG nur 10 % dieser Einnahmen oder rund Fr. 1,4 Millionen für die Gemeindestrassen zur Verfügung stehen, musste der Grosse Rat (ebenfalls gestützt auf Art. 45 StrBG) den Mehrbetrag auf dem Budgetweg bewilligen.

Es ist nun vorgesehen, für den Ausbau wichtiger Gemeindestrassen den frei verfügbaren Kantonsanteil an den Benzinzolleinnahmen des Bundes in Anspruch zu nehmen, und zwar bis zur Hälfte, d. h. von gegenwärtig total rund 4,4 Millionen Franken maximal 2,2 Millionen Franken.

Die neuen Beiträge sollen im wesentlichen werkgebunden sein, was den Grundsätzen einer gesunden Subventionspraxis entspricht. Das Beitragsgesuch wird anhand von Projektplänen und Kostenvoranschlägen beurteilt, und die bewilligten Beiträge sind gestützt auf eine belegte Abrechnung auszubehalten.

IV. Staatsbeiträge an den Unterhalt von Gemeindestrassen

Nach Art. 33 Abs. 1 StrBG ist der Staat verpflichtet, an die Unterhaltskosten einer Gemeindestrasse, die den allgemeinen Durchgangsverkehr im Zuge einer Hauptstrasse vermittelt, einen Beitrag von $\frac{1}{3}$ zu leisten, sofern er sich nicht seinerzeit vom Unterhalt losgekauft hat. Art. 33 Abs. 2 bestimmt weiter, der Staat könne sich durch Geldbeiträge, Stellung des Wegmeisters oder Materiallieferungen am Unterhalt beteiligen, wenn es sich um eine wichtige Gemeindestrasse, deren Mindestbreite 3,60 m beträgt, handle. Abs. 3 des genannten Artikels führt aus:

«Als solche kommen in Betracht:

1. Strassen, welche die einzige Zufahrt zu einer nicht an einer Staatsstrasse liegenden Einwohnergemeinde oder Ortschaft bilden.
2. Strassen, die von einem regelmässigen Postkurs befahren werden.
3. Stark benützte Touristenwege.»

Der vorhandene Gesetzestext gestattet es, dem Begehren der Motionäre um verstärkte Subventionierung des Unterhalts wichtiger Gemeindestrassen weitgehend zu entsprechen. Die Aufzählung in Art. 33 Abs. 3 ist nicht abschliessend (vgl. die Wendung: «Als solche kommen in Betracht», und nicht: «Als solche kommen *einzig* in Betracht»). Während in Ziff. 3 des genannten Artikels stark benützte Touristenwege ausdrücklich erwähnt sind, können viel befahrene Verbindungsstrassen, besonders wenn sie eine Staatsstrasse entlasten, unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Wichtigkeit einer Gemeindestrasse Gegenstand von Gesuchen um Unterhaltsbeiträge sein.

Da das Gesetz die Unterhaltsbeiträge der Höhe nach nicht begrenzt, kann sich die Praxis weitgehend anpassen. Eine gewisse Erhöhung der bisherigen Beitragsansätze kann in Aussicht gestellt werden. Gesuche um Erhöhung der nach Vor-

kriegsansätzen bestimmten Unterhaltsbeiträge sind stets wohlwollend geprüft und berücksichtigt worden, wenn die betreffende Gemeinde sich über teurerungs- oder verkehrsbedingte Mehraufwendungen für den Strassenunterhalt auswies.

Eine gewisse Zurückhaltung in der Ausrichtung von Unterhaltsbeiträgen ist aber nach wie vor angezeigt, schon wegen der nicht immer sehr leichten Kontrolle der Verwendung solcher Beiträge.

V. Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindestrassen

A. Bisherige Regelung und Postulat

Auf Grund von Art. 26 Abs. 2 StrBG kann der Staat an die Kosten des Ausbaus einer Gemeindestrasse dann einen Beitrag leisten, wenn die Gemeinde schwer belastet ist, insbesondere wenn durch den Ausbau eine Staatsstrasse entlastet wird. Für die Erlangung eines Ausbaubeitrages ist somit ein überwiegendes kantonales Interesse weder vorausgesetzt noch genügend, sondern es ist erforderlich, dass die gesuchstellende Gemeinde schwer belastet sei. Diese Voraussetzung hat sich sehr einschränkend ausgewirkt. Da es Ziel der neuen Bestrebungen ist, den Gemeinden die Staubfreimachung und Verbreiterung wichtiger Gemeindestrassen durch Staatsbeiträge zu erleichtern, muss die gesetzliche Beitragsvoraussetzung der schweren Belastung gelockert oder aufgehoben werden.

B. Spezialgesetz

1. Verzicht auf das Erfordernis der schweren Belastung

Schwere Belastung im Sinne von Art. 26 StrBG ist vom Regierungsrat bisher bei einer mittleren Gemeindesteueranlage von 2,8 angenommen worden. Ein Verzicht auf das Erfordernis der schweren Belastung ist nur möglich, wenn eine andere Beitragsschranke statuiert wird, das Kriterium der Wichtigkeit einer Gemeindestrasse (entsprechend Art. 33 StrBG betreffend Unterhaltsbeiträge). Gleichzeitig ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die kleineren Gemeinden wegen der zahlreichen Bauaufgaben der grossen und begüterten Gemeinden nicht zu kurz kommen.

a) Es ist vorgeschlagen worden, auf dem Wege der *Praxisänderung* schwere Belastung schon bei einer wesentlich geringeren Steueranlage als 2,8 anzunehmen, ein wegen seiner Einfachheit auf ersten Anhub bestehender Vorschlag, der aber aus Konsequenzgründen doch abgelehnt werden muss. Denn es würde nicht verstanden, wenn es möglich wäre, eine jahrzehntealte Praxis ohne Gesetzesänderung plötzlich umzustürzen. Auch wäre in Zukunft mit weiteren gleichartigen Aenderungsanträgen zu rechnen, denen sich jedenfalls aus rein rechtlichen Erwägungen nicht Einhalt bieten liesse. Ferner ist zu beachten, dass, im Falle der Preisgabe des Erfordernisses der schweren Belastung in seiner bisherigen Umschreibung, nach Art. 26 jede noch so unbedeutende Gemeindestrasse subventioniert werden müsste. Der Begriff der schweren Be-

können ihre Mittel trotzdem ungenügend sein. Nach der Formel des kantonalen Tiefbauamtes können relativ kleine Bauvorhaben nicht subventioniert werden, und Gemeinden mit grossem Ertragsfaktor erhalten danach in der Regel keine, Gemeinden mit hoher Steueranlage (hoher Belastung) verhältnismässig grosse Staatsbeiträge.

4. Verhältnis zu Art. 45 des Strassenbaugesetzes

Art. 4 des Spezialgesetzes tritt zu Art. 45 StrBG ergänzend hinzu, durch Heranziehung des kantonalen Anteils an den Benzinzolleinnahmen des Bundes zur Finanzierung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Ausbaus wichtiger Gemeindestrassen. Selbstredend kann eine schwerbelastete Gemeinde für die gleiche Strasse nicht einen Ausbaubeitrag nach Art. 26 Strassenbaugesetz und dann noch einen solchen nach Spezialgesetz erhalten.

Die Zahl der Beitragsbegehren wird am Anfang ansteigen. Der Vergrößerung des bisherigen Bau-

volumens sind aber aus Mangel an Arbeitskräften und Maschinen recht enge Grenzen gesetzt. Da die Auszahlungen erst nach Bauende erfolgen, wird die Belastung der Staatskasse nur allmählich grösser werden. Die Reservierung von maximal 50 % des frei verfügbaren kantonalen Benzinzollanteils sollte zur Deckung der Mehraufwendungen genügen. Der Grosse Rat bestimmt alljährlich den Prozentsatz in der Budgetberatung (bis 50 %) und kann nach Erschöpfung der 50 %, wenn nötig, ausnahmsweise auf dem Budgetweg weitere Kredite aus allgemeinen Staatsmitteln beschliessen.

Bern, den 19. März 1957.

Der Baudirektor:
Brawand

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 14. Juni, 20. August und 19. August 1957

**Gesetz
über die Beiträge des Staates
an die Kosten des Ausbaues wichtiger
Gemeindestrassen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Gemeinden den Ausbau ihrer Strassen zu erleichtern,

beschliesst:

Art. 1. Der Staat kann nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge an die Kosten des Ausbaus wichtiger Gemeindestrassen leisten, soweit nicht Art. 26 des Strassenbaugesetzes Anwendung findet.

Art. 2. Als wichtige Gemeindestrassen gelten insbesondere:

1. Strassen, welche die einzige Zufahrt zu einer Ortschaft bilden;
2. von einem regelmässigen Postkurs befahrene Strassen;
3. stark befahrene Touristenstrassen;
4. Ortsdurchfahrtsstrassen.

Eine Subvention wird in der Regel nur gewährt, wenn die Fahrbahn nach dem Ausbau eine Mindestbreite von 3,60 m aufweist.

Art. 3. Für die Beitragsbemessung sind folgende Gesichtspunkte massgebend:

- a) die örtliche oder regionale Verkehrsbedeutung;
- b) die durch den Ausbau zu erwartende Entlastung einer Staatsstrasse;
- c) die Finanzlage der Gemeinde;
- d) die Grösse der Bauaufgabe im Verhältnis zur Finanzkraft der Gemeinde.

Art. 4. Zur Ausrichtung der Staatsbeiträge an den Ausbau wichtiger Gemeindestrassen können bis zu 50 % des frei verfügbaren Bundesbeitrages aus Benzinzoll zur Verfügung gestellt werden.

Reichen 50 % des frei verfügbaren Bundesbeitrages aus Benzinzoll nicht aus, kann der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates auf dem Budgetweg weitere Kredite beschliessen.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Das Nähere ordnet eine Vollziehungsverordnung.

Bern, den 14. Juni/20. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 19. August 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

F. Graf

Bericht der Eisenbahndirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den Grenzübergang Delle der Schweiz. Bundesbahnen
und dessen Bedeutung in der Verkehrswirtschaft

(August 1957)

I.

Einleitung

Am 27. Februar 1957 reichte Herr Grossrat Juillerat namens der jurassischen Deputation des Grossen Rates eine Motion betreffend die Elektrifizierung der Strecke Delle—Belfort der französischen Staatsbahngesellschaft (SNCF) ein, die folgenden Wortlaut hat:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, das Nötige vorzukehren und die politische und finanzielle Verantwortung zu übernehmen, damit die Linie Delsberg—Delle wieder zur Bedeutung kommt durch baldigste Elektrifizierung der Strecke Delle—Belfort.

Im übrigen möge der Regierungsrat seine ganze Aufmerksamkeit der Verbesserung der Strasse Nr.6 widmen zur Hebung des Verkehrs».

In seiner Sitzung vom 3. Mai beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Beantwortung der Motion auf die Herbstsession zu verschieben und dem Grossen Rat einen Bericht über diese Frage zu unterbreiten. Ein gleichgerichteter Vorstoss war übrigens im Nationalrat bereits am 16. März 1953 durch eine Interpellation Gressot erfolgt. Dazu kommt, dass im heutigen Zeitpunkt der ganze Fragenkomplex auch unter dem Gesichtspunkt des am 11. Mai 1954 getroffenen «Ab-

kommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Frankreich betreffend die Elektrifizierung gewisser Zufahrtslinien der französischen Bahnen nach der Schweiz» betrachtet werden muss.

Die heute bestehenden Beziehungen zwischen den beiden Staatsbahnen lassen sich ohne einen Rückblick auf die Zeit der Betriebseröffnung und das damals vorherrschende Privatbahnsystem nicht überblicken. Aus diesen Gründen wird nachstehend über gewisse geschichtliche Voraussetzungen und die im Laufe der Jahrzehnte eingetretenen Wandlungen berichtet.

II.

Geschichtliches

Sowohl in der Schweiz wie auch in Frankreich und England erfolgte der Bahnbau im letzten Jahrhundert sozusagen ohne Ausnahme durch private Aktiengesellschaften, während beispielsweise in Deutschland die gleiche Aufgabe schon in einem sehr frühen Stadium zu einer Angelegenheit des Staates wurde. In unserem Lande

setzte sich der Staatsbahngedanke um die Jahrhundertwende insofern durch, als die fünf wichtigsten Hauptbahnen in das Netz der Bundesbahnen zusammengefasst wurden, während ein bereits bestehendes und teilweise später gebautes Netz von rund 2000 Kilometern Betriebslänge als «Privatbahnen» weiterbestehen blieb. Im Nachbarland Frankreich erfolgte der Zusammenschluss der sieben wichtigsten grossen Privatbahngesellschaften wesentlich später. Er wurde erst am 1. Januar 1937 mit der Gründung der nationalen Eisenbahngesellschaft, der SNCF, zur Tatsache. Die Wirkungen dieser Zentralisation traten indessen durch die Wirren des zweiten Weltkrieges erst etwa zehn Jahre später deutlich in Erscheinung, weil nach Abschluss der Feindseligkeiten vorerst grosse Wiederaufbauarbeiten vorzunehmen waren.

Gestützt auf die den Kantonen zustehende Eisenbahnhoheit gemäss Bundesverfassung vom Jahre 1848 erteilte der Grosse Rat des Kantons Bern am 3. Juni 1865 der Einwohner- und Bürgergemeinde Porrentruy eine Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Porrentruy nach Delle. Die Konzession wurde von den eidgenössischen Räten am 17./18. Juni des gleichen Jahres genehmigt. Mit Dekret vom 2. Februar 1867 beschloss der Grosse Rat eine Aktienbeteiligung von 750 000 Franken zugunsten dieser Unternehmung. Schliesslich wurde am 24. Oktober 1869 zwischen der Bahngesellschaft und einem belgischen Unternehmer ein Bauvertrag abgeschlossen. Alle diese Vorbereitungsarbeiten wurden vor allem deshalb stark gefördert, weil die französische Bahngesellschaft Paris—Lyon—Méditerrané (PLM) in den Jahren 1860 bis 1869 den Ausbau ihrer Linien im Gebiet von Montbéliard und Belfort stark gefördert und eine Anschlusslinie von Montbéliard nach Delle erstellt hatte. Die Bahngesellschaft Porrentruy—Delle plante ursprünglich, den Betrieb auf ihrer Strecke der PLM zu übergeben. Wenige Jahre später schaffte aber der deutsch/französische Krieg wesentlich veränderte Voraussetzungen, die auf die weitere Geschichte des Grenzüberganges Delle einen entscheidenden Einfluss hatten.

III.

Der deutsch/französische Krieg von 1870/71 und sein Einfluss auf die jurassischen Bahnen

Das französische Eisenbahnnetz war bis zum Ausbruch des deutsch/französischen Krieges im Gebiet, das an unsere Landesgrenzen anschliesst, von der bereits erwähnten Gesellschaft PLM erbaut worden. Von Paris Richtung Elsass bestand andererseits das bedeutende Netz der Ostbahngesellschaft (EST), die den seit 1844 bestehenden französisch/schweizerischen Grenzübergang St. Louis—Basel bediente. Durch den Uebergang von Elsass-Lothringen an das Deutsche Reich musste die EST auch sämtliche Eisenbahnstrecken in diesen Gebieten an die im Entstehen begriffene Deutsche

Reichsbahn abtreten. Die EST verlor damit im Jahre 1871 ihren einzigen und wichtigsten Grenzübergang nach der Schweiz und musste ernsthaft darum besorgt sein, einen geeigneten neuen Grenzübergang zu finden, wenn sie nicht gegenüber der PLM, die bereits in Genf und Col-des-Roches zwei Grenzpunkte nach der Schweiz aufwies, in Nachteil kommen wollte.

Andererseits ergab sich auch für die schweizerische Jurabahngesellschaft, die kurz nach Schluss des deutsch/französischen Krieges im Bernerjura den Bahnbau förderte, eine vollständig neue Situation, mit der sich auch der Grosse Rat in einer Sondersession vom Februar 1873 gründlich auseinandersetzen musste. Die Wichtigkeit der Verhandlungen geht schon aus der Eröffnungsansprache des damaligen Ratspräsidenten hervor, der sich wie folgt äusserte:

«Der andere Gegenstand, dessen Wichtigkeit schon daraus hervorgeht, dass zu dessen Behandlung der Grosse Rat bei Eiden geboten wurde, ist die Jurabahnfrage».

Der zur Diskussion stehende Vortrag der Eisenbahndirektion betraf den Finanzausweis der bernischen Jurabahngesellschaft und ferner «den Einschluss der bernischen Staatsbahnlinien Biel—Neuenstadt und Biel—Bern als Staatsbeteiligung an der Vollendung des jurassischen Eisenbahnnetzes». In bezug auf den Grenzübergang Delle stand man vor der Tatsache, dass die französische EST-Bahn den Grenzübergang Basel verloren hatte. Sie versuchte deshalb im Gebiet der französischen Grenzgemeinde Faverois einen neuen eigenen Grenzübergang zu errichten, der vom Grenzübergang der PLM in Delle vollständig unabhängig war. Seitens der Jurabahngesellschaft bestand die Absicht, in der Gegend von Buix eine Zweiglinie nach Faverois zu errichten, um den Anschluss an den neuen Grenzpunkt herzustellen.

Welche Konsequenzen man sich vom Uebergang des Elsasses an Deutschland vorstellte, geht am ehesten aus den Ausführungen des damaligen Eisenbahndirektors, Regierungsrat Jolissaint hervor, mit denen er die Vorlage am 26. Februar 1873 begründete:

«Vor der Annexion des Elsasses an das deutsche Reich war der Kanton Basel für den Handel und Verkehr mit Frankreich und Deutschland sehr vorteilhaft gelegen. Zwei Fünftel der gesamten schweizerischen Einfuhr gelangten über die Linie Belfort—Mülhausen nach Basel. Infolge der Annexion ist der bernische Jura in eine sehr vorteilhafte Stellung gelangt, welche durch den Vertrag mit der Ostbahngesellschaft (EST) über Einrichtung eines internationalen Betriebsdienstes noch günstiger geworden ist. Der bernische Jura, verbunden mit der französischen Ostbahn wird der Vermittler eines grossen Teiles des Verkehrs mit dem nordöstlichen Frankreich und Belgien sein. Er wird diesen Verkehr auf die bernischen Linien und wahrscheinlich über Bern nach Luzern führen können.

Vom Standpunkt der Eisenbahnpolitik wird das neue bernische Unternehmen der vereinigten Jura- und Staatsbahnlinien berufen sein, ein wichtiges Zwischennetz zwischen den grossen Gesellschaften der Centralbahn und der Westschweiz zu bilden, welche die grössten Anstrengungen machen,

um ihr Monopol zu erhalten und jede Konkurrenz, die für das Publikum von Nutzen sein könnte, zu unterdrücken. Das vereinigte Jura- und Staatsbahnnetz wird für die übrigen, von den grossen Eisenbahngesellschaften bedrohten Unternehmen ein Nutzen sein».

In der Diskussion äusserte sich auch der grossrätliche Berichterstatter über die damalige Eisenbahnkonzeption in Frankreich und in der Schweiz. Er hob hervor, dass nun sowohl die PLM als auch die EST ein vitales Interesse am Grenzübergang Delle beziehungsweise am noch zu errichtenden neuen Uebergang Faverois haben würden. Zum Beispiel habe die EST in den vorausgehenden Verhandlungen «offenherzig erklärt, sie sei keine patriotische Bahn sondern sie verfolge einfach ihre Interessen». So fremd einem heute diese Tatsachen vorkommen, so sehr entsprachen sie den landläufigen Meinungen in der Gründungszeit der Eisenbahnen.

In rascher Folge wurden nach dem deutsch/französischen Krieg die einzelnen Strecken der Jurabahn dem Betrieb übergeben. Die Eröffnungsdaten lauten wie folgt:

Porretruy—Delle	23. September 1872
Sonceboz—Tavannes	30. April 1874
Delémont—Basel	25. September 1875
Delémont—Glovelier	15. Oktober 1876
Tavannes—Court	16. Dezember 1876
Delémont—Moutier	16. Dezember 1876
Glovelier—Porretruy	30. März 1877
Court—Moutier	24. Mai 1877

Berücksichtigt man die recht zahlreichen Kunstbauten, die für die Erstellung dieses Netzes notwendig waren, muss gesagt werden, dass die Bauarbeiten sehr energisch vorangetrieben wurden. Wie sehr aber besonders der Bahnhof Delémont auf die direkte Führung von Zügen zwischen Delle und Biel sowie Delle und Basel geplant und erbaut wurde, geht daraus hervor, dass für diese beiden Richtungen keine sogenannte Spitzkehre notwendig ist. Nach Betriebseröffnung entwickelte sich sehr rasch ein reger internationaler Personen- und Güterverkehr zwischen Frankreich und der Schweiz. Das geht aus den nachstehenden Zahlen der täglichen Züge hervor:

	Zahl der täglichen Züge zwischen Porretruy und Delle		
	Reisezüge	Güterzüge	Total
1903	12,7	12,8	25,5
1913	20,5	21,1	41,6
1920	11,4	10,2	21,6
1930	18,5	10,0	28,5
1936	22,5	8,0	30,5
1950	20,5	3,0	23,5
1955	26,0	3,6	29,6

Die Verkehrsströme verzweigten sich von Frankreich herkommend in Delémont in Richtung Basel und Richtung Bern, wobei die im Jahre 1913 eröffnete Lötschbergbahn einen Verkehr brachte, der für die einspurige Strecke Delle—Porretruy

und die damaligen Verhältnisse als Rekord zu bezeichnen ist.

Die vorstehenden Zugsdichtigkeiten zeigen aber auch, dass die bernische Regierung und der Grosse Rat des Kantons Bern anlässlich der Beratungen vom Jahre 1873 die Dinge sehr richtig gesehen hatten. Der gesamte nord-ost-französische Verkehr nach dem schweizerischen Gebiet westlich von Bern wickelte sich nach Eröffnung des jurassischen Bahnnetzes sozusagen ausschliesslich über Delle ab. Dazu kam der grösste Teil des französisch-oesterreichischen Transitverkehrs über Delle—Basel—Zürich—Vorarlberg und Richtung Gotthard. Dieses Verkehrsleitungssystem erlitt, soweit die Schweiz in Frage kam, durch die um die Jahrhundertwende durchgeführte Verstaatlichung der schweizerischen Hauptbahnen nur unwesentliche Veränderungen, die sich übrigens zur Hauptsache auf die Leitwege südlich von Delémont bezogen.

IV.

Der Uebergang des Elsasses an Frankreich nach dem Ersten Weltkrieg

Die Niederlage der Zentralmächte des Völkerkriegs 1914/18 und der anschliessende Friedensvertrag von Versailles brachten die Wiedervereinigung des Elsasses und Lothringen mit Frankreich. Diese Grenzveränderung hatte indessen bei den Bahnen nicht diejenigen Folgen, die eingetreten wären, wenn in Frankreich damals bereits ein Staatsbahnsystem bestanden hätte. Die Bahnstrecken der beiden wiedervereinigten Gebiete wurden nämlich nicht etwa wie vor 1870 wieder der EST-Bahngesellschaft zugeschieden, sondern es entstand eine neue private Bahngesellschaft unter dem Namen «Alsace-Lorraine» (AL), die von nun an den Grenzübergang Basel—St-Louis bediente. Die EST behielt damit ihr Netz, wie es vor dem Weltkrieg bestanden hatte. Sie hatte demnach alles Interesse, einen möglichst grossen Verkehr auf ihren Linien nach der Schweiz und weiter Richtung Italien und Oesterreich zu transportieren. Diese Besonderheit, die allein mit dem damaligen französischen Privatbahnsystem begründet werden kann, führte dazu, dass die Grenzverschiebungen bei weitem nicht so grossen Einfluss auf die Leitwege für Personen und Güter ausübten, als das hätte erwartet werden können.

Eine grundlegende Aenderung war aber im Jahre 1937 zu gewärtigen, als die sieben grossen privaten französischen Eisenbahngesellschaften in eine nationale Unternehmung zusammengeschlossen wurden. Diese Unternehmung (abgekürzt SNCF) stellte sofort ein Verkehrskonzept auf, das auf einem straffen zentralistischen System basierte. Einige tausend Kilometer Nebenbahnstrecken mit geringem Zugverkehr wurden schon vor dem zweiten Weltkrieg stillgelegt und zum Teil abgebrochen. Zudem förderte die SNCF den Aus-

bau gut ausgelasteter Linien und befasste sich auch ernsthaft mit deren Elektrifikation. Allen diesen Bestrebungen setzte der 1939 ausgebrochene zweite Weltkrieg und der militärische Zusammenbruch Frankreichs vom Sommer 1940 ein Ende. Am Schlusse der Feindseligkeiten waren grosse Teile des französischen Eisenbahnnetzes zerstört. Die sich im Jahre 1944/45 aus Frankreich zurückziehenden deutschen Truppen sprengten grosse Teile der durch die eigentlichen Kampfhandlungen noch unversehrt gebliebenen Bahnanlagen, so dass nach dem Waffenstillstand vorerst eine mühselige Wiederaufbauarbeit geleistet werden musste. Als diese Arbeiten einigermaßen abgeschlossen waren, trat aber das Verkehrskonzept der SNCF erneut klar zutage. Darüber hinaus waren auch andere Kräfte wirksam, die auf weitgehende Veränderungen der althergebrachten Leitwege für Personen und Güter hinarbeiteten.

V.

Die schweizerischen Bahnen und die Integrationsbestrebungen der europäischen Wirtschaft

Kurz nach Schluss des zweiten Weltkrieges wurde in sozusagen sämtlichen westeuropäischen Staaten die Notwendigkeit eines möglichst engen wirtschaftlichen Zusammenschlusses erkannt und nach allen Seiten gefördert. Als deutlich feststellbare Anzeichen des Zusammenschlusses seien erwähnt die «Gemeinschaft Kohle und Stahl», das GATT (Generalabkommen über Handel und Verkehr) sowie die Gespräche über den «Gemeinsamen Markt». Alle diese an und für sich wünschbaren Integrationsbestrebungen hatten aber für unser Land und insbesondere für unsere Bahnen eine ernste Gefahr in sich: Die umliegenden Staatsbahnen schickten sich an, ihren zwischenstaatlichen Verkehr nicht mehr im Transit durch die Schweiz zu befördern, sondern diesen über die westlich und östlich der Schweiz gelegenen Alpenübergänge zu leiten. Grosse Teile dieses «Umfahrungsnetzes» waren bereits elektrifiziert, während wichtige Zufahrtslinien nach der Schweiz noch die nicht sehr rationelle und nicht leistungsfähige Dampftraktion aufwiesen. Diese Umfahrungsgefahr erkennend, wurden seit 1953 allen vier umliegenden Staaten auf Grund von internationalen Abkommen mit schweizerischem Kapital Kredite für die Elektrifikation der Zufahrtslinien nach der Schweiz gewährt. Nachdem im Jahre 1953 ein solches Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz zustande gekommen war, stellte Frankreich im Jahre 1954 ein gleichartiges Begehren für die Elektrifikation der Strecke Reding—Strassburg—Basel. Das diesbezügliche Abkommen, das am 11. Mai 1954 unterzeichnet und in der anschliessenden Sommersession der eidgenössischen Räte ratifiziert wurde, ist

für die gegenwärtige und zukünftige Beurteilung des Bahnverkehrs zwischen Frankreich und der Schweiz von so grosser Bedeutung, dass es im folgenden Abschnitt näher untersucht werden muss.

VI.

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Elektrifikation gewisser Zufahrtslinien der französischen Bahnen (SNCF) nach der Schweiz vom 11. Mai 1954

Mit Botschaft vom 4. Juni 1954 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung des im obenstehenden Titel bezeichneten internationalen Abkommens. In einem geschichtlichen Ueberblick äussert sich die Botschaft über die vorbereitenden Beratungen zwischen den beiden Ländern, erwähnt aber auch das vorstehend bereits erörterte Eisenbahnverkehrskonzept der SNCF, das heisst die weitgehende Zentralisation der Leitung der Verkehrsströme auf die «gut ausgerüsteten Linien» (lignes bien équipées). Frankreich wünschte mit schweizerischem Kapital lediglich die linksrheinische Zufahrtslinie Reding—Strassburg—Basel zu elektrifizieren und machte beispielsweise in bezug auf den weiteren von schweizerischer Seite gewünschten Einbezug des Grenzpunktes Vallorbe geltend, der Personenverkehr über Basel sei 1,8 mal und der Güterverkehr sogar 57 mal grösser als über Vallorbe. Der Bundesrat äussert sich über den weiteren Verlauf der Verhandlungen in seiner Botschaft vom 4. Juni 1954 wie folgt:

«Während die Schweiz und Frankreich, wenn auch aus verschiedenen Gründen, übereinstimmend an der Elektrifizierung der Linie Strassburg—Basel interessiert sind, so gingen andererseits ihre Meinungen über die Zweckmässigkeit und das Interesse hinsichtlich der Elektrifizierung der Linie Dijon—Vallorbe auseinander. Frankreich hielt dafür, dass der Verkehr auf dieser Linie eine solche Massnahme nicht rechtfertige. Damit stiessen die französischerseits im wesentlichen auf Zentralisation gerichteten Bestrebungen auf unsere föderalistische Einstellung.»

Als die bernische Regierung anfangs des Jahres 1954 vom bevorstehenden Einsatz schweizerischen Geldes für die Elektrifikation Kenntnis erhielt, wandte sie sich mit Schreiben vom 23. Februar 1954 an den Bundesrat. Die Eingabe äusserte gegen den Einsatz von schweizerischem Kapital mehrere grundsätzliche Bedenken, vor allem auch in bezug auf das französische Verkehrskonzept, das den Grenzübergang Basel eindeutig bevorzuge, während die übrigen Grenzpunkte (ausgenommen Genf) systematisch vernachlässigt würden. Den mitinteressierten Kantonsregierungen Neuenburg, Freiburg und Solothurn wurde vom Vorstoss Kenntnis gegeben und diese Kantone um Unterstützung zugunsten einer gleichmässigeren Ver-

teilung des französisch-schweizerischen Verkehrs auf die westlichen Grenzübergänge gebeten. In seiner Antwort vom 7. Mai des gleichen Jahres nahm der Bundesrat Stellung zur bernischen Eingabe. Er orientierte den Regierungsrat über den Stand der Verhandlungen, die in diesem Zeitpunkt bereits unmittelbar vor dem Abschluss standen. Der grosse Unterschied des Verkehrs über die verschiedenen Uebergänge wurde mit nachstehenden Zahlen illustriert:

	Zahl der täglichen regelmässigen Züge
Frasne—Vallorbe	18
Pontarlier—Les Verrières	10
Belfort—Delle	8
Mulhouse—Basel	65
Spiez—Brig (Mittel)	43
Erstfeld—Biasca (Mittel)	115

Angesichts dieser Unterschiede musste sich die schweizerische Delegation in den Verhandlungen auf die beiden am meisten benützten Grenzpunkte Basel und Vallorbe konzentrieren. Immerhin gelang es vor allem durch die bernische Intervention, auch den Grenzübergang Les Verrières in die Elektrifikation einzubeziehen, womit besonders den Interessen der für unsern Kanton wichtigen BLS/BN gedient war. Die bernische Regierung bedauerte in einer weitem Eingabe an den Bundesrat gleichen Tags den nicht befriedigenden Ausgang der Verhandlungen und gab insbesondere der Befürchtung Ausdruck, dass durch die bevorstehenden Abmachungen die Konzentrationsbestrebungen der SNCF einen weitem unliebsamen Auftrieb zuungunsten des Grenzüberganges Delle und anderer Anschlusslinien erhalten werde. Nachdem das Abkommen am 11. Mai unterzeichnet war, befasste sich der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 2. Juni erneut mit der ganzen Angelegenheit. Gestützt auf eine Konferenz, die zwischen verschiedenen Interessenten des Juras und der bernischen Regierung am 24. Mai stattgefunden hatte, beschloss der Regierungsrat auf Antrag der Eisenbahndirektion, beim Bundesrat um eine Konferenz nachzusuchen, die am 10. Juni stattfand. Anwesend waren unter dem Vorsitz von Bundesrat Petitpierre das Amt für Verkehr, die Generaldirektion der Bundesbahnen, die Lötschbergbahn, die Association pour la défense des Intérêts du Jura (ADIJ), die Pro Jura und die bernischen Regierungsräte Gnägi, Moine und Brawand. Die Diskussion galt ausschliesslich dem Grenzübergang Delle. Während die Vertretung des Bundesrates über den Abschluss der Verhandlungen orientierte, gab die bernische Delegation einmal mehr dem Wunsche Ausdruck, es sei zugunsten des Landesteiles Jura, der BLS und der SMB/EBT dem Grenzpunkt Delle vermehrte Beachtung zu schenken. Die bundesrätliche Delegation war ihrerseits in der Lage, über den Inhalt der Botschaft des Bundesrates betreffend die Ratifikation des eingangs erwähnten Abkommens im einzelnen zu berichten.

Das Elektrifikationsprogramm gemäss diesem Abkommen sieht die Einführung der elektrischen Traktion sowohl auf der Strecke Strassburg—

Basel als auch zwischen Dijon—Vallorbe, einschliesslich der Abzweigung Pontarlier—Les Verrières vor. Diese Ausweitung des ursprünglichen Programmes bedeutete immerhin einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der Ausgangslage. Die Botschaft des Bundesrates enthält aber auch einen wichtigen Hinweis bezüglich der Strecke Belfort—Delle. Er lautet wie folgt:

«Die Zweckmässigkeit einer Elektrifikation der Linie Delle—Belfort ist geprüft worden. Die Elektrifikation konnte aber zur Zeit nicht in Erwägung gezogen werden, weil der Verkehr auf dieser Linie schwächer ist als derjenige der Linie Dijon—Vallorbe, und sich die Frage der Elektrifikation erst stellen wird, wenn die SNCF die Linie Mülhausen—Paris elektrifiziert.

Dass die Elektrifikation der Zugangslinien nach dem Grenzpunkt Col-des-Roches und Delle nicht vorgesehen wird, soll in keiner Weise eine Diskriminierung bedeuten; sie bleiben dem internationalen Verkehr ausdrücklich geöffnet.

Die so vorgesehene Elektrifikation wird dem Eisenbahnnetz unseres Landes und im besonderen der BLS in grossem Masse zugute kommen».

Der Artikel 5 des Abkommens vom 11. Mai 1954 bestätigt übrigens die vorstehenden Ausführungen der bundesrätlichen Botschaft wie folgt:

«Art. 5: Die beiden Regierungen verpflichten sich, zur Förderung des Eisenbahnverkehrs zwischen den beiden Ländern und des internationalen Transitverkehrs an den hiefür vorgesehenen Grenzübergängen alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Diese Grenzübergänge dürfen von beiden Ländern in keinem Fall ungünstiger behandelt werden als ihre übrigen Grenzübergänge. Beide Regierungen unterlassen alle Massnahmen, die zu einer ungünstigeren Behandlung führen könnten, insbesondere was die Kontrollformalitäten betrifft».

Schliesslich wird das Abkommen ergänzt durch eine Vereinbarung zwischen den SBB und der SNCF. Der Artikel 8 dieser Vereinbarung sieht eine Kommission, bestehend aus Vertretern der interessierten Verwaltungen (SNCF, SBB, BLS) vor, die jährlich mindestens einmal zusammentritt, um auf der «Ebene der leitenden Persönlichkeiten die Eisenbahnverkehrsfragen zu behandeln, welche zwischen den beiden Ländern entstehen können oder sich aus der Anwendung der Vereinbarung ergeben». In dieser Kommission werden die bernischen Interessen vor allem durch den Direktor der BLS vertreten.

VII.

Die Konsequenzen des Abkommens vom 11. Mai 1954

Das von der Bundesversammlung in der Sommersession 1954 ratifizierte Abkommen über die Elektrifikation gewisser Zufahrtslinien der SNCF nach der Schweiz gibt eine klar umschriebene

Richtlinie für die Fortsetzung der Bemühungen der Behörden in bezug auf den Grenzübergang Delle. Einmal enthält das Abkommen den Grundsatz, dass durch die im jetzigen Elektrifikationsprogramm vorgesehenen Linien keine Diskriminierung der übrigen Grenzübergänge eintreten darf. Diese Verpflichtung gilt für beide Vertragspartner, also sowohl für die schweizerischen als auch die französischen Behörden und Bahnorgane. Wichtiger und eindeutig ist aber der Hinweis in der Botschaft über den Grenzübergang Delle. Gemäss dem vorstehenden Wortlaut wird sich die Frage der Elektrifikation in dem Zeitpunkt stellen, wenn die SNCF die Linie Mülhausen—Paris über Belfort elektrifizieren wird. Damit besteht in bezug auf den Zeitpunkt in vollem Umfange Klarheit. Nachdem diese Tatsachen von beiden Vertragspartnern ausdrücklich anerkannt worden sind und die Bundesversammlung das Abkommen gestützt auf die bundesrätliche Botschaft vom 4. Juni 1954 ratifiziert hat, sind die bernische Regierung und alle übrigen Interessenten verpflichtet, sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Elektrifikation den gegebenen Richtlinien loyal zu unterziehen. Vom Tage an, wo die SNCF die Elektrifikationsarbeiten an der Linie Mülhausen—Paris in Angriff nehmen oder ernsthaft planen wird, sind die notwendigen Voraussetzungen für den Einbezug der Strecke Delle—Belfort in die Elektrifikation vorhanden, vorher aber nicht. Ein diesbezüglicher Vorstoss würde im heutigen Zeitpunkt zu nichts anderem führen als zur Berufung der SNCF auf das Ergebnis der Verhandlungen vom Jahre 1954, das in der bundesrätlichen Botschaft deutlich zum Ausdruck kommt.

Während der parlamentarischen Beratung des Abkommens stellte Herr Ständerat Moeckli dem Vorsteher des eidgenössischen politischen Departements verschiedene Fragen, unter anderem auch, ob es möglich sei, die Elektrifikation der Linie Delle—Belfort ausserhalb des zu genehmigenden Abkommens, das heisst in einem früheren Zeitpunkt, durchzuführen. Der bundesrätliche Sprecher konnte in dieser Beziehung — ohne Zweifel gestützt auf das Ergebnis der zwischenstaatlichen Verhandlungen — keine irgendwie gearbeteten Zusicherungen abgeben, was angesichts der Sachlage verstanden werden musste.

Trotzdem gingen die Bestrebungen der bernischen Regierung im Benehmen mit weitem interessierten Kreisen weiter. Am 4. Oktober 1954 wurde erneut vor einer bundesrätlichen Delegation das Begehren einer baldigen Elektrifikation der Strecke Delle—Belfort zur Sprache gebracht. Von der Generaldirektion der SBB wurde dabei auf die sehr schwache Besetzung der internationalen Züge via Delle hingewiesen, die in den Hauptverkehrsmonaten Juni bis August zwischen 20 bis rund 60 Reisende aufweisen. Die Gesamtfrequenz sämtlicher Züge beläuft sich auf 40 bis 140 Personen. In dieser Konferenz wurde auch die Frage aufgeworfen, ob sich der Kanton Bern an der Elektrifikation der Linie Delle—Belfort finanziell beteiligen könnte. In einer weitem Konferenz in gleicher Sache vom 28. Mai 1955 wünschten die Delegation des Kantons Bern und das Post- und Eisenbahndepartement von der Generaldirektion der Bundesbahnen Auskunft über folgende Fragen:

1. Bisherige Bemühungen der Bundesbahnen, um dem Grenzübergang Delle seine frühere Bedeutung im Personen- und Güterverkehr wiederzugeben.
2. Vorgehen in bezug auf die Beschlüsse der Kommission der SNCF, SBB BLS gestützt auf deren Zusammenkunft vom 31. Mai 1955 (Art. 8 der Vereinbarung vom 11. Mai 1954). Ziffer 2 betrifft vor allem Fragen der internationalen Tarife und soll nachstehend nicht näher erörtert werden.
3. Technische Fragen der Elektrifikation Delle—Belfort.
4. Durch die Elektrifikation entstehende zusätzliche Betriebskosten, die von der SNCF nicht übernommen, sondern in Form einer Defizitgarantie vom Staate Bern bezahlt werden müssten.

Die Bundesbahnen erstatteten dem Post- und Eisenbahndepartement am 20. Januar 1956 einen umfassenden Bericht über diese Fragen. Von Interesse sind für die weitere Beurteilung der Motion Juillerat vor allem die Punkte 3 und 4, zu denen die Generaldirektion der Bundesbahnen wie folgt Stellung bezieht:

«Die Kosten der Elektrifikation unter Anwendung des bei den Bundesbahnen verwendeten Systems (15 000 Volt Einphasenwechselstrom mit $16\frac{2}{3}$ Perioden) belaufen sich mutmasslich für die 36 Kilometer lange Strecke Delle—Belfort auf 9,4 Millionen Schweizerfranken. In dieser Summe ist ein Teilbetrag von 3,75 Millionen Franken für die Bundesbahnen nur schwer überprüfbar, weil es sich dabei um die Anpassung der Sicherungsanlagen des Bahnhofes Belfort handelt. Der Betrag scheint den Bundesbahnen ausserordentlich hoch. Die SNCF hat aber bis jetzt keine diesbezügliche wünschbare Präzisierung gegeben. Von der erwähnten Summe hätte die SNCF im Falle einer Elektrifikation der Strecke Dôle—Belfort—Mülhausen einen Teilbetrag von rund 2 Millionen Franken zurückzuerstatten.»

Hinsichtlich der Frage 4 erwähnt der Bericht der Bundesbahnen, dass der elektrische Betrieb voraussichtlich kein zusätzliches Betriebsdefizit bringen würde. Dagegen steht fest, dass wenn die Bundesbahnen die Züge mit schweizerischen Traktionsmitteln von Delle bis Belfort führen werden, die SNCF einen bedeutend höhern Bahnhofbenützungsbetrag verlangen werde, als das bis jetzt in Delle der Fall war. Diese Benützungsg Gebühr beträgt gegenwärtig in Delle 17 000 Franken pro Jahr. Im bedeutend grösseren Bahnhof Belfort wäre der SNCF wahrscheinlich ein Betrag von rund 50 000 Franken zu entrichten. Für diese zusätzliche Benützungsg Gebühr von rund 33 000 Fr. pro Jahr müssten die Bundesbahnen den Kanton Bern belasten.

Sowohl die einmaligen Kapitalaufwendungen als auch die jährlich wiederkehrenden Betriebszuschüsse für die Mitbenützung des Bahnhofes Belfort erfüllten die bernische Regierung mit ernster Besorgnis. Die Kapitalaufwendungen entsprechen in ihrer Grössenordnung ungefähr dem im Jahre 1950 vom Bernervolk gutgeheissenen Sanierungskredit für das Netz der Chemins de fer du Jura.

Die jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträge betragen rund 10 % der Summe der Betriebsfehlbeiträge, die der Staat Bern an notleidende bernische Eisenbahnunternehmungen (ohne die Chemins de fer du Jura) gemäss Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1951/21. März 1957 zu entrichten hat. Auf Wunsch der Association pour la défense des Intérêts du Jura empfang am 14. Dezember 1956 eine regierungsrätliche Delegation neuerdings eine jurassische Abordnung, wobei dieser Gelegenheit geboten wurde, ihre Begehren betreffend den Grenzübergang Delle zu begründen. Die Regierungsdelegation machte ihrerseits auf die grossen Schwierigkeiten aufmerksam, die sich sowohl im Grossen Rat als auch in einer Volksabstimmung für die Verwirklichung der Elektrifikation der Strecke Delle—Belfort durch Einsatz bernischer Kredite ergeben würden.

Seit der Einreichung der Motion Juillerat und der jurassischen Deputation mussten aber ausserhalb des vorstehend erwähnten Abkommens vom 11. Mai 1954, das den Zeitpunkt der Inangriffnahme der Arbeiten klar festlegt, auch andere Gründe gewürdigt werden, die für die abschliessende Beurteilung des ganzen weitschichtigen Fragenkomplexes von Bedeutung sind.

VIII.

Weitere Beurteilungsfaktoren der bernischen Regierung

Die bernische Regierung hat innerhalb ihrer Befugnisse die Interessen der bernischen Wirtschaft und diejenigen der einzelnen Landesteile wahrzunehmen und zu fördern. Innerhalb dem gesamtwirtschaftlichen Rahmen spielen die Verkehrswege und insbesondere der schienengebundene Verkehr eine wichtige Rolle. Gestützt auf diese Voraussetzungen war demnach auch zu prüfen, ob eine Elektrifikation der Strecke Delle—Belfort oder lediglich eine «Revalorisation» dieses Grenzüberganges auf die Wirtschaft des bernischen Juras und des alten Kantonsteiles befruchtend wirken würde. Auszugehen war dabei von der Tatsache, dass jede Art von Verkehr nie Selbstzweck sein darf, sondern dass der Verkehr Vermittler von volkswirtschaftlichen und kulturellen Werten sein muss. Vergleiche mit andern Landesgegenden zeigen, dass ausgesprochene Grossverkehrsadern sehr verschieden auf die Wirtschaft der durchfahrenen Landesgegend wirken. Das krassste Beispiel dafür liefert ohne Zweifel die Gotthardbahn im Reuss- und obern Tessintal. Die Wirtschaft dieser Gegend wurde bisher vom Transport von täglich mehreren tausend Reisenden und mehreren zehntausend Tonnen Güter nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Das zeigen vor allem die stagnierenden oder zurückgehenden Bevölkerungszahlen der Gemeinden Wassen und Göschenen. Anhand der Ergebnisse der Volkszählung haben wir versucht festzustellen, wie sich in einigen jurassischen Gemeinden und Amtsbezirken die Bevölkerungs-

zahlen entwickelten, als dem Grenzpunkt Delle gemäss vorstehenden Ausführungen eine sehr grosse Bedeutung zukam. Die folgende Tabelle gibt Auskunft darüber, in welcher Anzahl von Gemeinden von vier jurassischen Amtsbezirken die Wohnbevölkerung seit 1850 den absoluten Höchststand erreichte. Gemäss Angaben des Band I der Volkszählung 1950 ergibt sich folgendes Bild:

Gemäss Volkszählung ausgewiesener Höchststand der Bevölkerungszahlen in den einzelnen Zähljahren

Zähljahre	Anzahl der Gemeinden der Amtsbezirke				Total
	Delémont	Freiberge	Laufen	Porrentruy	
1850	7	1	1	10	19
1860	2	2	0	5	9
1870	4	8	0	7	19
1880	1	1*	0	0	2
1888	0	1	0	1	2
1900	0	2	0	8*	10
1910	0	2	1	1	4
1920	0	0	0	0	0
1930	0	0	0	0	0
1941	0	0	0	0	0
1950	9*	0	10*	4	23
	23	17	12	36	88

*) Bedeutet, dass im entsprechenden Zähljahr der Amtsbezirk die Höchstzahl aufweist.

Die Zahlen ergeben für jeden der vier Amtsbezirke ein sehr unterschiedliches Bild. Die Gesamtzahlen zeigen, dass vor der Eröffnung des jurassischen Bahnnetzes in den Jahren 1872 bis 1877 nicht weniger als 47 Gemeinden der vier Amtsbezirke die höchste innerhalb von hundert Jahren geübten Wohnbevölkerung aufwies. Seit 1888 erhielten insgesamt 41 Gemeinden diesen Höchststand. Betrachtet man zum Beispiel das Jahr 1910 als die Zeit, wo der Grenzübergang Delle eine grosse internationale Bedeutung hatte, wobei täglich rund 40 Züge verkehrten, so stellt man fest, dass in diesem Zähljahr lediglich vier Gemeinden ein Bevölkerungsmaximum aufwiesen.

Andererseits zeigt aber nun das Jahr 1950, das bereits deutlich im Zeichen des Verkehrsschwundes des Grenzpunktes Delle stand, dass nicht weniger als 23 Gemeinden ein Bevölkerungsmaximum erreichten, was im Vergleich zu allen Zähljahren als eindeutiger Rekord zu bezeichnen ist.

Daraus darf sicher der Schluss gezogen werden, dass die Entwicklung der Bevölkerung in der Gegend des Grenzüberganges Delle und der schweizerischen Anschlussstrecken vielmehr von der Inlandwirtschaft abhängt, als von einem intensiven Transit und zwischenstaatlichen Ein- und Ausfuhrverkehr.

Die Entwicklung der Wohnbevölkerung und der Wirtschaft einer Landesgegend lässt sich aber auch einigermaßen anhand von Zahlen beurteilen, die die Bundesbahnen jedes Jahr in ihrem «Statistischen Jahrbuch» publizieren. Dieses Quellenwerk enthält unter anderem auch Angaben

über das Ausmass des Personen- und Güterverkehrs der einzelnen Stationen der Bundesbahnen. Besonders geben dabei die Zahlen über den Güterverkehr einer Station eine Richtlinie für die wirtschaftliche Entwicklung einer Gemeinde. Zieht man die Angaben der Jahre 1925, 1930, 1936, 1943, 1946, 1950 und 1956 zum Vergleich heran, so stellt man für die dreissig Stationen der Bundesbahnen zwischen Grellingen, Moutier, Sonceboz und Delle fest, dass sowohl im Personenverkehr als auch im Güterverkehr das Jahr 1946 einen eindeutigen Rekordverkehr brachte. In diesem Jahre war aber der direkte Verkehr über Delle praktisch stillgelegt. Sieht man von den Jahren 1943 und 1946, die wegen kriegswirtschaftlichen Besonderheiten nicht ganz schlüssig sind, ab, so weisen die dreissig Stationen im Personenverkehr je zur Hälfte in den Jahren 1950 beziehungsweise 1956 einen absoluten Höchststand verkaufter Billette auf. Beim Versand und Empfang von Gütertonnen liegen die Dinge unter Weglassung der beiden Kriegsjahre so, dass von 27 Stationen, die dem Güterverkehr geöffnet sind, in den Jahren 1950 und 1956 deren 15 den Höchststand an Tonnen aufwiesen, während sich bei 12 Stationen das Maximum auf die drei Vorkriegsjahre verteilt. Das Stagnieren des Güterverkehrs ist aber darauf zurückzuführen, dass im Inlandverkehr das Lastauto nach dem zweiten Weltkrieg sehr rasch als Konkurrent auftrat, während der Transitverkehr davon nicht oder weniger berührt wird.

Auch diese Entwicklungstendenzen zeigen, dass die wirtschaftliche Entwicklung des Landesteiles Jura viel mehr von den jeweiligen Verhältnissen der Inlandwirtschaft abhängt als von den Ein- und Ausfuhren sowie vom Transitverkehr der Strecke Delle—Belfort. Die Zahlen zeigen aber auch, wie stark unser Landesteil Jura mit dem alten Kantons- teil und dem übrigen Teil der Eidgenossenschaft wirtschaftlich verbunden ist und verbunden bleiben muss, wenn seine wirtschaftliche Prosperität weiterhin zunehmen soll.

Trotz diesen Verhältnissen prüft die Eisenbahndirektion gegenwärtig, ob es zweckmässig wäre, eine geeignete Persönlichkeit des Landesteiles Jura zu beauftragen, die Verbindungen zu den französischen Behörden und der SNCF zu intensivieren und einem zu bestimmenden Bevollmächtigten die Kompetenzen zu erteilen, diesbezüglich direkte Verhandlungen zu führen. Ueber alle Bemühungen werden wir übrigens jeweilen im Verwaltungsbericht orientieren.

IX.

Schlussfolgerungen und Anträge

Die Motion Juillerat namens der jurassischen Deputation des Grossen Rates wünscht, dass der Kanton Bern die finanziellen Konsequenzen einer Wiederaufwertung des Grenzüberganges Delle durch die Elektrifikation der Zufahrtsstrecke Belfort—Delle übernehme. Diese Konsequenzen sind

bekannt. Sie belaufen sich auf einen einmaligen Kapitaleinsatz von 9,4 Millionen Franken und einen wiederkehrenden jährlichen Betriebsbeitrag für die Mitbenützung des Bahnhofes Belfort von rund 33 000 Franken. Sie sind demnach sehr weitgehend. Zu übernehmen sind derart weitgehende Konsequenzen für den Staat Bern nur dann, wenn feststeht, dass lebenswichtige wirtschaftliche Grundlagen eines seiner Landesteile auf dem Spiel stehen. Diese Voraussetzungen waren beispielsweise bei der Sanierung des jurassischen Bahnnetzes im Gebiet der Freiberge und Ajoie vorhanden. Seit der Durchführung der technischen Sanierung besitzt das von den Chemins de fer du Jura bediente Gebiet ein billiges und leistungsfähiges öffentliches Verkehrsmittel, das durch jährlich wiederkehrende Zuschüsse im Ausmasse von 400 000 bis 500 000 Franken auch dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und erneuert wird.

Im Rahmen dieses Berichtes war zu untersuchen, welchen wirtschaftlichen Einfluss die wechselnde Bedeutung des Grenzüberganges Delle auf die jurassische, bernische und schweizerische Wirtschaft hatte. Von einzelnen lokalen Gegebenheiten abgesehen zeigt sich, dass weder die Zeiten, da der Grenzübergang Delle eine erhebliche Bedeutung hatte, noch die Gegenwart, wo seine Bedeutung sehr sekundärer Art geworden ist, die jurassische oder bernische Wirtschaft in entscheidender Weise beeinflusst wurde. Die vorstehenden Zahlen und Ausführungen zeigen, dass sich die Gesamtwirtschaft des Landesteiles Jura — trotz des fehlenden Verkehrs über Delle — gleichartig entwickelt, wie in den übrigen Landesteilen unseres Kantons.

Damit soll keineswegs abschliessend gesagt sein, dass der Staat Bern an einem regen Grenzverkehr über Delle kein besonderes Interesse bekunde. Dass dieses Interesse vorhanden ist und auch in Zukunft vorhanden sein muss, zeigen am ehesten die Bemühungen der bernischen Regierung im Jahre 1954 und später im Zusammenhang mit dem Abschluss des Abkommens über die Elektrifikation gewisser Zufahrtslinien der SNCF nach der Schweiz. Es ist kein Anlass vorhanden, diese Bemühungen in Zukunft nicht fortzusetzen und zu intensivieren. Ein gleichgerichtetes Interesse haben auch die Bundesbahnen und die Bern- Lötschberg-Simplon-Bahn, in deren Besitz sich auch die Strecke Moutier—Lengnau befindet. Zu erwähnen bleibt aber auch die Solothurn-Münster-Bahn. Nicht zuletzt sei aber auch festgestellt, dass selbst die SNCF als Rechtsnachfolgerin der frühern EST-Bahngesellschaft an einer positiven Entwicklung des Grenzüberganges Delle mitbeteiligt ist durch das Bestehen eines Staatsvertrages betreffend die Zufahrtslinien zum Simplon vom 18. Juni 1909. Frankreich ermächtigte im Artikel 8 dieses Vertrages die EST-Bahngesellschaft, sich an der Finanzierung des Grenchenbergtunnels zu beteiligen, wenn diese Linie zwei Jahre nach der Vollendung der BLS erstellt werde.

Massgebend für die weitere Arbeit der bernischen Regierung hinsichtlich des Grenzüberganges Delle ist aber gegenwärtig und inskünftig der Wortlaut des am 11. Mai 1954 abgeschlossenen Abkommens zwischen Frankreich und der Eidgenos-

senschaft betreffend die Elektrifikation gewisser Zufahrtlinien der SNCF nach der Schweiz. Die Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1954 verweist die Elektrifikation der Strecke Delle—Belfort auf den Zeitpunkt, in welchem die Linie Paris—Belfort—Mülhausen in das Elektrifikationsprogramm der SNCF aufgenommen wird.

Im Laufe dieses Frühjahres erhielt die bernische Regierung Mitteilung, dass dieses Programm beschleunigt zur Ausführung gelangen werde. Vor allem sei die Elektrifikation der Linie Paris—Belfort—Mülhausen zeitlich vorgerückt worden. Einer schriftlichen Anfrage des Regierungsrates vom 10. April 1957 folgte am 29. April eine Antwort der Generaldirektion der SNCF, dass innerhalb eines bis und mit dem Jahre 1961 aufgestellten Elektrifikationsprogrammes die Strecke Paris—Belfort—Mulhouse nicht aufgenommen worden sei. Sollte dieses Programm früher oder später eine Aenderung erfahren, wird die bernische Regierung davon in Kenntnis gesetzt werden. Damit ist ihr die Möglichkeit geboten, rechtzeitig um den Einbezug der Strecke Belfort—Delle besorgt zu sein. Dieses Teilstück wird zu gegebener Zeit eine ähnliche Ergänzung bilden wie gegenwärtig die Elektrifikation der Strecke Pontarlier—Les Verrières im Zusammenhang mit derjenigen der Strecke Dijon—Vallorbe. Vor der Elektrifikation der grossen Stammlinie Paris—

Mulhouse wäre aber eine Traktionsänderung auf dem Teilstück Delle—Belfort kein taugliches Mittel, um diesem Grenzpunkt in vermehrtem Masse Verkehr zuzuführen.

Dies ist umso weniger möglich, als weder die bernische Regierung noch die Bundes- oder Bundesbahnbehörden die Rechtsmittel besitzen, um die SNCF zu einer Aenderung ihres auf Zentralisation ausgerichteten Verkehrsleitungskonzepts zu veranlassen. Während unsere Bahnen innerhalb gewisser betriebswirtschaftlicher Ueberlegungen der Volkswirtschaft und der Landesverteidigung zu dienen haben, stehen bei der SNCF die betriebswirtschaftlichen Ueberlegungen deutlich im Vordergrund.

So gesehen, können die Aufgaben der bernischen Regierung im Rahmen des Abkommens vom 11. Mai 1954 und mit Rücksicht auf die Besonderheiten der bernischen und jurassischen Wirtschaft im nachstehenden Beschlusses-Entwurf zusammengefasst werden, den wir dem Grossen Rat zur Genehmigung empfehlen.

Bern, im August 1957.

Der Eisenbahndirektor:
Brawand

Beschlusses-Entwurf
betreffend den Grenzübergang Delle
der Schweizerischen Bundesbahnen
sowie dessen Bedeutung in der
Verkehrswirtschaft

1. Der Grosse Rat nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von den bisherigen Bemühungen des Regierungsrates betreffend die Aufrechterhaltung und Förderung des internationalen Verkehrs des Grenzüberganges Delle. Er beauftragt den Regierungsrat, diese Bemühungen in geeigneter Form fortzusetzen und insbesondere darüber zu wachen, dass die in der Botschaft des Bundesrates zum Abkommen zwischen Frankreich und der Schweiz vom 11. Mai 1954 sowie die in Art. 5 des erwähnten Abkommens gemachten Zusicherungen eingehalten werden.
2. Voraussetzung für eine Elektrifikation der Strecke Delle—Belfort ist die Elektrifikation der von Belfort ausgehenden Anschlusslinien der SNCF Richtung Paris beziehungsweise Mülhausen. Eine nicht dieser Konzeption entsprechende Elektrifikation der Strecke Delle—Belfort unter Einsatz bernischer Kredite muss deshalb mit grosser Vorsicht weiter geprüft werden.
3. Die Eisenbahndirektion wird den Grossen Rat über die Fortsetzung ihrer Bemühungen betreffend den Grenzübergang Delle jeweilen im Verwaltungsbericht orientieren.

Bern, den 13. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 26. April/27. und 20. August 1957

Dekret
betreffend die Organisation des
Regierungsstatthalter- und Richteramtes
im Amtsbezirk Büren

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 19. Oktober 1924 und in Abänderung des Dekretes betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 30. März 1922,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Büren aufgehoben.

§ 2. Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Aemter (Gerichtspräsident oder Regierungstatthalter) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

§ 3. Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 26. April/27. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 20. August 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Eggli

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 26. April/27. und 20. August 1957

Dekret
betreffend die Organisation des
Regierungsstatthalter- und Richteramtes
im Amtsbezirk Fraubrunnen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 19. Oktober 1924 und in Abänderung des Dekretes betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 30. März 1922,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Fraubrunnen aufgehoben.

§ 2. Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Statskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Aemter (Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

§ 3. Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 26. April/27. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 20. August 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Eggli

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 7. Mai/12. und 5. Juli 1957

Dekret
**über die Aufsicht über den Handarbeits-
und Haushaltungsunterricht**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 14 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1878 über die Mädchenarbeitsschulen, Art. 94 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und Art. 74 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für die Aufsicht über den Mädchenhandarbeits- und den Haushaltungsunterricht werden je sechs nebenamtliche Expertinnen gewählt.

Sie üben ihre Tätigkeit in Verbindung mit den Primar- und Sekundarschulinspektoren aus.

§ 2. Für die Begutachtung allgemeiner Fragen dieses Unterrichts und für die Koordination ihrer Tätigkeit werden die Expertinnen zur Expertinnenkommission für Mädchenhandarbeits- und Haushaltungsunterricht zusammengeschlossen. Die Kommission wird von einem vom Regierungsrat bezeichneten Schulinspektor präsidiert; im übrigen konstituiert sie sich selbst.

§ 3. Der Regierungsrat wählt die Expertinnen und bezeichnet ihren Beschäftigungsgrad.

§ 4. Die Pflichten und Befugnisse der Expertinnen für Mädchenhandarbeits- und Haushaltungsunterricht, sowie diejenigen der Kommission werden in einem Reglement des Regierungsrates geordnet.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1958 in Kraft.

Bern, den 7. Mai/12. Juli 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Vize-Staatsschreiber:

H. Hof

Bern, den 5. Juli 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Bickel

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu einem Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen zur Konsolidierung der schwebenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse und zur Erhöhung der Dotationskapitalien bei den beiden Staatsbanken

(August 1957)

I.

Nach einer längeren Periode aktiver Rechnungsabschlüsse des Staates Bern, die nur gelegentlich durch Defizite tragbaren Ausmasses in der Finanzrechnung unterbrochen war, hat die Rechnung 1956 erstmals wieder mit einem Finanzdefizit von 12,8 Millionen Franken abgeschlossen. Der Voranschlag für das Jahr 1957 sieht ein Finanzdefizit von 12,4 Millionen Franken vor, das sich aber mit grosser Wahrscheinlichkeit zufolge unvermeidlicher Nachkredite noch erhöhen wird. Auch der gegenwärtig in Vorbereitung stehende Voranschlag für das Jahr 1958 wird nicht ohne ein wesentliches Finanzdefizit aufgestellt werden können. Durch diese sich kumulierenden Finanzdefizite wird die Zahlungsbereitschaft des Staates dermassen angespannt, dass sich die Konsolidierung der bei den beiden Staatsbanken bestehenden laufenden Schuld des Staates unvermeidlich geworden ist. Die letzte Konsolidierung schwebender Schulden fand im Jahre 1949 durch die Aufnahme einer Anleihe von 20 Millionen Franken beim AHV-Fonds statt.

Der Staat Bern bezieht seine Steuern als Haupteinnahmequelle für seinen Finanzhaushalt jeweils erst auf Jahresende. Seit Einführung des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 wird der Fälligkeitstermin jährlich auf den 10. Dezember festgesetzt, unter Gewährung einer verzugszinsfreien

Zahlungsfrist von einem Monat. Das bringt es mit sich, dass ein grosser Teil der Steuern erst anfangs des folgenden Jahres eingeht. Bis 1956 genügten die Steuereingänge, um die laufende Schuld des Staates bei den beiden Staatsbanken in vollem Umfang abzutragen. Nach Eingang der Wehrsteuern verfügte der Staat, besonders in den wehrsteuerstarken Jahren, jeweils über ansehnliche Mittel, so dass der laufende Kredit bei den Staatsbanken erst nach Mitte Jahr jeweils in zunehmendem Masse in Anspruch genommen werden musste. Gegen Jahresende stieg die laufende Schuld bei den Staatsbanken in den letzten Jahren jeweils auf ungefähr 90 Millionen Franken an, um nachher durch den Steuereingang wieder abgetragen zu werden. Während der langen Periode ausgesprochener Flüssigkeit auf dem Geldmarkt war es den Staatsbanken ein leichtes, dem Staat die nötigen Mittel zur Verfügung zu halten. Im Gegenteil war diese Kreditgewährung den Banken bei einer $3\frac{1}{2}\%$ Verzinsung durchaus erwünscht.

Die seit ungefähr zwei Jahren immer schärfer in Erscheinung tretende Verknappung der Mittel auf dem Geld- und Kapitalmarkt macht es nun aber sowohl der Kantonalbank, als auch der Hypothekarkasse unmöglich, insbesondere gegen Jahresende den Finanzbedürfnissen des Staates in bisherigem Umfang zu entsprechen. Der Staat kommt aber mit der bisherigen Spitzenbeanspruchung seines laufenden Kredites nicht mehr aus, sondern

muss über wesentlich grössere Mittel verfügen können, um seine Zahlungsbereitschaft zu gewährleisten. Wir haben uns deshalb veranlasst gesehen, von dritter Seite einen laufenden Kredit von 24 Millionen in Anspruch zu nehmen, der jeweils auf Jahresende auf 12 Millionen zurückgeführt und anfangs des folgenden Jahres voll abgetragen werden soll. Ueberdies haben wir die Steuerpflichtigen aufgefordert, die Steuern nach Möglichkeit ganz oder teilweise gegen eine Zinsvergütung von $3\frac{1}{2}\%$ vor auszahlen. Für den Staat ergibt sich dabei die gleiche Zinsbelastung, wie wenn er den laufenden Kredit bei den Banken in Anspruch nähme. Leider hat diese Aktion die Erwartungen nicht ganz erfüllt, indem bis Ende Juli 1957 anstatt der erwarteten 25—30 Millionen nur ungefähr 15 Millionen Franken eingegangen sind. Es wird sich zeigen, ob die Steuervorauszahlungen im Herbst gestützt auf einen neuen Aufruf noch in stärkerem Masse eingehen werden.

Sollte die Verknappung auf dem Geldmarkt weiter andauern, kämen wir nicht darum herum, entweder das System der Steuervorauszahlungen gegen Zinsvergütung weiter auszubauen, oder aber, was sich in andern Kantonen und zahlreichen Gemeinden längst eingebürgert hat, zum ratenweisen Steuerbezug überzugehen. Wir zogen es bisher vor, auf die unvermeidliche Personalvermehrung, die mit dem ratenweisen Steuerbezug verbunden wäre, zu verzichten und dafür den Staatsbanken für die laufende Schuld Zinse zu zahlen. Wir hoffen, mit dem bisherigen System bis zur Inbetriebnahme des elektronischen Rechengerätes mit Lochkartenanlage durch die Universität Bern durchzukommen, was uns erlauben wird, durch den Einsatz moderner technischer Geräte die Personalvermehrung in tragbarem Ausmass zu halten.

Mit einer Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates im Umfang von 40 Millionen Franken, in Verbindung mit dem Steuervorbezug im Jahr 1958, werden wir die Zahlungsbereitschaft des Staates unter Berücksichtigung der sich aufdrängenden Schonung der Staatsbanken in der Kreditbeanspruchung zu gewährleisten vermögen. Mit dem Jahr 1959 wäre dann allenfalls der ratenweise Steuerbezug einzuführen.

II.

Die Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt bringen es mit sich, dass die Kantonalbank und die Hypothekarkasse durch das aktive Geschäft in weit stärkerem Masse in Anspruch genommen werden, als das noch vor wenigen Jahren der Fall war. Es sind insbesondere die Sektoren der Hypothekergeschäfte und der Gemeindedarlehen, die die Mittel unserer Staatsbanken in ausserordentlich starkem Masse in Anspruch nehmen. Zahlreiche Finanzinstitutionen, die sich während der langen Periode ausgesprochener Flüssigkeit auf dem Geld- und Kapitalmarkt dem Hypothekergeschäft und der langfristigen Finanzierung der Gemeindeaufgaben zugewandt hatten, ziehen sich nun von diesen Geschäften immer mehr zurück, nachdem sie gewinnbringendere kurzfristige Ka-

pitalanlagen zur Verfügung haben. Hypotheken und Gemeindedarlehen werden gekündigt, die Konsolidierung gewährter Baukredite abgelehnt. Die lokalen Hypothekarinstitute verfügen nicht mehr über die nötigen Mittel, um in wesentlichem Umfang in die Lücke zu treten. So werden die beiden Staatsbanken mit Gesuchen um Gewährung von Hypotheken und Gemeindedarlehen überhäuft, verfügen aber ihrerseits nur über beschränkte Mittel. Ihre Sorge ist heute nicht mehr, wie noch vor wenigen Jahren, ihre Mittel anlegen zu können, sondern neue Mittel zu beschaffen, um den an sie gestellten Anforderungen, wenn auch unter Beachtung der sich heute aufdrängenden Zurückhaltung in der Kreditgewährung, wenigstens einigermaßen entsprechen zu können. Dabei hat die Kantonalbank als Handelsbank die nötigen Mittel für das kurzfristige Handelsgeschäft zu reservieren, was die Beanspruchung der Hypothekarkasse im Hypothekergeschäft und auf dem Gebiet der Gemeindedarlehen, auch von ihrem Schwesterinstitut her, verstärkt. Es ist nach dem Gesagten nicht verwunderlich, dass die Bilanzsummen der beiden Staatsbanken stark zunahmen, und dass das Verhältnis ihrer eigenen Mittel zu den eingegangenen Verpflichtungen ungünstiger geworden ist. Zwar werden die gesetzlichen Verpflichtungen auf diesem Gebiet noch erfüllt, es ist aber doch wünschbar, dass durch angemessene Erhöhung des Dotationskapitals den in Entwicklung begriffenen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Die finanzielle Lage des Staates Bern und seiner beiden Staatsbanken hat sich in den letzten anderthalb Jahrzehnten erfreulich entwickelt, so dass die Mittelbeschaffung für die Erhöhung der Dotationskapitalien trotz der angespannten Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt durchaus möglich ist. Der Staat muss diese Mittel auf dem Anleihensmarkt beschaffen, und die beiden Staatsbanken werden mit ihnen arbeiten. Bei einer Verzinsung der Dotationskapitalien zu 5% wird für den Staat Bern noch ein bescheidener Zinsgewinn von nicht ganz 1% heraussehen.

Der Staat Bern hat das Dotationskapital der Kantonalbank 1917 bei einer Bilanzsumme von 367 Millionen Franken von 20 Millionen auf 30 Millionen Franken erhöht. Schon 1920 erfolgte bei einer Bilanzsumme von 433 Millionen eine weitere Kapitalerhöhung von 30 auf 40 Millionen Franken. 1956 beträgt die Bilanzsumme aber bei gleich hohem Dotationskapital 897 Millionen Franken. Diese Entwicklung beweist, dass der Zeitpunkt für eine weitere Erhöhung des Dotationskapitals um 10 Millionen Franken unbedingt gekommen ist.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Hypothekarkasse. Bei einer Bilanzsumme von 353 Millionen Franken im Jahre 1917 wurde 1918 das Dotationskapital von 20 auf 30 Millionen erhöht. Seither hat keine Kapitalerhöhung mehr stattgefunden, die Bilanzsumme aber ist auf 760 Millionen Franken per Ende 1956 angewachsen und wird Ende 1957 die 800-Millionen-Grenze überschreiten. Die Erhöhung des Dotationskapitals drängt sich also auch bei der Hypothekarkasse auf.

Wir beantragen für beide Staatsbanken eine Erhöhung des Dotationskapitals um je 10 Millionen Franken, womit das Dotationskapital der Kantonalbank künftig 50 Millionen, dasjenige der Hypothe-

karkasse 40 Millionen betragen wird. Diese Kapitalerhöhung rechtfertigt sich wie gesagt in doppelter Hinsicht: einmal werden den beiden Banken dringend benötigte Mittel von je 10 Millionen Franken zur Verfügung gestellt, und zum andern bedarf das Verhältnis der eigenen Mittel zu den Bilanzsummen unbedingt einer Verbesserung. Mit der Sicherheit der beiden Staatsbanken, die über die Staatsgarantie verfügen, ist dagegen die Kapitalerhöhung nicht zu begründen.

III.

Die Beanspruchung des öffentlichen Anleihemarktes und des AHV-Fonds ist heute derart, dass gegenwärtig nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden kann, zu welchem Zeitpunkt und zu was für Bedingungen die Anleiheaufnahme erfolgen kann. Sicher ist, dass der Staat Bern gegenwärtig nicht eine Anleihe von 60 Millionen placieren kann, ohne die Gefahr eines Misserfolges zu laufen. Es besteht aber auch keine unbedingte Notwendigkeit, den ganzen Anleihebetrag auf den gleichen Zeitpunkt zur Verfügung zu haben. Wir rechnen im Gegenteil damit, dass der Betrag von 60 Mil-

lionen Franken in drei Tranchen aufgeteilt werden muss, wobei wir in Aussicht nehmen, zwei Mal 20 Millionen Franken im geeigneten Zeitpunkt öffentlich aufzulegen und 20 Millionen Franken, eventuell zwei Mal 10 Millionen Franken, beim AHV-Fonds zu beschaffen, bei dem wir nur mit 20 Millionen Franken verpflichtet sind. Wir beantragen deshalb, einen Ermächtigungsbeschluss fassen zu lassen, der dem Grossen Rat die Kompetenz gibt, die nötigen Mittel für die Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates und die Erhöhung der Dotationskapitalien der beiden Staatsbanken auf dem Weg der Anleiheaufnahme zu beschaffen.

Aus diesen Erwägungen beantragen wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, es sei dem Bernervolk die Anleiheaufnahme im Betrage von 60 Millionen Franken zu unterbreiten.

Bern, den 15. August 1957.

*Der Finanzdirektor:
Siegenthaler*

Antrag des Regierungsrates

vom 16. August 1957

Volksbeschluss

über die Aufnahme von Anleihen zur Konsolidierung der schwebenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse und zur Erhöhung der Dotationskapitalien der beiden Staatsbanken

Der Grosse Rat wird gestützt auf Art. 6 Ziff. 5 der Staatsverfassung ermächtigt, für die Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates auf dem Anleihswege Mittel von höchstens 40 Millionen Franken und für die Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank von 40 auf 50 Millionen Franken und desjenigen der Hypothekarkasse von 30 auf 40 Millionen Franken eine Anleihe von 20 Millionen Franken aufzunehmen.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, den 16. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates
vom 16. August 1957

Proposition du Conseil-exécutif
du 16 août 1957

Nachkredite
für das Jahr 1957

Credits supplémentaires
pour l'année 1957

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur la proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 16. Juli 1957 folgende Nachkredite für das Jahr 1957 bewilligt hat:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 16 juillet 1957, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1957:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
12 <i>Gerichtsverwaltung</i>			12 <i>Administration judiciaire</i>
1205 <i>Richterämter</i>			1205 <i>Tribunaux de district</i>
799 <i>Verschiedene Sachausgaben . . . Umbau- und Instandstellungskosten in den Büros des a. o. Untersuchungsrichters in Delsberg</i>	6 000.—	2 979.85	799 <i>Autres dépenses Frais de réfection et de transformation des bureaux du juge d'instruction spécial du Jura à Delémont</i>
1210 <i>Staatsanwaltschaft</i>			1210 <i>Ministère public</i>
899 <i>Verschiedene Verwaltungskosten Kosten für die Zusammenkunft der Prokuratoren der welschen Schweiz</i>	100.—	500.—	899 <i>Autres frais d'administration Frais occasionnés par la réunion des procureurs de la Suisse romande</i>
1215 <i>Jugendanwaltschaft</i>			1215 <i>Avocats et mineurs</i>
612 <i>Besoldungen</i>	169 346.—	27 411.75	612 <i>Traitements</i>
614 <i>Teuerungszulagen Personalvermehrungen</i>	11 434.—	2 223.20	614 <i>Allocations de renchérissement Augmentation du personnel</i>
1225 <i>Kant. Rekurskommission</i>			1225 <i>Commission cantonale des recours</i>
830 <i>Entschädigungen an Dritte für Augenscheine</i>	1 500.—	1 500.—	830 <i>Indemnités à des tiers pour examens des lieux</i>
13 <i>Volkswirtschaftsdirektion</i>			13 <i>Direction de l'économie publique</i>
1330 <i>Preiskontrollstelle</i>			1330 <i>Service du contrôle des prix</i>
770 <i>Anschaffung von Mobilien . . . Uebertrag</i>	200.—	600.—	770 <i>Acquisition de mobilier A reporter</i>
		35 214.80	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1957	1957		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		134 179.80	Report	
16	<i>Polizeidirektion</i>			16	<i>Direction de la police</i>
1600	<i>Sekretariat</i>			1600	<i>Secrétariat</i>
770	Anschaffung von Mobilien . . . Ankauf Restaurationskochherd für das Bezirksgefängnis Biel	26 000.—	2 201.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'un fourneau de cuisine pour les prisons de Bienne
1605	<i>Polizeikommando</i>			1605	<i>Corps de police</i>
651 1	Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung 250 weisse Ledergarnituren	135 950.—	13 500.—	651 1	Uniformes, armement et équi- pement 250 équipements en cuir blanc
770 1	Anschaffung von Mobiliar . . . Büromobiliar für einen weiteren Polizeikommissär	320 200.—	2 750.—	770 1	Acquisition de mobilier Mobilier de bureau pour un offi- cier de police (nouvelle place)
820	Mietzinse Mietvertrag mit Metro-Autopark AG., Bern, für Einstellplatz für 30 Wagen	390 000.—	12 000.—	820	Loyer Bail à loyer pour 30 places de véhicules à moteur avec la «S. A. Metro-Autopark » à Berne
1642	<i>Anstalten Witzwil/Landwirt- schaft</i>			1642	<i>Etablissements de Witzwil/ Agriculture</i>
705 1	Neu- und Umbauten Bau eines Jungviehstalles der Alpkolonie Kiley	15 000.—	8 180.—	705 1	Constructions nouvelles et trans- formations Construction d'une étable pour génisses à la colonie alpestre « Kiley »
1645	<i>Strafanstalt Hindelbank/ Anstaltsbetrieb</i>			1645	<i>Pénitencier Hindelbank/ Etablissement</i>
771	Unterhalt der Mobilien	2 500.—	2 000.—	771	Entretien du mobilier
1646	<i>Hindelbank/Gewerbe</i>			1646	<i>Hindelbank/Métiers</i>
822	Reinigung, Heizung usw.	13 500.—	3 500.—	822	Nettoyage, chauffage, etc.
1650	<i>Arbeitsanstalt St. Johannsen</i>			1650	<i>Maison de travail St-Jean</i>
705	Neu- und Umbauten Fassung der St.-Georgsquelle auf der hinteren Chasseralweide	5 000.—	10 000.—	705	Constructions nouvelles et trans- formations Captage de la source St-Georges dans le pâturage du Chasseral
1655	<i>Erziehungsanstalt Tessenberg/ Anstaltsbetrieb</i>			1655	<i>Maison d'éducation Montagne de Diesse/Exploitation de l'établis- sement</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen . .	1 000.—	800.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
899	Verschiedene Verwaltungskosten	2 500.—	1 500.—	899	Autres frais d'administration
	Uebertrag		190 610.80		A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
		190 610.80	Report
1656 <i>Gewerbe</i>			1656 <i>Métiers</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . .	11 000.—		770 Acquisition de mobilier
a) Diverse Anschaffungen		1 500.—	a) Acquisitions diverses
b) Ankauf einer Hobelmaschine (Mehrkosten)		1 565.—	b) Achat d'une machine à raboter (frais supplémentaires)
1657 <i>Landwirtschaft</i>			1657 <i>Agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. Einbau von 2 Heu- und Garben- gebläseanlagen	14 500.—	13 572.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, etc. Installation de 2 machines à soufflerie pour gerbes et foin
17 <i>Militärdirektion</i>			17 <i>Direction des affaires militaires</i>
1700 <i>Sekretariat</i>			1700 <i>Secrétariat</i>
940 1 Staatsbeiträge an das freiwillige Schiesswesen Erhöhung der Beiträge	52 000.—	18 000.—	940 1 Subventions de l'Etat en faveur du tir facultatif Augmentation des subsides
18 <i>Domänendirektion</i>			18 <i>Direction des domaines</i>
1800 <i>Liegenschaftsverwaltung</i>			1800 <i>Administration des domaines</i>
740 1 Renovation in staatseigenen und gemieteten Gebäuden Kostenanteil Güterzusammen- legung Vinelz (Erziehungsheim Erlach)	50 000.—	12 000.—	740 1 Rénovation de bâtiments appartenant à l'Etat et d'immeubles loués Part aux frais d'un remaniement parcellaire à Fénil (Foyer d'éducation de Cerlier)
19 <i>Direktion der Finanzen</i>			19 <i>Direction des finances</i>
1920 <i>Versicherungskasse</i>			1920 <i>Caisse d'assurance</i>
832 Rechtskosten	—.—	1 200.—	832 Frais judiciaires
1950 <i>Amtsschaffnereien</i>			1950 <i>Recettes de district</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Buchungsautomat für Courtelary	14 000.—	16 776.—	770 Acquisition de mobilier Machine comptable pour Courtelary
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction publique</i>
2000 <i>Sekretariat/Verwaltung</i>			2000 <i>Secrétariat/Administration</i>
941 401 Staatsbeiträge an das Historische Museum Anteil Kanton an Teuerungszulagen von 8 % an das Personal sowie an Besoldungserhöhung	132 500.—	5 456.75 + 5 240.—	941 401 Subventions de l'Etat au Musée historique Part du canton à l'allocation de renchérissement en faveur du personnel et augmentation des traitements
	Uebertrag	265 920.55	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		265 920.55	Report
941 414 Staatsbeiträge an die Volkshochschule Neufestsetzung der Subvention an die Vereinigung der Volkshochschulen des Kantons Bern	20 500.—	5 000.—	941 414 Subventions de l'Etat à l'Université populaire Fixation nouvelle de la subvention en faveur de l'Association des universités populaires du canton de Berne
941 416 Verschiedene Beiträge . . . Zusätzlicher Beitrag an Buchfolge «Kunstdenkmäler des Kantons Bern»	51 000.—	1 000.—	941 416 Subventions diverses Subvention complémentaire en faveur de l'édition de l'ouvrage « Les monuments d'art du canton de Berne »
941 420 Staatsbeiträge an Stiftung Schloss Oberhofen Gleiche Erklärung wie Konto 401	15 000.—	696.35	941 420 Subventions de l'Etat à la Fondation Château d'Oberhofen Même observation que sur compte 401
<i>2001 Mittelschulen</i>			<i>2001 Ecoles moyennes</i>
656 1 Fortbildungskurse Fortbildungskurs für die Französischlehrer an bernischen Mittelschulen	5 000.—	2 000.—	656 1 Cours de développement Cours de développement pour instituteurs des écoles moyennes bernoises enseignant la langue française
940 1 Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut Gratisabgabe von Handbüchern für den Unterricht an die Schüler der 5. Progymnasialklassen und Kosten für Extrazug für Schüler zwischen Delsberg und Pruntrut (April—Juli 1957)	525 000.—	5 500.— + 3 300.—	940 1 Subvention de l'Etat à l'Ecole cantonale de Porrentruy Remise gratuite aux élèves de la 5 ^e année du progymnase de manuels utilisés dans l'enseignement et frais pour la mise en circulation d'un train spécial pour écoliers entre Delémont et Porrentruy (avril—juillet 1957)
<i>2002 Primarschulen</i>			<i>2002 Ecoles primaires</i>
940 6 Staatsbeiträge zur Förderung des Haushaltlehrwesens (neues Konto)	—.—	6 000.—	940 6 Subventions de l'Etat pour l'encouragement de l'enseignement ménager (nouveau compte)
<i>2005 Universität</i>			<i>2005 Université</i>
899 Verschiedene Verwaltungskosten	11 100.—		899 Autres frais d'administration
a) Lehramtsschule; Gratifikation an die Landpraktikumslehrer		700.—	a) Ecole normale supérieure; gratifications
b) Kosten für die Einladung von 4 Münchner Universitätsprofessoren nach Bern		1 100.—	b) Réception de 4 professeurs de l'Université de Munich
<i>2007 Tierspital</i>			<i>2007 Hôpital vétérinaire</i>
770 Anschaffung von Mobilien usw. Anschaffung eines Röntgenapparates	2 000.—	7 005.—	770 Acquisition de mobilier, etc. Acquisition d'un appareil de radiographie
Uebertrag		298 221.90	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
		298 221.90	Report
820 Miet- und Pachtzinse Pachtzinsanteil für die Pferde- stallungen auf dem Galgenfeld in Bern	—.—	1 165.—	820 Loyers et fermages Part au fermage pour les écuries au « Galgenfeld » à Berne
2010 <i>Unterseminar Hofwil</i>			2010 <i>Ecole normale Berne-Hofwil, Section inférieure à Hofwil</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Anschaffung eines elektr. Kipp- kessels	14 500.—	4 600.—	770 Acquisition de mobilier Acquisition d'une chaudière électrique
2015 <i>Oberseminar Bern</i>			2015 <i>Ecole normale Berne-Hofwil, Section supérieure à Berne</i>
704 Unterhalt der Gebäude	2 000.—	625.—	704 Entretien des bâtiments
770 Anschaffung von Mobilien . . .	9 000.—	3 445.—	770 Acquisition de mobilier
800 Büroauslagen Ausstattung des Büros des stän- digen Stellvertreters des Semi- nardirektors	3 700.—	100.—	800 Frais de bureau Installation d'un bureau pour le remplaçant permanent du direc- teur de l'Ecole normale
2020 <i>Seminar Pruntrut</i>			2020 <i>Ecole normale de Porrentruy</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . a) Ankauf von 16 kleinen Ti- schen und 24 neuen Stühlen für den Essaal b) Ankauf eines kombinierten Gas-Elektroherdes und eines Bibliothekschranks für das Lehrerzimmer	16 000.—	3 000.— 13 000.—	770 Acquisition de mobilier a) Achat de 16 petites tables et de 24 nouvelles chaises des- tinées au réfectoire b) Achat d'un fourneau combiné gaz-électricité et d'une ar- moire bibliothèque pour la salle des maîtres
2025 <i>Seminar Thun</i>			2025 <i>Ecole normale de Thoune</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Zusätzliche Mobiliaranschaffun- gen im Zusammenhang mit der Uebernahme einer Seminari- stenklasse	8 000.—	6 862.—	770 Acquisition de mobilier Achats de mobilier pour une nouvelle classe de l'Ecole nor- male
797 Bücher, Karten, Unterrichtsbe- dürfnisse Unterrichtsmaterial für neue Klasse	13 500.—	500.—	797 Livres, cartes, moyens d'ensei- gnement Matériel d'enseignement pour la nouvelle classe
940 Stipendien Für die neue Klasse	55 000.—	6 825.—	940 Bourses Pour la nouvelle classe
2030 <i>Seminar Delsberg</i>			2030 <i>Ecole normale de Delémont</i>
760 Wäsche, Ausrüstungen Ankauf von Bettwäsche und Tischtüchern	1 200.—	1 660.—	760 Linge, effets Achat de draps et descentes de lit, nappes et rideaux pour le ré- fectoire
797 Bücher, Karten, Unterrichtsbe- dürfnisse	4 000.—	1 000.—	797 Livres, cartes et moyens d'en- seignement
	Uebertrag	341 003.90	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
	Uebertrag	341 003.90	Report
2035	<i>Haushaltungslehrerinnen-seminar Bern</i>		2035 <i>Ecole normale ménagère, Berne</i>
830	Entschädigung an Prüfungs-experten	1 200.—	315.— 830 Indemnités aux experts d'examen
21	<i>Baudirektion</i>		21 <i>Direction des travaux publics</i>
2105	<i>Hochbauamt</i>		2105 <i>Service des bâtiments</i>
700 1	Unterhalt der Amts-, Anstalts- und Wirtschaftsgebäude	1 100 000.—	700 1 Entretien des bâtiments de l'administration, d'établissements et d'exploitation rurale
	a) Instandstellungen an der Schlossscheune Pruntrut		4 000.— a) Réparations à la grange du château de Porrentruy
	b) Erstellung einer Fahrzeugparkieranlage beim Hauptgebäude der Landw. Schule Waldhof-Langenthal		26 000.— b) Construction d'un parc à véhicules auprès du bâtiment principal de l'Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal
	c) Sanierung der Wäscherei-Einrichtungen in der Sprachheilschule Münchenbuchsee		16 000.— c) Rénovation des installations de la buanderie à l'Ecole thérapeutique vocale de Münchenbuchsee
	d) Küchenumbau und Installation einer Kochherd-Zentralheizung in der Landjägerwohnung in Blankenburg		17 500.— d) Transformation de la cuisine et installation d'un chauffage central dans le logement du gendarme à Blankenburg
2110	<i>Tiefbauamt</i>		2110 <i>Service des ponts et chaussées</i>
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Kosten für das Gutachten über die Ursachen des Ausflusses des Steingletschersees	2 000.—	6 930.— 831 Indemnités à des tiers pour expertises et études Frais d'expertise au sujet de l'écoulement du «Steingletschersee»
23	<i>Forstdirektion</i>		23 <i>Direction des forêts</i>
2300	<i>Sekretariat</i>		2300 <i>Secrétariat</i>
947	Andere Staatsbeiträge an Kurse usw. Teilweise Deckung der Verdienstausfallentschädigung der am Unterförsterkurs Bern-Mittelland 1957 teilnehmenden Staatsbannwarte	20 000.—	2 997.— 947 Autres subventions cantonales, cours forestiers, etc. Allocations pour perte de salaire aux gardes-forestiers assistant au cours spécial de 1957 «Berne-Mittelland»
2310	<i>Staatsforstverwaltung</i>		2310 <i>Administration des forêts domaniales</i>
749	Ankauf von Forsten a) Ankauf eines Teilgrundstückes im Fuhrenstaatswald (Sustenstrasse)	—.—	220.— 749 Acquisition de forêts a) Acquisition d'une parcelle dans la forêt de Fuhren (route du Susten)
	Uebertrag		414 965.90
			A reporter

	Voranschlag Budget 1957 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957 Fr.	
Uebertrag		414 965.90	Report
b) Ankauf eines Stückes Wald, «Bütschi» genannt, in Brienz		2 000.—	b) Acquisition d'une parcelle de forêt, au « Bütschi », à Brienz
c) Tauschvertrag mit Flurge- nossenschaft Bittwil-Zimlis- berg-Vogelsang, Gemeinde Rapperswil (Güterzusammen- legung)		6 220.—	c) Contrat d'échange avec le syndicat d'améliorations fon- cières de Bittwil-Zimlisberg- Vogelsang, commune de Rap- perswil
24 Landwirtschaftsdirektion			24 Direction de l'agriculture
2406 Tierseuchenkasse			2406 Caisse des épizooties
830 2 Schlachtlöhne, Desinfektionen an Schlachthöfen und Vieh- transporte Kosten für Abtransport und Schlachtung von an Maul- und Klauenseuche erkranktem Vieh	3 000.—	3 500.—	830 2 Frais d'abattage, frais de trans- port et de désinfection des abat- toirs Frais de transport et d'abattage de bétail atteint de fièvre aph- teuse
2410 Meliorationsamt			2410 Service des améliorations fon- cières
641 Unfallversicherung	660.—	304.90	641 Assurance contre les accidents
2432 Landw. Schule Courtemelon/ Landwirtschaft			2432 Ecole d'agriculture Courte- melon/Agriculture
770 Anschaffung von Mobilien und Maschinen Ankauf eines neuen Traktors	8 500.—	18 000.—	770 Acquisition de mobilier et de machines Acquisition d'un nouveau trac- teur
2440 Molkereischule Rütli-Zollikofen			2440 Ecole de laiterie Rütli-Zollikofen
704 Unterhalt der Schulgebäude . . Reparatur der Dachrinnen und Blechpartien am Konviktsgebäu- de	6 000.—	4 500.—	704 Entretien des bâtiments d'école Réparation des chéneaux et de parties en tôle du bâtiment de l'internat
2445 Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg			2445 Ecole d'arboriculture et d'horti- culture Oeschberg
704 Unterhalt der Schulgebäude und der Gartenanlagen Abdichten des Seerosenbassins	5 500.—	3 750.—	704 Entretien des bâtiments et du jardin Amélioration de l'étanchéité du bassin des nénuphars
770 Anschaffung von Mobilien und Geräten Ankauf verschiedener Feldmess- geräte	8 000.—	2 000.—	770 Acquisition de mobilier et d'ins- truments Achat de divers instruments de mensuration
Uebertrag		455 240.80	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
		455 240.80	Report
25 <i>Fürsorgedirektion</i>			25 <i>Direction des œuvres sociales</i>
2515 <i>Knabenerziehungsheim Aarwangen</i>			2515 <i>Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen</i>
770 <i>Anschaffung von Mobilien . . . Mobiliar für zwei Angestellten- zimmer</i>	4 470.—	2 991.80	770 <i>Acquisition de mobilier Mobilier pour deux chambres d'employés</i>
2530 <i>Knabenerziehungsheim Oberbipp</i>			2530 <i>Foyer d'éducation pour garçons Oberbipp</i>
770 <i>Anschaffung von Mobilien . . . Mehrkosten für die Erstellung eines Treibhauses</i>	2 800.—	2 000.—	770 <i>Acquisition de mobilier, de ma- Frais supplémentaires pour la construction d'une serre</i>
2540 <i>Mädchenerziehungsheim Kehrsatz</i>			2540 <i>Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz</i>
770 <i>Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen, Geräten und Werkzeu- gen</i>	1 500.—	2 000.—	770 <i>Acquisition de mobilier, ma- chines, d'instruments et d'outils</i>
26 <i>Gemeindedirektion</i>			26 <i>Direction des affaires commu- nales</i>
2600 <i>Sekretariat und Inspektorat</i>			2600 <i>Secrétariat et inspectorat</i>
770 <i>Anschaffung von Mobilien . . . Ergänzungen des Büromobiliars im Zusammenhang mit der Ver- legung der Büros nach der Kess- lergasse 21, Bern</i>	2 000.—	20 000.—	770 <i>Acquisition de mobilier Complètement du mobilier de bureau en rapport avec le démé- nagement des bureaux à la Kess- lergasse 21 à Berne</i>
771 <i>Unterhalt der Mobilien . . . Mobiliaränderungen im Zusam- menhang mit der Büroverlegung</i>	520.—	2 000.—	771 <i>Entretien du mobilier Transformation de mobilier en rapport avec le déménagement des bureaux</i>
801 <i>PTT-Gebühren und Frachtaus- gaben Umzugskosten</i>	5 000.—	1 750.—	801 <i>Taxes des PTT et frais de trans- port Frais de déménagement</i>
27 <i>Kirchendirektion</i>			27 <i>Direction des cultes</i>
2700 <i>Verwaltung</i>			2700 <i>Administration</i>
797 <i>Bücher und Zeitschriften . . . Anschaffung juristischer Literatur</i>	500.—	715.—	797 <i>Livres et revues Acquisition de littérature juri- dique</i>
	Total	487 638.60	Total

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires
	1957	1957
	Fr.	Fr.
17 Militärdirektion		
1715 Kasernenverwaltung		
770 Anschaffung von Mobilien	4 000.—	400 000.—
Mobiliaranschaffung für die neue Offizierskaserne		
21 Baudirektion		
2105 Hochbauamt		
705 1 Neu- und Umbauten	3 500 000.—	1 800 000.—
Kosten der im Jahre 1957 auszuführenden Bauarbeiten für die neue Offizierskaserne in Bern		
24 Landwirtschaftsdirektion		
2406 Tierseuchenkasse		
947 Staatsbeiträge an Tierverluste	3 682 000.—	2 200 000.—
Beschleunigung der Ausmerz- zung von Tbc.-Reagenten und Bang-Ausscheidern		
<i>Total</i>		<u>4 400 000.—</u>
<i>Zusammenzug</i>		
<i>Kategorie I, Kenntnisnahme</i>		487 638.60
<i>Kategorie II, Bewilligung</i>		4 400 000.—
<i>Total</i>		<u>4 887 638.60</u>

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat folgende Nachsubventionen gewährt hat:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires
	Fr.	Fr.
Beitrag für den Einbau einer Zentralheizung im Schulhaus Merzligen, GRB 25. 2. 1957 (z. L. Konto 2000 939 1)	63 917.—	5 722.—
<i>Uebertrag</i>		<u>5 722.—</u>

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

	Nachkredite Crédits supplémentaires
	1957
	Fr.
17 Direction des affaires militaires	
1715 Administration des casernes	
770 Acquisition de mobilier	400 000.—
Acquisition de mobilier pour la nouvelle caserne d'officiers	
21 Direction des travaux publics	
2105 Service des bâtiments	
705 1 Constructions nouvelles et transformations	1 800 000.—
Travaux de construction, à exécuter en 1957, pour la nouvelle caserne d'officiers à Berne	
24 Direction de l'agriculture	
2406 Caisse des épizooties	
947 Subventions de l'Etat pour pertes d'animaux	2 200 000.—
Elimination accélérée d'animaux réagissant à la Tbc. et d'animaux atteints de Bang	
<i>Total</i>	<u>4 400 000.—</u>
<i>Récapitulation</i>	
<i>Catégorie I, Information</i>	487 638.60
<i>Catégorie II, Allocation</i>	4 400 000.—
<i>Total</i>	<u>4 887 638.60</u>

III.

En application par analogie de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué les subventions complémentaires suivantes:

	Nachsubventionen Subventions complémentaires
	Fr.
Subside pour l'installation d'un chauffage central dans le bâtiment d'école à Merzligen, AGC 25. 2. 1957 (à charge du compte 2000 939 1)	5 722.—
<i>A reporter</i>	<u>5 722.—</u>

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		5 722.—	Report
Beitrag für den Anschluss des Primarschulhaus-Neubaues in Trimstein (Gemeinde Rubigen) an den bestehenden Kanalisationsschacht, GRB 12. 9. 1956 (z. L. Konto 2000 939 1)	154 471.—	4 080.—	Subside pour le raccordement de la nouvelle maison d'école de Trimstein (commune de Rubigen) à la canalisation existante, AGC 12. 9. 1956 (à charge du compte 2000 939 1)
Beitrag für die Einfriedung des Turnplatzes beim Schulhausneubau in Hettiswil (Gemeinde Krauchthal), GRB 16. 2. 1955 (z. L. Konto 2000 939 1)	204 625.—	3 935.—	Subside pour l'établissement d'une clôture autour de la place de gymnastique de la nouvelle maison d'école de Hettiswil (commune de Krauchthal), AGC 16. 2. 1955 (à charge du compte 2000 939 1)
Erhöhung des Beitrages für die Neuherausgabe des schweiz. Mittelschulatlases, GRB 16. 5. 1956 (z. L. Konto 2000 941 3). Davon Fr. 5276.— als <i>Nachkredit</i>	42 220.—	21 104.—	Augmentation de la subvention pour la nouvelle édition de l'atlas pour les écoles moyennes, AGC 16. 5. 1956 (à charge du compte 2000 941 3), dont fr. 5276.— comme <i>crédit supplémentaire</i>
Mehrkosten bei der Erstellung des Altersheimes der Gemeinde Langenthal; zusätzlicher Beitrag. GRB 15. 5. 1952 (z. L. Konto 2500 949 20). Zugleich <i>Nachkredit</i>	85 125.—	11 297.—	Frais supplémentaires pour la construction de l'Hospice des vieillards de la commune de Langenthal; subside complémentaire. AGC 15. 2. 1952 (à charge du compte 2500 949 20). Ouvret comme <i>crédit supplémentaire</i>
Total		<u>46 138.—</u>	Total

Bern, den 8. August 1957.

Berne, le 8 août 1957.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Le Directeur des finances:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 16. August 1957.

Berne, le 16 août 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Siegenthaler
Der Staatsschreiber:
Schneider

Au nom du Conseil-exécutif,
Le vice-président:
Siegenthaler
Le chancelier:
Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 19. März/5. und 4. Juli 1957

Dekret
betreffend die Lostrennung des zur Ein-
wohnergemeinde Heiligenschwendi gehö-
renden Bezirks in der Ortschaft Hünibach
und Zuteilung zur Einwohner-
gemeinde Hilterfingen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63 Abs. 2 der Staats-
verfassung und Art. 53 Abs. 1 des Gesetzes über
das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der zur Einwohnergemeinde Heiligen-
schwendi gehörende Bezirk in der Ortschaft Hünibach wird von dieser abgetrennt und der Einwohnergemeinde Hilterfingen zugeteilt.

§ 2. Die genaue Festsetzung der neuen Grenze zwischen den beiden Gemeinden hat unter der Aufsicht des kantonalen Vermessungsamtes zu erfolgen.

Die beidseitigen Planwerke sind entsprechend abzuändern.

§ 3. Die notwendigen Abänderungen im Grundbuch erfolgen von Amtes wegen.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1958 in Kraft.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 19. März/5. Juli 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 4. Juli 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Brodbeck

Vortrag der Finanzdirektion

an den Grossen Rat

über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1958

(Oktober 1957)

In der September-Session hatte der Grosse Rat die Staatsrechnung 1956 zu genehmigen, die mit einem Defizit der Finanzrechnung von 12,8 Millionen Franken abschloss. Budgetiert war ein Einnahmenüberschuss der Finanzrechnung von Franken 149 373.—. Im Vortrag über den Staatsvoranschlag hatten wir aber ausgeführt, dass dieser in den Rahmen der künftigen Gesamtlage der Staatsfinanzen hineingestellt werden müsse. Die massive Verschlechterung der Rechnung 1956 war eine Folge der gewährten Besoldungserhöhung.

Der Voranschlag für das Jahr 1957 sieht einen Ausgabenüberschuss der Finanzrechnung von 12,6 Millionen Franken vor. Leider kann nach der heutigen Beurteilung der Verhältnisse nicht mit einer Verbesserung des Rechnungsergebnisses gegenüber dem Voranschlag gerechnet werden, im Gegenteil lassen die bereits bewilligten Nachkredite eine weitere Verschlechterung erwarten.

Der Voranschlag für das Jahr 1958 zeigt ein weiteres starkes Anwachsen der Ausgaben ohne entsprechende Erhöhung der Einnahmen. Zwar haben wir die eingereichten Anträge der Direktionen auf der Einnahmen- und auf der Ausgaben-seite um ca. 13,5 Millionen Franken korrigiert. Trotzdem verbleibt ein Finanzdefizit von gegen 24 Millionen Franken, das nur durch Erhöhung der Steueranlage um 0,3 Einheiten einigermaßen ausgeglichen werden könnte.

Dank guter wirtschaftlicher Konjunktur hat der Finanzhaushalt des Kantons Bern während einer längeren Periode eine erfreuliche Konsolidierung erfahren. Einzig 1949 mussten schwebende Schulden im Betrage von 20 Millionen Franken in langfristige umgewandelt werden, um den Kredit

bei den Staatsbanken nicht über Gebühr in Anspruch nehmen zu müssen. Alljährlich wurden in bedeutendem Umfang Schulden getilgt, Nonvaleurs wurden abgeschrieben, Rückstellungen für beschlossene Bauaufgaben und gewährte Subventionen konnten vorgenommen werden und selbst für eine bescheidene Aeufnung der Krisenreserve fiel etwas ab. Dazu konnte ein bedeutendes Bauprogramm sowohl im Hoch- als auch im Strassenbau über die laufenden Staatsrechnungen finanziert werden. Der Kanton Bern befolgte die Grundsätze einer konjunkturgerechten Finanzpolitik; er erzielte ohne Vernachlässigung seiner Aufgaben tatsächlich während erfreulich langer Zeit Ueberschüsse.

Dieser Zustand war offenbar unerträglich; denn er wurde geändert. Zwar haben wir auf die grossen kommenden Aufgaben, die der Lösung und Finanzierung harren, immer wieder hingewiesen. Auch haben wir nicht versäumt, auf die Konjunkturrempfindlichkeit unseres Steuergesetzes aufmerksam zu machen. Der Ruf nach Steuerentlastung aber war stärker. So wurde der ausserordentliche Steuerzehntel mit der Tilgung der über diesen zu finanzierenden Kredite der Sonderrechnung mit dem Jahr 1954 fallen gelassen, und auf 1. Januar 1957 trat das revidierte Steuergesetz in Kraft, das einen Steuerausfall von ungefähr 12 Millionen Franken bringt. Ohne diese Steuerentlastung von zusammen rund 19 Millionen Franken hätte die Finanzrechnung 1956 mit «nur» 5,8 Millionen Franken Defizit abgeschlossen, das allerdings unter der Voraussetzung, dass grössere Bauvorhaben, wie in früheren Jahren, über den ausserordentlichen Steuerzehntel finanziert worden wären. Für

das Jahr 1957 vermöchten wir ohne Steuerabbau unter gleichen Voraussetzungen die Rechnung wieder zu finden, und für den Voranschlag 1958 bliebe das Finanzdefizit in erträglichen Grenzen.

Wir haben seit längerer Zeit darauf verzichtet, durch Manipulation der Steueranlage das Rechnungsgleichgewicht zu suchen. So beträgt die Steueranlage seit Einführung des neuen Steuergesetzes im Jahre 1945 unverändert 2,0. Dazu wurde von 1945—1954 eine Zuschlagssteuer von $\frac{1}{10}$ des Einheitsansatzes bezogen.

In der Erwartung, dass es uns gelingen werde, die Einnahmen und Ausgaben in einigen Jahren wieder ins Gleichgewicht zu bringen, verzichten wir auch heute auf den Antrag sofortiger Steuererhöhung. Dagegen werden wir eine ausserordentliche Rechnung einführen, wozu wir durch den Grossen Rat im Jahre 1953 ermächtigt wurden. Das geschieht in der Weise, dass wir den Aufwand für ausserordentliche Bauaufgaben des Hoch- und Tiefbaues und einen Teil der Subventionen für Schulhausbauten und ähnliche ausserordentliche Ausgaben, die von der ordentlichen Rechnung nicht verarbeitet werden können, auf einem Konto zu tilgender Aufwendungen aktivieren und durch jährliche Leistungen amortisieren. Da wir aber nicht damit rechnen können, in absehbarer Zeit in der ordentlichen Rechnung wieder Rechnungsüberschüsse zu erzielen, mit denen die ausserordentliche Rechnung getilgt werden könnte, sehen wir die Wiedereinführung des ausserordentlichen Steuerzehntels zu deren Abtragung vor. Der Entscheid in dieser Frage wird im Zeitpunkt der Genehmigung der Staatsrechnung 1957 in der September-Session 1958 zu fällen sein. Sollte die Kapitalverknappung allerdings über das Jahr 1958 hinaus andauern, müsste eine weitere Steuererhöhung wohl in Erwägung gezogen werden, sofern nicht durch massive Einsparungen ein Ausgleich gefunden würde.

Die gegenwärtige Rechnungslage des Staates vermag uns in keiner Weise zu befriedigen. Es ist nicht in Ordnung, dass in Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur Ausgabenüberschüsse in Kauf genommen werden müssen, weil die Steuern gesenkt worden sind. Nachdem es sich bei diesen Massnahmen aber um politische Entscheide handelte, müssen wir nun mit doppelten Anstrengungen den Ausgleich wieder anstreben. Das wird bei andauernd guter Konjunktur in einigen Jahren möglich sein. Unter keinen Umständen aber wird der Staat während einer längeren Periode neue Ausgaben ohne zusätzliche Finanzierung übernehmen können.

Zum Voranschlag 1958 und zum Vergleich mit der Staatsrechnung 1956 sowie mit dem Voranschlag 1957 haben wir folgende Ausführungen zu machen:

Der Voranschlag für das Jahr 1958 sieht einen Ausgabenüberschuss der Finanzrechnung von Fr. 23 714 622.— und einen Ueberschuss des Ertrages bei der Rechnung der Vermögensveränderungen von Fr. 21 752 496.— vor, was einen Reinaufwand des Gesamtvoranschlages von Fr. 1 962 126.— ergibt.

Der Gesamtvoranschlag 1958 schliesst um Franken 2,24 Millionen schlechter ab als die Gesamtrechnung 1956 und um Fr. 1,92 Millionen schlech-

ter als der Gesamtvoranschlag 1957. Gegenüber der Finanzrechnung 1956 zeigt der Finanzvoranschlag 1958 eine Zunahme der Ausgaben um Franken 20,4 Millionen und eine Erhöhung der Einnahmen um Fr. 9,5 Millionen, was eine Verschlechterung um Fr. 10,9 Millionen bedeutet. Im Vergleich zum Finanzvoranschlag 1957 steigen die Ausgaben um Fr. 23,1 Millionen und die Einnahmen um Franken 12 Millionen; die Verschlechterung beträgt hier Fr. 11,1 Millionen.

Auf Seiten 208/14 des Voranschlages sind die wesentlichsten Veränderungen in den Ausgaben und Einnahmen gegenüber der Finanzrechnung 1956 zusammengestellt. Zu den Mehrausgaben ist besonders darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung der sog. ausserordentlichen Rechnung grundsätzlich keine neuen Rückstellungen aus der Rechnung 1957 vorgenommen werden. Die dadurch bedingte raschere Erschöpfung bestehender Rückstellungen macht es nötig, dass im Voranschlag 1958 bei verschiedenen Dienststellen entsprechend höhere Kredite aus laufender Rechnung eingesetzt werden, während die Belastung der Rückstellungskredite abnimmt. Das kommt vor allem beim Hochbau und im Strassenbau zum Ausdruck.

Ferner verweisen wir auf die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Sachgruppen in den Jahren 1948 und 1953—1958 auf Seiten 206/7. Im Vergleich zu 1956 erfordert der Finanzdienst einen Mehraufwand von Fr. 3,6 Millionen mit Rücksicht auf die vorgesehene Aufnahme neuer Staatsanleihen und wegen der durch die erhebliche Ausdehnung des Finanzvoranschlages bedingten stärkeren Beanspruchung der Bankkredite, für die, entsprechend der allgemeinen Zinssatzsteigerung, höhere Zinse vergütet werden müssen. Ausserdem wurde eine verstärkte Tilgung des Schuldscheins gegenüber der Kantonalbank in Aussicht genommen durch zusätzliche Amortisationsleistungen dieser Bank. Die Personalausgaben erfahren eine Erhöhung gegenüber dem Jahr 1956 um Fr. 8,5 Millionen. In dieser Summe ist die dem Grossen Rat beantragte Erhöhung der Teuerungszulage an das Staatspersonal und die Lehrerschaft mit Franken 1,8 Millionen eingerechnet. Während die Sachausgaben eine Verminderung um Fr. 2,8 Millionen verzeichnen, nehmen die Staatsbeiträge gesamtlich weiterhin sehr beträchtlich zu, nämlich um Fr. 15,2 Millionen. Daran sind vor allem beteiligt die staatlichen Leistungen für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern mit Fr. 830 000.—, die Beiträge an Gemeinden aus dem Finanzausgleichsfonds mit Franken 400 000.—, die Schulhausbausubventionen mit Fr. 1,3 Millionen, die Staatsbeiträge an Gemeindestrassen mit Fr. 300 000.—, die Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenfürsorge der Gemeinden mit Fr. 4,5 Millionen, die Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler mit Fr. 660 000.—, die Betriebs- und Sanierungsbeiträge an Eisenbahnunternehmungen mit Fr. 1,3 Millionen, der Teilbeitrag an den Umbau des Personenbahnhofes Bern mit Franken 1,3 Millionen, die Staatsbeiträge an Tierversluste aus der Tuberkulose- und Bangbekämpfung mit Fr. 2,3 Millionen, die Beiträge an Meliorationen mit Fr. 890 000.— und die Baubeiträge an Fürsorgeheime mit Fr. 2 Millionen. Dagegen erfahren andere Beiträge eine Verminderung.

Der Ertrag der direkten Staatssteuern wurde bei unveränderter Steueranlage mit Fr. 148,15 Millionen um Fr. 4,5 Millionen höher eingesetzt als in der Rechnung 1956 und um Fr. 2,2 Millionen höher als im Staatsvoranschlag 1957. Da die Steuerjahre 1957 und 1958 zusammen eine Veranlagungsperiode bilden, stützen sich die Steuertaxationen für die Einkommen- und Vermögensteuer sowie die Gewinn- und Kapitalsteuer im Jahr 1958 auf die gleichen Grundlagen wie im Vorjahr. Wir haben in unserem Vortrag zum Staatsvoranschlag 1957 ausgeführt, dass wir angesichts der anhaltenden wirtschaftlichen Hochkonjunktur und zum Teil als Folge der neuen amtlichen Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte mit einem Mehrertrag an direkten Steuern rechnen, der den durch die Steuergesetzesrevision vom Jahr 1956 bewirkten und auf rund 12 Millionen Franken geschätzten Ausfall an Steuereinnahmen ausgleichen und überdies weitere Fr. 3—4 Millionen einbringen sollte. Der zu erwartende Ertrag der direkten Steuern für das Jahr 1957 lässt sich zur Zeit noch nicht abschliessend beurteilen. Die bisherigen Ergebnisse des laufenden Veranlagungsverfahrens lassen jedoch den Schluss zu, dass die für das Jahr 1957 budgetierten Steuereinnahmen jedenfalls nicht sehr erheblich überschritten werden dürften. Immerhin glauben wir, dass es sich mit Rücksicht auf die günstige Wirtschaftslage und die allgemein gestiegenen Nominaleinkommen verantworten lässt, im Staatsvoranschlag 1958 einen um weitere rund Fr. 2 Millionen erhöhten Ertrag der direkten Staatssteuern vorzusehen.

Der Voranschlag der Vermögensveränderungen enthält auf Seite 200 als ausserordentliches Element die Sonderrechnung für Schulhausbaubeiträge und für den staatlichen Hochbau unter der Bezeichnung «Ueber die Verwaltungsrechnung abzutragende Konten». Die Eröffnung dieser Konten erfolgt in Ausführung eines Beschlusses, den der Grosse Rat am 12. November 1953 bei der Behandlung des Finanzberichtes 1953 gefasst hat. Im Grunde genommen handelt es sich dabei aber nicht um etwas Neues. Eine Sonderrechnung wurde wie oben erwähnt bereits in den Jahren 1944—1954 für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot geführt. Neben dieser nun aufgehobenen Rechnung bestand und besteht heute noch eine Sonderrechnung, die bisher die durch jährliche Abtragungen zu tilgenden Schulden an die Lehrerversicherungskasse und an die Sporttoto-Gesellschaft, den Schuldsaldo des Tbc-Fonds sowie den durch jährliche Abschreibungsbeträge zu eliminierenden Saldo für die Bau-

aufwendungen der Heilstätte Bellevue in Montana umfasste. Im Voranschlag 1958 wird nun der Rahmen dieser Rechnung wiederum erweitert, indem vorzunehmende ausserordentliche Ausgaben vom Finanzvoranschlag, der dadurch ein erhöhtes Defizit aufweist, wohl erfasst, aber aus dem Gesamtvoranschlag ausgebucht und auf die Sonderrechnung vorgetragen werden zwecks Verteilung in Form von Abschreibungen auf die folgenden Jahre. Für 1958 sind auf diese Weise Fr. 4 Millionen für Staatsbeiträge an Gemeinden für Schulhausbauten (Gesamtausgabe Fr. 8 Millionen) und Fr. 1,5 Millionen für staatliche Neu- und Umbauten (Gesamtausgabe Fr. 7 Millionen) durch den Voranschlag der Vermögensveränderungen ausgeschieden worden. Es wurden auf diese Weise also nicht bestimmte Objektkredite, sondern bestimmte Kreditquoten aus dem Finanzvoranschlag erfasst. Im Bemühen, den kommenden Staatsrechnungen ein gewisses notwendiges Gleichgewicht zu bewahren, werden dieser Sonderrechnung schon beim Abschluss der Staatsrechnung 1957 grössere bezahlte Aufwendungen, für die der wirtschaftliche Anfall sich in gerechtfertigter Weise auf mehrere Jahre verteilen lässt, belastet werden müssen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem vom Regierungsrat unterbreiteten Voranschlag für das Jahr 1958 auf Grund einer Steueranlage von 2,0 zuzustimmen.

Bern, den 18. Oktober 1957.

*Der Finanzdirektor:
Siegenthaler*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

*Der Präsident:
H. Huber*

*Der Staatsschreiber:
Schneider*

Antrag des Regierungsrates

vom 25. Oktober 1957

Proposition du Conseil-exécutif

du 25 octobre 1957

**Nachkredite
für das Jahr 1957****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I.**

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 4. Oktober 1957 folgende Nachkredite für das Jahr 1957 bewilligt hat:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires
	1957 Fr.	1957 Fr.
13 Volkswirtschaftsdirektion		
1310 Arbeitsamt		
810 Taggelder und Reiseauslagen . . .	6 500.—	3 500.—
1335 Technikum Biel		
770 Anschaffung von Mobilien und Maschinen usw. Verschiedene Apparate und In- strumente für elektrotechn. und elektrochem. Abteilungen	27 000.—	17 100.—
791 Materialien, Chemikalien . . .	3 900.—	3 500.—
899 Verschiedene Verwaltungskosten	1 250.—	1 000.—
1336 Angegliederte Fachschulen		
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Werkzeugschränke und Planie- rungsmaschine für Uhrmacher- schule; Geräte, Maschinen und Maschinenzubehörschränke für automobiltechn. Abteilung	27 000.—	29 250.—
Uebertrag		54 350.—

**Credits supplémentaires
pour l'année 1957****Le Grand Conseil du canton de Berne,**

sur la proposition du Conseil-exécutif,

*arrête:***I.**

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 4 octobre 1957, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1957:

	Nachkredite Crédits sup- plémentaires
	1957 Fr.
13 Direction de l'économie publique	
1310 Office du travail	
810 Indemnités journal. et frais de dépl.	3 500.—
1335 Technicum de Bienne	
770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Divers appareils et instruments pour les Divisions électrotechni- que et électrochimie	17 100.—
791 Matériaux et produits chimiques	3 500.—
899 Autres frais d'administration	1 000.—
1336 Ecoles professionnelles annexes	
770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Machine à planer et armoires à outils pour l'Ecole d'horlogerie; appareils, machines et armoires à accessoires pour la Division automobiles	29 250.—
A reporter	54 350.—

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1957	1957		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		54 350.—		Report
14	Sanitätsdirektion			14	Direction des affaires sanitaires
1400	Sekretariat			1400	Secrétariat
799	Verschiedene Sachausgaben . . Anschaffung eines Narkoseappa- rates, eines Laryngoskopes und eines Cystoskopes für das Jen- ner-Kinderspital Bern	1 200.—	8 236.—	799	Autres dépenses Acquisition d'un appareil à anes- thésie, d'un laryngoscope et d'un cystoscope pour l'Hôpital Jenner à Berne
944 8	Beiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung Zusatzgeräte zum Nitrogen-Me- ter im Inselspital Bern	160 000.—	4 029.—	944 8	Subventions pour la lutte contre la poliomyélite Appareils compl. pour le Nitro- genmeter de l'Hôpital de l'Ile à Berne
15	Justizdirektion			15	Direction de la justice
1510	Regierungsstatthalterämter			1510	Préfectures
771	Unterhalt der Mobilien Für Nidau	3 000.—	700.—	771	Entretien du mobilier Pour Nidau
1515	Grundbuchämter			1515	Bureaux du registre foncier
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Beendigung der Arbeiten für Rückvergrößerung der Grund- buchpläne	60 000.—	15 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dernière étape des travaux de l'agrandissement des documents cadastraux photographiés s. mi- crofilms
16	Polizeidirektion			16	Direction de la police
1600	Sekretariat			1600	Secrétariat
770	Anschaffung von Mobilien . . a) Möblierung neue Büroräume Kramgasse 65 und Kessler- gasse 21 für Abteilungen Se- kretariat, Strafvollzug und Fremdenpolizei b) Neuer Kochherd und Einrich- tung Warmwasserversorgung Küche Bezirksgefängnis Bern	26 000.—	25 000.— 7 800.—	770	Acquisition de mobilier a) Acquisition de mobilier pour nouveaux bureaux Kramgasse 65 et Kesslergasse 21 pour les divisions: Secrétariat, Exécu- tion des peines et Police des étrangers b) Nouveau fourneau de cuisine et alimentation de la cuisine en eau chaude (prison de Berne)
801	PTT-Gebühren und Frachtaus- gaben Umzugskosten von Kramgasse 24 nach Nr. 65 und Kesslergasse 21, sowie Telephoneinrichtungen in den neu gemieteten Lokali- täten	19 000.—	9 640.—	801	Taxes des PTT et frais de trans- port Frais de déménagement de Kramgasse 24 au n° 65 et Kes- slergasse 21; installation du télé- phone dans les locaux loués
	Uebertrag		124 755.—		A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		124 755.—	Report
1605 <i>Polizeikommando</i>			1605 <i>Corps de police</i>
704 Unterhalt der Landjägerwohnungen und Installationen Abschränkung des gemieteten Autoeinstellraumes in der Metro-Autopark AG. Bern	5 000.—	1 000.—	704 Entretien des logements et installations Cloisonnage de l'emplacement loué dans le garage la « Metro-Autopark S. A. » à Berne
770 1 Anschaffung von Mobilien, Instrumenten und Apparaten Kontrollschirme und Abrollapparate für Fahrzeugbeleuchtungskontrolle	320 200.—	2 145.—	770 1 Acquisition de mobilier, d'instruments et d'appareils Ecrans de contrôle et appareils à rouleaux pour le contrôle des phares
800 Büroauslagen usw. Kontrollmarken für Fahrzeugbeleuchtungskontrolle	50 000.—	1 800.—	800 Frais de bureau, etc. Marques de contrôle pour le contrôle des phares
810 Taggelder und Reiseauslagen . Internat. Verkehrspolizeikongress in Eindhoven; Teilnahme Kdt.-Stellvertreter	100 000.—	440.—	810 Indemnités journal. et frais de dépl. Congrès intern. de la police de circulation routière à Eindhoven; participation du remplaçant du commandant
1620 <i>Strassenverkehrsamt</i>			1620 <i>Office de la circulation routière</i>
899 Verschied. Verwaltungskosten . Geschäftszunahme des Amtes	4 500.—	3 500.—	899 Autres frais d'administration Augmentation du nombre des affaires
1642 <i>Anstalten Witzwil/ Landwirtschaft</i>			1642 <i>Etablissements de Witzwil/ Agriculture</i>
705 1 Neu- und Umbauten Ausbau Kartoffelkeller im Haus 304 A (z. L. Baufonds der Anstalt Witzwil)	15 000.—	13 500.—	705 1 Constructions nouvelles et transformations Agrandissement du cellier à pommes de terre dans le bâtiment n° 304 A (à charge du Fonds de constr. des Etabl. de Witzwil)
1652 <i>Arbeitsanstalt St. Johannsen/ Landwirtschaft</i>			1652 <i>Maison de travail St-Jean/ Agriculture</i>
704 Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Errichtung einer Milchküche	15 000.—	4 900.—	704 Entretien des bâtiments agricoles Aménagement d'une laiterie
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Maschinen-Melkanlage	45 000.—	4 900.—	770 Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition d'une machine à traire
1655 <i>Erziehungsanstalt Tessenberg/ Anstaltsbetrieb</i>			1655 <i>Maison d'éducation Montagne de Diesse/ Exploitation de l'établissement</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Geräten Ankauf eines Personenwagens	6 000.—	9 400.—	770 Acquisition de mobilier, de machines et d'instruments Acquisition d'une voiture automobile
Uebertrag		166 340.—	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		166 340.—	Report
797 Bücher, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	8 500.—	2 500.—	797 Livres et moyens d'enseignement
1657 <i>Tessenberg/Landwirtschaft</i>			1657 <i>Montagne de Diesse/Agriculture</i>
771 Unterhalt der Mobilien Grössere unvorhergesehene Re- visionen und Reparaturen	9 500.—	5 500.—	771 Entretien du mobilier Importantes revisions et répara- tions imprévues
18 <i>Domänendirektion</i>			18 <i>Direction des domaines</i>
1800 <i>Liegenschaftsverwaltung</i>			1800 <i>Administration des domaines</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . Ankauf von Beleuchtungskör- pern und Vorhängen für Büro- räume Kesslergasse 21, Bern	1 000.—	20 200.—	770 Acquisition de mobilier Acquisition de corps d'éclairage et de rideaux pour les nouveaux bureaux Kesslergasse 21 à Berne
801 PTT-Gebühren Telephonanlagen für die Büros Kesslergasse 21, Bern	200.—	2 800.—	801 Taxes des PTT Installations téléphoniques dans les bureaux Kesslergasse 21 à Berne
19 <i>Finanzdirektion</i>			19 <i>Direction des finances</i>
1950 <i>Amtsschaffnereien</i>			1950 <i>Recettes de district</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . Mobilier und Büromaschinen für Münster, Trachselwald, Burgdorf und Oberhasli	14 000.—	24 300.—	770 Acquisition de mobilier Mobilier et machines de bureau pour Moutier, Trachselwald, Berthoud et Oberhasli
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction pu- blique</i>
2001 <i>Mittelschulen</i>			2001 <i>Ecoles moyennes</i>
940 1 Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut Besoldungsbeitrag für Musik- lehrerin	525 000.—	1 130.—	940 1 Subvention de l'Etat à l'Ecole cantonale de Porrentruy Subvention pour le traitement d'une maîtresse de musique
2005 <i>Universität</i>			2005 <i>Université</i>
704 1 Unterhalt der Gebäude Erweiterung Telephonanlage der psychiatrischen Poliklinik	30 000.—	500.—	704 1 Entretien des bâtiments Extension de l'installation télé- phonique de la Policlinique psychiatr.
770 1 Anschaffung von Mobilien, Ge- räten usw.	280 000.—		770 1 Acquisition de mobilier, d'ins- truments, etc.
a) Diverse Apparate und Geräte für vet.-bakt. und parasitolo- gisches Institut		14 186.—	a) Divers appareils et instru- ments pour l'Institut de bac- tériologie-vétérinaire et de parasitologie
Uebertrag		237 456.—	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		237 456.—	Report
b) Leichentransportwagen und 3 Leichenmulden für das Gerichtsmedizinische Institut		4 650.—	b) Chariot pour le transport des cadavres et 3 cuvettes pour cadavres à l'Institut de médecine légale
801 PTT-Gebühren	54 000.—		801 Taxes des PTT
a) Einbau eines grösseren Telefonautomaten durch Schaffung einer Untersuchungsabteilung am Hyg.- bakt. Institut		3 192.—	a) Extension de l'installation téléphonique (création d'une division d'analyses à l'Institut d'hygiène et de bactériologie)
b) Gleiche Erklärung wie bei Konto 704 1		2 500.—	b) Même observation que s. Cpte. 704 1
2007 <i>Tierspital</i>			2007 <i>Hôpital vétérinaire</i>
704 Unterhalt der Gebäude	500.—	200.—	704 Entretien des bâtiments
822 Reinigung, Heizung usw. . . . Mehrbedarf an Heizmaterial (Kleintierklinik)	7 500.—	3 500.—	822 Nettoyage, chauffage, etc. Plus importante consommation de combustible (Clinique pour petits animaux)
2015 <i>Oberseminar Bern</i>			2015 <i>Ecole normale de Berne</i>
797 Bücher, Karten usw. Aufbau der Bibliothek der Uebungsschule II	14 000.—	2 155.—	797 Livres, cartes, etc. Nouvelles acquisitions pour la bibliothèque de l'Ecole d'application II
820 Mietzinse Miete für Uebungsschule II; Altes Länggassschulhaus der Einwohnergemeinde Bern	—.—	4 987.50	820 Loyers Loyer pour l'Ecole d'application II (ancienne maison d'école de la Länggasse de la commune municipale de Berne)
2020 <i>Seminar Pruntrut</i>			2020 <i>Ecole normale de Porrentruy</i>
704 Unterhalt der Gebäude	4 000.—	1 800.—	704 Entretien des bâtiments
2030 <i>Seminar Delsberg</i>			2030 <i>Ecole normale de Delémont</i>
771 Unterhalt der Mobilien Dringende Instandstellungsarbeiten an Schulbänken, Reparatur von Betten, Matratzen, Nachttischen usw.	1 500.—	6 650.—	771 Entretien du mobilier Remise en état des bancs de classe, réparations de lits, matelas, tables de nuit, tables d'ouvrages, etc.
860 Produktionsausgaben für den Garten Ersatz von erfrorenen Sträuchern	500.—	500.—	860 Dépenses en vue de la production du jardin Remplacement des arbustes détruits par le gel
2036 <i>Haushaltungslehrerinnen-seminar Pruntrut</i>			2036 <i>Ecole normale ménagère Porrentruy</i>
762 Kostgelder für Schülerinnen bei Privaten Durch Zunahme der Schülerzahl	8 000.—	4 600.—	762 Pensions d'élèves chez des tiers Augmentation du nombre des élèves
Uebertrag		272 190.50	A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires		
		1957 Fr.	1957 Fr.		
Uebertrag			325 310.50	Report	
	b) Ankauf eines Personenwagens für die Techniker des III. Kreises		6 000.—	b) Acquisition d'une voiture automobile pour les techniciens du III ^e arrond.	
23	<i>Forstdirektion</i>			23	<i>Direction des forêts</i>
2310	<i>Staatsforstverwaltung</i>			2310	<i>Administration des forêts domaniales</i>
749	Ankauf von Forsten Kaufpreis für 2,75 ha Land und Wald im «Bruch», Schwanden bei Brienz	—.—	3 400.—	749	Acquisition de forêts Acquisition de 2,75 ha. de terrain et forêt au « Bruch », Schwanden/Brienz
24	<i>Landwirtschaftsdirektion</i>			24	<i>Direction de l'agriculture</i>
2415	<i>Landwirtschaftliche Schule Rütli-Zollikofen/Schule</i>			2415	<i>Ecole d'agriculture Rütli-Zollikofen/Ecole</i>
704	Unterhalt der Schulgebäude . . Neuasphaltierung von Vorplätzen und einer Strasse	20 000.—	7 000.—	704	Entretien des bâtiments d'école Goudronnage de diverses places et d'un chemin
2416	<i>Landwirtschaftliche Schule Rütli/Landwirtschaft</i>			2416	<i>Ecole d'agriculture Rütli/Agriculture</i>
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Neue Kochherdanlage mit Boiler, Backofenanlage, Heizungsanlage für 3 Zimmer und eine neue Rauchkammer auf dem Bergbetrieb Hausmattern	10 000.—	8 400.—	704	Entretien des bâtiments agricoles Nouveau fourneau de cuisine avec chauffe-eau, four à pain, installation pour le chauffage de 3 chambres et nouveau séchoir à viande à « Hausmattern » (économie alpestre)
2441	<i>Molkereischule Rütli-Zollikofen/Molkerei</i>			2441	<i>Ecole de laiterie Rütli-Zollikofen/Laiterie</i>
704	Unterhalt der Molkereigebäude Einbau weiterer Buchten im Schweinestall (Mastleistungsprüfungen)	5 200.—	800.—	704	Entretien des bâtiments de laiterie Aménagement de nouvelles loges dans la porcherie (contrôle de l'engraissement)
791	Käsererhilfsstoffe Ankauf von zusätzlichen Milchflaschen, Joghurtgläsern, Kapselbändern, Rahmenbechern, Verpackungsmaterial für die Verkaufsstelle der Molkereiprodukte	8 500.—	14 000.—	791	Matériaux auxiliaires pour la fromagerie Acquisition de bouteilles à lait, de verres à yoghourt, de capsules de fermeture, de gobelets pour crème glacée et de matériel d'emballage pour le local de vente des produits laitiers
2445	<i>Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg/Schule</i>			2445	<i>Ecole d'arboriculture et d'horticulture Oeschberg/Ecole</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten usw. Reissbretter, Holzböcke und Hocker	8 000.—	585.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils, etc. Planches à dessin, chevalets et tabourets
Uebertrag			365 495.50	A reporter	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		365 495.50	Report
2446 Oeschberg/Landwirtschaft			2446 Oeschberg/Agriculture
704 Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Inlaidbeläge für Gutsverwalter-Wohnung	2 500.—	1 000.—	704 Entretien des bâtiments agricoles Pose de linoléum dans le logement du gérant du domaine
770 Anschaffung von Mobilien, Geräten usw. Sägefeilgeräte für Ausbildung landwirtschaftlicher Lehrlinge	8 200.—	500.—	770 Acquisition de mobilier, d'instruments, etc. Outillage pour l'affûtage des scies en vue de la formation professionnelle des apprentis dans l'agriculture
25 Fürsorgedirektion			25 Direction des œuvres sociales
2526 Knabenerziehungsheim Landorf/Landwirtschaft			2526 Foyer d'éducation pour garçons Landorf/Agriculture
771 Unterhalt der Mobilien	2 500.—	450.—	771 Entretien du mobilier
2545 Mädchenerziehungsheim Loveresse/Heimbetrieb			2545 Foyer d'éducation pour filles Loveresse/Exploitation du foyer
792 Medikamente und übrige ärztliche Bedürfnisse	450.—	150.—	792 Médicaments et autres besoins médic.
797 Bücher, Karten, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	2 000.—	500.—	797 Livres, cartes et moyens d'enseignement
810 Taggelder und Reiseauslagen	1 500.—	300.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement
822 Reinigung, Heizung usw. . . .	7 500.—	970.—	822 Nettoyage, chauffage, etc.
<i>Total</i>		<u>369 365.50</u>	<i>Total</i>

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bewilligt der Grosse Rat folgenden Nachkredit:

	Voranschlag Budget	
	1957	
	Fr.	
16 Polizeidirektion		
1620 Strassenverkehrsamt		
799 2 Verschiedene Sachausgaben: . Markierungen Vermehrung und Verbesserung der Strassenmarkierungen zur Hebung der Verkehrssicherheit	90 000.—	
<i>Total</i>		

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde le crédit supplémentaire suivant:

	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	
	Fr.	
16 Direction de la police		
1620 Office de la circulation routière		
799 2 Autres dépenses: Marquages Extension et amélioration du marquage des routes (sécurité de la circulation)	45 000.—	
<i>Total</i>	<u>45 000.—</u>	

Zusammenzug	Fr.	Récapitulation
Kategorie I, Kenntnisaufnahme . .	369 365.50	Catégorie I, information
Kategorie II, Bewilligung . .	<u>45 000.—</u>	Catégorie II, allocation
Total	<u>414 365.50</u>	Total

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

III.

En application, par analogie, de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué les *subventions complémentaires* suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Zusätzlicher Baubeitrag an die Kosten der Erstellung einer orthopädischen Abteilung im <i>Spitalneubau Wildermett in Biel</i> , GRB 1. 3. 1956, z. L. Konto 1400 949 10. <i>Zugleich als Nachkredit.</i>	467 299.—	8 608.—	Subside de construction complémentaire pour l'aménagement d'une division d'orthopédie dans le <i>nouvel hôpital Wildermett à Bienne</i> , AGC 1. 3. 1956, à charge du compte 1400 949 10. <i>De même comme crédit supplémentaire.</i>
Ergänzungsbeitrag für den Einbau einer Entlüftungsanlage und einer Oelheizung für die <i>Turnhalle und das Schulhaus Dorf in Belp</i> , GRB 16. 5. 1956, z. L. Konto 2000 939 1.	44 347.—	5 330.—	Subvention complémentaire pour l'aménagement d'une installation de ventilation et du chauffage à mazout pour la <i>halle de gymnastique et la maison d'école « Dorf » à Belp</i> , AGC 16. 5. 1956, à charge du compte 2000 939 1.
Beitrag für die sich notwendig erweisenden Mehrarbeiten beim <i>Schulhausumbau Zwieselberg</i> , GRB 12. 9. 1956, z. L. Konten 2000 939 1 und 2002 930 1.	182 065.—	27 905.—	Subvention pour travaux supplémentaires imprévus lors de la transformation de la <i>maison d'école de Zwieselberg</i> , AGC 12. 9. 1956, à charge des comptes 2000 939 1 et 2002 930 1.
Ergänzungsbeitrag für Baukostenverteuerung bei der Erstellung des <i>Erweiterungsbaues zum Sekundarschulhaus Zweisimmen</i> , GRB 7. 9. 1955, z. L. Konto 2000 939 1.	127 867.—	4 117.—	Subvention complémentaire par suite du renchérissement du coût de la construction de l' <i>annexe à la maison d'école secondaire de Zweisimmen</i> , AGC 7. 9. 1955, à charge du compte 2000 939 1.
Ergänzungsbeitrag für Baukostenverteuerung bei der Erstellung eines <i>Primarschulhauses in Hofstetten b. Brienz</i> und Asphaltierung der Zugangsstrasse, GRB 16. 2. 1955, z. L. Konto 2000 939 1.	197 998.—	10 432.—	Subvention complémentaire par suite du renchérissement du coût de la construction de la <i>maison d'école primaire de Hofstetten p. Brienz</i> , et goudronnage du chemin d'accès, AGC 16. 2. 1955, à charge du compte 2000 939 1.
Ergänzungsbeitrag für die sich beim <i>Schulhausumbau in Amsoldingen</i> ergebenden Mehrkosten (Baukostenverteuerung, Mobiliar für den Handarbeits- und Handfertigkeitsunterricht), GRB 15. 2. 1956, z. L. Konten 2000 939 1 und 2, 2002 930 1.	31 584.—	6 340.85	Subvention complémentaire par suite du renchérissement du coût des travaux de la transformation de la <i>maison d'école d'Amsoldingen</i> et du coût du mobilier pour la salle de couture et le local des travaux manuels, AGC 15. 2. 1956, à charge des comptes 2000 939 1 et 2, 2002 930 1.
Uebertrag		<u>62 732.85</u>	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		62 732.85	Report
Ergänzungsbeitrag an die Mehrkosten eines <i>Lehrerwohnhauses in Saulcy</i> (Geländeschwierigkeiten), GRB 23. 2. 1954, z. L. Konto 2000 939 1.	68 000.—	2 489.—	Subvention complémentaire en faveur de la construction d'un bâtiment à 2 logements pour le corps enseignant à <i>Saulcy</i> (difficultés de terrain), AGC 23. 2. 1954, à charge du compte 2000 939 1.
<i>Total</i>		<u>65 221.85</u>	<i>Total</i>

Bern, den 15. Oktober 1957.

Berne, le 15 octobre 1957.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Le Directeur des finances:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 25. Oktober 1957.

Berne, le 25 octobre 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Au nom du Conseil-exécutif,

Der Präsident:
H. Huber

Le président:
H. Huber

Der Staatsschreiber:
Schneider

Le chancelier:
Schneider

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Bewilligung eines Garantiekapitals von 1 Million Franken für die HYSPA Bern 1960

(Oktober 1957)

Nach dem Verbot der Berner Rundstreckenrennen prüften die Behörden der Stadt Bern die Möglichkeit der Durchführung anderer grösserer Veranstaltungen, die als Ersatz für den ausfallenden «Grand Prix» dienen könnten. Zunächst wurde eine jährliche Sport- und Touristikmesse in Erwägung gezogen. Es zeigte sich aber, dass ein solches Vorhaben aus verschiedenen Gründen nicht ausführbar ist. Mit Rücksicht auf die bestehenden Messen in Basel, Lausanne und St. Gallen lehnen die eidgenössischen Behörden eine weitere jährliche Messe ab. Auch besteht seitens der Aussteller kein Bedürfnis für eine zusätzliche Messe. Schliesslich streben auch die nationalen und internationalen Fachverbände eine Eindämmung der Messeveranstaltungen an. Die Einführung einer grösseren und wiederkehrenden Veranstaltung mit Messe- oder Handelscharakter wird in Bern auch deshalb auf Schwierigkeiten stossen, weil die Stadt Bern als ausgesprochenes Verwaltungszentrum dafür nicht die nötigen Voraussetzungen bietet.

Nach gründlicher Abklärung aller in Frage stehenden Möglichkeiten entschlossen sich die Behörden der Stadt Bern, in der Zeit vom August bis Oktober 1960 eine «Ausstellung über Gesundheitspflege, Turnen und Sport im 20. Jahrhundert», kurz «HYSPA Bern 1960» genannt, zu veranstalten. Diese Ausstellung knüpft gedanklich an die 1931 in Bern sehr erfolgreich durchgeführte

«HYSPA» an und bezweckt, der Bevölkerung im Rahmen einer sorgfältig aufgebauten Schau einen Ueberblick über die Fortschritte und den heutigen Stand der Gesundheitspflege, des Turnens und des Sportes als Mittel zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit zu geben.

Einerseits ist eine derartige Ausstellung geeignet, der breiten Oeffentlichkeit Einblicke in die medizinische Forschung und vielfältige Praxis zu verschaffen, die sich sonst kaum in so umfassender und doch konzentrierter Weise gewähren lassen. Andererseits bietet sich Gelegenheit, in grossem Masse das Verständnis für die Aspekte der modernen Sozialmedizin zu wecken. Für Turnen und Sport bestehen grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten, wobei beabsichtigt ist, das Publikum dadurch besonders anzuregen, dass zahlreiche Sportarten in ihrer praktischen Ausübung gezeigt werden.

Die «HYSPA Bern 1960» wird keine Messe sein. Sie steht nach ihrem geistigen Gehalt auf einer anderen Ebene als die bekannten Messen unseres Landes. Die Gefahr einer Häufung ähnlicher oder Konkurrenzierung schon bestehender Veranstaltungen ist also nicht gegeben.

Die wissenschaftliche Oberleitung der Ausstellungsplanung auf dem Gebiete der Medizin und der Hygiene ist Prof. Dr. A. von Muralt, Direktor des Physiologischen Institutes der Universität

Bern, übertragen, und für die Bearbeitung der verschiedenen medizinischen Teilgebiete werden eine ganze Reihe führender Wissenschaftler und Vertreter von Fachstellen des Bundes, des Kantons und der Stadt Bern sowie der einschlägigen Fachverbände und -organisationen beigezogen. Für den sportlichen Teil der Ausstellung werden durch Vermittlung des Schweizerischen Landesverbandes für Leibesübungen die massgebenden schweizerischen Turn- und Sportverbände zur Mitarbeit eingeladen. Die Oberleitung der eigentlichen Sportausstellung wird durch die Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen besorgt.

Ein in den Grundzügen festgelegtes Ausstellungsprogramm sieht folgende Hauptabteilungen und Veranstaltungen vor:

1. Zusammensetzung und Altersaufbau des Volkskörpers.
2. Schutz des Schweizervolkes gegen Krankheit und Unfall.
3. Die moderne Lebensweise und die menschliche Gesundheit.
4. Aeltere und jüngere Volksleiden.
5. Wichtige übertragbare Krankheiten.
6. Die medizinische Forschung.
7. Unfall- und Rettungsdienst.
8. Krankenhaus und Krankenpflege.
9. Die Arzneimittel und Medizinalapparate.
10. Das Heil- und Pflegepersonal.
11. Sozial- und Privatversicherung.
12. Der Sport in der Familie und in der Volksgemeinschaft.
13. Sportärztlicher Dienst.
14. Sportveranstaltungen und -wettkämpfe.
15. Internationale Camping-Ausstellung.

Der Bundesrat hat der Durchführung einer solchen Ausstellung grundsätzlich beigepflichtet und die Mitarbeit der zuständigen eidgenössischen Departemente und Dienststellen zugesagt. Auch der Regierungsrat hat dem Ausstellungsprojekt zugestimmt, und er wird durch mehrere seiner Mitglieder im Organisationskomitee vertreten sein.

Die «HYSPA Bern 1960» soll zur Hauptsache auf der vorderen Allmend durchgeführt werden. Das bedingt die Bereitstellung eines zweckmässigen Ausstellungsgeländes und den weiteren Ausbau der Strassenverbindungen in jener Gegend. Die vorgesehene internationale Camping-Ausstel-

lung soll voraussichtlich an der Aare, beispielsweise im Eichholz oder in der Elfenau, durchgeführt werden, und für die sportlichen Wettkämpfe, die im Rahmen der Ausstellung zur Austragung gelangen sollen, werden die bestehenden und international anerkannten Sportanlagen in Bern benützt werden können.

Als Träger der Ausstellung soll ein «Verein zur Durchführung der Ausstellung über Gesundheitspflege, Turnen und Sport im 20. Jahrhundert» gegründet werden, der die nötige Komiteeorganisation schaffen wird.

Die Durchführung der «HYSPA Bern 1960» darf nur dann als gesichert gelten, wenn rechtzeitig die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden können. Um einen Anhaltspunkt für die Finanzierung der Ausstellung zu erhalten, hat die mit den bisherigen Vorbereitungsarbeiten beauftragte Geschäftsleitung ein provisorisches Rahmenbudget aufgestellt. Als Berechnungsgrundlage diente die Abrechnung der im Jahr 1954 in Bern durchgeführten Schweizerischen Fremdenverkehrs- und internationalen Kochkunst-Ausstellung (HOSPES), unter Einbezug einer angemessenen Risikomarge. Diese vorläufige Berechnung ergibt bei einem Aufwand von 9 Millionen Franken und einem Ertrag von rund 6 Millionen Franken ein Defizit von rund 3 Millionen Franken. Es wird versucht, diesen Ausgabenüberschuss zum vornherein durch Garantiebeiträge der Gemeinde Bern, des Kantons und des Bundes sowie privater Interessenten im Gesamtbetrage von 3,5 Millionen Franken zu decken. Bereits ist durch die Gemeindeabstimmung in der Stadt Bern vom 21./22. September 1957 ein Garantiekapital von 1,5 Millionen Franken bewilligt worden. Vom Kanton wird ein Garantiebeitrag von 1 Million Franken erwartet, und das restliche Garantiekapital von 1 Million Franken hofft man vom Bund und von den privaten interessierten Kreisen zu erhalten. Der Gemeinderat der Stadt Bern hat am 28. August 1957 an den Regierungsrat das Gesuch gerichtet, es sei vom Staat Bern für die «HYSPA Bern 1960» ein Garantiekapital von 1 Million Franken zu bewilligen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Verwirklichung des Projektes für die «HYSPA Bern 1960», wie es oben geschildert wurde, vom Staat in jeder Beziehung tatkräftig gefördert werden sollte. Er beantragt dem Grossen Rat, dem Gesuch des Gemeinderates der Stadt Bern zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates

vom 22. Oktober 1957

HYSPA Bern 1960; Garantiekapital

1. Für die im Jahr 1960 in Bern durchzuführende Ausstellung über Gesundheitspflege, Hygiene und Sport im 20. Jahrhundert (HYSPA Bern 1960) wird ein Garantiekapital von Franken 1 000 000.— bewilligt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, der Ausstellungsleitung im Rahmen dieser Garantieleistung verzinsliche Darlehen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 500 000.— zu gewähren.
3. Der Betrag von Fr. 1 000 000.— ist je zur Hälfte in den Staatsvoranschlag der Jahre 1959 und 1960 aufzunehmen.

Bern, den 22. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber i. V.:

Ch. Lerch

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Erhöhung der finanziellen Zuständigkeit des Regierungsrates

(August 1957)

Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates reichte am 20. Februar 1957 folgende Motion ein: «Infolge der anhaltenden Teuerung und der damit verbundenen Geldentwertung wird der Regierungsrat beauftragt, im Sinne der Erhöhung seiner finanziellen Zuständigkeit dem Grossen Rat eine Verfassungsänderung vorzuschlagen.

Diese Verfassungsänderung soll die Zuständigkeit des Regierungsrates gemäss den Bestimmungen von Art. 26 Ziff. 9 und 12 von Fr. 30 000.—, resp. Fr. 10 000.—, auf Fr. 60 000.— erhöhen.»

Der Einreichung dieser Motion gingen Besprechungen in allen Fraktionen voraus, die zu einer Einigung über die Höhe der neu festzusetzenden Kompetenzgrenze für Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates geführt hatten. Die Motion ist vom Grossen Rat am 13. Mai 1957 mit grosser Mehrheit angenommen worden.

Die Erweiterung der finanziellen Zuständigkeit des Regierungsrates von Fr. 30 000.— auf Franken 60 000.— bezweckt in erster Linie eine Entlastung des Grossen Rates. Aus einer Zusammenstellung der Staatskanzlei über die Zahl der vom Grossen Rat in der Zeit von 1950 bis Mai 1956 behandelten Direktionsgeschäfte geht hervor, dass die angestrebte Entlastung des Grossen Rates durch die vorgesehene Erweiterung der regierungsrätlichen Kompetenz rund einen Drittel der Direktionsge-

schäfte ausmacht. Daraus ergeben sich wesentliche Ersparnisse an Zeit, Arbeit, Material und Geld.

Die heutige Kompetenzgrenze von Fr. 30 000.— für Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates gilt seit dem Jahr 1921, während die Begrenzung der regierungsrätlichen Zuständigkeit zur Genehmigung von Verträgen über Kauf und Verkauf von Grundeigentum mit Fr. 10 000.— sogar auf die Gesamtrevision der Staatsverfassung von 1893 zurückgeht. Als bei der Teilrevision der Verfassung von 1921 die allgemeine Ausgabenkompetenz des Regierungsrates von Fr. 10 000.— auf Fr. 30 000.— erhöht wurde, ist aus nicht ersichtlichen Gründen eine entsprechende Erweiterung der Zuständigkeit für Grundstücksgeschäfte unterblieben. Eine engere Begrenzung der Kompetenz für Grundstücksgeschäfte gegenüber derjenigen für allgemeine Ausgaben ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt.

In Ausführung der eingangs erwähnten Motion unterbreiten wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgenden Entwurf zu einem Volksbeschluss.

Bern, den 19. August 1957.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 20. August und 16. Oktober 1957

**Abänderung der Staatsverfassung
im Sinne einer Erhöhung der Finanz-
kompetenz des Regierungsrates**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Art. 26 der Staatsverfassung wird unter Ziffern 9 und 12 wie folgt abgeändert:
 9. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand sechzigtausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6 Ziff. 4 bestimmten Betrage;
 12. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum erwirbt oder veräussert, wenn im ersten Fall der Erwerbungspreis und im letzteren der Wert des Veräusserten den Betrag von sechzigtausend Franken übersteigt;
2. Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 20. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 16. Oktober 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Müller

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 24. August und 14. Oktober 1957

Dekret

über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 13. Februar 1956 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der § 8 des Dekretes vom 13. Februar 1956 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

§ 8. Die Ortszulagen betragen im Jahr:

In der Ortsklasse	für Ledige	für Verheiratete
	Fr.	Fr.
1	80.—	120.—
2	160.—	240.—
3	240.—	360.—
4	320.—	480.—
5	400.—	600.—

An Orten, die nicht in eine Ortszulagenklasse eingereiht sind, werden keine Ortszulagen ausgerichtet.

Die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen ordnet der Regierungsrat; dabei ist den Bedürfnissen der Verwaltung und besonders Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Für die Höhe der Ortszulage ist in der Regel die Einreihung des Arbeitsortes massgebend.

Keinen Anspruch auf Ortszulagen haben Ledige, die freie Station, sowie Verheiratete, die freie Station für sich und ihre Familie geniessen.

Die Ortszulage wird angemessen herabgesetzt, sofern vom Staat eine Wohnung zu verbilligtem Mietzins zur Verfügung gestellt oder eine Wohnungsentschädigung ausgerichtet wird.

Wer an Stelle der freien Station oder der Unterkunft eine Geldentschädigung erhält, hat Anspruch auf die volle Ortszulage.

2. Diese Dekretsabänderung tritt auf 1. Januar 1958 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 24. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 14. Oktober 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Haller

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Oktober 1957

Dekret
über die Gewährung einer
Teuerungszulage an das Staatspersonal
für das Jahr 1956 vom 14. Februar 1956
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

§ 2 des Dekretes vom 14. Februar 1956 über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1956 wird wie folgt abgeändert:

§ 2. Die Teuerungszulage beträgt:

9¹/₂ ‰ der versicherten und nicht versicherten Grundbesoldung. Für die vom Staat gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug;

Fr. 30.— Kopfquote;

Fr. 45.— Familienzulage;

Fr. 60.— für jedes Kind, für das gemäss § 10 des Besoldungsdekretes vom 13. Februar 1956 eine Kinderzulage ausgerichtet wird.

II.

Das Dekret vom 13. November 1956 über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1956 (Abänderung) wird aufgehoben.

III.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1957 in Kraft.

Bern, den 8. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1957

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszu-
lagen für das Jahr 1956 an die Renten-
bezüger der Versicherungskasse und
der Lehrerversicherungskasse
vom 14. Februar 1956
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

§ 1 des Dekretes vom 14. Februar 1956 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse, sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird eine zusätzliche Teuerungszulage von $9\frac{1}{2}\%$ der Jahresrente, bzw. des Leibgedings ausgerichtet.

Die zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen:

für verheiratete, verwitwete und geschiedene Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt

bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 335.—

bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 275.—

für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt

bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 275.—

bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 215.—

Für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse gelten der 1. Januar 1948, bzw. der 31. Dezember 1947 als Grenze.

II.

Das Dekret vom 13. November 1956 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse

und der Lehrerversicherungskasse (Abänderung)
wird aufgehoben.

III.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1957 in
Kraft.

Bern, den 8. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Oktober 1957

Dekret
über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das zweite Halbjahr 1957

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 34 des Gesetzes vom 2. September 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird von Staat und Gemeinden für das zweite Halbjahr 1957 eine Teuerungszulage ausgerichtet.

§ 2. Die Teuerungszulage besteht aus einer prozentualen Zulage und einer Kopfquote sowie aus Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:

a) alle Lehrkräfte eine Zulage von $9\frac{1}{2}\%$, die von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung einschliesslich der gemäss Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes nichtversicherten 10-prozentigen Grundbesoldung gewährt wird;

b) alle hauptamtlichen Lehrkräfte dazu eine Kopfquote von Fr. 30.— im Jahr;

c) ferner verheiratete Lehrer eine jährliche Familienzulage von Fr. 45.—;

d) und für jedes Kind eine Zulage von Fr. 60.— im Jahr.

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, beträgt die Kopfquote Franken 5.— je Klasse, höchstens jedoch Fr. 30.— im Jahr.

§ 3. Die Kopfquote sowie die Familienzulage und die Kinderzulage übernimmt der Staat.

§ 4. Die Zulage von $9\frac{1}{2}\%$ wird von der Erziehungsdirektion auch den Kindergärtnerinnen sowie den Lehrkräften an staatlich unterstützten

Privatschulen ausgerichtet; die Kopfquote sowie die Familienzulage und Kinderzulagen können ihnen bis zum vollen Umfang gewährt werden.

Nichtstaatliche, aber vom Staate anerkannte Spezialschulen, Heime und Anstalten, im Sinne von Art. 35 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten für das zweite Halbjahr 1957 eine feste Teuerungszulage von Fr. 160.— je Lehrstelle.

§ 5. Die Teuerungszulage für das zweite Halbjahr 1957 wird Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Auszahlung dieser Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren zu verfügen.

§ 6. Bei Eintritt, Austritt, Pensionierung oder Tod im Laufe des Halbjahres wird die Zulage pro rata der Schuldienstzeit berechnet.

§ 7. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. Oktober.

§ 8. Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3, 14, 15, 20 und 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes sind für die Ausrichtung der Teuerungszulage sinngemäss anzuwenden.

§ 9. Durch dieses Dekret werden die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Erlasse, insbesondere das Dekret vom 13. November 1956 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1956 (Abänderung) rückwirkend auf den 1. Juli 1957 aufgehoben.

§ 10. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 8. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft

(September 1957)

1. Die heutige Regelung

Schon heute bestehen auf eidgenössischer Grundlage Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern. Diese wurden am 1. Juli 1944 durch einen auf Vollmachten beruhenden, befristeten Bundesratsbeschluss ins Leben gerufen. Weitere befristete Bundesrats- und Bundesbeschlüsse lösten sich ab und führten das Werk auf dem Weg über den Vollmachtenabbau zum gegenwärtig geltenden Bundesgesetz vom 20. Juni 1952. Es stützt sich insbesondere auf den Familienschutzartikel 34^{quinquies} der Bundesverfassung.

Das Bundesgesetz sieht die Ausrichtung von Haushaltungs- und Kinderzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie Kinderzulagen an Bergbauern vor. Die Haushaltungszulagen betragen Fr. 30.— im Monat und die Kinderzulagen 9 Franken im Monat je anspruchsberechtigtes Kind. Die Kinderzulagen werden nur denjenigen Bergbauern ausgerichtet, die hauptberuflich ein nach dem landwirtschaftlichen Produktionskataster in der Bergzone gelegenes Heimwesen bewirtschaften und deren Jahreseinkommen die gesetzliche Einkommensgrenze nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze liegt, unter Anrechnung eines Kindes, bei Fr. 3850.— und erhöht sich für jedes weitere in Betracht fallende Kind um 350 Franken.

Gegenwärtig ist man daran, das Bundesgesetz zu revidieren. Gemäss Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1957 wird beantragt, die Haushaltungszulage auf Fr. 40.— im Monat und die Kinderzulage auf Fr. 15.— hinaufzusetzen. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Einkommensgrenze für Bergbauern mit einem Kind auf Fr. 4500.— und den Kinderzuschlag auf Fr. 500.— für jedes weitere bezugsberechtigtes Kind zu erhöhen.

Die Finanzierung der Familienzulagen, einschliesslich der Verwaltungskosten, erfolgt teilweise durch die landwirtschaftlichen Arbeitgeber, die einen Beitrag von 1% der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu leisten haben. Der Rest der Aufwendungen wird je zur Hälfte vom Bund und den Kantonen aufgebracht. Die Kinderzulagen für Bergbauern, einschliesslich die Verwaltungskosten, gehen in vollem Umfange je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und der Kantone.

Die Zahl der in unserem Kanton nach der Bundesregelung für Familienzulagen bezugsberechtigten landwirtschaftliche Arbeitnehmer betrug am 31. März 1956, dem vom Bund bestimmten Stichtag, 2392. Ihnen wurden 2333 Haushaltungszulagen und 4090 Kinderzulagen zugesprochen. Die Jahresspitze der bezugsberechtigten Arbeitnehmer ist jedoch in der Regel wesentlich höher und beträgt jeweils 3400 Bezüger. Ferner wurden im verflo-

senen Jahr an 3246 Bergbauern insgesamt 9600 Kinderzulagen ausgerichtet. Die Auszahlungen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer beliefen sich 1956 auf Fr. 1 423 446.— und an Bergbauern auf Fr. 1 057 152.—, insgesamt also auf Fr. 2 480 598.—.

2. Soziale Notwendigkeit weiterer Familienzulagen

Obwohl sich die nach eidgenössischer Ordnung zur Auszahlung gelangenden Leistungen sehen lassen dürfen und obwohl sie wesentlich zur Verbesserung der Existenzbedingungen in unserer Landwirtschaft beitragen, müssen sie doch nach den gemachten Erfahrungen — auch wenn, wie geplant, die Bundesregelung noch verbessert wird — als immer noch ungenügend bezeichnet werden. Zudem muss auch etwas für die Kleinbauern des Flachlandes, die im Revisionsvorschlage des Bundesrates leider wiederum nicht berücksichtigt wurden, getan werden. Dies kommt denn auch in der in der Maisession 1956 im Auftrage der BGB-Fraktion im Grossen Rat eingereichten Motion Will, die dann in der Septembersession des gleichen Jahres mit grosser Mehrheit angenommen wurde, eindringlich zum Ausdruck.

Es ist leider so, dass seit langem und heute besonders, die Landwirtschaft vor überaus grossen Schwierigkeiten steht. Wie in der Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1957 zur Revision der Familienzulagenordnung dargelegt wird, hat nach dem Ergebnis der Volkszählung die Zahl der *landwirtschaftlichen Arbeitnehmer* in den Jahren 1920 bis 1950 in der Schweiz von 93 800 auf 64 000 abgenommen. Die seit Jahren anhaltende Hochkonjunktur in Industrie und Gewerbe, die höheren Barlöhne, die geregeltere und kürzere Arbeitszeit, der freie Samstagnachmittag und Sonntag sowie die höheren Sozialleistungen dieser Berufsgruppen üben auf das landwirtschaftliche Personal eine grosse Anziehungskraft aus, das namentlich in stärker industrialisierten Gemeinden augenfällig wird. So ist die Landwirtschaft zur Beschaffung der geeigneten Arbeitskräfte in bestimmtem Masse auf den ausländischen Arbeitsmarkt angewiesen. Die Ueberfremdung der landwirtschaftlichen Betriebe hat ein beängstigendes Ausmass angenommen. Vor allem fehlt es am Nachwuchs. Es muss daher alles unternommen werden, um die jüngeren Arbeitskräfte zu veranlassen, in der Landwirtschaft zu verbleiben, weil ihr nur dadurch ein qualifizierter Dienstbotenstand erhalten werden kann. Dabei ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Existenz des jungen landwirtschaftlichen Dienstboten auch im Falle der Verheiratung gesichert ist. Die Familienzulagen tragen zweifellos zur Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer bei und bilden einen Anreiz, der Scholle die Treue zu bewahren.

Aber auch die *Bergbauern* bedürfen einer Verbesserung der Existenzbedingungen. Vor allem muss der Gegensatz zwischen der Lebenshaltung im Berggebiet und jener im Flachland noch mehr gemildert werden. In den kleinen landwirtschaftlichen Betrieben und in einzelnen Landesgegenden, insbesondere im Berggebiet, werden nach wie vor nur knappe Arbeitsverdienste erzielt. Die ge-

ringen Arbeitsverdienste in den Betrieben des Berggebietes stehen in starkem Gegensatz zu den Einkommen der übrigen Berufsgruppen, der sich infolge der Hochkonjunktur, von der die Bergbauern nur in geringem Masse Nutzen ziehen, stets noch verschärft. Nur vermehrte Zulagen vermögen das Gefälle zwischen dem Einkommen des Bergbauern und der übrigen Berufsgruppen einigermaßen erträglich zu verringern.

Aehnlich verhält es sich bei den *Kleinbauern*, deren Betriebe ausserhalb der katastermässig festgelegten Bergzone liegen. Viele von ihnen verfügen nur über äusserst bescheidene Einkommen. Sie leben hauptsächlich in Grenzgebieten, wo sie keinen oder nur geringen Nebenverdienst erzielen können. Es sind vor allem auch die Familien, die wesentlich mehr Kinder haben und bedeutend mehr junge Menschen an die übrigen Wirtschaftszweige abgeben, als das im Landesmittel der Fall ist. Darum drängt es sich auf, diesen vom Bund in der Familienzulagenordnung nicht berücksichtigten Kleinbauern des Flachlandes durch den Kanton bessere soziale Sicherheit zu verschaffen.

3. Der Gesetzesentwurf

a) Allgemeines

Auf Grund der vom Grossen Rat angenommenen Motion Will, deren Forderungen auch der bernische Bauernverband und die oekonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern stellen, wurde der im Antrag enthaltene Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Vorab war die *Gesetzgebungskompetenz* des Kantons auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen abzuklären. Nach Art. 34^{quinquies} der Bundesverfassung ist der Bund befugt, durch Gesetz die Kinderzulagen obligatorisch zu erklären. Ein umfassendes eidgenössisches Gesetz liegt heute nicht vor. Lediglich für die Landwirtschaft hat der Bund durch das Gesetz vom 20. Juni 1952 legiferiert. Dieses Gesetz enthält nur Mindestvorschriften. Somit besteht, wie die kantonale Justizdirektion erklärt, kein Hindernis für eine weitergehende kantonale öffentlich-rechtliche Regelung dieses Gegenstandes. Das Bundesgericht hat dies übrigens ebenfalls festgestellt.

Bereits bestehen denn auch in den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg Gesetze über zusätzliche Leistungen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Als bisher einziger Kanton hat Genf ebenfalls Familienzulagen für selbständigerwerbende Landwirte eingeführt. In andern Kantonen, die ein allgemeines Gesetz zur Ausrichtung von Familienzulagen an die verschiedenen Berufsgruppen haben, ist die Landwirtschaft ausgenommen; es kommen ihr nur die Zulagen nach Bundesrecht zu.

Der Gesetzesentwurf knüpft an die bundesrechtliche Regelung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern an und will diese, wie im Ingress festgehalten wird, *kantonal ergänzen*. Aus diesem Grunde konnte der Entwurf kurz gehalten werden, da für den Vollzug, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bundesrechts massgebend sind.

Die enge Verbindung mit dem Bundesrecht ermöglicht zudem, den Vollzug der Ausgleichskasse des Kantons Bern zu übertragen, so dass von der Gründung einer besonderen Ausgleichskasse abgesehen werden kann. Damit braucht keine neue Organisation aufgezogen zu werden, was sehr zu begrüßen ist.

Durch den Erlass eines kantonalen Zusatzgesetzes für die Landwirtschaft wird die im Zusammenhange mit der Motion Trächsel aufgeworfene Frage hinsichtlich eines *allgemeinen kantonalen Gesetzes* zur Ausrichtung von Familienzulagen für die übrigen Berufsgruppen weder *positiv noch negativ präjudiziert*. Wie in den meisten übrigen solchen kantonalen Gesetzen würde auch im Kanton Bern die Landwirtschaft ausgenommen.

b) Kosten und Deckung

Nach den Schätzungen der kantonalen Steuerverwaltung und den bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern zur Verfügung stehenden Unterlagen belaufen sich die *Kosten* der nach dem Gesetzesentwurf zur Ausrichtung gelangenden Familienzulagen auf schätzungsweise *Fr. 2 298 000.—*. Im Einzelnen macht sich die Kostenrechnung wie folgt:

— <i>Haushaltuszulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer:</i>	
Heutiger durchschnittlicher Bezügerbestand für eidgenössische Haushaltuszulagen pro Jahr = 3000. — Ergibt bei einer kantonalen Zulage von monatlich Fr. 20.— eine Jahresausgabe von	Fr. 720 000.—
— <i>Haushaltuszulagen für Bergbauern:</i>	
Heutiger durchschnittlicher Bezügerbestand gemäss Bundesrecht pro Jahr = 3200. Ergibt bei einer kantonalen Haushaltuszulage von monatlich Fr. 20.— eine Jahresausgabe von	768 000.—
— <i>Kinderzulagen für Kleinbauern des Flachlandes</i> (ohne mitarbeitende Familienglieder):	
Durchschnittlicher Bezügerbestand nach Schätzungen der Steuerverwaltung pro Jahr = 2500 mit 7500 bezugsberechtigten Kindern. Ergibt bei einer kantonalen Kinderzulage von monatlich Fr. 9.— eine Jahresausgabe von	810 000.—
Total Kosten	<u>2 298 000.—</u>

Im Hinblick auf die staatspolitische Bedeutung und die allgemeine wirtschaftliche Lage und die ständig steigenden Löhne in der Landwirtschaft erscheint es zu verantworten, dass der Hauptteil dieser Kosten aus Mitteln der öffentlichen Hand gedeckt wird. Andererseits ist es gerechtfertigt, dass auch die Landwirtschaft selbst im Rahmen des Zumutbaren einen Teil der Aufwendungen trägt. Es ist daher für die *Kostenverteilung* folgender Schlüssel vorgesehen:

— Durch Landwirtschaft:

1 % der im Betriebe ausgerichteten Lohnsumme. Nach den Erfahrungen mit der Bundesordnung ist mit einem Beitrag zu rechnen von	Fr. 540 000.—
— verbleiben zu Lasten der öffentlichen Hand	1 758 000.—
Total Deckung	<u>2 298 000.—</u>

Der Vollständigkeit halber ist in bezug auf die Kostenrechnung noch zu erwähnen, dass, wenn der Bund die Einkommensgrenzen, wie dies gemäss der Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1957 zur Revision des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 geplant ist, erhöht werden, sich automatisch der Bezügerkreis der Bergbauern und der Kleinbauern des Flachlandes im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes vergrössert. Damit würden die oben angegebenen Kosten mutmasslich um Franken 450 000.— steigen, so dass sich der von der öffentlichen Hand aufzubringende Betrag schätzungsweise auf Fr. 2 208 000.— belaufen würde. Der Landwirtschaft darf unseres Erachtens im heutigen Zeitpunkt keine höhere Leistung zugemutet werden. Wollte man aber die Familienzulagen ausschliesslich oder vorwiegend durch die Beteiligten finanzieren, so müssten diese Beiträge massiv erhöht werden. Es ist daher ein berechtigter Akt der Solidarität, dass die Finanzierungslücke durch die öffentliche Hand gedeckt wird.

c) Erläuterung einzelner Gesetzesbestimmungen

Art. 1. Die Mittel sollen der bernischen Landwirtschaft zugute kommen, weshalb das Gesetz nur Anwendung findet auf im Dienste bernischer Arbeitgeber stehende Arbeitnehmer und die auf bernischem Boden einen Landwirtschaftsbetrieb betreibenden Bergbauern und Kleinbauern des Flachlandes. Der im Kanton Bern wohnhafte, aber ausserhalb des Kantons Bern angestellte landwirtschaftliche Arbeitnehmer wird nicht erfasst.

Art. 2. In bezug auf die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Bergbauern stellen die kantonalen Zuschüsse lediglich eine Erhöhung der bisherigen Leistungen nach Bundesrecht dar; es ist daher gegeben, den Bezügerkreis nach eidgenössischer Regelung zu übernehmen.

Für die Kleinbauern des Flachlandes stellen die kantonalen Kinderzulagen eine Neuerung dar; daher muss der Bezügerkreis besonders umschrieben werden. Für die Abgrenzung des Bezügerkreises wurden, zur Vereinfachung und in Anlehnung an die Ordnung bei den Bergbauern, sinngemäss die Regeln für die Bergbauern nach Bundesrecht übernommen. Im Gegensatz zu den Bergbauern gelten aber im Flachland die mitarbeitenden Familienglieder nach dem vorliegenden Gesetzestext nicht als Kleinbauern. Sie sind daher nicht bezugsberechtigt.

Art. 3 bis 5. Im Dienstbotenstand ist es mit den Mitteln für die Familiengründung und Haushaltsführung schlecht bestellt; die Bundesleistung soll

durch die zusätzliche kantonale Haushaltungszulage wirksamer gestaltet werden. Aber auch der Bergbauer leidet unter Teuerung und Geldentwertung, Erscheinungen, welche die Haushaltführung, besonders wenn Kinder da sind, erschweren. Da er bisher keine Haushaltungszulage bezog, ist die Gewährung einer solchen an Bergbauern mit Kindern sozial angezeigt.

Wie im Vortrag dargelegt, bedürfen ebenfalls die Kleinbauern des Flachlandes, die im Bundesgesetz nicht berücksichtigt werden, einer Hilfe. Als erster Schritt soll diese in der Ausrichtung einer Kinderzulage von 9 Franken bestehen.

Art. 6. Es soll vermieden werden, dass ein und dieselbe Person für zwei Funktionen kantonale Zulagen erhält; das Bezugsrecht richtet sich deshalb nach dem Hauptberuf. So darf beispielsweise dem hauptberuflichen Bergbauer, der bereits eine kantonale Haushaltungszulage erhält, nicht nochmals eine solche kantonale Zulage verabfolgt werden, wenn er nebenberuflich als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer tätig ist. Andererseits soll der hauptberufliche Kleinbauer des Flachlandes, der schon kantonale Kinderzulagen bezieht, nicht noch eine kantonale Haushaltungszulage erhalten, wenn er ebenfalls als Arbeitnehmer tätig ist.

Durch die Bestimmungen des Absatz 2 soll verhindert werden, dass für die gleiche Familie von zwei Seiten her kantonale Zulagen fliessen. Ist beispielsweise der Ehemann Bergbauer, so erhält er neben der Kinderzulage nach Bundesrecht noch eine kantonale Haushaltungszulage; seiner als Tagelöhnerin in fremden Landwirtschaftsbetrieben tätigen Ehefrau darf deshalb nicht nochmals eine kantonale Haushaltungszulage ausgerichtet werden; sie erhält in einem solchen Falle schon eine Haushaltungszulage nach Bundesrecht. Damit muss es sein Bewenden haben. Aehnlich verhält es sich im Falle des Kleinbauern des Flachlandes; weil die Familie bereits kantonale Kinderzulagen bezieht, soll die Ehefrau als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin nicht noch eine kantonale Haushaltungszulage erhalten.

Art. 7. Es soll durch diese Bestimmungen verhindert werden, dass die Ausgleichskasse Zulagen auszahlen muss, wenn ihr von den betreffenden Personen die geschuldeten Beiträge aus AHV sowie der eidgenössischen und kantonalen Familienzulagenordnung nicht entrichtet worden sind. Das gleiche gilt für allfällig aus den vorerwähnten Ordnungen zu Unrecht bezogene Leistungen. Die Verrechnung soll ausschliessen, dass die Kasse im gleichen Fall Ausstände betreiben und Entschädigungen ausrichten muss. Aehnliche Bestimmungen finden sich ebenfalls im entsprechenden Bundesrecht.

Art. 8 bis 10. Das wesentliche über die Kostendeckung wurde unter Abschnitt 3 lit. b hievordargelegt. Es ist vorgesehen, den von der Landwirtschaft aufzubringenden Beitrag von 1 %, der zur teilweisen Deckung der an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer verabfolgten Haushaltungszulagen gedacht ist, von der im Landwirtschaftsbetriebe ausbezahlten Lohnsumme zu berechnen. Durch diese Berechnungsweise wird augenfällig die Solidarität zwischen den Arbeitgebern, die lediges Dienstpersonal beschäftigen und denjenigen Arbeitgebern, welche die teureren, verheirateten Arbeitnehmer anstellen, zum Ausdruck gebracht. Die Finanzierung der Aufwendungen für die Bergbauern und Kleinbauern des Flachlandes sowie des Restbetrages für die Auszahlungen an die Arbeitnehmer hat die öffentliche Hand zu übernehmen. Die Kostendeckung erfolgt somit sinngemäss dem Vorgehen nach Bundesrecht. Das hat eine weitgehende Vereinfachung im Vollzug des Gesetzes zur Folge, was sich in wohltuender Weise nicht nur für die Verwaltung, sondern insbesondere auch für die Beitragspflichtigen auswirken wird.

Art. 11 und 12. Eine weitere Vereinfachung in der Durchführung ergibt sich ebenfalls daraus, dass, wie schon angetönt, keine neue Organisation aufgezogen werden muss, da geplant ist, den Vollzug der Ausgleichskasse des Kantons Bern zu übertragen, die bereits die Familienzulagenordnung nach Bundesrecht durchführt. Dementsprechend kann ebenfalls die Geltendmachung des Anspruches einfach gestaltet werden. In bezug auf die Bergbauern und Arbeitnehmer wird der Bezügerkreis durch das Bundesrecht abgegrenzt; die bundesrechtlichen Formulare können daher auch als Auszahlungsbasis für die kantonalen Zulagen dienen. Nur für die Kleinbauern des Flachlandes ist eine besondere Bewerbung erforderlich.

Art. 13 bis 16. Es ist klar, dass die Ausgleichskasse des Kantons Bern über die kantonalen Familienzulagen, wie dies in Art. 13 bestimmt wird, gesondert Rechnung ablegen muss. Auch die Einsetzung des Verwaltungsgerichtes gemäss Art. 14 ist gegeben, da dieses Gericht schon als Rekursinstanz der andern von der Ausgleichskasse verwalteten Gebiete amtet. Die Strafbestimmungen des Art. 15 sind vom Bundesrecht übernommen. Die enge Verbindung mit dem Bundesrecht geht ebenfalls aus Art. 16 hervor.

Bern, den 12. August 1957.

Der Volkswirtschaftsdirektor:
Gnägi

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 18. September/1. November u. 31. Oktober 1957

**Abänderungsantrag der grossrätlichen
Kommission**

vom 31. Oktober 1957

**Gesetz
über Familienzulagen in der Land-
wirtschaft**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ergänzung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern und der dazugehörigen Vollzugsvorschriften (nachfolgend Bundesrecht genannt),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1. Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, Bergbauern und Kleinbauern des Flachlandes werden kantonale Familienzulagen ausgerichtet. Zweck und Geltungsbereich

Das Gesetz findet Anwendung auf alle der Ausgleichskasse des Kantons Bern in der Alters- und Hinterlassenenversicherung angeschlossenen Landwirtschaftsbetriebe.

Art. 2. Als landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern gelten Personen, die nach Bundesrecht Anspruch auf Familienzulagen haben. Bezugsberechtigte Personen

Als Kleinbauern des Flachlandes gelten selbständigerwerbende Personen, die als Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser hauptberuflich einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaften, der nicht im Berggebiet im Sinne des Bundesrechtes liegt. Als hauptberuflicher Kleinbauer des Flachlandes gilt, wer im Verlaufe des Jahres vorwiegend in seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist und aus dem Ertrag dieser Tätigkeit in überwiegendem Masse den Lebensunterhalt seiner Familie bestreitet.

2. Kantonale Familienzulagen

Art. 3. Die kantonalen Familienzulagen bestehen in Haushaltzulagen von 20 Franken im Monat oder Kinderzulagen von 9 Franken im Monat. Art und Höhe der Zulagen

Werden die Familienzulagen gemäss Bundesrecht abgeändert, oder werden weitere bundes-

rechtliche Familienzulagen eingeführt, so können durch Dekret des Grossen Rates die Ansätze der kantonalen Familienzulagen entsprechend neu festgesetzt werden.

- Haushaltungszulagen** *Art. 4.* Haushaltungszulagen erhalten:
- a) landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die gemäss Bundesrecht eine Haushaltungszulage beziehen;
 - b) Bergbauern, die gemäss Bundesrecht Kinderzulagen beziehen.

Kinderzulagen *Art. 5.* Kinderzulagen werden ausgerichtet an Kleinbauern des Flachlandes, deren reines Einkommen die nach Bundesrecht für Bergbauern festgelegte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Für die Bewertung und Ermittlung des Einkommens finden die Bestimmungen des Bundesrechtes über die Familienzulagen an Bergbauern Anwendung. Als Kinder, für welche eine Zulage beansprucht werden kann, gelten die nach Bundesrecht als Kind bezeichneten Personen.

Doppelbezug *Art. 6.* Einem Arbeitnehmer, der bereits als Bergbauer oder als Kleinbauer des Flachlandes kantonale Familienzulagen bezieht, werden keine kantonalen Familienzulagen für Arbeitnehmer ausgerichtet.

Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig kantonale Familienzulagen beziehen. In der Regel geht der Anspruch des Ehemannes demjenigen der Ehefrau vor.

Verrechnung *Art. 7.* Die Familienzulagen können mit Beitragsforderungen und Rückerstattungsansprüchen der Ausgleichskasse des Kantons Bern verrechnet werden.

3. Finanzierung

Kostendeckung *Art. 8.* Die Aufwendungen für die Ausrichtung von Familienzulagen, mit Einschluss der Verwaltungskosten, die aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden durch Beiträge der Landwirtschaft, des Kantons und der Gemeinden gedeckt.

Beiträge der Landwirtschaft *Art. 9.* Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 1 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu entrichten, soweit diese der Beitragspflicht gemäss Bundesrecht unterliegen.

Die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind auch auf den Beiträgen der Arbeitgeber gemäss Absatz 1 hievon zu erheben.

Beitrag des Kantons *Art. 10.* Die durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen tragen der Staat zu zwei Dritteln und die Gemeinden zu einem Drittel.

Art. 10. Die durch Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen tragen der Staat zu vier Fünfteln und die Gemeinden zu einem Fünftel. Der Verteilungsschlüssel für den Gemeindebeitrag wird durch Verordnung des Regierungsrates festgelegt.

4. Organisation

Art. 11. Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse des Kantons Bern übertragen. Sie erfüllt diese Obliegenheiten als übertragene Aufgabe im Sinne von Art. 63 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Vollzug

Organisation, Durchführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision, Arbeitgeberkontrollen, Auskunftspflicht und Befreiung von der Stempelabgabe richten sich nach dem Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz.

Art. 12. Der Anspruch auf Familienzulagen ist durch Einreichung eines Fragebogens bei der zuständigen Gemeindeausgleichskasse zuhanden der Ausgleichskasse des Kantons Bern geltend zu machen.

Geltend-
machung des
Anspruches

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern haben den Fragebogen nach Bundesrecht und die Kleinbauern des Flachlandes den besondern kantonalen Fragebogen einzureichen.

Art. 13. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern hat über die Beiträge der Landwirtschaft und der öffentlichen Hand, über die Verwaltungskosten und über die ausgerichteten Familienzulagen je eine besondere Rechnung zu führen und darüber mit der Kantonsbuchhalterei nach Abschluss des Rechnungsjahres abzurechnen.

Rechnungs-
führung

Die Kantonsbuchhalterei hat der Ausgleichskasse des Kantons Bern die erforderlichen Vorschüsse zur Ausrichtung der Familienzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten zu gewähren.

5. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 14. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Rechtspflege

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Rechtspflege des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung.

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheidungen über die Familienzulagen und die Beiträge der Arbeitgeber nach Bundesrecht sind auch massgebend für den Anspruch auf kantonale Familienzulagen und die Beiträge der Landwirtschaft.

Art. 15. Die Artikel 87 bis 91 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entsprechende Anwendung.

Straf-
bestimmungen

6. Schluss- und Vollzugsbestimmungen

Anwendung
des Bundes-
rechts

Art. 16. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich der Vollzug nach den Vorschriften des Bundesrechts; insbesondere finden diese Anwendung auf den Zahlungs- und Abrechnungsverkehr, die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Familienzulagen, die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen, die Mitwirkung der Steuerbehörden, die Rechtshilfe.

Inkrafttreten
und Vollzug

Art. 17. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 18. September/1. November 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 31. Oktober 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

O. Herren

Vortrag der Direktionen der Bauten und der Sanität

**an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zu einem Volksbeschluss
über den Umbau und die Renovation
der Männerabteilung 7 und über den Einbau eines Betten-
aufzuges in der Frauenabteilung 4 der kantonalen
Heil- und Pflegeanstalt in Münsingen**

(Oktober 1957)

Auf dem Programm über wünschenswerte grössere Umbau- und Renovationsarbeiten in den Gebäuden der Heilanstalt Münsingen steht an erster Stelle die völlige Renovation und Umgestaltung der Männerabteilung 7 und die Erstellung eines Bettenaufzuges in der Frauenabteilung 4. Diese Bauaufgaben sind bereits im Jahre 1953 von der Anstalt geltend gemacht worden. Im Hinblick auf die der Baudirektion zur Verfügung stehenden Mittel mussten sie jedoch noch aufgeschoben werden, bis die beiden neuen Schwesternhäuser im Jahre 1954 und der Neubau einer Wagenremise mit verschiedenen Nebenräumen in der Oekonomie im Jahre 1955 vollendet waren. Die ersten Verhandlungen über die vorliegenden Projekte sind jedoch bereits in dieser Zeit aufgenommen worden und sie wurden vor allem seit dem Wechsel in der Direktion der Anstalt intensiv gefördert.

I.

Bei der *Männerabteilung 7* handelt es sich um die Abteilung für unruhigste und schwierigste Chronischkranke. Sie liegt in der Nordecke des engeren Anstaltsareals und zählt gegenwärtig 91 Betten, die praktisch ständig belegt sind. Die Mehrzahl der Kranken dieser Abteilung ist unordentlich, völlig unselbständig, oftmals unruhig, ver-

wirrt, zu einem Gemeinschaftsleben unfähig und nicht selten tötlich. Dank konsequenter Arbeitstherapie und liberaler Anwendung neuer Dämpfungsmittel können die Auswirkungen vor allem der schweren Formen chronischer Schizophrenie zwar sichtlich gemildert werden.

Seit dem Bestehen der Anstalt sind in der genannten Abteilung, abgesehen von einer kleinen Erweiterung und Veränderung im Ostflügel, keine nennenswerten Renovationsarbeiten ausgeführt worden. Der Verschleiss der Böden, Wände, Einrichtungen u. a. m., sowie auch des Mobiliars war hingegen entsprechend der Patientenkategorie ausserordentlich gross. Obwohl immer wieder die nötigsten Reparaturen vorgenommen worden sind, ist der heutige Zustand der meisten Räume derart, dass eine durchgreifende Renovation im Hinblick auf den Aufenthalt der Kranken, wie des Personals darin, nicht mehr länger aufgeschoben werden darf. Auch die betrieblichen Verhältnisse, vor allem in bezug auf die KÜcheneinrichtungen und die sanitären Anlagen sind denkbar unbefriedigend. Im weiteren ist die Sicherheit gegenüber ausbruchgefährlichen, kriminellen Kranken mit den vorhandenen Türen und Fenstern nicht mehr ausreichend.

Gestützt auf eine grosse Zahl von Besprechungen zwischen den Vertretern der Heilanstalt Münsingen einerseits, dem kantonalen Hochbauamt

und Architekt F. P. Tschantré anderseits, ist vom letzteren das nun vorliegende Projekt ausgearbeitet worden.

Für den Betrieb nimmt die Küche einen wichtigen Platz ein. Diese befindet sich, wie bis anhin, im Mittelbau der Abteilung und wird durch das Zusammenlegen der beiden bestehenden Räume wesentlich übersichtlicher. Sie dient vor allem zur Verteilung der Speisen auf die verschiedenen Stationen und wird zu diesem Zweck den heutigen Anforderungen entsprechend eingerichtet. Die Anlieferung der Speisen soll nach dem Umbau mit Transportwagen direkt von der Zentralküche im Anstaltshof bis in die Verteilküche der Abteilung 7 erfolgen. Zu diesem Zweck werden im Untergeschoss ein Durchgang und eine äussere Rampe erstellt. Mit einem neuen Aufzug gelangen dann die Transportwagen in die Abteilungsküche. Der Aufzug bildet gleichzeitig die Verbindung zum dringend notwendigen Kleidermagazin, das im Dachgeschoss über der Küche und dem Aufenthaltsraum geschaffen wird. Die Decke über dem bestehenden, allzu hohen Aufenthaltsraum wird tiefer gelegt, wodurch derselbe wohnlicher wird. Gleichzeitig gewinnt man die erforderliche Raumhöhe für das genannte Kleidermagazin, ohne die Dachform zu verändern.

Die Zellen im Mittelbau und in den beiden Seitenflügeln, die als solche beibehalten werden, dienen als Schlafräume der chronischen Patienten und als Isoliermöglichkeit bei schwierigen Fällen über Tag. Sie können fast durchwegs mit zwei Betten belegt werden, sofern nicht eine völlige Isolierung notwendig ist. Hingegen sind sämtliche Türen zu verbreitern, damit in Krankheitsfällen ein Bettentransport möglich ist. Ferner wird in den 26 Zellen die unhygienische Kübelanlage durch Aborte mit Wasserspülung ersetzt. Die Bodenkonstruktion, bestehend aus Betonbrettern mit einer darunterliegenden, unzweckmässigen Fussbodenheizung muss grösstenteils abgebrochen werden, da die ersteren öfters durch erregte Patienten gewaltsam beschädigt werden. An deren Stelle werden massive Betonböden eingebaut.

Im Zuge der Reorganisation der Männerabteilung 7 ist beabsichtigt, den bestehenden Wachsaaal im Westflügel zu vergrössern, um ihn als therapeutische Station für unruhige Neuaufnahmen auszubilden. Zu diesem Zweck müssen im Wohnraum ein Bad- und Waschräum, ein Behandlungsraum und drei Isolierzimmer geschaffen werden. Die Veränderungen bedingen den Abbruch und die Erstellung von neuen Mauern, sowie eine neue Deckenkonstruktion.

Der vorhandene Wachsaaal im Ostflügel wird samt dem angegliederten Wohnraum weiterhin für die Pflege von unreinen und chronisch Wachsaaalbedürftigen verwendet. An der vorhandenen grösseren Bad- und Waschanlage im nördlichsten Teil dieses Flügels werden einige Verbesserungen vorgenommen, so dass sie übersichtlicher wird und sich vorzüglich für diese Station der Unreinlichen eignet.

Zur Pflege Infektionskranker — die Heilanstalt Münsingen hat in letzter Zeit ständig einige tuberkulöse und Typhuspatienten aufzuweisen — wurde im vorhandenen Anbau auf der Südseite des Ostflügels behelfsmässig eine Unterstation einge-

richtet. Dieselbe entspricht jedoch weder in ihrer Grösse noch in ihrer Einteilung den gegenwärtigen Bedürfnissen. Der Anbau wird daher, unter Beibehaltung des Daches, bis auf die Fundamentmauern abgebrochen und neu aufgeführt. Dadurch kann eine bessere Einteilung der Räume geschaffen und die Anzahl der Betten vermehrt werden. Die vorhandene WC-Anlage im Anbau soll auf die Nordseite des Ostflügels verlegt werden, um wertvollen Raum auf der Südseite zu gewinnen. In den neuen Isolierzellen werden ebenfalls Aborte mit Wasserspülung installiert, was die Arbeit des Personals wesentlich erleichtert.

Weitere Abortanlagen befinden sich im Mittelbau neben der Küche und beim Wachsaaal im Westflügel. Der Zustand derselben ist jedoch derart, dass sie vollständig neu eingerichtet werden müssen, um den heutigen hygienischen Anforderungen zu genügen. Für die tägliche Körperpflege werden ferner in allen Unterstationen Waschanlagen, bestehend aus Feuerton-Waschrinnen und Fächer für die persönlichen Effekten geschaffen. Bei den Zellen im Mittelbau und in den Seitenflügeln befinden sich diese Anlagen im Korridor.

Eine vollständige Umstellung erfährt die Heizungsanlage, die mit einer Fernheizung an der Heizzentrale der Anstalt angeschlossen ist. Die letztere ist vor etwa zwanzig Jahren von Niederdruckdampf auf Warmwasser umgebaut worden. Dabei blieben die bestehenden Verteilleitungen und Heizkörper in der Männerabteilung 7, welche grösstenteils aus der Zeit der Erstellung der Anstalt, Ende des letzten Jahrhunderts stammen, weitgehend bestehen. Viele Heizkörper sind für den Betrieb mit Warmwasser zu knapp bemessen und zudem an den Innenwänden montiert. Anlässlich des projektierten Umbaus werden nun die Radiatoren fast durchwegs in den Fensterbrüstungen angebracht. Die vorhandene Heizanlage wird vollständig demontiert, wobei das brauchbare Material so weit als möglich für die neue Installation wieder verwendet wird. Im Untergeschoss wird eine neue Unterstation mit der Verteilung auf die verschiedenen Gruppen geschaffen. Für die Belüftung und Heizung der Verteilküche wird eine Ventilationsanlage erstellt.

In Anbetracht des baufälligen Zustandes der meisten Fenster der Abteilung, müssen auch diese durch neue ersetzt werden. Gestützt auf Versuche und Erfahrungen in andern Anstalten ist vorgesehen, die Fenster mit Doppelverglasung zu versehen, wobei im Innern Doppel fast überall, d. h. in allen Räumen, in welchen sich unruhige Patienten befinden, Sekuritglas eingesetzt wird. Für die Lüftung der Räume dienen in erster Linie die Oberlichter der Fenster, die mit den vorhandenen Gittern versehen werden.

Die Erweiterung und Neuerstellung der Telefon-, Signal- und Suchanlage, an der auch die Uhrenanlage angeschlossen wird, bedingt eine Erweiterung des Hauptverteilers im Zentralbau beim Anstaltseingang und die Erstellung einer neuen Kabelverbindung von ca. 230 m Länge durch den Anstaltshof.

Mit dem projektierten Ausbau und der Renovation des Gebäudes kann die Abteilung so modernisiert werden, dass sie den heutigen Anforderungen an psychiatrischer Behandlung und

Pflege Schwerkranker wiederum gerecht wird. Die Neueinrichtung eines Wachsaaes mit Aufenthaltsraum und Nebenräumen im Westflügel wird zudem die zweckmässige Behandlung akut erregter Kranker ermöglichen.

In Verbindung mit dem Umbau der Männerabteilung 7 sollen auch im Keller dieses Gebäudes Ausbauten vorgenommen werden, die dem gesamten Anstaltsbetrieb dienen. Im westlichen Kopfbau des Mitteltraktes ist ein Umkleide- und Waschraum für Patienten, welche zu Aussenarbeiten herangezogen werden, und im östlichen Kopfbau eine gleiche Garderobenanlage für Pfleger geplant. Für die Gärtnerei auf der Westseite der Männerabteilung 7 werden im Untergeschoss des Westflügels dringend benötigte Arbeitsräume mit einer kleinen Zufahrtsrampe ausgebaut. Ferner soll die Anzahl der Lagerkeller vermehrt werden.

Eine Instandstellung und teilweise Erneuerung erfährt auch die stark verwitterte Abschlussmauer auf der Nordwestseite des Innenhofes.

Die Durchführung des Bauvorhabens erfolgt in zwei Etappen; wobei zuerst der Ostflügel samt dem halben Mitteltrakt, inkl. Wohnraum und Küche im letzteren, umgebaut werden sollen. Nach dem Bezug dieses Bauteils werden die Arbeiten im Westflügel und in der andern Hälfte des Mitteltraktes in Angriff genommen. Während der 1. Bauetappe können in der westlichen Hälfte und in der 2. Bauetappe in der dann renovierten östlichen Hälfte des Gebäudes etwa 65 Patienten untergebracht werden, wobei vorübergehend gedrängtere Verhältnisse in Kauf zu nehmen sind. Die verbleibenden 25 Patienten werden während der ganzen Bauzeit auf andere Männerabteilungen verteilt.

II.

Bei der *Frauenabteilung 4*, in welcher ein Bettenaufzug erstellt werden soll, handelt es sich um die Abteilung für alterskranke Frauen, von denen ein erheblicher Teil bei seniler Pflegebedürftigkeit bettlägerig ist. Zur Bewerkstellung von Aufnahmen und zur Ueberführung in Behandlungsabteilungen, z. B. für die Vornahme von Röntgenaufnahmen, müssen bis anhin körperlich gebrechliche Kranke immer wieder von Pflegerinnen, manchmal sogar unter Beizug von Pflegern, auf Bahren über Treppen transportiert werden. Das Herumtragen von Patienten ist äusserst mühsam und bietet beim gegenwärtigen Personalmangel oft Schwierigkeiten. Die Errichtung eines Aufzuges, der zugleich auch für bettlägerige Kranke von den anstossenden Abteilungen 3 und 5 über die bestehenden, auf jedem Stockwerk vorhandenen Verbindungsgänge benützt werden kann, entspricht unserm seit vielen Jahren geäusserten und dringenden Bedürfnis.

Es ist nun vorgesehen, den Aufzug im Mittelteil der Frauenabteilung 4, auf der Westseite des Korridors zu erstellen. Der gewählte Platz weist den

Vorteil auf, dass nur auf zwei Seiten neue Schachtwände erstellt werden müssen, und dass der Aufzug unmittelbar vom Korridor aus zugänglich ist. Zudem hat das darüberliegende Dach an dieser Stelle eine genügende Höhe, um die Liftmaschine ohne einen neuen Dachaufbau über dem Schacht zu installieren. In den vom Aufzugseinbau tangierten Räumen sind nebst der Verlegung von Wascheinrichtungen einige Renovationen vorzunehmen. Unter dem Aufzug muss im Untergeschoss eine vorschriftsgemässe Vertiefung erstellt werden.

III.

Die *Baukosten* setzen sich gemäss den von Architekt F. P. Tschantré in Bern aufgestellten Kostenvoranschlägen vom 15. Mai 1957 wie folgt zusammen:

Umbau Männerabteilung 7

1. Etappe	Fr. 749 300.—
2. Etappe	Fr. 517 400.—
Total	Fr. 1 266 700.—
Bettenaufzug Frauenabteilung 4	Fr. 63 100.—
Gesamtbaukosten total	Fr. 1 329 800.—
oder rund	Fr. 1 330 000.—

Die umzubauenden Teile des Gebäudes der Männerabteilung 7 umfassen einen umbauten Raum von rund 12 800 m³, und die reinen Baukosten stellen sich nach Abzug der Aufwendungen für die Abbrucharbeiten, die neue Kabelverbindung im Anstaltshof und die Gartenhalle mit Abschlussmauer auf Fr. 1 202 000.—. Es ergibt sich somit ein Einheitspreis von Fr. 93.90 pro m³ des umbauten Raumes. Dieser Ansatz ist in Anbetracht des notwendigen, umfangreichen Um- und Ausbaues und der dringend erforderlichen Verbesserungen der sanitären und Heizungsinstallationen angemessen.

Im Anschluss an den Umbau der Männerabteilung 7 muss auch das *Mobiliar* weitgehend erneuert werden, da die alten viel zu grossen Tische und lehnlosen Bänke sich für eine angemessene Unterbringung der Patienten nicht mehr eignen und auch nicht den heutigen Bedürfnissen entsprechend abgeändert werden können. Ausserdem sollen 60 alte, unhygienische Holzkastenbetten durch neue Eisenbetten ersetzt werden. Auch muss für einen grösseren Teil der Bettinhalte erneuert werden. Die Mobiliarkosten stellen sich gemäss den Angaben der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen und einem Kostenvoranschlag des Projektverfassers auf Franken 35 800.—.

Betreffend weiterer Details sei auf die beiliegenden Pläne und Kostenvoranschläge verwiesen.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen unterbreiten die Direktionen der Bauten und der Sanität mit dem Antrag auf Genehmigung nachstehenden Beschlusses-Entwurf.

Antrag des Regierungsrates

vom 22. Oktober 1957

Volksbeschluss über Um- und Ausbauten in der kantonalen Heil- und Pflege- anstalt Münsingen

1. Für den Umbau und die Renovation der Männerabteilung 7 und für den Einbau eines Bettenaufzuges in der Frauenabteilung 4 der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, wird ein Kredit von Fr. 1 365 800.— bewilligt.
2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
 - a) Fr. 1 330 000.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten);
 - b) Fr. 35 800.— der Sanitätsdirektion über die Budgetrubrik 1415 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen).
3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
4. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Bern, den 22. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber i. V.:

Ch. Lerch

Vortrag der Direktionen der Bauten und des Erziehungswesens an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend den Neubau eines Institutes für exakte Wissenschaften der Universität Bern

(Oktober 1957)

I.

Als das heutige physikalische Institut im telurischen Observatorium auf der grossen Schanze vor genau 80 Jahren als «Physikalisches Kabinet» eröffnet wurde, lehrte dessen Direktor zusammen mit zwei Assistenten nicht nur die gesamte Physik, sondern auch Astronomie, Meteorologie und Geophysik. Das Gebäude, das nur im Erdgeschoss als wissenschaftliches Institut eingerichtet war (im ersten Stock befanden sich die Wohnungen des Direktors und des Hauswartes), beherbergte von 1885 bis 1909 auch noch die Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten. Trotz den bescheidenen räumlichen Verhältnissen entsprach das Gebäude durchaus den damaligen Anforderungen für Unterricht und wissenschaftliche Forschung.

In den seither verflossenen 80 Jahren wurden die genannten Wissenschaften durch viele grundlegende Erkenntnisse in ungeahnter Weise entwickelt und vertieft. Gleichzeitig sind die Apparaturen, die der Forscher benötigt, immer feiner und die Laboratorien immer vollkommener geworden. Deshalb muss eine Universität, die auf dem Gebiet der Naturwissenschaften forschen und lehren will, heute über bedeutendere Mittel verfügen können als früher. Wie für alle Hochschulen auf der ganzen Welt hat dies auch für die Berner Universität Gültigkeit. Die ihr übertragene Aufgabe ist ja in Art. 2 des Universitätsgesetzes vom 7. Februar 1954 wie folgt festgelegt:

«Die Universität fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis und dient der Ausbildung in den akademischen Berufen. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit.»

Soll die Universität diese ihr vom Bernervolk übertragene Aufgabe erfüllen können, so muss sie

über entsprechende Mittel und vor allem über die nötigen Räumlichkeiten verfügen. Dass Forschung und Lehre auf dem Gebiete der physikalischen Wissenschaften ausschliesslich im Dienste der Allgemeinheit stehen, zeigt sich schon darin, dass jeder Schweizer in seinem Heim und an seinem Arbeitsplatz ununterbrochen von den Erkenntnissen profitiert, welche die früheren und jetzigen Gelehrten generationen auf dem Gebiete der Physik in harter Arbeit errungen haben. Die modernen Haushaltapparate, Telephon und Radio, die Einrichtungen der Spitäler, die neuzeitlichen Fabrikationsmethoden, unsere Verkehrsmittel, zahllose Apparate, denen wir im Militärdienst begegnen und vieles andere mehr, all dies ist undenkbar ohne die Resultate der physikalischen Forschung der vergangenen Jahrzehnte. Diese Entwicklung wird nun nicht nur weitergehen, sondern sich sogar erheblich verstärken. Die Technik von morgen beruht weitgehend auf der physikalischen Forschung von heute, und deshalb ist das zukünftige wirtschaftliche Wohlergehen unseres Landes aufs engste mit der Arbeit der heutigen Forscher generation verknüpft. Diese grosszügig zu fördern ist unsere Pflicht gegenüber unseren Nachkommen, die noch viel mehr als wir ohne eine solide wissenschaftliche Basis nicht in der Lage sein werden, den Konkurrenzkampf mit der Umwelt erfolgreich zu bestehen und trotz wachsender Bevölkerungszahl jedem Arbeit und Nahrung zu verschaffen.

Es handelt sich aber nicht nur um die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern ebenso sehr um die Ausbildung all der jungen Leute, die imstande sein werden, diese zum Wohle aller zu gebrauchen. Es sind dies einmal die Physiker, welche, um nur ein einziges von vielen wichtigen Gebieten zu nennen, die zukünftigen Anlagen für die Energiegewinnung auf atomphysikalischer

Grundlage zu planen haben. Es gehören dazu die Aerzte und Tierärzte, welche immer neue Behandlungsmethoden verwenden, die auf neuesten physikalischen Erkenntnissen beruhen. Ferner die Gymnasial- und Sekundarlehrer, die nicht nur fähig sein müssen, ihren Unterricht zeitgemäss zu gestalten, sondern von denen auch die Ausbildung des Heeres von technischem Personal abhängt, das von unserer Wirtschaft schon in den nächsten Jahren so dringend benötigt wird. Schliesslich ist Physik ein obligatorisches Fach für zahlreiche weitere Studenten der Naturwissenschaften, z. B. die Chemiker, Kristallographen und zum Teil auch die Biologen.

II.

Sind diese Aufgaben unter den gegenwärtigen räumlichen Bedingungen noch lösbar? Ein Vergleich der heutigen personellen Verhältnisse mit jenen im Baujahr 1877 drängt sich auf. Damals wurden, wie schon erwähnt, Physik, Astronomie, Meteorologie und Geophysik von einem einzigen Professor mit zwei Assistenten betreut. Heute werden diese Fächer von sechs Professoren versehen, denen drei Privatdozenten, zehn Assistenten und weitere zehn Personen als Hilfspersonal beigegeben sind. Zwar haben sich die räumlichen Verhältnisse seit 1877 in bescheidenem Masse gebessert. So wurden 1924 die Amtswohnungen im ersten Stock in eine Anzahl Arbeitsräume umgebaut, während die Astronomie schon 1922 in die Sternwarte an der Muesmattstrasse übersiedelte. Das entspricht aber kaum einer Verdoppelung der Räumlichkeiten, während das Personal von drei auf gegen 30 Personen zugenommen hat. Die Studentenzahlen haben sich im gleichen Zeitraum ebenfalls verzehnfacht. Deshalb muss man sich darüber im klaren sein, dass die Verhältnisse heute unhaltbar geworden sind und es fast unmöglich ist, unter den vorhandenen Bedingungen zu arbeiten. Es fehlt an Arbeitsräumen, die Hörsäle verfügen nicht über die heute nötigen experimentellen Einrichtungen und sind so klein, dass während den Hauptvorlesungen zusätzliche Stühle hineingetragen werden müssen. Die Mechaniker und Techniker müssen mit ihren Präzisionsmaschinen im gänzlich ungeeigneten Keller arbeiten, und für die praktischen Uebungen der Studenten werden teils die Korridore benutzt, teils wurden im Estrich einige nicht sehr zweckmässige Räume abgetrennt. Einige Doktoranden müssen in Laboratorien ausserhalb der Universität arbeiten. Vollends unlösbar werden diese Probleme ab 1959 sein, wenn die Studentenzahlen infolge der vielen Geburten während des Zweiten Weltkrieges noch wesentlich zunehmen werden.

III.

Wenn die Verhältnisse für die Physik unhaltbar geworden sind, so leiden die beiden andern exakten Wissenschaften, Astronomie und Mathematik, ebenfalls an unerträglichem Raummangel. Das kleine Astronomische Institut an der Muesmattstrasse wird allein durch das Anwachsen der Bibliothek in den letzten Jahren fast gesprengt. Ein eigentlicher Hörsaal fehlt, ebenso fehlen die not-

wendigen Arbeitsräume für die Assistenten und für das Auswerten der in der Zweigsternwarte Zimmerwald gewonnenen photographischen Aufnahmen. Das zu einer meteorologischen Beobachtungsstation I. Ordnung ausgebaute meteorologische Observatorium ist mit der mechanischen Werkstatt und dem Sekretariat im selben Raum untergebracht.

Die Mathematik, inklusive Versicherungslehre und mathematische Statistik, die heute von sechs Professoren mit ebensovielen Assistenten vertreten wird, verfügt ausser über zwei Hörsäle, die mit andern Fächern geteilt werden, lediglich über zwei zu kleine Bibliotheksräume und einen kleinen Garderoberraum im Hauptgebäude der Universität. Es ist für die Professoren unmöglich, in der Universität zu arbeiten oder Studenten zu empfangen.

IV.

Im vorliegenden Projekt ist vorgesehen, Physik, Astronomie und Mathematik in einem neuen Gebäude zusammenzufassen und darin auch der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät die nötigen Räumlichkeiten für ihre Selbstverwaltung zur Verfügung zu stellen. Wir sind uns bewusst, dass dieses Projekt finanziell grosse Opfer erfordert. Die bauliche Entwicklung der Universität verläuft aber naturgemäss nicht gleichmässig mit dem Wachstum der Studentenschaft oder des Lehrkörpers, sondern in einzelnen Etappen. Man behilft sich so lange wie immer möglich mit dem vorhandenen Raum, ehe ein Neubau gefordert wird. Dieser ist dann immer ein umfangreiches Projekt, da er ja wesentlich grösser als das alte Gebäude sein muss. In vorbildlicher Weise hat das Berner Volk seit Bestehen seiner Universität diese Lasten für die Ausbildung seiner akademischen Jugend immer auf sich genommen. So wurden 1898 das Hauptgebäude auf der grossen Schanze, 1930 der Gebäudekomplex an der Muldenstrasse und, um nur noch einen grossen Neubau aus der neueren Zeit zu nennen, 1952 das zahnärztliche Institut bewilligt.

Im Neubau für exakte Wissenschaften sind genügend Räume für den Unterricht und die wissenschaftlichen Arbeiten vorgesehen. Jeder Hauptdozent erhält einen eigenen Arbeitsraum. Selbstverständlich benötigt ein solches Institut moderne Laboratorien, zweckmässig eingerichtete Hörsäle und eine Werkstätte, in der die Apparate für die Vorlesungsversuche und die wissenschaftlichen Forschungen hergestellt werden. Allen diesen Bedürfnissen wurde so Rechnung getragen, dass das Institut seinen Aufgaben auf Jahrzehnte hinaus genügen kann. Eine Ueberdimensionierung wurde vorsichtig vermieden, ebenso jede luxuriöse Ausstattung. Es wurde eine sachliche Ausführung angestrebt, wie sie der Würde der höchsten Schule des Kantons Bern angemessen ist.

V.

Nach abklärenden Vorarbeiten wurden im Jahre 1954 die Architekten H. und G. Reinhard in Bern beauftragt, Projekt und Kostenvoranschlag auszuarbeiten für die Unterbringung des physika-

lischen Institutes mit drei Abteilungen, des astronomischen Institutes und des mathematischen Institutes. Das vorliegende Projekt ist das wohlabgewogene Resultat einer ganzen Reihe von Vorschlägen und Entwürfen.

Es ist vorgesehen, das neue Hochschulgebäude an Stelle der alten Sternwarte auf der grossen Schanze zwischen Sidlerstrasse und Hochschulstrasse zu erstellen. Zu diesem Zwecke ist das heutige physikalische Institutsgebäude abzubauen und der bestehende Schanzenhügel abzutragen. Bis zum Bezug des neuen Gebäudes ist das physikalische Institut in einem Provisorium unterzubringen damit der Unterricht weitergeführt werden kann. Die Kosten für die Herrichtung des Bauplatzes und für die provisorische Unterbringung des physikalischen Institutes sind im vorliegenden Kostenvoranschlag mit einem Betrag von Fr. 495 000.— inbegriffen.

Die vorgesehene Bauanlage, ein quadratischer Baublock von 46 m Seitenlänge mit zwei Untergeschossen und drei Obergeschossen, umfasst:

a) *Im 2. Untergeschoss*

verschiedene Arbeitsräume für die Experimentalphysik, für die Heizzentrale, die Ventilationsanlagen, die Zentralen für Gas- und Wasserverteilung, sowie die elektrische Hauptverteilung. Eine grössere Freifläche steht für spätere Erweiterungen zur Verfügung.

b) *Im 1. Untergeschoss*

eine Reihe von Laboratorien, Werkstätten und Sammlungen, sowie den grossen zweistöckigen Hörsaal der Experimentalphysik — verschiedene Laboratorien und Werkstätten der angewandten Physik — und ein Archivraum des mathematischen Institutes.

c) *Im Erdgeschoss*

verschiedene Lehr- und Praktikumsräume, sowie den vorerwähnten grossen über zwei Geschosse reichenden Hörsaal der Experimentalphysik-Hörsäle, Assistentenräume und den Raum für das Elektronenrechengerät des mathematischen Institutes, Büro- und Sitzungsräume der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät — einen Aufenthalts- und Leseraum für Studierende.

d) *Im 1. Obergeschoss*

Laboratorien und Arbeitsräume, Assistenten- und Dozentenräume der Experimentalphysik — die Arbeits- und Studienräume der theoretischen Physik.

e) *Im 2. Obergeschoss*

Lehr- und Arbeitsräume der angewandten Physik — Lehr- und Dozentenräume des mathematischen Institutes — Arbeits- und Lehrräume des astronomischen Institutes — eine Abwartwohnung und ein Wohnraum für Gastdozenten.

f) Das Gebäude wird flach abgedeckt. Die dadurch entstehende Dachterrasse soll dem physikalischen und dem astronomischen Institut für Versuche und Beobachtungen im Freien dienen.

Für die Detailangaben verweisen wir auf die beiliegenden Projektpläne. Die Architektur ist einfach und zweckentsprechend. Die Umgebungsarbeiten werden den neuen Freiflächen auf der grossen Schanze, die durch den Umbau des Bahnhofes Bern entstehen werden, angepasst.

Ein wissenschaftliches Institut, welches sowohl der Forschung, wie auch dem Hochschulunterricht zu dienen hat und den heutigen Ansprüchen genügen soll, verlangt ein ausserordentliches Mass an technischen Einrichtungen wie sanitäre, elektrische, Wärme-, Kälte- und Lüftungsinstallationen. Dieser Umstand wirkt sich natürlich im Endergebnis auf die Kosten aus.

Auch für die beweglichen Einrichtungen, d. h. Mobilien, Apparate und Instrumente, die in der Kostenberechnung enthalten sind, erfordert ein derartiges wissenschaftliches Institut naturgemäss erhebliche finanzielle Aufwendungen.

Die Bau- und Einrichtungskosten betragen gemäss beiliegendem, detailliertem Kostenvoranschlag Fr. 9 414 000.—. In dieser Summe sind enthalten:

	Fr.
A. Reine Gebäudekosten	7 192 000.—
B. Aufstellen von Provisorien zur Weiterführung des Unterrichts samt Umzugskosten	255 000.—
C. Abbruch der alten Sternwarte und Abtrag des Schanzenhügels bis auf Strassenniveau	240 000.—
D. Umgebungsarbeiten	200 000.—
E. Künstlerische Ausschmückung	100 000.—
Total der Baukosten	7 987 000.—
F. Mobiliar, Apparate und Instrumente	1 427 000.—
Total Anlagekosten	9 414 000.—

Die reinen Gebäudekosten ergeben bei einem umbauten Raum von 40 340 m³ einen Einheitspreis pro m³ von Fr. 178.30 und für die beweglichen Einrichtungen von Fr. 35.40 pro m³.

Diese Preise können mit Rücksicht auf die Besonderheit der Bauaufgabe und verglichen mit ähnlichen Objekten als angemessen bezeichnet werden.

VI.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen unterbreiten die beiden Direktionen, mit dem Antrag auf Genehmigung, nachstehenden Beschlusses-Entwurf.

Antrag des Regierungsrates

vom 22. Oktober 1957

**Volksbeschluss
über den Neubau eines Institutes für
exakte Wissenschaften**

1. Für den Neubau eines Institutes für exakte Wissenschaften der Universität Bern wird ein Kredit von Fr. 9 414 000.— bewilligt.
2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
 - a) Fr. 7 987 000.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten).
 - b) Fr. 1 427 000.— der Erziehungsdirektion über die Budgetrubrik 2005 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen).
3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
4. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Bern, den 22. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber i. V.:

Ch. Lerch

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 5. und 4. November 1957

für die zweite Lesung

Gesetz
über die Beiträge des Staates
an die Kosten des Ausbaues wichtiger
Gemeindestrassen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Gemeinden den Ausbau ihrer Strassen zu erleichtern,

beschliesst:

Art. 1. Der Staat kann nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge an die Kosten des Ausbaus wichtiger Gemeindestrassen leisten, soweit nicht Art. 26 des Strassenbaugesetzes Anwendung findet.

Art. 2. Als wichtige Gemeindestrassen gelten insbesondere:

1. Strassen, welche die einzige Zufahrt zu einer Ortschaft bilden;
2. von einem regelmässigen Postkurs befahrene Strassen;
3. stark befahrene Touristenstrassen;
4. Ortsdurchfahrtsstrassen.

Ein Beitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn die Fahrbahn nach dem Ausbau eine Mindestbreite von 3,60 m aufweist.

Art. 3. Die Beiträge werden bemessen:

- a) nach der örtlichen oder regionalen Verkehrsbedeutung;
- b) nach der durch den Ausbau zu erwartenden Entlastung einer Staatsstrasse;
- c) nach der Finanzlage der Gemeinde;
- d) nach der Grösse der Bauaufgabe im Verhältnis zur Finanzkraft der Gemeinde.

Art. 4. Zur Ausrichtung der Staatsbeiträge an den Ausbau wichtiger Gemeindestrassen können bis zu 50 % des frei verfügbaren Bundesbeitrages aus Benzinzoll zur Verfügung gestellt werden.

Reichen 50 % des frei verfügbaren Bundesbeitrages aus Benzinzoll nicht aus, so kann der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates auf dem Budgetweg weitere Kredite beschliessen.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Das Nähere ordnet eine Vollziehungsverordnung.

Bern, den 5. November 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Vize-Staatsschreiber:

H. Hof

Bern, den 4. November 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Fr. Graf

Vortrag der Forstdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdölkonzordat

(Oktober 1957)

Der Grosse Rat hat in der Maisession 1957 auf eine zweite Lesung des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Bern zum Konzordat nordostschweizerischer Kantone (Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau) betreffend Schürfung und Ausbeutung von Erdöl verzichtet. Er nahm zudem von den Unterhandlungen des Regierungsrates mit Vertretern der Kantone Solothurn und Luzern im Hinblick auf die Bildung eines mittelschweizerischen Erdölkonzordates in zustimmendem Sinne Kenntnis. Auf Grund dieses Beschlusses beauftragte der Regierungsrat die Forstdirektion mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdölkonzordat. Die mit den Vertretern der Kantone Solothurn und Luzern gepflogenen Beratungen, über die periodischerweise die vorberatende grossrätliche Kommission unterrichtet wurde, führten zur endgültigen Fassung des im Anhang zum Gesetzesentwurf enthaltenen Wortlautes des Konzordatstextes. (Die hienach in Klammern gesetzten Hinweise betreffen den Konzordatstext.)

Inhalt des Konzordates

Die beteiligten Kantone gehören dem Konzordat mit gleichen Rechten und Pflichten an, wobei aber dem Kanton Bern mit Rücksicht auf seine relative Grösse und seine sprachlichen Verhältnisse drei Vertreter in der Konzordatskommission zugestanden werden (Solothurn und Luzern je deren

zwei). Durch das Konzordat wird ein einheitliches Erdölgebiet geschaffen, aufgeteilt in drei Längszonen, die von Süden nach Norden verlaufen, die ihrerseits in je drei Querzonen unterteilt sind (Voralpen-, Mittelland- und Jurazone, siehe Plan). Die oberländischen Amtsbezirke sind vom Konzordatsgebiet ausgenommen, da für Erdölschürfungen in den alpinen Formationen vorderhand keine Interessenten zu finden sind.

Das Konzordat bildet die einzige Rechtsgrundlage für die Erteilung von Schürf- und Ausbeutungskonzessionen für Erdöl. Auf Verlangen des Kantons Bern wurde für Oelschiefer (Jura) eine Ausnahmestimmung zugestanden. Die Erteilung von Schürf- und Ausbeutungskonzessionen für Oelschiefer untersteht demnach dem kantonalen Recht. Des weitern sind die zuständigen kantonalen Instanzen für die Konzessionserteilung nach Konzordat nicht bezeichnet. Massgebend bleibt auch in dieser Beziehung kantonales Recht. Es wurde Wert darauf gelegt, im Konzordat zu bestimmen, dass Konzessionen nur an Bewerber zu erteilen sind, die grösste Gewähr für bestmögliche Ausübung der Schürf- und Ausbeutungskonzessionen bieten.

Im Landesinteresse und in Befolgung der Empfehlungen des bundesrätlichen Kreisschreibens vom November 1952 wird verlangt, dass *mindestens* die Mehrheit des Aktienkapitals der Ausbeutungsgesellschaft sich dauernd in schweizerischem Eigentum befinden müsse. An diesem Aktienkapital können sich die Kantone gesamthaft bis zu 30 % beteiligen, und zwar im Verhältnis

3 (Bern) : 2 (Solothurn) : 2 (Luzern). Ueber diese Beteiligung hat der Grosse Rat zu beschliessen.

Der Einheitlichkeit wegen ist der Vollzug der Vorschriften des Konkordates und der Konzessionsbestimmungen sowie der gesamte Verkehr mit den Konzessionären der Konkordatskommission übertragen. Im übrigen bleiben die Rechte der Kantone vorbehalten. Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass nicht die Konkordatskommission zur Konzessionserteilung befugt ist, sondern die zuständige kantonale Instanz. Immerhin ersetzt das Konkordat nicht nur kantonales Recht durch Konkordatsrecht, sondern bindet darüber hinaus die Kantone gegenseitig an bestimmte staatsvertragliche Abmachungen. So verzichten u. a. die Kantone auf Erteilung von Konzessionen, die im Widerspruch zum Konkordat stehen (Art. 3 Absatz 4); sie verpflichten sich, gleichlautende Konzessionen zu erteilen (Art. 4 Abs. 1); sie einigen sich auf den gleichen Konzessionär für das gleiche Konzessionsgebiet, bzw. stimmen Uebertragungen zu, ansonst dieser als Bewerber, bzw. als Zessionar ausser Betracht fällt (Art. 3 Abs. 1 und 5); die Oberflächengebühren und alle einmaligen Gebühren werden im Verhältnis der Kantonsanteile am Konkordatsgebiet aufgeteilt (Art. 7 Abs. 1); von den Produktionsabgaben fallen $\frac{2}{3}$ an den Produzentkanton, $\frac{1}{3}$ an die übrigen Kantone zu gleichen Teilen (Art. 7); als Produzentkanton gilt der Kanton, aus dessen Kantonsgebiet der Ertrag herrührt; sie verzichten auf die Produktionsabgaben aus dem Produzentkanton, wenn dieser Kanton die Produktion allein übernimmt (Art. 7 Abs. 3); die Konkordatsdauer beträgt 60 Jahre mit dem Recht auf jederzeitige Auflösung bei Einstimmigkeit unter Vorbehalt der Erfüllung eingegangener Konzessionsverpflichtungen (Art. 11). Ausbeutungskonzessionen sind für eine Dauer von längstens 50 Jahren zu erteilen (Art. 3 Abs. 3).

Andern Kantonen ist die Möglichkeit des Beitrittes zum Konkordat gegeben unter Bedingungen, die die Konkordatskommission festzusetzen hat.

Auf Grund des vorbehaltenen Heimfallrechtes fallen bei Ablauf der Konzessionsdauer die in der Konzessionsurkunde näher zu bezeichnenden und der Ausbeutung von Erdöl dienenden Anlagen (unentgeltlich und unbelastet) dem Produzentkanton anheim. Dieser verfügt ab diesem Zeitpunkt auch über das Ausbeutungsrecht und kann kraft eigenen Rechtes eine vom Konkordat unabhängige neue Ausbeutungskonzession erteilen, wenn er nicht selbst produzieren will (Art. 4 Abs. 2). — In den Konkordatsbestimmungen wird ferner das Rückkaufsrecht vorbehalten, das der Staat zur Wahrung (erheblicher) öffentlicher Interessen geltend machen kann. Der Zeitpunkt für die Geltendmachung dieses Rechtes ist in der Konzessionsurkunde näher zu bestimmen. Vorgesehen ist die Berechtigung auf Geltendmachung des Rückkaufsrechtes vom 25. Jahre der Konzessionsdauer an.

Die Rechte des Konzessionärs ergeben sich aus Gegenstand und Zweck der Schürf- bzw. Ausbeutungskonzession: Aufsuchung und Aneignung der verliehenen Mineralien im Konzessionsfeld. Diese Tätigkeit setzt in der Regel die Mitbeanspruchung der darüber liegenden Erdoberfläche notwendig voraus. Das Bergrecht muss daher dem Konzessionär

für Schürfung und Ausbeutung die zwangsweise Beanspruchung der Oberfläche ermöglichen, um auch auf oder über der Erdoberfläche alle erforderlichen Anlagen zu erstellen. Ohne diese Möglichkeit liesse sich der Bergbau nicht ausüben. Man muss sich klar sein, dass die Nutzung der Bodenschätze als volkswirtschaftlich wertvollerer Teil und selteneres Gut im Zweifel der Oberflächennutzung vorgeht, ausser wenn der Nutzen des Bergbaus am betreffenden Ort in keinem Verhältnis zum Schaden für die Oberfläche stünde. Der Ausgleich muss daher in der vollen Schadenersatzpflicht des Konzessionärs gegenüber dem Grundeigentümer für allen Oberflächenschaden gefunden werden. Die Erteilung einer Schürf- und Ausbeutungskonzession schafft an sich noch keinerlei Recht des Konzessionärs auf Beanspruchung fremden Eigentums. Er hat vielmehr vorgängig die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen. Der Konzessionär hätte in erster Linie die nötige Oberfläche käuflich zu erwerben, zu mieten oder sich vertragliche Servituten zu verschaffen, ein Verfahren, das eine Enteignung nur in seltenen Fällen zur Folge haben würde. In diesem Sinne ist der Konzessionär anzuweisen, und ihm nur bei Notwendigkeit und nach fruchtloser Ausschöpfung der hievor erwähnten Möglichkeiten das Enteignungsrecht zu erteilen. — Zweckmässigkeitshalber sollte die konzessionserteilende Behörde auch Expropriationsbehörde sein (Art. 9).

Die Konzessionserteilung

Die Kompetenz für die Erteilung von Schürf- und Ausbeutungskonzessionen regelt das kantonale Recht. Zuständig für diese Erteilung ist der Regierungsrat (Art. 3 Bergwerksgesetz). Der Beratung durch den Grossen Rat und der Volksabstimmung untersteht deshalb nur der Gesetzesentwurf über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdölkonzordat, der im Anhang den Konkordatstext widergibt.

Parallel zu den Beratungen der Vertreter der Konkordatskantone über den Konkordatstext wurde im Entwurf eine Muster-Konzession erstellt. Da sich die Konkordatskantone gegenseitig verpflichten, jeweils dem gleichen Konzessionär inhaltlich in allen Teilen übereinstimmende Schürf- und Ausbeutungskonzessionen zu erteilen, war es notwendig, gleichzeitig mit dem Konkordatsentwurf einen Konzessionsentwurf zu bereinigen. Die Beratungen über den Konzessionsentwurf bezwecken, den Vollzug des Konkordates zu gewährleisten. (Ueber die Beratungen zum Konzessionsentwurf wurde die grossrätliche Kommission jeweils unterrichtet.)

In Befolgung des Konkurrenzprinzipes vertreten die Konkordatskantone die Auffassung (im Gegensatz zum NOK-Konzordat), dass mit der Zustimmung zum Konkordat nicht schon der oder die Konzessionäre zu bezeichnen seien. Die Kantone sollen nicht schon zum voraus nur an einen Konzessionär gebunden sein, sondern ihre Auswahl frei treffen können. Dadurch ist aber die Aufstellung eines definitiven Konzessionsentwurfes nur

möglich nach Verhandlungen mit Schürf-Interessenten.

Dem Konzessionär wird zugleich mit der Schürfkonzession für den Fall einer Entdeckung eines abbauwürdigen Erdölvorkommens ein Vorrecht auf Erhalt einer Ausbeutungskonzession zugesichert werden müssen. Die mit grossen Risiken verbundenen Schürfarbeiten würde kein Interesse übernehmen, ohne zum voraus zu wissen, dass er im Falle der (abbauwürdigen) Fündigkeit zur Ausbeutung berechtigt sei. Andererseits hat der Staat Interesse an einer systematischen Schürfung des ganzen Kantonsgebietes (soweit zum Konkordatsgebiet gehörend). In der Konzessionsurkunde wird sich der Konzessionär deshalb verpflichten müssen, in allen drei Querzonen (siehe Plan) Schürfungsarbeiten durchzuführen. Die Rechte und Pflichten des Konzessionärs werden in der Konzessionsurkunde näher zu umschreiben sein. Es wird sich z. B. um die Regelung folgender Fragen handeln: örtlicher und sachlicher Geltungsbereich der Schürf-, bzw. Ausbeutungskonzession, Dauer, Vertretung der Kantone in der Schürf-, bzw. Ausbeutungsgesellschaft, Schürfprogramm, Beginn der Arbeiten und deren Fortsetzung (Innehaltung von Fristen, Arbeitsmethoden), Oberflächengebühren, Erlöschen der Konzession (Gründe dafür), Nachweis der Ausbeutungsmöglichkeit, Beginn der Produktion, Organisation der Ausbeutungsgesellschaft, finanzielle Beteiligung der Kantone an dieser Gesellschaft, Konzessionsgebühren, Produktionsabgaben, Verwertung der Produktion (Wahrung der Landesinteressen), Heimfall, Anspruch auf Verlängerung, bzw. Erneuerung der Konzession, Rückkauf, Finanzausweis des Konzessionärs und Vereinbarungen mit Dritten, tech-

nische Grundsätze, fündige Bohrungen, Fundgegenstände, Entdeckung anderer Bodenschätze, Sicherheitsmassnahmen, Haftung für Schäden, behördliche Aufsicht und Kontrolle der Installationen, obligatorische Berichterstattung des Konzessionärs, Benutzung fremden Eigentums, Streitigkeiten, Vorbehalt des Berg- und Baupolizeirechtes, Vorbehalt zukünftigen Rechtes des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, unter voller Entschädigung wohlervorbener Rechte des Konzessionärs. Diese Aufzählung erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit und hat Orientierungscharakter.

Verhältnis zum kantonalen Recht

Das Konkordat hebt bestehendes kantonales Recht auf, soweit es im Widerspruch zum Konkordat steht. Wird das Konkordat aufgehoben, so lebt das kantonale Recht wieder auf. Das Bergwerkgesetz wird durch das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdölkonzordat für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl für den Anteil des Kantons Bern am Konkordatsgebiet abgeändert, bzw. ergänzt (Art. 13 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3).

Bern, im Oktober 1957.

*Der Forstdirektor:
D. Buri*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 25./24. Oktober 1957

Gesetz
über den Beitritt
des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdöl-Konkordat
(Ergänzung zum Bergwerks-Gesetz vom 21. März 1853)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1. Der Kanton Bern tritt dem im Anhang dieses Gesetzes wiedergegebenen Konkordat betreffend Aufsuchung und Ausbeutung von Erdölvorkommen bei.

Art. 2. Für die Aufsuchung und Ausbeutung von Erdölvorkommen im Kanton Bern mit Ausnahme der Amtsbezirke Saanen, Obersimmental, Nidersimmental, Frutigen, Interlaken und Oberhasli gelten die Bestimmungen dieses Konkordates.

Art. 3. Der Kanton Bern kann sich im Rahmen des Konkordates durch Beschluss des Grossen Rates am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft beteiligen.

Art. 4. Der Grosse Rat ist befugt, Abänderungen des Konkordates zuzustimmen und sie für den Kanton Bern in Kraft zu setzen.

Art. 5. Zur vorzeitigen Auflösung und zur allfälligen Erneuerung des Konkordates ist der Grosse Rat zuständig.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 25. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 24. Oktober 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

O. Gfeller

Anhang zum Erdölgesetz

Wortlaut des
Mittelschweizerischen Erdöl-Konkordates
(vom 21. Oktober 1957)

Zweck

Art. 1. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei der Aufsuchung und Ausbeutung von Erdölvorkommen und im Interesse ihrer bestmöglichen Erschliessung vereinbaren die beteiligten Kantone für Konzessionserteilungen ein gemeinsames Vorgehen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Konkordates.

Unter Erdöl im Sinne dieses Konkordates werden flüssige, gasförmige und feste Kohlenwasserstoffe wie zum Beispiel Erdöl, Erdgas und Asphalt verstanden. Für Oelschiefervorkommen können Ausnahmen zugestanden werden.

Die Bestimmungen dieses Konkordates bilden die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Schürf- und Ausbeutungskonzessionen im Konkordatsgebiet durch die zuständigen Behörden der Kantone. Zukünftiges Bundesrecht sowie allfällige Abänderungen dieses Konkordates bleiben — unter voller Entschädigung wohlervorbener Rechte auf Grund einer erteilten Konzession — vorbehalten.

Konkordatsgebiet

Art. 2. Das Konkordatsgebiet erstreckt sich auf das ganze Territorium der beteiligten Kantone mit Ausnahme der bernischen Amtsbezirke Saanen, Ober- und Niderrsimmental, Frutigen, Interlaken und Oberhasli. Es wird aufgeteilt in drei Längszonen, die von Süden nach Norden verlaufen. Jede Längszone wird in drei Abschnitte, in eine Vor-alpen-, Mittelland- und Jurazone, unterteilt. Die beiliegende Karte 1 : 200 000, in der die Zonen-grenzen eingezeichnet sind, bildet einen integrierenden Bestandteil des Konkordates.

Bei der ersten Verleihung von Schürfkonzessionen wird stets eine ganze Längszone mit den entsprechenden drei Unterabschnitten zugeteilt. Der Bewerber hat mindestens eine Längszone zu übernehmen. Bei späteren Verleihungen sind in der Regel ebenfalls ganze Längszonen zuzuteilen. Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse können durch die Konkordatskommission unter Zustimmung der Regierungen der Konkordatskantone Ausnahmen bewilligt werden. Allfällig bestehende Vorrechte früherer Konzessionsinhaber sind zu berücksichtigen.

An einer Ausbeutungskonzession im Konkordatsgebiet sind alle Konkordatskantone nach Massgabe der Bestimmungen dieses Konkordates beteiligt.

Konzessionserteilung

Art. 3. Die zuständigen Behörden der Konkordatskantone erteilen die Schürf- und Ausbeutungskonzessionen. Können sich die Kantone über die

Person des Konzessionärs nicht einigen, so fällt dieser als Bewerber ausser Betracht. Die Konzession ist demjenigen zu erteilen, der die grösste Gewähr für eine technisch einwandfreie, finanziell gut fundierte und den öffentlichen Interessen auch sonst entsprechende Ausübung der Schürf- und Ausbeutungskonzession bietet. An Gesellschaften, die direkt oder indirekt unter dem Einfluss eines fremden Staates stehen, werden keine Konzessionen erteilt.

Mindestens die Mehrheit des Aktienkapitals der Ausbeutungsgesellschaft muss sich dauernd in schweizerischem Eigentum befinden.

Die Ausbeutungskonzessionen werden für eine Dauer von längstens 50 Jahren erteilt.

Während der Dauer dieses Konkordates erteilen die Kantone im Konkordatsgebiet keine Konzessionen für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl, die in Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Konkordates stehen.

Ist die Uebertragung einer Konzession auf einen andern Bewerber notwendig, so ist dazu die Zustimmung der Kantone erforderlich. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist eine Uebertragung nicht möglich.

Inhalt der Konzession

Art. 4. Die Konkordatskantone verpflichten sich gegenseitig, jeweils dem gleichen Konzessionär inhaltlich in allen Teilen übereinstimmende Schürf- und Ausbeutungskonzessionen zu erteilen. Ergänzungen oder unwesentliche Aenderungen der Konzessionen können im gegenseitigen Einvernehmen durch die Kantonsregierungen vorgenommen werden. Durch die einzelnen Kantone werden keine zusätzlichen Abmachungen irgendwelcher Art mit den Konzessionären getroffen.

In der Ausbeutungskonzession ist das Rückkaufsrecht zur Wahrung erheblicher öffentlicher Interessen während der Konzessionsdauer und das unentgeltliche Heimfallrecht nach Ablauf der Konzession vorzubehalten.

Vollzug

Art. 5. Der Vollzug der Vorschriften dieses Konkordates und der Konzessionsbestimmungen sowie der gesamte Verkehr mit den Konzessionären erfolgt durch die Konkordatskommission. Im übrigen bleiben die Rechte der Kantone mit Einschluss der polizeilichen Aufsicht durch die damit betrauten kantonalen Organe vorbehalten.

Die Entschädigungen der für den Vollzug notwendigen Organe, allfälliger Sachverständiger usw. werden von der Konkordatskommission festgesetzt. Diese Entschädigungen, sowie alle übrigen durch den Vollzug des Konkordates erwachsenden Auslagen, werden von den Kantonen im gleichen Verhältnis getragen, wie sie an den Einnahmen an den Schürfgebühren und Produktionsabgaben beteiligt sind.

Konkordatskommission

Art. 6. Die Konkordatskommission setzt sich aus Vertretern der Kantone zusammen, wobei der Kanton Bern drei, der Kanton Luzern zwei und der Kanton Solothurn zwei Mitglieder zu stellen berechtigt sind. Erklären weitere Kantone ihren Beitritt zum Konkordat, so steht diesen ebenfalls das Recht auf zwei Vertreter zu. Die Vertreter wählen in jährlichem Wechsel den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie sind ausserdem befugt, zur Vorbereitung von Geschäften eine Unterkommission einzusetzen, bestehend aus je einem Vertreter der beteiligten Kantone.

Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit aller Vertreter gefasst. Stellvertretung ist zulässig.

Die Konkordatskommission bestimmt die für den Vollzug notwendigen Organe.

Gebühren und Abgaben

Art. 7. Die Oberflächengebühren und alle einmaligen Gebühren werden an die Kantone nach der Grösse ihrer Anteile am Konkordatsgebiet verteilt.

Die Produktionsabgaben fallen zu zwei Dritteln an den Produzentkanton, zu einem Drittel an die übrigen Konkordatskantone zu gleichen Teilen. Erstreckt sich das Gebiet der Ausbeutungskonzession über mehrere Kantone, so wird jeder Kanton für seinen Anteil am Ertrag als Produzentkanton betrachtet.

Wenn eine Ausbeutungskonzession erlischt und der Kanton die Produktion allein übernimmt, so fallen die Produktionsabgaben an die übrigen Kantone dahin.

Beteiligung am Aktienkapital

Art. 8. Die Kantone haben das Recht, sich am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft gesamthaft bis zu 30 % zu beteiligen. Die Aufteilung auf die Kantone erfolgt im Verhältnis 3 (Bern) : 2 (Solothurn) : 2 (Luzern). Jeder Kanton kann sein Beteiligungsrecht an seine kantonalen, juristisch selbständigen Anstalten oder an Gesellschaften, an denen er mehrheitlich beteiligt ist, abtreten. Treten später weitere Kantone dem Konkordat bei, so ist für diese eine Beteiligung an bereits bestehenden Ausbeutungsgesellschaften und Produktionsabgaben nicht mehr möglich.

Sofern ein Kanton keine oder weniger Aktien beansprucht als ihm zustehen, so sind die übrigen Kantone berechtigt, im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital diese Aktien zu übernehmen. Die Aktien der Kantone dürfen ohne Zustimmung der Regierungen der Konkordatskantone nicht übertragen werden.

Werden bei der Gründung zu Gunsten der Kantone Genussscheine auf Anrechte am Reingewinn und am Nettoliquidationserlös herausgegeben, so wird der Anteil der Kantone daran nach ihrem Anteil am Gebiet der Ausbeutungskonzession bestimmt.

Expropriationsrecht

Art. 9. Jeder beteiligte Kanton erteilt dem Konzessionär im Rahmen der Konzession das Expropriationsrecht, soweit die Expropriation für die Schürfung und Ausbeutung notwendig ist. Expropriationsbehörde ist die für die Erteilung der Schürf- oder Ausbeutungskonzession zuständige kantonale Instanz. Die Enteignung kann nur gegen volle Entschädigung erfolgen. Im Streitfall wird die Enteignungsentschädigung von der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde festgesetzt.

Streitigkeiten

Art. 10. Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet das Bundesgericht.

Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Konzessionär und der Konkordatskommission oder einem Kanton — mit Ausnahme der Expropriationsstreitigkeiten gemäss Art. 9 des Konkordates — werden die zuständigen Gerichte in der Konzessionsurkunde bezeichnet.

Dauer des Konkordates

Art. 11. Das Konkordat gilt für eine Dauer von 60 Jahren und kann erneuert werden. Im gegenseitigen Einverständnis aller beteiligten Kantone kann es, unter Vorbehalt der Erfüllung eingegangener Konzessionsverpflichtungen, jederzeit aufgelöst werden. Es tritt in Kraft und bleibt bestehen, wenn ihm mindestens zwei Kantone, die ein zusammenhängendes Gebiet bilden, beigetreten sind oder nach Ablauf der Konkordatsdauer weiter angehören wollen.

Anschluss weiterer Kantone

Art. 12. Ueber den Beitritt von Kantonen, die dem Konkordat nicht angehören, entscheidet die Konkordatskommission unter Zustimmung der Regierungen der beteiligten Kantone. Die Bedingungen, unter denen der Beitritt erfolgt, und die damit im Zusammenhang stehenden Zonenerweiterungen und -abänderungen werden durch die Konkordatskommission festgelegt.

Schlussbestimmungen

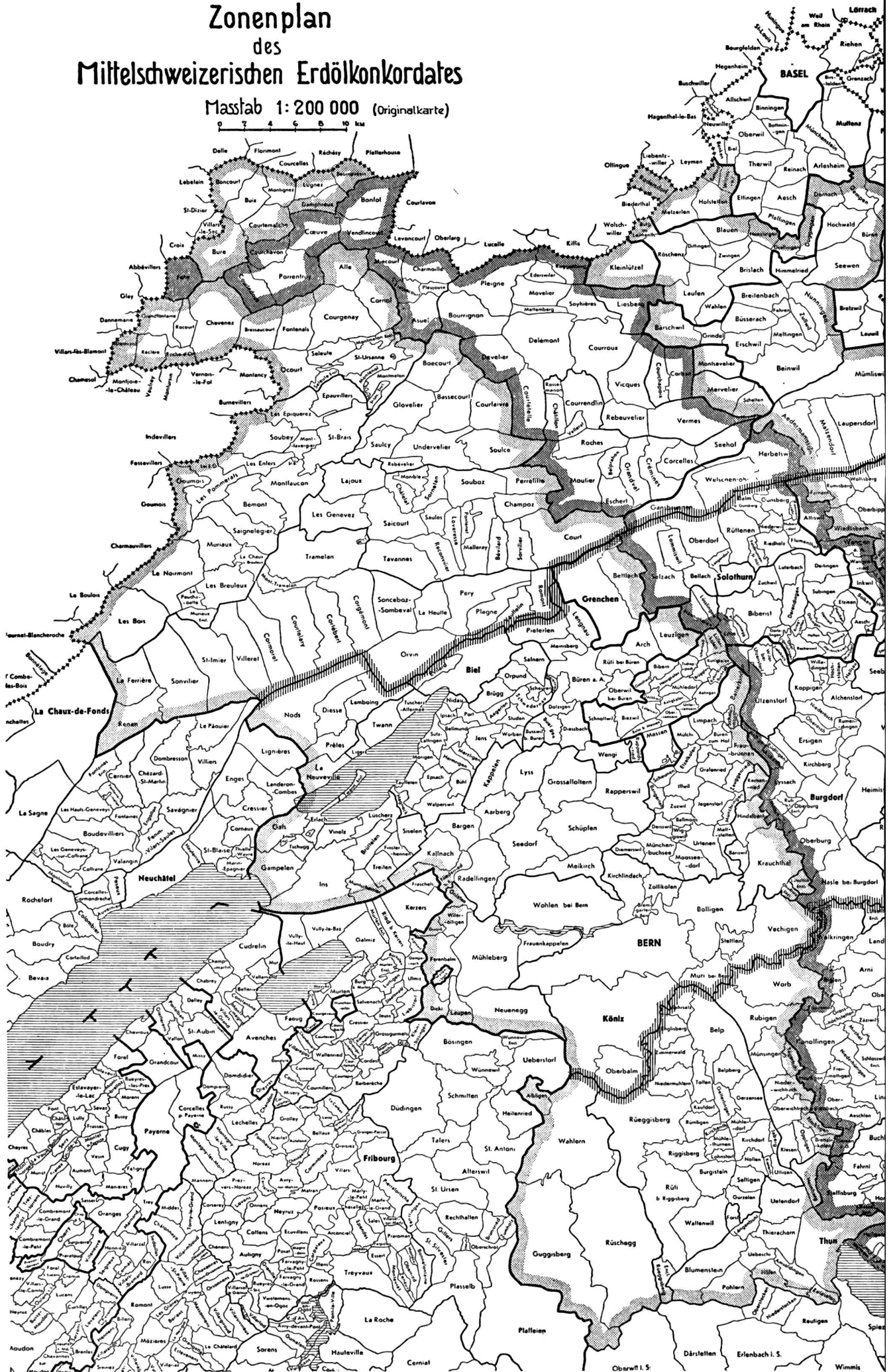
Art. 13. Soweit die bestehenden Vorschriften der Kantone im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Konkordates stehen, werden sie für die Dauer der Gültigkeit des Konkordates ausser Kraft gesetzt.

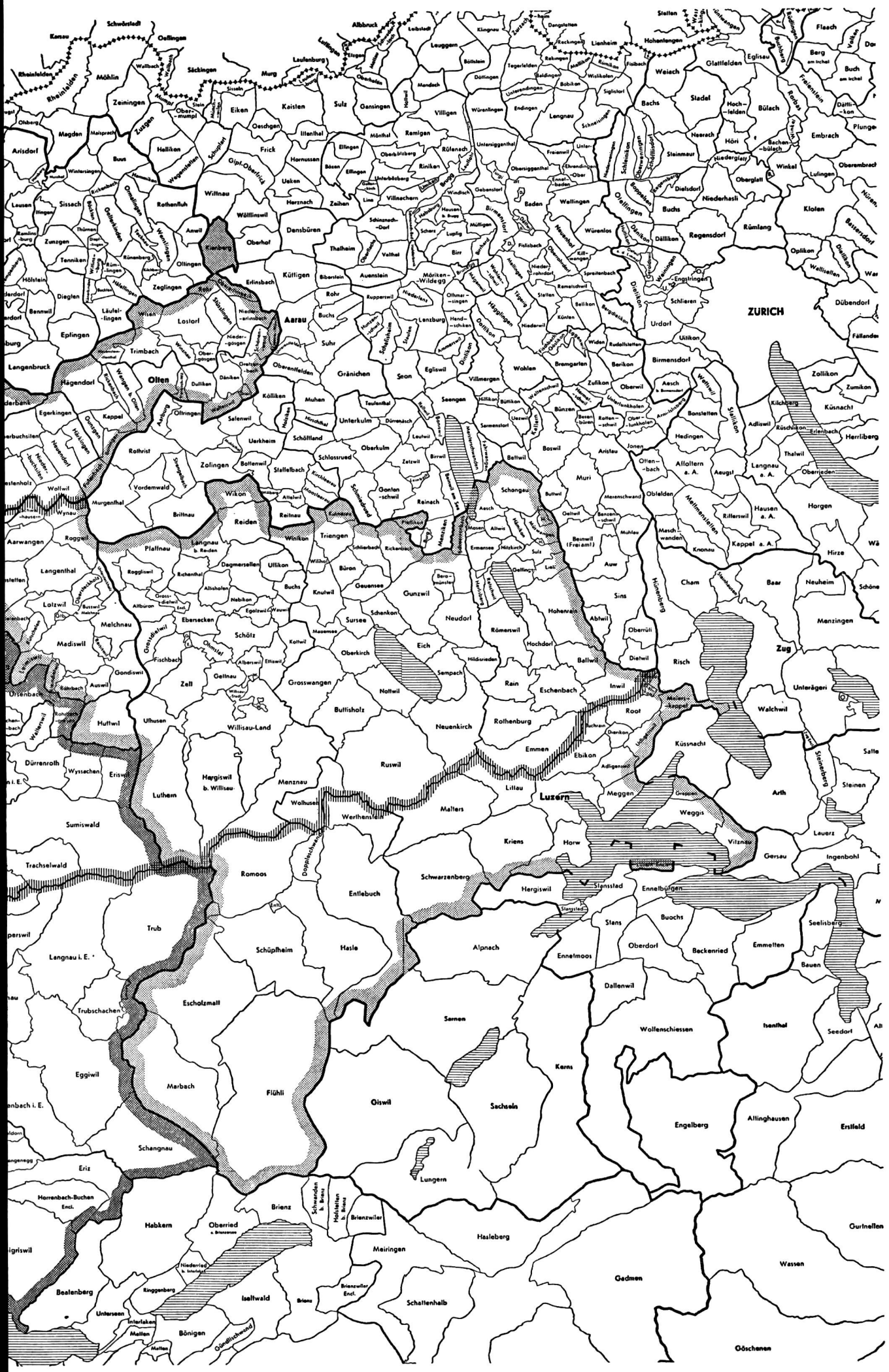
Beilage: 1 Plan

Zonenplan des Mittelschweizerischen Erdölkongordates

Massstab 1:200 000 (Originalkarte)

0 2 4 6 8 10 km





**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 2. August und 26. Oktober 1957

Dekret
betreffend die
Errichtung von Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes
über die Organisation des Kirchenwesens vom
6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle errichtet:

In der Pauluskirchgemeinde Bern-Bremgarten eine sechste Pfarrstelle für den Bezirk Rossfeld;

in der Kirchgemeinde Köniz eine siebente Pfarrstelle für die Bezirke Köniz und Liebefeld;

in der französischen Kirchgemeinde Bern eine dritte Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Münchenbuchsee eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken eine vierte Pfarrstelle für den Bezirk Interlaken-Matten;

in der französischen Kirchgemeinde Biel eine vierte Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Biglen eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Landiswil;

in der Kirchgemeinde Eriswil eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Wyssachen;

in der Kirchgemeinde Kandergrund eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Kandersteg.

Diese Pfarrstellen sind in Bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen sind zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Ge-

wählten wird durch die Kirchendirektion festgesetzt.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die bisherigen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der Hilfsgeistlichenstellen in den Kirchgemeinden Bern (französische Kirchgemeinde), Münchenbuchsee (Moosseedorf), Gsteig-Interlaken (Matten), Biel (französische Kirchgemeinde), Biglen (Landiswil), Eriswil (Wyssachen) und Kandergrund (Kandersteg) hinfällig.

Bern, den 2. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Dr. M. Gafner

Der Staatsschreiber i. V.:

C. Lerch

Bern, den 26. Oktober 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Ed. Baumgartner

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 16. Juli und 16. Oktober 1957

Dekret
über die Zuteilung von Gebietsteilen
der Einwohnergemeinden Kappelen und
Worben an die Einwohnergemeinde Lyss

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 63 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die im Amts- und Gemeindegrenzverlegungspläne der Nachführungsgeometer der Aemter Aarberg und Nidau vom 15. April 1957 bezeichneten Gebietsteile der Einwohnergemeinden Kappelen und Worben im Schachen und im Fäligrien westlich der Eisenbahnlinie Lyss—Busswil werden der Einwohnergemeinde Lyss einverleibt.

Nach der Erstellung der neuen Autostrasse zwischen Lyss und Worben sind nach den Anordnungen des Kantonalen Vermessungsamtes die neuen Amts- und Gemeindegrenzen zu vermarken, die umgeteilten Gebietsabschnitte zu vermessen und die Umteilungen zu verurkunden.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1958 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 16. Juli 1957.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber i. V.:

Ch. Lerch

Bern, den 16. Oktober 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Arn